Digitized by Google

Amts. Blatt

Boz.
304 II/
1844

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang **1844.**

K.P.R. BIBLIOTHEK STENDAL

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 20 Sgr.)

Magdeburg, 1844.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei. (G. Hubbe.)

L. n. 31409

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange **1844** des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Ass. Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Bankond.** Bankondukteur; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **Hlb.** Halberstadt; **Just. K.** Justizkommissarius; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr.** Kreis; **L. u. Stg.** Lands- und Stadtgericht; **Med.** Medizinal; **Mgdb.** Magdeburg; **Oblg.** Oberlandesgericht; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **Quedl.** Quedlinburg; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; † gestorben.

Abel, Schak. I. 175.
Ahrens, Pr. in Unseburg. †. 16.
Alberts, Schll. in Walbek. 374.
Alörecht, Schak. I. 175.; Schll. zu Ziesar 185.
v. Alvensleben, Reg. Ref. 240.
Aly, Rektor zu Burg. 258.
Anderten, Stadtrath zu Halb. 168.
Andreae, Dr., Geh. Reg. R. zu Mgdb. 292.
Annecke, Pr. in Perver. 392.
Apel, Domänenrath zu Mgdb. 241.
Arendt, Forstauss. zu Egeln. 68.
Arnold, Depositat-Rendant zu Quedlb. 187.
v. Arnstedt, Oblg. Ausk. zu Halb. 212.
Aßmann, Förster in Diesdorf. 286.
Aurbach, Pr. in Westdorf, pens. 93.

Bachmann, Schll. in Wollin. 258.; Fldm. 405.
Bätz, Schll. zu Mgdb. 135.
Banse, Schll. in Ziepel. 93.
Barnieske, Schll. in Nienhagen. 318.
Becker, Fldm. zu Neustadt. 20.
Behrendt, Rektor zu Schönebeck. †. 185.
Bendler, Schll. in Dingelstedt. 236.
Bennewitz, Fldm. zu Ziesar. 20.
Bennecke, Schll. zu Mgdb. 200.; Amtsrath zu Staßfurth. 292.
Berge, Justizrath zu Mgdb. 22.
Bergk, K. d. Pr. 263.
Bergmann, Fldm. zu Burgstall. 20.; K. d. Pr. 218.
Berlin, Schll. in Poppau. 112.
Bernau, Schll. in Sanne. †. 360.
Bertog, Stadtrath zu Halb. 168.
Bertram, Dr. Med., Arzt zu Mgdb. 246.
Bethge, Schak. I. 199.; Schll. in Wilsleben. 236.
Bichtemann, Schak. I. 175.

Digitized by Google

Binde, Schll. in Woldenhagen. 328.
Bischof, Salineninsp. in Kösen. 200.
Bischoff, Baukond. zu Burg. 20.
Blenke, Schll. in Wegeleben. †. 360.
Block, Oblg. Ass. zu Mgdb. 186.
Blücher, Kreisbote in Genthin. 185.
Blümel, Inq. Hülfsbote zu Mgdb. 99.
Blume, Schll. in Alleringersleben. 211.
Bode, Baukond. zu Hlb. 20; Schll. zu Mgdb. 135; Oblg. Ausk. zu Hlb. 367.
Böhme, K. d. Pr. 218.
Bölsche, Schll. in Walbeck. †. 264.
Bönicke, Organist zu Quedlinb. 99.
Böttcher, Schll. zu Jerichow. †. 168.
Böttger, K. d. Sch. 111.
Bonnes, Schll. in Poppau. †. 62.
Bormann, Fldm. 405.
Bracht, Pr. zu Arendsee. 392.
Brandt, Schll. zu Mgdb. 367.
Braun, Oblg. Ref. zu Mgdb. 186. 212.
Brettschneider, Schak. I. 175; Schll. in Dannigkow. 328.
Briest, Rathm. zu Kalbe a. M. 200.
Brink, Rentmeister zu Kalbe a. S. 228.
Brinkmann, Schll. zu Wegeleben. 406.
Brodmann, Oblg. Ass. zu Halbst. 128.
Brohm, Schll. zu Burg. 185; Oblg. Ass. zu Mgdb. 270.
Brüller, Schll. in Altbrandsleben. 62.
Brünig, Schak. I. 176.; Schll. zu Burg. 406.
Brunnemann, Reg. Ass. zu Mgdb. 145. 192.
Brunner, K. d. Pr. 219.
Bünger, Reg. Ass. 246.
Burkhardt, K. d. Pr. 219.
Busse, Schll. zu Stendal. †. 112.
Bußmann, Thierarzt in Wegeleben. 359.
Buttermann, K. d. Pr. 263.
Butze, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 246.

Cäsar, K. d. Sch. 281; Reg. Sekr. Assist. zu Mgdb. 338.
Cammerhof, K. d. Pr. 281.
Cleve, Amtsrath zu Jerichow. 292.
Cörner, K. d. Pr. 263.
Conrad, Schll. zu Mgdb. 135; Pr. zu Bornstedt. 246.
Costenoble, Rendant zu Mgdb. 323.

Dächsel, K. d. Pr. 219.
Dähne, Schak. I. 199.; Schll. in Walbeck. 374.
Damm, Justizrath zu Mgdb. 212.
Dannehl, Schak. II. 175.
Dankwart, Schak. II. 175.
Deetz, Oblg. Ausk. zu Halb. 187.
Dehnicke, Förster in Neuhaus. 78.
Deichmann, Chir. I. in Biere. 168.
Deicke, Schak. I. 176.; Schll. zu Burg. 406.
Delius, Fldm. zu Hlb. 20; Pr. in Seggerde. pens. 250; Pr. in Schernikau. 318.
Dertz, Fldm. zu Liebenwerda. 20.
Detto, Baukond. zu Salzwedel. 20.
Dietrich, Lehrer zu Mgdb. 200.
Dittmar, Oblg. Ausk. zu Hlb. 324.
Dobberitz, Schll. in Dingelstedt. 289.
Döllecke, Schll. zu Schwanebeck. 185.
Dölle, Rathmann zu Gardelegen. 77.
Döring, Oblg. Ass. zu Mgdb. 246; K. d. Sch. 281.
Dosselmann, Schll. zu Wanzleben. 377.

Digitized by Google

Dransfeld, Pr. in Burgstall. †. 356.
Dülon, Oek.-K. zu Mgdb. 116.
Dulitz, K. d. Sch. 317.

Ebeling, Pr. in Harbke. †. 93.
Ebers, Oberbergamts-Ass. zu Halle. 128.
Eggert, Schll. in Demker. 359.
Ehle, Schll. in Viesen. 264.
Ehrhardt, Chir. zu Milow. 228.
Eichholtz, Fldm. 62.
Eichmann, Ld. u. Stg.-Ass. zu Wolmirstedt. 212.
Einecke, Schll. in Huyneinstedt. 367.
Elsner, Oberamtmann in Rosenburg. 32; Schll. zu Mgdb. 200.
Elten, Oek. K. Geh. in Halle. 16.
v. Elsner, Oblg. Ausk. zu Hlb. 324.
Emilius, Schll. zu Osterwiek. 16; Schll. in Wedderstedt. 264.
Engel, Registr. Assist. zu Wolmirstedt. 378.
Engelhart, Oblg. Ref. zu Hlb. 16 u. 324.
Eyber, Oberförster in Thale. 270; Oblg. Ausk. zu Hlb. 324.

Färber, Pr. in Gunsleben. 223.
Fechner, Lazareth-Insp. 356.
Fiebig, Ld. u. Stg.-Bote zu Mgdb. 378.
Fielitz, Lehrer zu Burg. 406.
Finke, Schll. in Zeppernick. 258.
Fischer, Pr. in Dannigkow. †. 176; Schll. in Biere, pens. 250.
v. Fischer, Oblg R. zu Naumburg. 378.
Fließbach, K. d. Pr. 263.
Flügel, Baukond. zu Hlb. 20.
Francke, Fldm. zu Hlb. 211; Geh. Reg. R. u. Oberbürgermeister zu Mgdb. 374.
Franke, Oblg. Rrf. zu Mgdb. 407.; Oblg. Ausk. zu Mgdb. 407.
Fricke, Justizrath zu Quedlb. 187.
Friedrich, Rathmann zu Kalbe a. M. 176.
Frischer, Schll. zu Osterwiek. 338.
Fromme, Oblg. Ass. zu Halle. 211.
Frommhagen, Rathmann zu Stendal. 176.
Fuchs, Schll. in Bornstedt. 211; Schll. in Behndorf. 211.

Gadebusch, K. d. Pr. 218.
Gäde, Schll. in Grauingen. 264.
Gebhardt, K. d. Pr. 218.
Gebler, Chir. I. in Pechau. 281.
Genest, Pr. in Polkritz. 8.
Dr. Gerhardt, Lehrer zu Salzwedel. 167.
Gerhardy, Oblg. Ausk. zu Hlb. 324.
Gerlach, Fldm. zu Hlb. 20; Schak I. 175; Oblg. Ass. zu Gardelegen. 212; K. d. Pr. 218.
v. Gerlach, Oblg. Chef-Präsident zu Mgd. 185.
Geyer, Schll.-Em. zu Welsleben. †. 219.
Gibson, Pr. in Löderburg. †. 4.
Giese, Chir. I. zu Osterburg. 392.
Giesecke, Baukond. zu Barby. 20; Wegebaumeister zu Genthin. 324.
Gittermann, Schll. zu Mgdb. 135.
Glaser, Schll. zu Neustadt. 16.
Göring, Ld. u. Stg. R. in Mgdb. 99.
Görling, Schak. I. 176.
Görnemann, Schll. zu Stendal. 377.
Götze, Organist zu Quedlb. 264.
Gose, Schll. zu Mgdb. 200.
v. Grävenitz, Oblg. Ausk. zu Hlb. 367.
Gräbke, Gerichtsbote zu Gardelegen. 407.
Grawert, Schll. zu Gr. Salze. 406.
Graßhof, Ob.-Pr. in Harsleben, pens. 8; Ld. u. Stg. R. zu Kalbe a. M. 23; Schll. zu Wanzleben. 168. 328. zu Thale. 360.; Schll. in Remkersleben. †. 412.

Digitized by Google

Dr. Greiling, Pr. in Tylsen. 168.
Grillo, Bauzögling zu Berlin. 20.
Grißmacher, Schll. in Dannigkow, penſ. 258.
Groman, Schll. in Birkholz. †. 392.
Grothe, Oek. K. zu Weiſſenfels. 32; Schll. zu Mgdb. 200.
Grube, Oblg. Aſſ. zu Halbſt. 392.
Grubiß, Baukond. zu Mgdb. 20.
Grünewald, K. d. Sch. 111.
Güſſow, Fldm. zu Egeln. 20; Schll. in Schäplitz. 367.
v. Guſtedt, Landrath zu Oſterwiek. 269.
Dr. Gutsmuths, Kr. Phyſikus zu Seehauſen. 8.

Hachtmann, Staatsanwalt zu Mgdb. 374.
Häſeler, Lehrer zu Mgdb. 200.
vom Hagen, Oblg. Ref. zu Hlb. 264.
Hage, Schll. zu Egeln. 246.
Hagemann, Ober-Wegebauinſp. zu Mgdb. 223; Kantor in Niederdodeleben. 274; Schll. zu Stendal. 289.
Hahn, Lehrer zu Salzwedel. 167; Ld. u. Stg. Direkt. zu Hlb. 212; Geh. Reg. R. zu Mgdb. 292; Oberlehrer zu Salzwedel. 318.
Hahnzog, Fldm. zu Sandau. 20.
Hanſen, Pr. in Dalchau. †. 8.
Harihauſen, penſ. Lehrer zu Mgdb. 200.
Haupt, Förſter in Alvensleben. 211.
Hegewald, Fldm. zu Erxleben. 20.
Heidecke, Hülfsbote zu Neuhaldsl. 378.
v. Heidenreich, Lehrer zu Mgdb. 200.
Heinzelmann, Pr. in Kl. Neuendorf. 8.
Helle, Baukond. zu Mgdb. 20.
Helmholz, Kantor emer. in Anderbeck. 289.
Helmke, Schll. in Samswegen. 16; Rathmann zu Stendal. 176; Oblg. Ausk. zu Mgdb. 186.
Henheick, Schak. II. 199.
Henning, Schll. zu Ziesar. 133.
Hennige, Prof. u. Bezirkszenſor zu Mgdb. 289.
Hennecke, K. d. Pr. 218.
Hentrich, Ld. u. Stg. Direkt. zu Heiligenſt. 241.
Herbſt, Schll. in Anderbeck. 289.
Herms, Schll. in Storkau. 16.
Hern, Kaſſenkontrolleur zu Stendal. 265.
Herrmann, Schll. in Jübar. 219.
Hertzer, Bürgermeiſter zu Hornburg. 176. Schll. in Weddersleben. †. 224.
v. Herzberg, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 378.
Heß, Baukond. zu Mgdb. 20.
Heſſelbarth, Prokurator zu Mgdb. 323.
Dr. Hiller, Kreisphyſikus zu Oſterburg. 246.
Hilliger, Schll. in Paplitz. †. 360.
Hölzke, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 378.
v. Hoff, Oblg. Ausk. zu Hlb. 187.
Hoffmann, K. d. Sch. 317; Chir. I. in Lüderitz. 377.
v. Holleuffer, Oblg. Ausk. zu Hlb. 69.
Holzhauſen, K. d. Sch. 111.
Homann, Pr. in Niedergörne. 135.
Horſt, Schll. in Brumby. †. 112.
Hübener, Schak. I. 175.
Hübner, Ld. u. Stg. Direkt. zu Kalbe. 289.
Hüttmann, Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 212.
Hundt, Schll. zu Kalbe. 168; Schll. zu Gardelegen. 185.

Jabuſch, Schll. zu Schönebeck. †. 374.
v. Jagow, Deichhauptmann in Pollitz. 99.
Jahn, K. d. Sch. 111.
Jakob, Schak. II. 175.

Digitized by Google

Janicke, Justitiarius zu Rathenow. 407.
Jasper, K. d. Sch. 317; Konrekt. zu Gardelegen. 392.
Ihlenburg, Pr. in Kröchern, pens. 258.
Ilm, Hülfsbote zu Seehausen. 407.
Jordan, Oblg. Ass. zu Mgdb. 22.
v. Jordan, Oblg. Ass. zu Hlb. 187.
Isensee, Schll. zu Sandau. 135.
Junker, Baukond. zu Tangermünde. 20.

Käsemacher, Stadtrath zu Mgdb. 167.
Kahle, Schll. in Siedenlangenbeck. 246.
Kaiser, Gefangenwärter zu Mgdb. 186.
Kalkow, Schak. I. 175.
v. Kamptz, Landrath u. Poliz. Direkt. zu Mgdb. 374.
Kamieth, Schll. in Wallstawe. 246.
Kannengießer, K. d. Sch. 281.
Kapherr, Reg. Ass. zu Mgdb. 228.
Kaselitz, Schll. in Wedderstedt. †. 200.
Keller, Oblg. Ausk. zu Hlb. 265.
Dr. Kersten, Sanitäts-R. zu Mgdb. 292.
Keßler, Oblg. Ref. zu Mgdb. 212.
Keune, Gerichtsbote zu Gr. Salze. 289.
Kieselbach, Justizrath zu Hlb. 187.
Kirschbaum, Oblg. Ass. zu Mgdb. 212.
Kleinau, Organist zu Quedlb. 116.
Kler, Schll. in Hlb. 377.
Graf Kleist v. Nollendorf, Landrath. 20.
Klemann, Schll. Adj. in Wolmirsleben. 62.
Klipp, Schll. in Röwitz. 223.
Klotz, Schak. I. 175.
Klüver, Baukond. zu Genthin. 20.
Knobbe, Schll. zu Egeln. 228.
Knorr, Bauzögling zu Aschersleben. 20.
Kobs, Schll. in Bergfriede. 168.
Koch, Oek. K. Gehülfe zu Salzwedel. 241.
Köhler, Oblg. Ref. zu Hlb. 128.
Költsch, Chir. I. in Görtzke. 211.
König, Schll. in Sudenburg. 246.
Körner, Steuerinspektor zu Oschersleben. 32.
Kötschau, Regist. Assist. zu Neuhldlb. 378.
Kolbe, Fldm. zu Hlb. 20 u. 274.
Korn, Schak. I. 175.
Kothe, Lehrer zu Mgdb. 200.
v. Kotze, Landrath zu Wanzleben. 377.
Krämer, Kantor zu Hlb. 392.
Krahmer, Amtsrath zu Egeln. 68.
Krahnert, Schll. zu Burg. 407.
Kramer, Schll. in Hedensleben. 250.
Krause, Pr. in Tucheim. 8; Forstauss. zu Wolmirstedt. 68; Oblg. Ref. zu Hlb. 94.
Kretschmar, Förster in Hütten. 68.
Kretschmer, Steuerinspekt. zu Schönebeck. 245.
Krone, Schll. in Olvenstedt. 16.
v. Krosigk, Reg. Ref. zu Mgdb. 211.
Krüger, K. d. Sch. 281; Schll. zu Mgdb. 367.
Kruse, Schll. in Wollin. 328; Chir. I. zu Betzendorf. 338.
Küchendahl, Registr. R. zu Mgdb. 293.
Küster, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 22.
Kühne, Schll. zu Burg. 200.
Kummer, Lehrer zu Mgdb. 200.
Kursch, Kriminalbote zu Mgdb. 99.

Lagemann, Schak. II. 199.
Lambrecht, Pr. in Dalchau. 185.
Lange, Baukond. zu Buckau. 20; Fldm. zu Mgdb. 21; Pf. in Adersleben. 236; Schll. in Niegripp. 324.
Langenbeck, Schak. I. 175.
Laue, K. d. Sch. 281.

Digitized by Google

v. Lavière, Oblg Aſſ. zu Mgdb. 212 u. 270.
Lehmann, Ld. u. Stg.-R. zu Mgdb. 99.
Lehnert, Schll. zu Wanzleben. 8; Schll. in Gr. Lübs. 99.
Leiſte, K. d. Pr. 263.
Leiſt, Pr. in Meitzendorf. 270.
Lenz, Chir. I. zu Zienau. (77.) 116 Schll. in Prödel, penſ 258; Regiſtr. Aſſ. zu Gardelegen. 329; Oblg. Ref. zu Berlin. 378.
Lemme, Schll. in Ranies. 324; Gerichtsbote zu Wanzleben. 329.
Leſſe, Baukond. zu Hlb. 20.
Leż, Schll. in Wollin. †. 112.
Dr. Leue, Kr. Phyſikus zu Gardelegen. †. 94.
Leyſer, Schll. zu Burg. 407.
L'hermet, Baukond. zu Mgdb. 20.
Liebgott, Regiſtr. Geh. zu Neuhaldl. 407.
Lilge, Schll. in Kraatz. 289.
Lindenbein, Rathmann zu Staßfurth. 7.
Liſt, Bürg. M. zu Oebisfelde. 391.
Littge, Fldm. zu Gardelegen. 21.
Löw, Geh. Reg. R. zu Mgdb. 292.
Löwe, Schak. I. 199.
Lorenz, Schll. zu Kalbe a. S. 185.
Dr. Lucanus, Stadtrath zu Hlb. 168.
Lübeck, Rathmann zu Kalbe a. M. 176.
Lüdecke, Fldm. zu Salzwedel. 21; Schll. in Packebuſch. †. 62; Chir. II. zu Seehauſen. 120; Schak. II. 199.
Lühmann, Schll. in Packebuſch. 135.
Lücke, K. d. Pr. 218.
Lungershauſen, Pr. in Kl. Liebars. 22.

Maaß, Oblg. Ref. zu Hlb. 241.
Märker, Kriminalrath zu Berlin. 270.
Manns, Schll. in Niegripp †. 22.
Maréchal, Schll. zu Mgdb. 200.
v. Manteuffel, Wirklicher Geheimerath zu Mgdb. 68. †. 185.
Martins, Schak. I. 175.
Martius, Pr. in Erxleben. 328.
Maſius, Schll. zu Salzwedel. 167.
Mathei, Pr. in Meitzendorf. †. 93.
Matthis, penſ. Förſter in Hütten. 68.
Max, Kommerzienrath zu Mgdb. 293.
Meerwald, Schll. in Paplitz. 392.
Meier, Pr. in Wackersleben. 16.; Schll. in Ettgersleben †. 412.
Meinecke, Ob. Pr. in Harsleben. 8.
Meinshauſen, Schll. in Görtzke. 281.
Mende, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 392.
Merling, Schll zu Mgdb. 200.
Meyer, Schll. in Goldbeck. 62; Schll. in Kl. Mangelsdorf. 93; K. d. Sch. 111; Schll. in Andorf. 112; Förſter in Kattenſtedt. 120; Schll. zu Mgdb. 135; Schak. I. 199; Förſter in Diesdorf. 211; K. d. Pr. 218; Schll. zu Mgdb. 367.
Michaelis, Ld. u. Stgr. Direkt. in Tuchel. 407.
Mittelſtraße, Bürg. M. zu Kalbe a. M. 176.
Model, Fldm. zu Hlb. 21.
Möbes, Fldm. zu Burg. 21.
Möſer, Reg. R. zu Stendal. 360.
Moldenhawer, Oek. K. R. zu Salzwedel. 32.
Müller, Schll. in Oſtingersleben. 185; K. d. Pr. 218; Chir. I. in Ummendorf 258; Schll. zu Jerichow. 270; Rechnungs-R. zu Stendal. 293; Oblg. Sekr. zu Stettin. 328; Lazarethinſp. zu Mgdb. 356; Schll. in Kl. Quenſtedt. 367.

Digitized by Google

v. Münchhausen, Geh. Reg. R. zu Leitzkau. 292.
Mylius, K. d. Pr. 219.

Nagel, Schll. zu Mgdb. 367.
Nethe, Oblg. Ass. zu Mgdb. 274.
Neuling, Schll zu Mgdb. 135.
Niedling, Prokurator zu Mgdb. †. 185.
Niemann, Schll. in Biere. 324.
Nippold, Stadtrath zu Hlb. 168.
Nitsche, K. d. Pr. 218.
Nitschke, Schll. zu Burg. 406.
Nitschky, Schll. zu Mgdb. 99.
Niemeyer, Dr. Med. zu Mgdb. 360.
Nöldechen, Oblg. Ass. zu Tangermünde. 186; Ld. u. Stg. Direkt. zu Wanzleben. 328.

Oberbeck, Oblg. Ass. zu Mgdb. 406.
Ohning, Chir. II. in Abbenrode. 219.
Otto, K. d. Sch. 317.

Parchert, Schak. I. 176.
Pasera, Registrator zu Seehausen. 378.
Peine, Steuerinspektor zu Wolmirstedt. 32
Pelz, Fldm. zu Hlb. 21.
Perlitz, Fldm. zu Leitzkau. 21.
Pfaffrott, Kaplan zu Hlb. 240.
Pfefferkorn, Deposit. Rend. zu Seehausen. 329.
Pickel, Baukond. zu Mgdb. 20; Bauinsp. daselbst. 374.
Pieper, Schll. zu Tangermünde. 62; Schak I. 176.; Schll. zu Burg. 406.
Pietze, Schak. I. 176.
Pischon, K. d. Sch. 199.
Plate, Oblg Ref. zu Hlb. 264.
Plato, Oblg Ref. zu Hlb. 306.
Plettner, Organist zu Quedlb. 192.
Plügge, Schll. in Dalldorf. 328.
v. Podewils, Kriminalrgth zu Mgdb. 99.
Pöhler, Schll. in Heinrichsberg. 406.
Pöwe, Schak. I. 175.
Pohlmann, Bürgerm. zu Gardelegen. 77.
Preiß, Pr. in der Friedrichsstadt. 16.
Preßler, Organist zu Wegeleben. †. 8.
Preuß, K. d. Sch. 317.
Pröller, K. d. Pr. 219.
Prössel, Oblg. Ausk. zu Hlb. 69.

v. Quast, Baurath. 79.
Quenstedt, Sup. zu Bornstedt. †. 168; Schll. zu Barby. †. 185

Rading, Gerichtsbote zu Mgdb. †. 329.
Rätzel, Obl. Ref. zu Hlb. 241.
Rammstedt, Oblg. Ausk. zu Hlb. 367.
Neckleben, Kr. Tax. in Langenweddingen. 281.
de Rège, Kanzleirath zu Mgdb. 293.
Regler, Forstgehülfe in Thale. 270.
Dr. Reiche, Geh. Sanitäts-R. zu Mgdb. 292.
Reiff, Fldm. zu Hasserode. 21.
Rein, Schak. I. 176. Schll. zu Burg. 406.
v. Reinecke, Kr. Deputirter in Langenstein. 20.
Ribbentropp, Amtsrath zu Hornburg. 292.
Richter, Oblg. Ass. zu Mgdb. 186 u. 406.; Lehrer zu Mgdb. 200.
Riemann, Rathmann zu Gardelegen. 77.
Rieß, Kantor-Emer. in Olvenstedt. 21. 211.
Robra, K. d. Pr. 218.
Roch, Baukond. zu Sudenburg. 20.
Rocke, K. d. Pr. 218.
Röhrig, Kommerzienrath zu Wernigerode. 293.
Röhr, Schll. in Gunsleben. 8.
Rönnefarth, Schak. I. 175.
Röttger, Ld. u. Stg. R. zu Stendal. 186.

Digitized by Google

Rozgiſch, Schll. in Altenklitſche. 93.
Rohde, Schll. in Schwanefeld. 258.
Rohkohl, Schll. in Weddersleben. 274 u. 286.
v. Roſen, Oblg. Ausk. zu Hlb. 324.
Roſenbaum, Schll. zu Staßfurth. †. 304.
Roſenthal, Reg. u. Landbau-R. zu Mgdb. 374.
Rudolph, Fldm. zu Stendal. 200.
Rudolphi, Schll. zu Mgdb. 99.
Raff, Schll. in Perver. †. 392.
Ruhbaum, Oblg. Ausk. zu Hlb. 324.
Runge, Schak. I. 176.

Sack, Oblg. Ref. zu Mgdb. 22.
Salomon, Fldm. zu Hlb. 21.
Saſſe, Fldm. zu Egeln. 21.
Schäffer, Hülfslehrer zu Stendal. 21.
Schaller, K. d. Pr. 263.
Scheidemantel, Fldm. zu Genthin. 21.
Scheider, Rendant b. d. Generalkommiſſion zu Stendal, 16.
Scheidt, Schll. zu Aken. 62.
Scheiffler, Schll. in Diesdorf. 211; Schll. zu Gommern. 219.; Schll. zu Staßfurth. 318.
Scheller, Dr. Med. zu Mgdb. 240; K. d. P. 263; Pr. in Welsleben. †. 287.
Schleeſe, Schak. II. 274.
Schlemm, Oblg. Aſſ. zu Hlb. 69.
Schlüter, Chir. I. in Parey. 219.
Schmelzer, Kr. Tax. in Bergen. 281.
Schneider, Schll. zu Hlb. †. 241; Schll. in Tucheim. †. 360.
Schnell, Revierförſter in Ferchau. 68.
Schnippel, Rektor zu Schönebeck. 241.
Schoppe, Schak. I. 176.
Schottſtedt, Kaſſ. Kontrolleur zu Stendal. 16. †. 265.
Schrader, Schll. zu Hlb. 185.
Schröder, Fldm. zu Neuhldsleben. 21; Amtsrath in Alvensleben. 68.
Schubert, Fldm. zu Salzwedel. 21; Schak. I. 175.
Schuchard, Schak. I. 175.
Schüttel, Pr. in Garlipp. 135.
Schütz, Schak. I. 175.
v. Schütz, Oblg. Ausk. zu Mgdb. 328.
Schulz, (3.) Baukond. zu Salzwedel, Taterberg u. Oſchersleben. 20; Schak. II. 199; Salarienkaſſ. Aſſ. zu Hlb. 241; Schll. in Krüden. 258; Kanzl. Direkt. zu Seehauſen. †. 270; Rechnungsrath zu Salzwedel. 293; Oblg. Aſſ. zu Mgdb. 377.
Schulze, (2.) Fldm. zu Mgdb. u. Hlb. 21; Schak. II. 21; Schll. Adj. in Theeßen. 62; Rathm. zu Stendal u. zu Kalbe a. M. 176; Schak. II. 199; Rechnungsrath zu Mgdb. 212; Schll. in Kolbitz. 236; Schll. in Jeggeleben. 247; Schll. in Moritz. 258; Schll. zu Aſchersleben. 264; Schll. in Gersdorf. 270; K. d. Sch. 317; Kontrolleur zu Mgdb. 323.
Schum, Chir. II. in Dedeleben. 192.
Schumann, (2.) Fldm. zu Mgdb. u. Egeln. 21; Schll. in Barby. 281.
Schurch, Salzamts-Kaſſ. Aſſiſt. zu Schönebeck. 324.
Schwarzkopf, K. d. Pr. 219.
Schwarzloſe, Fldm. zu Mgdb. 21.
Seeger, Rechnungsrath zu Mgdb. 293.
Seeſtern-Pauly, Reg. R. zu Mgdb. 240.

Digitized by Google

Seiler, Ld. u. Stg. Direkt zu Aschersleben. 392.
Seubert, Oblg. Ref zu Hlb. 212.
Sieber, Schll. zu Kalbe. 377.
Siebmann, Schll. zu Burg. 406.
Siegfried, Baurath zu Mgdb. 20.
v. Sieghard, Oblg. R zu Posen. 289.
Siemens, Oblg Ref. zu Halb 94.
Siemssen, Fldm. zu Kalbe a M. 21 u 274.
Sombart, Fldm. zu Genthin 21.
Spielhagen, Fldm zu Mgdb. 21.
Spierling, Pr. zu Hlb. 318.
Stäcker, Schll. zu Mgdb. 135
Steinig, Schak. II. 199.
Stelzer, Oblg. Ref zu Mgdb. 378.
Stocken, Fldm zu Salzwedel 21.
Stöwesand, Schak. II 199.
Stolze, Fldm. zu Oebisfelde. 21.
Straßer, Stadtrath zu Mgdb. 211.
Struve, Schak. I. 175
Sturm, Schll. zu Kalbe. 168.
Süß, Schll zu Burg. 406.

Takke, Pr. in Westdorf. 281.
Tanneberg, Schak I. 175.
Targé, Baukond. zu Schönebeck. 20.
Teller, K. d. Pr 219.
Theune, Ld u. Stg Sekr. zu Stendal. 186; Salzamts-Ass. zu Gr Salze. 200.
Dr. Thienemann, Kreisphysikus zu Hardelegen. 246.
Dr. Thiele, Lehrer zu Mgdb. 16.
Thilo, Oblg. Ass. zu Aschersleben. 187.
Tiedge, Fldm. zu Egeln. 21.
Tietsch, Oblg. Ass zu Heiligenstadt. 241.
Tietz, Fldm. zu Halb. 21.
Torgés, Kanzleirath zu Mgdb. 293.
Treuding, Baukond. zu Lübeck. 20
Troppanäger, Steuerrath zu Burg. 77.

Unger, K. d. Sch. 111.

Völker, Pr. in Harbke 324.
Voigt, Sekr. Assist. zu Stendal. 265.
Von Hoff, Pr. in Löderburg 228.
Vorhauer, K d. Pr. 219.

Wackermann, Stadtkantor zu Quedlb 116.
Wachsmann, Schll. zu Mgdb 200.
Wägener, Baukond zu Hlb 20.
Waagenschein, Rektor zu Gommern. 135; Pr. in Pöthen 228.
Waagner, kth. Pf. in Hadmersleben. 200; Schll. zu Aschersleben. 264
Walther, Pr in Wespen. 324
Wapler, Salzamts-Ass. zu Schönebeck. 200.
Wartner, K d. Sch. 111.
Weber, Schak. I. 176; Pr. u. Lehr. zu Mgdb. 200: Ob. Pr. zu Barby. 211: Sup. zu Stendal. †. 338.; Schll. zu Burg. 406.
v. Wedell, Oberpräsident der Provinz Sachsen. 251.
Wehner, K d. Pr 219.
Wehrmann, K. d Pr. 263; K. d. Sch. 281; Pr. in Schinne 318.
Weiß, Schll. zu Neustadt 8; Organist. das. 185; K. d Pr. 219.
Weishaupt, Baukond zu Berlin 20.
Weiskopf, Schak. I. 175.
Wehsemeyer, Fldm in Seehausen. 20.
Weidner, Exek. zu Kalbe a S. 286.
Wendeborn, Fldm. zu Burg. 21.
Wenzel, Oblg Ref. zu Mgdb. 186.
Wernecke, Schll. in Behrend. 236.
Wesche, Pr. in Flessau 135.
Wenhe, Amtsrath zu Wegeleben. 292.

Digitized by Google

Wießner, Kr. Chir. zu Gardelegen. †. 236.
Wildberg, Pr. in Zethlingen. 8.
Willmann, Schll. in Pröbel. 356.
Wille, Gerichtsbote zu Sandau. 22.
v. Windheim, Oblg. Ref. zu Hlb. 306.
Dr. Winkelmann, Lehrer zu Salzwedel. 167.
Winter, K. d. Pr. 219; Chir. I. in Alvensleben. 223.
Winterstein, Fldm. zu Hlb. 21.
Witzenhausen, Fldm. zu Mgdb. 21.
v. Witzleben, Erbadministrator der Klosterschule zu Roßleben. 289.
Wohlgemuth, Schak. I. 176.; Schll. zu Burg. 406.
Wohlleben, Sup. u. Ob. Pr. zu Ziesar. 219.
Wolf, Fldm. zu Berlin. 21.
Wolff, Steuerinsp. zu Mgdb. 32; Schll. in Kl. Beuster. †. 374.
Worbes, Schll. zu Staßfurth. 360.
Worch, Kreiskass.-Kontr. pens. 228.
Würfel, Gerichtsbote zu Stendal. 186.
Wurzler, Schll. in Altemarkt. 258.

Zacharias, K. d. Pr. 219 u. 250.
Zacher, Baukond. zu Dolle. 20.
Zähle, Fldm. zu Neuhaldensl. 21.
Zeiß, Rathm. zu Gardelegen. 77.
Zieger, Pr. in Leitzkau. 274.
Ziemann, Schll. zu Hlb. 22.
Ziepel, Oblg. Ref. zu Hlb. 264.
Zick, Schll. in Sydow. 117.
Zimmermann, Schak. I. 176; Kassenschreiber zu Stendal. 265.
Zinner, Oblg. Ausk. zu Hlb. 265.
Zölffel, Bauzögling zu Aschersleben. 20.

Sach-Register.

Abdecker, Erneuerung der Vorschriften wegen des denselben anzusagenden Viehes. 319.
Ablösung von Domanialabgaben. 29.
Aerzte u. Wundärzte, welche sich bei der Kuhpockenimpfung ausgezeichnet haben. 262.; homöopathische, Vorschriften wegen des Selbstdispensirens ders. 334.; sollen sich über die Wirksamkeit der aus der K. Schutzimpfungsanstalt zu Berlin bezogenen Kuhpockenlymphe äußern. 366.
Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, sollen die Versicherungsanträge und Deklarationen in triplo bei der Polizeibehörde einreichen. 3.; bestätigte. 5. 6. 123. 124. 233. 234. 323.
Alaunwerk zu Schwemsal. 203.
Altmärkscher Kommunallandtag, Haltung desselben. 249.
Amtshandlungen, geistliche, welche dem Parochialzwange unterworfen sind; Erlaubniß zur Verrichtung derselben durch den Geistlichen einer anderen Konfession. 101.
Ansageposten zu Abbenrode, Errichtung dess. 313.
Ansprüche s. Forderungen.
Apotheker s. Blutegel u. Jodpräparate.

Digitized by Google

Artillerie, Eintritt von Freiwilligen in dieselbe. 131. 277.
Arzneitaxe, Veränderungen der Preise derselben. 193.
Attentat auf das Leben Sr. Majestät des Königs, deßfallsige Bekanntmachung des K. Staatsministeriums. 247.
Auseinandersetzungssachen, Einlegung des zulässigen Rechtsmittels in denselben. 137.
Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des Zoll- u. Handelsvereins pro 1844 in Berlin. 83. 197. 205. 214. 221.

Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstedt. 191.
Bauhandwerker, Errichtung von Kommissionen zur Prüfung derf. in Burg u. Neuhaldensleben. 256.
Baukondukteure und Bauzöglinge, vereidigte. 20.; Anweisung an selbige zum Nachweise der ausgeführten Geschäfte, 358.
Begräbnißvereine ehemaliger Krieger, Feierlichkeiten bei der Beerdigung der Mitglieder derselben. 256. 277.
Bestellgeld für Landbriefe. 384.
Belobung des Magistrats zu Burg. 14.; der Gem. Hedersleben. 14.; des Gensdarmen Schubert. 30.; mehrer Einwohner und Gemeinden wegen der bezeigten Bereitwilligkeit zum Besten des Landwehr-Instituts. 60.; der Gem. Hessen. 60.; der Gem. Schwiesau u. Klötze. 184.; des Deichhauptmanns v. Jagow auf Pollitz und des Apothekers Gensen in Arendsee. 260.; mehrerer Gemeinden im Kreise Salzwedel für ausgeführte Wegebesserungen. 273.; des Kaufmanns Gerlach. 390. der Gutsherrschaft und der Gemeinde zu Hötensleben. 411.
Besitztitelberichtigung s. Landabfindung.
Bettler, Bestimmungen wegen deren Einlieferung zur Zwangsarbeitsanstalt in Gr. Salze. 172.
Binnenlinie, veränderter Lauf derf. 94.
Blausaure Salze, Vorsichtige Aufbewahrung und Anwendung derf. 113.
Blutegel, Preis derf. 140. 208. 333.; Sorten derf., welche die Apotheker zu halten verpflichtet sind. 243.
Braunschweigscher Harz- und Weser-Distrikt, Anschluß desselben an den Zollverband. 95. 97.
Briefe, rekommandirte, Verschluß derf. 26.; Herabsetzung des Bestellgeldes für Briefe auf das Land. 384.
Buttlar, Herstellung der Steuerübergangsstelle daselbst. 4.

Chausseen, Verlegung der Fahrgleise durch Sperrsteine. 201.; s. auch Kunststraßen.
Chausseebaugesellschaft, Halberst. Quedlinb., Statut derf. 33.
Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Chaussee von Wernigerode auf Derenburg und Halberstadt. 4. 322.; desgl. auf d. Kunststraße von Halberst. nach Blankenburg. 13. 322.; auf der Kunststraße v. Halberst. nach Quedlinb. 27.; desgl. auf der Kunststraße von Dolle nach Wittenberge. 244. 322.; desgl. auf der Magdb.-Helmst. Kunststraße. 304.
Chirurgie Studirende auf einer Universität, Prüfung derf. 88.

Debitserlaubniß für Druckschriften. 1. 26.
Deichrevier, 5tes in der Altemark, Bildung desselben. 99.
Depositalverkehr der Untergerichte. 141.
Depositorien, gerichtliche, Zahlungen an selbige. 141.; Verwaltung derf. bei den Untergerichten. 366.

Digitized by Google

Diemen, sollen nicht in die Nähe der Eisenbahnen gesetzt werden 28
Dimissoriale s. Amtshandlungen.
Dombau s. Kölner.
Domanialabgaben, Ablösung ders. 29
Domänen-Rentamt und Forstkasse zu Loburg. Verwaltung ders. 82.; Domänen-Rentamt zu Kalbe a. S. Errichtung desselben. 228.; Domänen-Rezepturen zu Krottorf und Schlanstedt, Vereinigung ders. mit dem Rentamte Oschersleben. 240.; Domänenamt zu Börnecke, Verwaltung desselben. 260.
Durchgangsabgaben von Waaren, welche durch den Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikt transitiren 97.

Eisenbahnen, in die Nähe ders. sollen keine Getreide-, Heu- und Stroh-Diemen gesetzt werden. 28; Verordnung wegen Ertheilung von Konzessionen zur Anlage ders. 129.
Elbschifffahrtsakte vom 23ten Juni 1821., Publikation eines Auszugs aus der Additionalakte vom 13ten April 1844. 393.
Elbstrom, zur Herausnahme der in demselben liegenden Baumstämme und Steine ist die Erlaubniß des Wasserbauinspektors erforderlich. 371.
Elbüberfahrt bei Tangermünde, Tarif zur Erhebung des Fährgeldes. 209.
Eldena, s. landwirthschaftliche Akademie.
Empfehlung der v. Römerschen Schrift über die Verfassung des Preuß. Staats. 75.; des Schneiderschen Flächen-Maaßstabes. 91; der Plattschen Karte vom Regierungsbezirke Erfurt. 109.; des Plattschen Erdglobus. 132.; des Ungerschen Unterrichts in der Geometrie. 227; der Vorlegeblätter für Maurer- und Zimmergesellen. 272; der biblischen Geschichte von Bernhardi. 336.; der Looffschen pädagogischen Literaturzeitung. 337.; der Ehrlichschen Schrift über die Schulbereisungen. 359.; der Wachsmannschen religiösen Gesänge. 372.
Engerling, Vertilgung desselben. 190.
Enthaltsamkeitsgesellschaften, Portofreiheit ders. 283.
Ernteferien der Gerichte. 239.
Ersatzaushebung für das stehende Heer p. 1844. 285. u. 303.
Etablissements, neuerrichtete, 19. 30. 61. 133. 174. 183. 227. 390. 410.

Fähren, s. Elb- und Saalüberfahrten.
Feldmesser, vereidigte. 21. s. auch Baukondukteure.
Feuereimer von Segeltuch aus der Fabrik von Delius u. Kp. in Versmold, Empfehlung derselben. 382.
Feuersozietätsausschreiben der Magdeb. Landfeuersozietät, 109tes. 13.; 110tes. 235.
Forderungen an das ehemalige Königreich Westphalen, Präklusivtermin zur Anmeldung ders. 361. 384. s. auch Kriegskontribution.
Forstversorgungsscheine, Ausfertigung u. Gültigkeit ders. 321.
Fortbildungsanstalten für die der Schule entwachsene Jugend, Erfolg ders. 357.
Freiwillige auf einjährige Dienstzeit bei der Artillerie, Eintritt ders. 131. 277.; bei den übrigen Truppentheilen. 88. 278.

Digitized by Google

Gerichte, Ernteferien derſ. 239.
Geſetzſammlung, Inhalt des 34ſten St. de 1843. 1.; d. 35ſten St. 5.; d. 1ſten u. 2ten St. de 1844. 9.; d. 3ten u. 4ten St. 25.; d. 5ten St. 63.; d. 6ten St. 83.; d. 7ten St. 95.; d. 8ten u. 9ten St 137.; d. 10ten St. 169.; d. 11ten St. 177.; d. 12ten St. 189.; d. 13ten St. 205.; d. 14ten u. 15ten St. 213.; d. 16ten St. 221.; d. 17ten u. 18ten St. 225.; d. 19ten St. 229.; d. 20ten u. 21ten St. 237.; d. 22ten u. 23ten St. 243.; d. 24ten u. 25ten St. 249.; d 26ten St. 251.; d. 27ten St. 259.; d. 28ten u. 29ten St. 267.; d. 30ten u. 31ten St. 275.; d 32ten St. 287.; d. 33ten St. 291.; d. 34ten St. 307.; d. 35ten St. 319.; d. 36ten St. 325.; d. 37ten St. 357.; d. 38ten St. 369.; d. 39ten St. 375.; d. 40ten St. 383.; d. 41ten St. 409.
Geſuche um Verleihung erledigter Pfarr- und Schulſtellen; deßfallſige Vorſchriften. 29.
Getreidepreiſe p. Dezemb. 1843. 24.; p. Januar 1844. 70.; p. Februar 100; p. März. 136. p. April. 188.; p. Mai. 220.; p. Juni. 242.; p. Juli. 266.; p. Auguſt. 290.; p. Septb. 330.; p. Oktob. 368.; p. Novbr. 408.; Martini-Durchſchnittsmarktpreiſe. 376. 379. u. 382.
Getreide-, Heu- und Stroh-Diemen, ſ. Diemen.
Gewerbeausſtellung in Berlin, deßfallſige Beſtimmungen. 83.; Aufforderung zur Theilnahme daran. 197.; Anordnung einer Kommiſſion für die Gewerbeausſtellung. 205.; Abſendung der für die Gewerbeausſtellung beſtimmten Gegenſtände. 214. 221.
Gewerbeſcheine zum Suchen von Waarenbeſtellungen und zum Waarenaufkauf im Umherreiſen; Publikation der deßhalb ergangenen Allerhöchſten Kabinetsorder vom 8ten Dezemb. 1843. 10.; ſollen nur an Perſonen ertheilt werden, welche das 20te Lebensjahr zurückgelegt haben. 63.; ſollen an Taubſtumme nicht ertheilt werden. 320.
Gewerbeſchule zu Halberſt., Unterricht an derſ. 133. u. 268.
Grenzbezirk, Beſchränkung der Erleichterung bei der Transportkontrolle in demſ. 250.; Waffengebrauch der Grenzbeamten innerhalb deſſelben. 268.

Handelsreiſende zum Suchen von Waarenbeſtellungen und zum Waarenaufkauf, deßfallſige Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsorder v. 8ten Dezbr. 1843. 10.; dürfen ſolche nur bei Handelsleuten und Gewerbetreibenden machen. 171.
Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen Preußen und Portugal, Beſtimmungen wegen der darnach beizubringenden Urſprungszeugniſſe 225.
Hauptzoll- und Steuerämter im Zollvereine, Ankündigung des Verzeichniſſes derſ. 274.
Hauslehrer, konzeſſionirte. 8. 32. 112. 168. 211. 328. 377.
Heimathsreverſe, die Beibringung derſ. iſt bei Verheirathungen Anhalt-Köthenſcher- und Deſſauſcher- und Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Unterthanen mit dieſſeitigen Einwohnern hinſichts der etwa vorhandenen unehelichen Kinder der Braut nicht weiter erforderlich. 259.

Digitized by Google

Homöopathische Aerzte, Vorschriften wegen des Selbstdispensirens derf. 334.
Hypothekenbücher, Berichtigung derf. hinsichts der bei Separationen und Ablösungen ausgewiesenen Landabfindungen. 278.

Jagd, Schluß derf. 30.; Aufgang derf. 253.
Jagdtheilungs-Kommissionen, Bestätigung der gewählten Mitglieder derf. 206. 229. 252. 276. 302.
Jahrmärkte zu Wegeleben. 261.; zu Schwanebeck. 273.;
Jerichowsche Kriegsschulden-Tilgungskommissionen, Abgeordnete und Stellvertreter derselben. 110.; Kreisschuldscheine, verlooſete. 119. 316.; Auszug aus der Rechnung der Kriegsschuldentilgungskasse. 130.
Immediatgesuche, unbegründete, Verhütung derf. 2.
Industrie-Erzeugnisse des Zoll- und Handelsvereins, Ausstellung derf. in Berlin. 83. s. auch Gewerbeausstellung.
Jodpräparate, erhöhete Preise derf. in den Apotheken. 260.
Irrenanstalt zu Halle, Eröffnung derf. 370.
Jurisdiktionsveränderung bei dem Kreisgerichte in Harbke. 378.
Justizdienstgebäude, Königl., Anweisung an die Untergerichte zur Anmeldung der daran erforderlichen Bauten. 59.

Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum, soll nicht mit dem Kali und Zincum hydrocyanicum verwechselt werden; deßfallsige Vorschriften für die Medizinalpersonen. 113.
Kammerkreditkassenscheine, verlooſete. 173. 326.
Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige. 77. 218. 263.; pro schola, wahlfähige. 111. 199. 281. 317.
Kassenbillets, alte Sächsische, Umtausch derf. 13. 89.
Kassen- und Rechnungsbeamte, Anweisung an dieselben wegen Trennung der Rest-Einnahmen und Ausgaben von den laufenden. 227.
Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, abgebrannte; Unterstützungen aus Staatskassen zu deren Wiederaufbau werden bei unterlassener Feuerversicherung nicht gewährt. 177.
Kommunikationsabgaben, welche nach der Verordnung v. 16ten Juni 1838 zu entrichten sind. 310.
Kölner Dombauverein, Nachricht über die Wirksamkeit desselben. 105. 119.
Kollekten, Haltung einer evang. Haus- und Kirchen-K. für Seebach. 28.; desgl. einer evang. und kath. Kirchen-K. für Medebach. 332.
Kreisboniteurs, bestellte. 62.
Kreiskarten vom Reg. Bez. Stettin, Erscheinen derf. 315.; vom Reg. Bez. Magdeburg, Ermäßigung des Preises derf. 372.
Kreistaxatoren, erwählte. 281.
Kreisverordnete, bestätigte. 23.
Kriegskontribution, welche im J. 1806 einigen Altmärkschen Kreisen auferlegt ist; Anmeldung der sich daraus herschreibenden Forderungen. 138.
Kreisschuldentilgungskommission, s. Jerichowsche.
Kuhpockenimpfungen, Uebersicht derf. im J. 1843. 261.
Kuhpockenlymphe, Wirksamkeit derf. 366.

Digitized by Google

Kunstdenkmäler, öffentliche, Verordnung wegen Beaufsichtigung und Erhaltung derſ. 79.

Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4" Breite für Frachtfuhrwerk Anwendung findet, zweites Nachtragsverzeichniß derſ. 307.; auf welche die Verordnung v. 16ten Juni 1838 wegen der Kommunikationsabgaben Anwendung findet, 2tes Nachtragsverzeichniß. 310.

Kunstschule, geographische zu Potsdam. 67.

Kunstvereine, Beitritt der Gemeinden und Korporationen zu denſelben. 288.

Kur- und Neumärkſche Schuldverſchreibungen, Kündigung der bei der 5ten Verloosung gezogenen. 17.; Auszahlung der gekündigten. 117.; Kündigung der in der 6ten Verloosung gezogenen. 238.; Kündigung der bei der 6ten Verloosung gezogenen. 311.

Landabfindungen bei Separationen, die Besitztitelberichtigung deſſelben ſoll erſt nach verwirkter Bestätigung des Rezeſſes geſchehen. 278.

Landbeschälung, Termine zur Bedeckung der Stuten. 31.; Verzeichniß der Beſchälſtationen. 67.; Termine zum Bezeichnen der Fohlen und zur Auswahl der zu bedeckenden Stuten. 195.

Landesviſitationen, allgemeine, Verpflichtung der Einwohner zur Unterſtützung der Polizeibehörden bei Ausführung derſ. 19.

Landräthliches Amt des Halberſtädter Kreiſes, Verwaltung deſſ. 20.; desgl. des Gardeleger Kreiſes. 30.; desgl. des 2ten Jerichowſchen Kreiſes. 228.; d. Wanzleber Kreiſes. 236.; Verlegung des Sitzes nach Wanzleben. 286.

Landtag, ſ. Provinziallandtag.

Landwirthſchaftliche Akademie in Eldena, Vorleſungen an derſ. 93. u. 257.; Landwirthſchaftliche Erzeugniſſe und Geräthe, Ausſtellung derſ. 143.

Lauchſtedt, Bade- und Trinkanſtalt daſ. 191.

Lehrinfanterie-Bataillon zu Berlin, Beſtimmungen wegen des freiwilligen Eintritts in die Schulabtheilung deſſ. 230.

Leipziger Hagelſchäden-Verſicherungsgeſellſchaft, Konzeſſionirung derſ. 193.

Literaten ſ. Kandidaten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. 14. 20. 60. 76. 110. 118. 142. 165. 183. 196. 218. 232. 244. 262. 304. 316. 336. 359. 376. 411.

Mäßigkeitsvereine, Portofreiheit derſ. 283.

Magdeburger Heermeſſe, Haltung derſ. 19.

Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft, Publikation des Statuts derſ. 339.

Mahlsdorf, Gemeinde, Abtrennung derſ. von der Parochie Dambeck und Vereinigung mit der Parochie Stappenbeck. 60.

Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ für die Stadt Stendal. 258. und auß. Beilage.

Martini-Durchſchnittsmarktpreiſe des Getreides zur Bezahlung der Getreideabgaben. 376.; zur Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs ꝛc. Sachen. 379.; zur Ablöſung von feſten Getreideabgaben. 382.

Mediziniſch-chirurgiſche Lehranſtalt zu Mgdb., Verzeichniß drr Vorleſungen an derſ. im Sommerſemeſter 1844. 125.; im Winterſemeſter. 305.

Militairbegräbnißvereine, die Mitglieder derſ.

Digitized by Google

sind zur Anschaffung von Waffenröcken befugt. 201. und können solche auch an Sonn- und Festtagen und bei anderen feierlichen Gelegenheiten tragen. 277.
Militairdienst, freiwilliger einjähriger, Anmeldungen zur Zulassung dess. 88. 278.; bei der Artillerie. 288.
Militairinvaliden, welche im Civil angestellt oder beschäftigt sind; Aufstellung einer Nachweisung derf. 403.
Militairpflichtige, Reklamationen derf. 170. 202.; Verheirathung derf. 208.
Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, polizeiliche Kontrolle derf. 3.
Musiklehrer, Beaufsichtigung derf. 90.
Muthungssachen, Bearbeitung derf. 122.

Naturalvorräthe, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr. 325.
Neumärksche s. Kurmärksche Schuldverschreibungen.

Oberbergamt für Sachsen und Thüringen. 105.
Obligationen, Preuß. Englische, Verwandlung derf. in Staatsschuldscheine. 71.
Orden und Ehrenzeichen, verliehene. 217. 223. 236. 293 — 301. 367.

Packereien, Versendung derf. nach Rußland durch die K. Posten. 213.
Pässe, sollen nur auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt werden. 320.
Parochial- s. Amtshandlungen.
Patente, ertheilte und aufgehobene. 6. 15. 30. 66. 111. 166. 198. 223. 235. 240. 279. 317. 337. 372. 391.
Patrimonialgerichte in Isenschnibbe, Bildung desselb. 22.; zu Isterbies und Schweinitz, Verwaltung derf. 115.; zu Eichenbarleben und Süplingen, die Verwaltung desselben gehet auf das Kreisgericht Erxleben über. 122.
Perkussionsgewehre, Vorschriften wegen Verhütung der Selbstentladung derf. 331.
Pfarr- und Schulstellen, Zeugnisse, welche den Gesuchen um Verleihung derf. beizufügen sind. 29
Portofreiheit der Korrespondence zwischen den Preußischen und Hannöverschen Behörden. 276.; der Mäßig- und Enthaltsamkeitsvereine 283.
Portugiesische Konsulate in den Nordseehäfen. 410.
Präklusivtermin s. Forderungen.
Predigtamtskandidaten, wahlfähige. 17. 218. 263.
Preußische Englische Obligationen, Verwandlung derf. in Staatsschuldscheine. 71.
Provinziallandtage, Verhandlungen des 7ten Sächsischen. 82.; des 8ten der Mark Brandenburg 116.
Provinzial-Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben derf. p. 1842. 32.; desgl. p. 1843. 392.
Prüfung, abermalige, der in den Seminaren gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer. 72. 73.; der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber. 73. 74; der Chirurgie studirenden. 88.; der Aspiranten zur Aufnahme in das katholische Schullehrerseminar zu Heiligenstadt. 271.
Prüfungskommissionen für Bauhandwerker, Errichtung derselb. zu Burg und Neuhaldensleben. 256.

Digitized by Google

Quittungen über eingezahlte Domänen- ꝛc. Veräußerungs- und Ablösungsgelder, Empfangnahme derf. 116. 196. 273. 377.

Radfelgen unter 4 Zoll Breite, 2tes Verzeichniß der Kunststraßen, auf welchen solche verboten sind. 307.

Reklamationen der Militärpflichtigen. 170.

Remonteankauf p. 1844. 121. 169.

Rentämter s. Domänen-Rentämter.

Renten- und Kapital-Versicherungsbank zu Berlin, Bestätigung derf. 163.

Revisionskommission in Jagdtheilungssachen, Bildung derf 409.

Rußland, Versendung von Päckereien dahin. 213.

Saalüberfahrten bei Gottesgnaden und Tippelskirchen, und bei Gr. u. Kl. Rosenburg; Tarife zur Erhebung der Fährabgaben. 178. 180.

Sachregister, allgemeines, zu den Jahrgängen 1831 — 1843 des Amtsblattes, Erscheinen desselben. 82.

Salzfrachten, Warnung vor Beraubung derselben. 89.

Schiedsmänner, bestätigte. 8. 32. 68. 78. 94. 112. 167. 168. 186. 219. 223. 224. 236. 241. 245. 263. 264. 269. 281. 306. 318. 327 329. 338. 374. 377. 411.; Resultate der Arbeiten derf. 126. 174.; zusätzliche Bestimmungen zu der Instruktion für die Sch. 333; Anweisung an die Sch. zum Nachweise ihrer Arbeiten. 389. Aufforderung an selbige 404.

Schießpulver, Vorschriften für die Schiffer we- 139.

Schießübungen der Magdb. Garnison. 133. 174. 197.

Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe, deßfallsige neuere Bestimmungen. 393.

Schiffer- und Schiffspatente, Vorschriften wegen Ausstellung und Ertheilung derf. 395.

Schulamtskandidaten, wahlfähige, 2ter Kl. 21. 175. 199.; 1ter Kl 175. 176. 199.; sollen Aufenthaltsveränderungen der Diözesanbehörde anzeigen 81.

Schullehrerseminar zu Heiligenstadt, Erfordernisse zur Aufnahme in dasselbe. 271.

Schurfscheine, Ertheilung derf. 122; Anzeige von dem Erfolge der unternommenen Arbeiten. 217.

Schwemsal, K. Alaunwerk daselbst. 203.

Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte; deßfallsige Vorschriften. 334.

Semen foeni graeci, der Verkauf desselben ist jedem Kaufmann gestattet. 272.

Soolquellen bei Sülldorf. Verbot der Beschädigung der daselbst aufgestellten Warnungstafeln. 257.

Staatspapiere, Liste der mortifizirten 204.

Staatsschuldscheine, ältere 4prozentige unverloosete, Einsendung derf. zum Umtausch. 12.

Städte, Beitritt derf. zu den Kunstvereinen 287.

Standeserhöhungen, erfolgte. 291.

Stein- und Braunkohlenarüben in den ehemals Königl Sächsischen Landestheilen, Regulativ zur Beaufsichtigung derf. 8. u Beilage.

Steuer-Kreditkassenscheine, verloosete. 182. 326.

Steuersätze, veränderte, in den Vereinsstaaten in Betreff der inneren Steuern 114.

Digitized by Google

Studirende, Zeugnisse, welche solche zur Universität mitbringen müssen. 102. 253.

Tabacksanpflanzungen, Anmeldung derf. 194.
Tanzlehrer, Beaufsichtigung derf. 90.
Tanzlustbarkeiten, öffentliche, Veranstaltung derf. 140.
Taubstumme, denselben sollen keine Gewerbescheine ertheilt werden. 320.
Thierschau zu Halberstadt. 143.
Titel-Verleihungen 293.
Transportkontrolle im Grenzbezirke. 250.

Uebereinkunft s. Heimathsreverse.
Universitätsferien Anfang und Dauer derf. 203.
Unterstützungen s. Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.
Ursprungszeugnisse s. Handelsvertrag.

Vaccination s. Kuhpocken.
Vagabunden, über die Grenze gebrachte. 15. 66. 92. 124. 192. 225. 314. 371.
Verheirathungen s. Heimathsreverse.
Verloosung von Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen. 17. 238.; v. Jerichowschen Kreisschuldscheinen. 119. 316.; v. Prioritätsaktien der Magdb.-Leipz. Eisenbahngesellschaft. 127.; von Kammerkreditkassenscheinen. 173. 326.; von Steuerkreditkassenscheinen. 182. 326.
Viehmärkte, Haltung derf zu Gröningen. 218.; zu Kalbe a. S. 228.

Waarenbestellungen u. Waarenaufkauf von umherreisenden Personen. 10. 171.
Waarentransport durch den Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt. 97.
Weinaewinn, Anmeldung desselben. 313.
Westphalen, ehemaliges Königreich, Präklusivtermin zur Anmeldung der Ansprüche an dasselbe. 361. 384.

Zeugnisse s. Studirende.
Zincum s. Kali.
Zollverein, Anschluß des Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts an denf. 95. 97.
Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze, Einlieferung von Bettlern und Vagabunden in selbige. 172.; Nachrichten über die Ergebnisse der Verwaltung. 194.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1844 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblattes
	I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Jan. 4.	Verhütung unbegründeter Immediatgesuche.	1	2
Juli 26.	Attentat auf das Leben Sr. Majestät des Königs. . . .	31	247
August 6.	Antritt der Funktionen des Herrn von Wedell als Oberpräsident der Provinz Sachsen.	32	251
	II. Bausachen.		
Febr. 16.	Erhaltung der öffentlichen Kunstdenkmäler.	9	79
Mai 20.	Verlegung der Chausseefahrlinien durch Sperrsteine. . . .	23	201
Okt. 31.	Anweisung an die Baukondukteure und Feldmesser. . . .	45	357
	III. Bergwerkssachen.		
März 10.	Veränderte Benennung des K. Oberbergamts zu Halle. . .	12	105
April 3.	Ertheilung von Schurfscheinen.	15	122
Juni 12.	Anzeige von dem Erfolge des Gebrauchs von Schurfscheinen. .	25	217
	IV. Domänen- Forst- und Jagdsachen.		
Jan. 19.	Ablösung der Domanialabgaben.	5	29
= 30.	Schluß der Jagd.	5	30
Juni 5.	Bildung der Kreisjagdtheilungs-Kommissionen	24	206
Juli 3.	Derselbe Gegenstand	28	229
Aug. 6.	Desgleichen.	32	252
= 2.	Aufgang der Jagd.	32	253
= 26.	Bildung der Jagdtheilungskommission im Kreise Gardelegen. .	36	276
Sept. 18.	Desgl. in den Kreisen Halberstadt und Stendal. . . .	39	302
Okt. 5.	Ausfertigung der Forstversorgungsscheine.	41	321
Novb. 26.	Martini-Getreidepreise zur Bezahlung der Getreideabgaben. .	48	376
	V. Geistliche und Unterrichtssachen.		
Jan. 18.	Haltung einer evang. Haus- und Kirchenkollekte für Seebach. .	5	28
= 25.	Meldungen zu Pfarr- und Schulstellen.	5	29

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 9.	Aufenthaltsveränderungen der Schulamtskandidaten. . . .	9	81
= 13.	Abermalige Prüfung der im Halbst. Seminar gebildeten Lehrer.	8	72
= =	Desgl. der im Magdb. Seminar.	8	73
= =	Prüfung der Schulamtsbewerber 1ster Kl.	8	73
= =	= = 2ter = ...	8	74
= 26.	Beaufsichtigung der Musik- und Tanzlehrer.	10	90
März 5.	Wissenschaftliche Prüfung der Chirurgie studirenden. . . .	10	88
= 8.	Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitzubringen haben.	12	102
Aug 8.		32	253
März 12.	Verrichtung geistlicher Amtshandlungen durch den Geistlichen einer anderen Konfession.	12	101
Mai 3.	Gewährung von Unterstützungen zum Wiederaufbau abgebrannter Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.	20	177
= 29.	Anfang und Dquer der Universitätsferien.	23	203
Aug. 20.	Erfordernisse zur Aufnahme in das kath. Schullehrerseminar zu Heiligenstadt.	35	2`1
Okt. 9	Haltung einer Kirchenkollekte für Medebach.	43	332
= 25.	Erfolg der Fortbildungsanstalten.	45	357
	VI. Gemeinde-Angelegenheiten.		
Sept. 9.	Beitritt der Städte und Gemeinden zu den Kunstvereinen. .	38	287
1843.	**VII. Gewerbe- und Handelssachen.**		
Dez. 22.	Erhebuug des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode		
1844.	nach Derenburg.	1	4
Jan. 6.	Gewerbescheine für Handels- und Gewerbereisende zum Suchen von Waarenbestellungen ꝛc.	3	10
= 14.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Halb.-Quedlb. Chaussee. .	5	28
	Statut der Halb. Quedlinb. Chausseebaugesellschaft. . . .	5	33
Febr. 7.	Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen sollen nur an über 20jährige Personen ertheilt werden. . . .	7	63
= 17.	Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse des Zoll- u. Handelsvereins pro 1844 in Berlin.	10	83
April 11.	Konzessionirung von Eisenbahnen.	16	129
= 24.	Waarenbestellungen der Handelsreisenden.	19	171
Mai 3.	Bestellung einer Kommission für die Gewerbeausstellung zu Berlin.	24	205
Juni 10.	Handelsvertrag zwischen Preußen und Portugal. . .	27	225
= 15.	Absendung der für die Gewerbeausstellung bestimmten Gegenstände.	25	214

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 25.	Erweiterung der Frist zur Absendung solcher Gegenstände.	26	221
Juli 20.	Errichtung von Prüfungskommissionen für Bauhandwerker zu Burg und Neuhaldensleben.	32	256
" 31.	Kunststraßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4" Breite nicht erlaubt ist.	40	307
Aug. 12.	Aufnahme in der Gewerbeschule zu Halberstadt.	34	268
Sept. 19.	2tes Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838 wegen der Kommunikationsabgaben Anwendung findet.	40	310
" 30.	An Taubstumme sollen keine Gewerbescheine ertheilt werden.	41	320
Novb. 9.	Hebung der im Elbstrome befindlichen Baumstämme und Steine.	47	371
Dezb. 6.	Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additionalakte vom 13ten April 1841 zur Elbschiffahrtsakte vom 23ten Juni 1821 wegen der Schiffs- und Schifferpatente.	51	393
	VIII. Indirekte Steuersachen.		
1843.			
Dezb 23	Herstellung der Steuerübergangsstelle zu Buttlar.	1	4
1844.			
Jan. 17.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Halb. Blankenburger Chaussee.	3	3
Febr. 11.	Veränderter Lauf der Binnenlinie.	7	64
" 17.	Anschluß des Braunschweigschen Harz- und Weserdistrikts an den Zollverband.	11	95
März 6.	Waarentransport durch den Harz- und Weserdistrikt.	11	97
" 21.	Veränderungen in den Steuersätzen in Betreff der inneren Steuern in den Vereinsstaaten.	13	114
Mai 8.	Tarif für die Saalüberfahrt bei Tippelskirchen.	20	178
" "	Tarif für die Saalüberfahrt bei Rosenburg.	20	180
" 22.	Anmeldung der Tabacksanpflanzungen.	22	194
Juni 10.	Tarif für die Elbüberfahrt bei Tangermünde.	24	209
Juli 18.	Erhebung des Chausseegeldes bei Lüderitz.	30	244
" 19.	Transportkontrolle im Grenzbezirke.	31	250
Aug. 18.	Waffengebrauch der Grenzbeamten im Grenzbezirke.	34	268
Sept. 20.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeb. Helmst. Kunststraße.	39	304
" 28.	Anmeldung des Weingewinnes.	40	313
Oktb. 2.	Errichtung eines Ansagepostens zu Abbenrode.	40	313
" 3.	Erhebung des Chausseegeldes bei Langenstein.	41	322
" 3.	Desgl. bei Dahlen.	41	322

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	IX. Justizsachen.		
Febr. 6.	Bauten an den K. Justizdienstgebäuden.	6	59
März 12.	Verwaltung der Patrimonialgerichte Iserbies und Schweinitz. .	13	115
April 3.	Depositalverkehr der Untergerichte.	17	141
" "	Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien.	17	141
Juni 19.	Verwaltung der Gerichtsbarkeit über Eichenbarleben. . .	20 26	182 222
Juli 15.	Ernteferien der Gerichte.	29	239
Aug. 27.	Berichtigung des Besitztitels von den bei Separationen und Ablösungen ausgewiesenen Landabfindungen.	36	278
Okt. 14.	Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruktion für die Schiedsmänner.	43	333
Novb. 4.	Verwaltung der gtrichtlichen Depositorien.	46	366
" 22.	Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner.	50	389
Dez. 13.	Derselbe Gegenstand.	51	404
" 16.	Errichtung der Revisionskommission in Jagdtheilungssachen. .	52	409
	X. Kassensachen.		
1843. Dezb. 4.	Umtausch der alten Sächsischen Kassenbillets.	3	13
1844. Juni 26.	Anweisung an die Kassen- und Rechnungsbeamten. . . .	27	227
	XI. Landständische Angelegenheiten.		
Juli 27.	Altmärkscher Kommunallandtag.	31	249
	XII. Landesschuldensachen.		
Jan. 3.	Umtausch der älteren unverlooseten Staatsschuldscheine. . .	3	12
" 15.	Kündigung der verlooseten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.	4	17
Febr. 12.	Umtausch der Preuß. Englischen Obligationen gegen Staatsschuldscheine.	8	71
März 29.	Auszahlung der gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.	14	117
April 10.	Extrakt der Kriegsschuldentilgungskasse.	16	130
19.	Anmeldung der Forderungen aus der einigen Altmärkschen Kreisen im J. 1806 auferlegten Kriegskontribution. . . .	17	138
Juli 11.	Kündigung der ausgelooseten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.	29	238

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Sept. 26.	Einlösung der gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.	40	311
Novb. 7.	Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen.	46	361
	XIII. Landeskulturſachen.		
April 7.	Einlegung des Rechtsmittels in Auseinandersetzungssachen.	16	131
Novb. 25.	Martini-Durchschnittspreise des Getreides zur Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungssachen.	49	379
" 30.	Desgl. zur Ablösung von festen Getreideabgaben.	49	382
	XIV. Militärangelegenheiten.		
1843. Dezbr. 1.	Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militärdienst.	10	88
1844. März 14.	Remonteankauf pro 1844.	15	121
April 9.	Eintritt von Freiwilligen bei der Artillerie.	16	131
Mai 9.	Reklamationen der Militärpflichtigen,	19	170
" 28.	Befugnisse der Mitglieder der Militärbegräbnißvereine.	23	201
Juni 1.	Verheirathung der Militärpflichtigen.	24	208
" 22.	Freiwilliger Eintritt in die Schulabtheilung des Lehr-Infanteriebataillons.	28	230
Sept. 1.	Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militärdienst.	36	278
" 6.	Ersatzaushebung pro 1844.	37	285
" 12.	Eintritt von Freiwilligen bei der Artillerie.	38	288
Nov. 23.	Einreichung einer Nachweisung der im Civil angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden.	51	403
	XV. Polizeiangelegenheiten.		
1843. Dez. 19.	Debitserlaubniß für eine Druckschrift.	1	1
" 22.	Versicherungsanträge der Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften.	1	3
1844. Jan. 13.	Ausführung der allgem. Landesvisitationen.	4	19
" 16.	Verbot, Diemen den Eisenbahnen zu nahe anzulegen.	5	28
" 25.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	5	26
Febr. 16.	Warnung vor Beraubung der Salzfrachten.	10	89
März 22.	Vorschriften für die Medizinalpersonen wegen der blausauren Salze.	13	113
April 11.	Anweisung an die Schiffer zur Befolgung der Vorschriften wegen Versendung von Schießpulver.	17	139

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes.
April 12.	Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten.	17	140
= 20.	Bestätigung der Berliner Rentenversicherungsanstalt. . .	18	165
= 22.	Preis der Blutegel.	17	140
= 29.	Einlieferung von Bettlern in die Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze.	19	172
Mai 13.	Veränderungen in der Arzneitaxe.	22	193
= 14.	Vertilgung des Engerlings.	21	190
= 15.	Konzessionirung der Leipziger Hagelversicherungsgesellschaft. .	22	193
Juni 10.	Sommerpreise der Blutegel.	24	208
Juli 17.	Angabe der Sorten Blutegel, die die Apotheker halten müssen. .	30	243
= 21.	Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der Begräbnißvereine ehemaliger Krieger.	32	256
Aug. 7.	Uebereinkunft mit Anhalt-Dessau und Köthen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der beizubringenden Heimathsreverse. .	33	259
= 8.	Preise der Jodpräparate in den Apotheken.	33	260
= 19.	Freier Handel mit Semen foeni graeci.	35	272
= 28.	Tragung der Waffenröcke Seitens der Mitglieder der Begräbnißvereine.	36	277
Sept. 22.	Ansagen des gefallenen Viehes bei dem Abdecker. . . .	41	319
Oktb. 4.	Ausstellung der Päße auf einen bestimmten Zeitraum . .	41	320
= 6.	Selbstentladung der Perkussionsgewehre.	43	331
= 8.	Feuerversicherung von Naturalvorräthen.	42	326
= 17.	Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte.	43	334
= 23.	Preis der Blutegel.	43	335
	Statut der Magdb. Feuerversicherungsgesellschaft. . . .	44	339
Novb. 5.	Wirksamkeit der Kuhpockenlymphe.	46	366
= 11.	Eröffnung der Provinzial-Irrenanstalt zu Halle. . . .	47	370

XVI. Postsachen.

Jan. 18.	Verschluß der rekommandirten Briefe.	5	26
Mai 31.	Versendung von Päckereien mit der Post nach Rußland. . .	25	213
Aug. 21.	Portofreiheit der Korrespondence zwischen Preußen und Hannover.	36	276
Sept. 3.	Portofreiheit der Mäßig- und Enthaltsamkeits-Gesellschaften. .	37	283
Nov. 30.	Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe.	50	384

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 6. Januar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten d. M. zu Berlin ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung de 1843 enthält unter

Nro. 2400. Die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, vom 27sten November d. J. nebst dem Statute, und dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Dresden betreffend, vom 24sten Juli d. J.

Magdeburg, den 30sten Dezember 1843.

Bekanntmachungen.

Debitserlaubniß für eine Druckschrift.

Das betreffende Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die Schrift:

„Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schooß der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, und der Wiederherstellung der katholischen Religion in diesen Staaten. Nach und mit Originalschriften von Augustin Theiner, Priester des Oratoriums. Einsiedeln, 1843. Druck und Verlag von Gebrüder Karl und Nikolaus Benziger."

Digitized by Google

durch Resolution des Königlichen Ober-Censurgerichts vom 27sten v. Mts. zum unbeschränkten Debit innerhalb der Preußischen Staaten zugelassen worden ist.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Betrifft die Verhütung unbegründeter Immediatgesuche.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-Provinzial- und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

Digitized by Google

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 4ten Januar 1844.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 1.

Die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend.

I. 290. Dez.

Behufs der durch §. 13. seq. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 angeordneten Kontrolle der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften ist von uns für den Fall,

daß die Versicherungsuchenden und die Agenten verschiedenen Polizeibezirken angehören,

durch die Publicanda vom 5ten Septbr. und 20sten Novbr. 1841 bestimmt worden, daß die Letzteren die Versicherungsanträge und die damit verbundenen Deklarationen bei der Polizeibehörde der Ersteren in duplo einreichen, daß diese Polizeibehörde aus denselben extraktweise die nöthigen Notizen über die Versicherungsgegenstände und die Versicherungssumme nimmt, in eine darüber zu führende Kontrolle einträgt, und dann das eine der ihr eingereichten Exemplare der Polizeibehörde des Agenten überschickt, das andere dem Agenten zurückreicht. Da die Polizeibehörden indessen nicht immer im Stande gewesen sind, die qu. Extrakte so schleunig anzufertigen, als es im Interesse der Versicherungsuchenden

Digitized by Google

wünschenswerth ist, so bestimmen wir hiermit zur Einführung eines schleunigeren Geschäftsganges, daß die Agenten von nun an dergleichen Versicherungsanträge und Deklarationen in 3 Exemplaren bei der Polizeibehörde des Versicherungsuchenden einzureichen haben, von denen dann eins bei den Akten dieser Polizeibehörde verbleibt, die anderen beiden aber wie bisher dem Agenten und der Polizeibehörde desselben übergeben werden. Magdeburg, den 22. Dezbr. 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 2. Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der neu erbaueten Kunststraße in der Grafschaft Wernigerode. I. 544. Dez.

Des Königs Majestät haben dem regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht die Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840 auf der neu erbaueten Chaussee von der Stadt Wernigerode bis zur Grenze der Grafschaft auf Derenburg zu bewilligen geruht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22sten Dezember 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Herstellung der Steuerübergangsstelle zu Buttlar.

Nach höherer Anordnung wird die Uebergangsstelle zu Buttlar, auf der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen, welche nach meiner Bekanntmachung vom 11ten Januar v. J. aus der Zahl der zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach anderen Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen ausgeschieden war, diesen letztern vom 1sten Januar k. J. ab wieder hinzutreten, mithin von gedachtem Zeitpunkte an wiederum zu den unter Nr. 2. der ministeriellen Bekanntmachung wegen Bewilligung einer Steuervergütung auf die entrichtete Maischsteuer von dem im Inlande erzeugten, nach anderen Zollvereins-Staaten ausgehenden Branntwein, vom 12ten Dezember 1841 genannten Steuerstellen gehören.

Das betheiligte Publikum wird hiermit von dieser Veränderung in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, am 23sten Dezember 1843.

Der Geh. Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor. **Landmann.**

Personalchronik.

Der Pastor Gibson in Löderburg, Diözes Atzendorf, ist gestorben. Die erledigte Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 13. Januar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. M. u. J. zu Berlin ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung de 1843 enthält unter

Nro. 2401. das Allerhöchste Patent über die Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanenordens, vom 24sten v. M. u. J.

Magdeburg, den 10ten Januar 1844.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe der Monate Oktober, November und Dezember pr. sind von uns — Bestätigte Agenten.

1) für die Berliner Feuerversicherungsanstalt:
   der Töchterlehrer Lagemann zu Wanzleben;
2) für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr.:
   a) der Kaufmann F. W. Schaaf zu Burg,
   b) der Kaufmann August Ferdinand Knobbe zu Aschersleben,
   c) der Stadtsekretair F. Hiller zu Barby,
   d) der Kaufmann Carl Heinrich Pilarik zu Schönebeck,
   e) der Lederhändler und Kommissionsagent Theodor Gittermann zu Gardelegen,
   f) der landräthliche Sekretair Strümpf zu Wolmirstedt,
   g) der Kaufmann Friedr. Wilhelm David Genest zu Stendal,
   h) der Kaufmann Jeremias Dahlheim zu Salzwedel,
   i) der Rathmann und Kämmerer Rathge zu Gommern,
   k) der Oekonom Christian Knobbe zu Egeln,

Digitized by Google

l) der Aktuarius Kölling zu Möckern,
m) der Kaufmann Friedrich August Hertzer zu Quedlinburg,
n) der Salzfaktor Wilhelm Wilde zu Arendsee,
o) der Apotheker Theodor Wegener zu Sandau,
p) der Rathmann und Kämmerer Friedrich Scherndeck zu Ziesar,
q) der Bezirksfeldwebel Heinrich Trauernicht zu Seehausen i. M.,
r) der Kaufmann Johann Christian Rabe zu Kalbe a. S.,

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß der landräthliche Sekretair Strümpf zu Wolmirstedt die von ihm geführte Agentur für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat und der Kaufmann Friedrich August Hertzer zu Quedlinburg die von ihm geführte Agentur für die Rheinische Versicherungsgesellschaft zu Düsseldorf mit Ende dieses Monats niederlegen wird.

Magdeburg, den 3ten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Magazinrendant Schröder zu Halberstadt ist von uns als General-Agent für die Hagelschäden-Versicherungsbank für Deutschland zu Greußen bestätigt worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 3ten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Kaufmann Friedrich Reuthe zu Egeln als Agent für die Londoner Union Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden ist. Magdeburg, den 3. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Die Dauer des dem Buchdrucker Fr. W. Röbling in Mühlhausen unterm 15ten Dezember 1838 für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilten Patents:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzugs bei Kochapparaten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist auf anderweite vier Jahre verlängert worden.

Dem Hütteninspektor Schmochel zu Berlin ist unter dem 7ten Dezember 1843 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Pressen von Torf, Braunkohlen, Ziegeln und andern ähnlichen Substanzen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Karl Ferdinand Hanewald zu Quedlinburg ist unter dem 30sten November 1843 ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, den Zucker zu krystallisiren und zu decken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikenkommissarius und Baukondukteur Hofmann zu Breslau ist unter dem 30ßen November 1843 ein Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zum Betriebe einer Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten George Armytage zu Berlin ist unter dem 27sten November 1843 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Zusammensetzung einer Musterma schine an Kettenstühlen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Konrad Niessen zu Köln ist unter dem 27sten November 1843 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Registerzüge an Orgeln,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Mechanikus Mohl unterm 10ten November 1843 ertheilte Patent: Aufgehobenes Patent.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion von Ausweichungen auf Eisenbahnen,

ist wieder aufgehoben.

Personalchronik.

Der unbesoldete Rathmann Gottlob Lindenbein in Staßfurth ist als solcher auf die Periode von 1844 bis 1850 wieder erwählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11ten Dezember 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kreisphysikus Dr. Guthmuths in Seehausen in der Altmark scheidet, seinem Wunsche gemäß, mit Ablauf des Monats Februar d. J. aus seinem Amte als Physikus des Osterburger Kreises aus.

Die durch Pensionirung des Oberpredigers Graßhoff erledigte evangelische Oberpredigerstelle zu Harsleben, Diözes Halberstadt, ist dem Pastor Meinecke in Gunsleben verliehen worden. Die dadurch erledigte evangelische Predigerstelle zu Gunsleben und Hamersleben ist landesherrlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Tucheim, Diözes Loburg, ist der Pastor Krause zu Reetz, im Regierungsbezirke Potsdam, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Karl Ludwig David August Genest ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Polkritz, Käcklitz, Altenzaun, Osterholz und Schwarzholz, Diözes Werben, und der Kandidat des Predigtamts Karl Ludwig Ferdinand Wildberg zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zethlingen, Baadel und Cheinitz, Diözes Klötze, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Subrektor Friedrich Wilhelm Rudolph Heinzelmann ist zum Adjunkten seines Vaters, des evangelischen Predigers Heinzelmann in Kloster-Neuendorf, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Der Lehrer Friedrich August Weise ist zum ersten Töchterlehrer an der Schule in der Neustadt-Magdeburg ernannt worden.

Der provisorische 2te Lehrer Lehnert an der Volksschule zu Wanzleben, ist zum ersten Lehrer an dieser Schule provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Lehrer Friedrich Röhr in Gunsleben, Diözes Oschersleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Andreas Mähnz aus Alsleben ist als Hauslehrer konzessionirt.

Der emeritirte Organist und Schullehrer Preßler in Wegeleben und der evangelische Prediger Hansen in Dalchau, Kalitz und Brietzke, Diözes Möckern, sind gestorben. Patron der letzteren Stelle ist der Erbschenk und Königl. Kammerherr, Graf vom Hagen in Möckern.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kantor und erste Lehrer Ferdinand Bethmann zu Westerhausen ist als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Westerhausen, Warnstedt und Weddersleben gebildeten Bezirk auf die Periode vom 8. Dezember 1843 bis dahin 1846 gewählt, vereidet und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 29. Dezember 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Mit diesem Stücke des Amtsblattes wird, als außerordentliche Beilage, das Regulativ für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen, ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 20. Januar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten d. M. zu Berlin ausgegebene erste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält, unter

Nro. 2402. die Ministerialerklärung über die zwischen der K. Preuß. und der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse, vom 18. November und 5. Dezember 1843.

„ 2403. die Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797. als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiete, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen, vormals Süd- und Neuostpreußischen Landestheilen; vom 24sten November 1843.

„ 2404. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten November 1843., durch welche den Kreissekretären der Dienstrang der Regierungs-Subalternen erster Klasse beigelegt wird.

„ 2405. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Dezember 1843., betreffend den Verkehr der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenankaufs umherreisender Personen, und

„ 2406. die Verordnung vom 22sten Dezember 1843. wegen Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen.

Das am 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2407. die Verordnung vom 29sten Dezember 1843, betreffend die Aufhebung der §. 29. und 54. des Edikts vom 14ten September 1814. wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter; und

Digitized by Google

Nro. 2408. die Ministerial-Bekanntmachung vom 29sten Dezember 1843, über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft.

Magdeburg, den 18ten Januar 1844.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Dezember 1843, betreffend den Verkehr der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbescheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlun-

Digitized by Google

gen gegen das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausirregulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Indem wir sämmtliche Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Gegenständen zum Wiederverkauf zur sofortigen genauen Beachtung des Inhalts der vorstehenden allerhöchsten Kabinetsorder unter Hinweisung auf die darin angeordnete Strafe hierdurch aufforderm, bemerken wir zugleich, daß diese allerhöchste Order vom Zeitpunkte ihrer gesetzlichen Wirksamkeit ab auf alle Personen, welche den darin bezeichneten Verkehr betreiben, unbedingt und namentlich auch dann Anwendung findet, wenn der ertheilte Gewerbeschein nicht auf dieselbe verweiset.

Um jedoch auf die sorgfältige Befolgung der neuen Vorschriften nach Möglichkeit hinzuwirken, und dem Vorwande der Unbekanntschaft des Gewerbescheininhabers mit denselben entgegenzutreten, werden wir fortan allen Gewerbescheinen, welche zum Suchen von Bestellungen auf andere Gegenstände als Wein und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände zum Wiederverkauf ausgefertigt werden, folgenden Vermerk beifügen lassen.

„Bei Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8. Dezem„ber 1843. (Gesetzsammlung vom Jahr 1844 Seite 15) vorgeschriebenen „Strafe, dürfen Bestellungen auf Waaren nur bei Gewerbetreibenden ge„sucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei an„deren Gewerbetreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkau„fen, oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausge„übten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonsti„gen Beschaffenheit in Beziehung stehen.

„Auch trifft den Gewerbescheininhaber die vorbezeichnete Strafe, wenn „er Waaren irgend einer Art und nicht als Proben oder Muster mit sich „führt.“

Digitized by Google

In die Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Wein wird nachstehender Vermerk aufgenommen werden:

„Das Mitführen von Wein, der nicht blos als Probe anzusehen ist, zieht „die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Dezember 1843 (Gesetz„sammlung vom Jahre 1844 Seite 15) vorgeschriebene Strafe nach sich."

Wir weisen die uns untergebenen Behörden gleichzeitig hierdurch an, auf die Befolgung der gedachten Allerhöchsten Order sorgfältig zu wachen, und gegen die Zuwiderhandelnden, namentlich gegen diejenigen Handelsreisenden, welche sich in Privathäuser eindrängen, und auch bei andern Personen als bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden Waarenbestellungen nachsuchen, und nach Proben verkaufen wollen, mit aller gesetzlichen Strenge zu verfahren.

Magdeburg, den 6ten Januar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Einsendung der älteren, unverlooseten 4prozentigen Staatsschuldscheine.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten, und noch unverlooseten Staatsschuldscheinen, wiederholt an den Umtausch dieser Papiere, gegen neue Staatsschuldscheine, erinnert worden sind, werden diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre ältern Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reduktions-Stempel versehen sein, oder nicht — hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, zum Umtausch, gegen neue, vom 1sten Januar 1843 ab, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine schleunigst einzureichen. Berlin, den 3ten Januar 1844.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Naran. Koehler. Knoblauch.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 3. Betrifft den Umtausch der Sächsischen Kassenbillets vom J. 1818. III. 43. Dez.

Mit Bezugnahme auf die in dem Königlichen Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt erschienene landesherrliche Verordnung vom 9ten v. Mts, wonach für den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, aus der Kreirung vom Jahre 1818 herrührenden sächsischen Kassenbillets à 1 Thlr. und 2 Thlr. ein Präklusivtermin auf den 1ten März 1844 Nachmittags 5 Uhr dergestalt festgesetzt worden ist, daß alle dann bei den beiden Auswechselungskassen zu Dresden und Leipzig noch nicht gegen neue Kassenbillets umgetauschten derartigen Papiere als völlig werthlos betrachtet werden sollen, und weder ein nachträglicher Umtausch, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter statt finden kann, werden zufolge höherer Anordnung die etwaigen Inhaber solcher Kassenbillets in unserm Verwaltungsbezirk auf den bevorstehenden Präklusivtermin hierdurch aufmerksam gemacht, und aufgefordert, sich der vorhandenen Papiere dieser Art mittelst Umtausches derselben bei einer der vorbezeichneten Kassen gegen neue Kassenbillets vor Ablauf der Präklusivfrist zu entledigen. Magdeburg, den 4ten Dezember 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Halberstadt-Blankenburger Kunststraße.

Da die Halberstadt-Blankenburgsche Kunststraße vollendet ist, so wird in Langenstein eine Chausseegeld-Hebestelle vom 1sten Februar d. J. ab, errichtet und dort das Chausseegeld für 1 Meile erhoben werden, welches ich hierdurch bekannt mache. Magdeburg, den 17ten Januar 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachung.

Erfolgtes Ausschreiben der

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuersozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 109te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Societätsausgaben

Digitized by Google

Magdeburger Land-Feuersozietät.

seit dem 1ten Juli d. J. der Beitrag von je 100 Thlr. der Assekuranzsumme auf sechs Silbergroschen festgesetzt worden ist.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich vier Pfennige pro Thlr. Beitrag entrichtet. Der Betrag der von jedem Orte aufzubringende Beitragssumme nebst Rezepturgebühren wird durch die betr. Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der desfallsigen Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion, in Preußischem Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie bisher nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. Dezember 1843.

Der General-Direktor der Magdeburg. Land-Feuersozietät.
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Belobung des Magistrats zu Burg.

Wir können nicht umhin, dem Magistrate zu Burg wegen der verbesserten Einrichtung der Abendschulen und des guten Fortgangs der eingerichteten Turnanstalt, wie hiermit geschieht, unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Magdeburg, den 20sten Dezember 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung.

Bei der stattgehabten Spezialseparation in Hedersleben, Kreis Aschersleben, hat die dasige evangelische Gemeinde der katholischen Pfarrstelle in Hedersleben aus freiem Antriebe einen halben Morgen Land Gartenland erster Klasse beigelegt.

Außerdem sind der katholischen Schulstelle in Hedersleben drei Morgen Ackerland erster Klasse und der katholischen Gemeinde daselbst zu einem Begräbnißplatze das erforderliche Land von der evangelischen Gemeinde vertragsmäßig ausgewiesen worden.

Diesen erfreulichen Beweis von Eintracht und Toleranz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 2ten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Domersleben hat eine Summe von 12 Thlr. 25 Sgr. zur Begründung einer Lesebibliothek für die dasige Schuljugend aufgebracht. Zur Vervollständigung dieser Sammlung hat der Amtmann Büchting daselbst derselben die sämmtlichen Campeschen Jugendschriften geschenksweise hinzugefügt.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Bottmarsdorf, Diözes Seehausen im Magdeburgischen, eine Altarbekleidung von schwarzem Sammtmanchester mit weißen Franzen geschenkt.

Die Gemeinde Bährendorf, Diözes Gr. Ottersleben, hat auf ihre Kosten den Altar in der dasigen Kirche, und der Ortsvorsteher Giesecke daselbst auf seine alleinige Kosten das Kanzelpult in der Kirche, auf eine anständige Art neu bekleiden lassen.

Digitized by Google

Die Gemeinde Wedringen, Diözes Neuhaldensleben, hat eine Glocke im dasigen Kirchthurme auf ihre Kosten, welche sich auf 79 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. belaufen haben, umgießen lassen.

Die Kirche in Abbenrode, Diöces Weltheim, ist von unbekannter Hand mit einem sammetnen Vorhaltetuch zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, und mit 1 Thlr. beschenkt worden.

Die Ehefrau des Ackermanns Garz in Karritz, Diözes Stendal, hat den Altar und die Kanzel der dasigen Kirche mit einer Bekleidung von weißem Damast ausgeschmückt.

Der Ackermann Heinrich Graßhoff zu Eilenstedt, Diözes Schlanstedt, hat der dasigen Kirche einen schwarzsammtenen, mit Silber verzierten und beschlagenen Klingelbeutel geschenkt.

Die Kirche zu Peetz, Diözes Betzendorf, ist von unbekannter Hand mit einem Predigertalar beschenkt worden. Magdeburg, den 12ten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

Im Monat November und Dezember pr. sind mit der Weisung die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Karl Theodor Leopold Alexander Heimisch, Kupferdrucker, Geburts- und Wohnort desselben Altenburg, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase dick, Mund breit, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt; Tag der Absendung: 10ten November 1843; Bestimmungsort Altenburg; Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst; Grund der Verweisung: Ausländischer Vagabond.

2) Heinrich Banse, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort desselben Wiedelah, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: schwerhörig; Tag der Absendung: 14ten Dezember 1843; Bestimmungsort Wiedelah; absendende Behörde: Landrathsamt des Kreises Halberstadt; Grund der Verweisung: Umhertreiben und Betteln.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2ten Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Wilhelm Sam. Dobbs zu Köln ist unter dem 16ten Dezember 1843 ein Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufschlagedrahts und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Mulemaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Steingut- und Glasfabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken ist unter dem 20sten Dezember 1843 ein Patent:

Digitized by Google

auf einen Glas-Schmelzofen von der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen besonderen Einrichtung, ohne dadurch Andern in der Anwendung von einzelnen bekannten Theilen desselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Durch Ministerialreskript vom 18ten Dezember 1843 ist der Privatdozent Dr. Thiede definitiv als Lehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg angestellt worden.

Der Pastor Meier zu Ortshausen, im Herzogthum Braunschweig, ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wackersleben, Diözes Marienborn, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in der Friedrichsstadt-Magdeburg ist dem Predigtamtskandidaten Dr. Friedrich Wilhelm August Preiß verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Eduard Emilius ist zum siebenten Lehrer an der Stadtschule zu Osterwieck und zum Kantor an der St. Stephanskirche daselbst provisorisch bestellt worden.

Dem Hülfslehrer Heinrich Helmke, in Jerichow ist die neuerrichtete zweite Lehrerstelle zu Samswegen, Diözes Wollmirstedt, verliehen worden.

Die erledigte dritte Lehrerstelle in Olvenstedt, Diözes Barleben, ist dem Schulamtskandidaten Karl Krone provisorisch übertragen worden.

Der Elementarlehrer Glaser in Gommern ist zum Lehrer der ersten gemischten Elementarklasse in der Neustadt-Magdeburg ernannt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Johann Friedrich Herms in Storkau, Diözes Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der evangelische Prediger Ahrens in Unseburg, Diözes Gr. Ottersleben, ist gestorben. Der Abt des Klosters Riddagshausen, Bartels zu Querum bei Braunschweig, ist Patron.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Dezember 1843.

Der Auskultator Gottfried Gustav Engelhart ist zum Referendarius befördert.

Bei der Generalkommission der Provinz Sachsen zu Stendal ist der bisherige Kontroleur Scheider zum Rendanten und der Sekretariats-Assistent Schottstedt zum Kontroleur der Salarienkasse befördert worden.

Der bisherige Protokollführer Elten zu Halle ist zum Oekonomie-Kommissionsgehülfen ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 27. Januar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 4. Kündigung der in der fünften Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen. III. 1179. Jan.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 12ten d. Mts. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Thlr. Kurmärkschc Schuldverschreibungen und 11,700 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Mai k. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben. Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar: der Kurmärkschen vom 1sten Mai k. J., und der Neumärkschen vom 1sten Juli k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinskoupons Ser. II., Nr. 2. bis 8, welche die Zinsen vom 1sten Mai k. J. bis 1sten November 1847 umfassen, und mit

Digitized by Google

den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zinskoupons Ser. II. Nr. 3. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Juli k. J. bis 1sten Juli 1847 umfassen, abgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Koupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Koupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zinskoupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Kontrole der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere, einzusenden. Berlin, den 20. Dezember 1843.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch, unter Beifügung eines Verzeichnisses der ausgelooseten Schuldverschreibungen*) zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die betreffenden Kassen und Behörden haben nach Vorschrift unserer Bekanntmachung vom 9ten März 1842 (Seite 23 des Amtsblattes vom Jahre 1842) ein Exemplar der Verloosungsliste auszuhängen resp. aushängen zu lassen. Magdeburg, den 15. Januar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

*) Das Verzeichniß wird mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Nr. 5. Betrifft die Ausführung der allgemeinen Landesvisitationen. I. 861. Dej.

Die Unterstützung der Polizeibehörden bei den im Interesse der öffentlichen Sicherheit von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden allgemeinen Landesvisitationen, ist unzweifelhaft eine Pflicht der Mitglieder sowohl der städtischen als der Landgemeinden (nach §. 28. der Städteordnung vom 19ten Novbr. 1808, §§. 35. und 109., der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, und nach den §§. 63. und 64. Tit. 7. Thl. II. des allgemeinen Landrechts). Dieser Pflicht kann sich Niemand, wenn nicht genügende Gründe ihn entschuldigen, entziehen, ohne sich durch ungerechtfertigtes Ausbleiben straffällig zu machen, und der Polizeibehörde steht deßhalb, nach dem von des Herrn Ministers des Innern Exzellenz an uns erlassenen Reskripte vom 10ten v. M. und Js., ohne Zweifel die Befugniß zu, der Vorladung zur Dienstleistung bei den gedachten Maaßregeln die Verwarnung hinzuzufügen, daß ungerechtfertigtes Ausbleiben mit einer Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thaler werde geahndet werden.

Den Polizeibehörden unseres Departements wird dieses mit der Anweisung bekannt gemacht, künftig hiernach zu verfahren.

Magdeburg, den 13ten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Errichtung eines neuen Etablissements.

Der Graf von Wartensleben zu Karow beabsichtigt, auf der Feldmark Altenplathow, und zwar auf der Torfstrecke zwischen dem Mühlengraben und dem Kanal bei Genthin ein Torfaufseherhaus zu erbauen, und selbiges „Torfruh" zu benennen.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 13ten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Haltung der Magdeburger Heermesse.

Die diesjährige Heermesse der Stadt Magdeburg wird nicht, wie in dem den Kalendern pro 1844 beigefügten Jahrmarktsverzeichniß angegeben, vom 12ten bis 29sten September c., sondern erst vom 19ten bis 29sten September c. abgehalten werden, was hiemit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 15ten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Lobenswerthe Handlung.

Die Kirche in Nedlitz, Diözes Möckern, ist von dem dasigen Oekonom Besche mit einem Kanzelbehange von seinem mit Silberfranzen besetzten schwarzen Tuche beschenkt worden. Magdeburg, den 19ten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Graf Kleist von Nollendorf hat die nachgesuchte Entlassung als Landrath Halberstädter Kreises von des Königs Majestät erhalten.

Die interimistische Verwaltung des landräthlichen Amts Halberstädter Kreises, jetzt noch zu Osterwieck, ist dem Kreis-Deputirten von Reinecke auf Langenstein übertragen. Magdeburg, den 17. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Verzeichniß der bei der unterzeichneten Regierung vereidigten und sich im hiesigen Bezirk aufhaltenden Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser.

I. 517. Jan.

I. Baukondukteure.

1) Bischoff, zu Burg.
2) Bode, zu Halberstadt.
3) Detto, zu Salzwedel.
4) Flügel, zu Halberstadt.
5) Giesecke, zu Barby.
6) Grubitz, zu Magdeburg.
7) Helle, zu Magdeburg.
8) Heß, zu Magdeburg.
9) Juncker, zu Tangermünde.
10) Klüver, zu Genthin.
11) Lange, zu Buckau.
12) Lesse, zu Halberstadt.
13) L'hermet, zu Magdeburg.
14) Pickel, zu Magdeburg.
15) Roch, zu Sudenburg.
16) Schulz I. G. D. H. M., zu Salzwedel, zugleich Vermessungsrevisor.
17) Schulz II. C. G. A., zu Takerberg, (zugleich Grabeninspektor.)
18) Schulz III., zu Gr. Oschersleben.
19) Siegfried, zu Magdeburg, (mit dem Charakter als Landgräfl. Hessen-Homburgscher Baurath.)
20) Targé, zu Schönebeck.
21) Treuding, zu Lübeck.
22) Weishaupt, zu Berlin.
23) Wägener, zu Halberstadt.
24) Zacher, zu Dolle.

II. Bauzöglinge,

welche ihre Vorprüfung zum Bauinspektor abgehalten haben.

1) Grillo, jetzt in Berlin.
2) Zölffel, in Aschersleben.

III. Bauzöglinge,

welche ihre Vorprüfung zum Baumeister bestanden haben.

1) Knorr, zu Gr. Oschersleben.

IV. Feldmesser.

1) Becker, zu Neustadt-Magdeb. (zugleich Vermessungsrevisor.)
2) Bennewitz, zu Ziesar.
3) Delius, zu Halberstadt.
4) Bergmann, zu Burgstall, (zugleich Domainen-Rentmeister.)
5) Derz, zu Liebenwerda.
6) Gerlach, zu Halberstadt.
7) Güssow, zu Egeln.
8) Hahnzog zu Sandau.
9) Hegewald, zu Erxleben.
10) Kolbe, zu Halberstadt.

Digitized by Google

11) Lange, zu Magdeburg, (zugleich Zimmermeister.)
12) Littge, zu Gardelegen.
13) Lüdecke, zu Salzwedel.
14) Model, Aug. Rob., zu Halberstadt.
15) Möbes, zu Burg.
16) Pelz, zu Halberstadt.
17) Perlitz, zu Leitzkau, (zugleich Maurermeister.)
18) Reiff, zu Hasserode.
19) Salomon, zu Halberstadt.
20) Sasse, zu Egeln.
21) Scheidemantel, zu Genthin.
22) Schumann, zu Magdeburg.
23) Schröder, zu Neuhaldensleben.
24) Schubert, zu Salzwedel.
25) Schulze, A. F. St., zu Magdeburg.
26) Schulze, A. St., zu Halberstadt.
27) Schumann, zu Egeln.
28) Schwarzlose, zu Magdeburg.
29) Siemßen, zu Kalbe a. S.
30) Sombart, zu Genthin.
31) Stocken, zu Salzwedel.
32) Spielhagen, zu Magdeburg, (zugleich Vermessungsrevisor.)
33) Stolze, zu Oebisfelde.
34) Tiedge, zu Egeln.
35) Tietz, zu Halberstadt, (zugleich Vermessungsrevisor mit dem Charakter als Hofrath.)
36) Wendeborn, zu Burg.
37) Wehsemeyer, zu Seehausen.
38) Winterstein, C. F., zu Halberstadt.
39) Witzenhausen, zu Magdeburg.
40) Wolf, zu Berlin.
41) Zähle, zu Neuhaldensleben.

Magdeburg, den 6ten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Prediger und Ortsvorstand in Wilsleben, Diözes Aschersleben, haben uns für dieses Mal überlassen, anstatt ihrer, drei Lehrer der dasigen Gemeinde zur Wahl eines dortigen Kantors und Schullehrers zu stellen. Bewerber um dieses Amt haben sich daher zeitig bei uns zu melden. Magdeburg, den 17ten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kantor Rieß zu Olvenstedt, Diözes Barleben, wird in den Ruhestand nächstens zurücktreten. Der ihm zu setzende Adjunktus hat ihm jährlich 150 Thlr. abzugeben, muß sich aber gefallen lassen, daß nach dem Abscheiden des ꝛc. Rieß das Einkommen der Stelle anderweit festgesetzt werden wird. Bewerber um die Adjunktusstelle haben sich bei uns zu melden. Magdeburg, den 17ten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähiger Schulamtskandidat 2ter Klasse.

Der Reiheschullehrer Joachim Friedrich Schulze aus Nahrstedt ist, nach bestandener Prüfung, für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen 2ter Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 19ten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Schulamtskandidat Schäffer ist durch Ministerialreskript vom 29sten Dezember v. J. als Hülfslehrer am Gymnasium zu Stendal bestätigt worden.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Klein-Lübars, Diözes Möckern, ist der Rektor und Hülfsprediger Karl Lungershausen in Gommern ernannt und landesherrlich bestätigt worden. Das Rektorat in Gommern besetzt die K. Regierung.

Die neu errichtete vierte Lehrerstelle an der höheren Töchterschule zu Halberstadt ist dem Lehrer Wilhelm Ziemann an der Johannis-Töchterschule daselbst übertragen worden.

Der Kantor und Schullehrer Manns in Niegripp, Diözes Burg, ist gestorben. Die erledigte Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Dezember 1843.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Jordan ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten Dezember 1843 zum Oberlandesgerichts-Assessor,

Referendarien.

Der bisherige Auskultator Albert Rudolph Heinrich Sack nach dem Ministerialreskript vom 2ten Dezember 1843 zum Referendarius ernannt, und

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Wilhelm Heinrich Küster nach der Verfügung vom 19ten Dezember 1843 als Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen worden.

Justizkommissarien.

Nach dem Ministerialreskript vom 27sten November 1843 ist der Land- und Stadtgerichtsrath Berge zu Magdeburg zum Justizkommissarius bei dem Oberlandesgericht und zum Notarius im Bezirke desselben ernannt worden, und führt statt seines bisherigen Amtstitels den eines Justizrathes.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Unterbeamte.

Der Bürger und Invalide Johann Joachim Christian Wille zu Sandau ist nach der Verfügung vom 16ten Dezember 1843 als Hülfsbote bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst angestellt worden.

C. Jurisdiktionsveränderungen.

Dem Königl. Kammerherrn und Grafen von Alvensleben auf Weteritz ist durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten August 1842 die Patrimonialgerichtsbarkeit des Ritterguts Isenschnibbe zurückgegeben. Die Verwaltung des in Isenschnibbe seinen Sitz habenden Patrimonialgerichts, wozu die Ortschaften Isenschnibbe, Pollwitz, Kenzendorf, Weteritz, Sylpke, Sachau, Breiteiche, Wernitz, Neuferchau, Lupitz, Winkelstedt, Wustrewe, Wiepke, Wartenberg, Görtel und Siems gehören, ist nach dem unterm 10ten August 1843 abgeschlossenen, und unterm 3ten Oktober ejd. an. bestätigten Justi-

tiariatsvertrage dem Königl. Land- und Stadtgerichtsrath Graßhoff zu Kalbe an der Milde widerruflich übertragen worden.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Personalveränderungen pro Oktober v. J. (pag. 325. des Amtsblatts) ist bei Erwähnung der Ernennung des Aktuarius der Gerichtskommission zu Egeln, Stegmann, zum gerichtlichen Auktionator, das Wort ehemalige zu streichen.

Bestätigte Kreisverordnete.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für die Kreise

1. Gardelegen:

a) für den verstorbenen Rathmann Dannenberg zu Gardelegen der Gastwirth und Rathmann Dölle daselbst,

b) für den jenseits der Ohre belegenen Bezirks des Kreises der Amtmann und Bürgermeister Michaelis zu Weferlingen;

2. Jerichow II.:

für den ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer von Katte auf Zollchow der gewesene Regierungs-Referendarius und Landwehr-Lieutenant, jetzige Rittergutsbesitzer Briesen auf Böhne,

zu Kreisverordneten erwählt und bestätigt worden sind.

Stendal, den 17ten Januar 1844.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1843.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.						Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Rthl. Thlr.
Magdeburg.	57 6/12	46 7/12	35 4/12	24 2/12	55	67 6/12	82 6/12	15	4	—	2	6	3	—	4	6	12	5 6	20	4 10
Halberstadt.	53 9/12	47 10/12	34 1/12	22 6/12	55	72 6/12	72 6/12	12	4	3	2	3	3	4	5	—	15	6 —	20	4 15
Quedlinburg.	54 7/12	45 5/12	31 8/12	22 5/12	61 8/12	80	75	12 8/12	4	2	2	3	3	4	4	8	9	5 —	18 4/12	3 15
Aschersleben.	55	46	30 6/12	21 9/12	66 6/12	73 4/12	60	15	4	—	2	6	3	—	5	—	12	5 —	15	3 15
Wernigerode.	58 11/12	54 2/12	35 4/12	21 11/12	60	80	70	9	3	7	2	5	3	2	3	11	6	5 —	15	4 —
Stendal. . .	56 6/12	43 8/12	37 3/12	21 6/12	55	—	60	12 6/12	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5 —	25	5 —
Salzwedel.	61 1/12	47 6/12	38 4/12	25 4/12	60	90	80	12 6/12	2	11	2	1	2	7	3	11	12	5 —	19 6/12	4 2 6/12
Burg. . . .	59 4/12	45	37 6/12	23 4/12	50	75	75	12 6/12	3	—	2	—	3	—	4	—	12	6 —	20	3 —
Aken	62 6/12	45	32 6/12	20	50	—	—	10	3	—	1	10	2	6	3	9	10	4 —	20	3 —
Gardelegen.	61 3/12	47 1/12	38 9/12	28 1/12	55	—	—	10	3	—	1	6	2	6	4	—	12	3 9	20	4 —
Schönebeck.	56 3/12	43 9/12	31 3/12	21 3/12	60	80	80	8	3	—	1	6	3	—	4	—	12	4 —	20	4 —
Durchschnittspreis .	57 11/12	46 6/12	34 9/12	22 9/12	57 1/12	79 9/12	72 9/12	11 9/12	3	5	2	1	2	11	4	3	11	4 11	19 4/12	3 27 1/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 3. Februar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2409. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 18ten Dezember 1843, nebst den Statuten der letzteren.

Das am 19ten d. M. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2410. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten November v. J., betreffend die Amortisation der zinsbaren Kapitalschuld der Stadt Elbing;

„ 2411. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Dezember v. J. wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Einreichung der Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Potsdam vom 2ten Dezember 1806 den genannten Kreisen auferlegten Kriegskontribution;

„ 2412. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Dezember v. J. wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten zu leiten hat;

„ 2413. die Verordnung vom 1. Dezember v. J., wegen Feststellung des Winspelmaaßes;

„ 2414. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember v. J. wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten;

Digitized by Google

Nro. 2415. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember v. J., betreffend die Annahme der Eisenbahnaktien als pupillarische und depositalmäßige Sicherheit;

„ 2416. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember v. J. wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrollvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer enthaltenen Ortsregulative;

„ 2417. die Verordnung vom 22sten Dezember v. J., das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend, und

„ 2418. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember v. J., betreffend die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I. d. Allg. Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

Magdeburg, den 31sten Januar 1844.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Verschluß der rekommandirten Briefe.

Behufs zweckmäßiger Sicherung der rekommandirten Briefe, deren Inhalt oft von großem Werthe ist, ist die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß rekommandirte Briefe mit Kreuzkouverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen sein müssen, und nur in dieser Beschaffenheit von den Postanstalten zur Beförderung angenommen werden dürfen.

Von dieser Anordnung wird das korrespondirende Publikum in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 18ten Januar 1844.

General-Postamt.

Deutschland als für Druckschriften.

Das Königliche Ober-Censurgericht hat für nachverzeichnete 11 Schriften, als:

1) Schule und Erfahrung. Ein biographisches Fragment aus den Papieren eines schweizerischen Theologen, herausgegeben von Dr. Heinrich Gelzer. Zürich, S. Höhr. 1844.

2) Latarnia Czarnoxieska, obrazy naszych czasów przez J. C. Kraszewskiego. Warszawa, Naktadem S. Orgelbranda Ksiegarza. 1843. Vier Bände.

3) Starozytna Polska pod wzgledem historycznym, jeograficznym i statystycznym, opisana przez Michata Balinskiego i Tymoteusza Lipinskiego. Warszawa, Naktadem S. Orgelbranda Ksiegarza. 1843. 1 — 6. Heft.

Digitized by Google

4) Nowa Biblioteka Romansów tegoczesnych Autorów. Warszawa, 1843. Vier Bändchen.

5) Lechia w IX. wieku. Powiesc historyczna przez W. B. Lipsk. 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. 2 Bändchen.

6) Pomniki do Historyi obyczajów w Polsce. Wydane przez Kraszewskiego. Warszawa, 1843. Naktadem Orgelbranda Ksiegarza.

7) Kobieta pod wzgledem fizyologicznym, moratnym i literackim przez J. J. Vereja. Warszawa, 1843. Naktadem Orgelbranda Ksiegarza.

8) Syn Puszczy. Drama romantyczne w piecu Aktach z niemieckiego F. R. Halm przez Jana Asnikowskiego Lwów 1843. Drukiem Piotra Pillera.

9) Swieta Niewiasty. Obrazki pobozne kobietom zyiacym w swiecie ofiarowane przez Klem. z Tanzkich Hofmanowa. Lipsk, 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. 2 Bände.

10) Biblioteka Starozytna Pisarzy Polskich. Wyd. K. W. Wojcicki. Warszawa, 1843. Naktadem S. Orgelbranda Ksiegarza. 2ter und 3ter Band.

11) Zywot Pana naszego Jezusa Chrystusa i dzieje Apostolskie przez Oyca de Ligny uczynione wedtug siódmego wydania,

die Erlaubniß zum Debit in den Preußischen Staaten ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25sten Januar 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 6. Erhebung des Chausseegeldes

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der neuerdings vollendeten Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg die Erhebung

Digitized by Google

auf der neuen Kunststraße von Halberstadt nach Quedlinburg. I. 660. Jan.

des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840, so wie auch die zusätzlichen Vorschriften zu diesem Tarif mit Allerhöchster Genehmigung in Anwendung kommen. *)

Magdeburg, den 14ten Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 7. Getreide-, Heu- und Strohdiemen sollen nicht in die Nähe der Eisenbahnen gesetzt werden. I. 149. Jan.

Da bei allen getroffenen Vorkehrungen, das Auswerfen von Feuertheilchen aus den Schornsteinen der Lokomotiven niemals ganz zu vermeiden ist, so ist höheren Orts angeordnet worden, daß Getreide-, Stroh- und Heudiemen nur in einer Entfernung von 10 Ruthen von den Eisenbahnen gesetzt werden können, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Wer diesem zuwider handelt, wird des Anspruchs auf Entschädigung verlustig.

Magdeburg, den 16ten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 8. Haltung einer evangelischen Haus- und Kirchenkollekte. I. 749. Jan.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben zum Wiederaufbau der am 1sten Februar v. Js. in der Gemeine Seebach, Kreises Langensalza abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte bewilligt.

Die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden daher hiermit angewiesen, nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 Seite 260 des Amtsblattes de 1822 die Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinen zu bewirken und die eingekommenen milden Gaben an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Domainen-Rentamtskontrolleur Arndt hierselbst unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden. Magdeburg, den 18ten Januar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

*) Das Gesellschaftsstatut wird mit dem nächsten Stücke des Amtsblattes ausgegeben werden.

Digitized by Google

Nr. 9. Betrifft die Ablösung von Domanialabgaben. III. 1. Jan.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 14ten v. Mts. die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht rathsam ist, die in der Order vom 24sten Dezember 1837 zur Verminderung der Zahl der Grundsteuer-Exemtionen den Besitzern vormaliger Domainengrundstücke nachgelassene Ablösung von Domanialabgaben zum zwanzigfachen Betrage ferner zu gestatten und will daher Ihrem Antrage gemäß, die Bestimmungen jener Order hierdurch außer Kraft setzen, wonach Sie die betheiligten Regierungen mit der nöthigen Anweisung zu versehen haben. Berlin, den 1sten Dezember 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister v. Bodelschwingh und Graf zu Stolberg.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird mit Bezug auf die, durch das Amtsblatt erfolgte Bekanntmachung vom 7ten Februar 1838 hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Magdeburg, den 19ten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 10. Betrifft die Meldungen zu Pfarr- und Schulstellen. II. 1022. Jan.

Sämmtliche Geistliche, Schullehrer, Predigtamts- und Schulamtskandidaten, welche sich bei uns zu einer Pfarr- oder Schulstelle melden, haben von jetzt an ihrem Gesuche einen vollständigen, in deutscher Sprache verfaßten und von dem Superintendenten ihrer Diözes attestirten Lebenslauf, aus welchem besonders ihre Vorbildung zum Amte, die Zeit und der Ausfall der bestandenen Prüfungen, die Zeit und Art ihrer bisherigen Anstellungen oder Beschäftigung und ihre Familienverhältnisse deutlich zu ersehen sind, so wie ein Zeugniß des Superintendenten über ihre Qualifikation, ihre Dienstführung und ihr sittliches Verhalten beizufügen, und haben es sich selbst beizumessen, wenn ihre ohne Lebenslauf und Zeugniß eingehenden Gesuche sofort remittirt werden.

Die Herren Superintendenten fordern wir auf, in diesen Zeugnissen außer dem Urtheile über die bisher bewiesene Qualifikation, Amtstreue und Sittlichkeit, es jederzeit besonders zu bemerken, ob und in wiefern sich Jemand nicht allein um die Schule, sondern auch durch Fortbildung der, der Schule entwach-

Digitized by Google

senen Jugend, durch Leitung und Förderung von Schullehrer-Konferenzen und Schulmeister-Schulen oder Präparanden-Anstalten, durch Leitung und Förderung von Lehrer-Gesangvereinen oder ähnliche gemeinnützliche Bestrebungen besondere Verdienste erworben hat. Magdeburg, den 25sten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 11. Schluß der Jagd. III. 2645. Jan.

Die Jagd wird mit dem 15ten Februar d. J. geschlossen.

Magdeburg, den 30sten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Der Sitz des landräthlichen Amts Gardeleger Kreises, ist jetzt zu Isenschnibbe bei Gardelegen. Magdeburg, den 15ten Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Errichtung eines neuen Etablissements.

Der Ziegelmeister Friedrich Bäckmann auf der Schwuchowschen Ziegelei bei Ziesar beabsichtigt auf der ganz in der Nähe dieser Ziegelei belegenen, ihm eigenthümlich zugehörigen eilf Morgen großen Worth der Feldmark Seehagen ein Haus mit Scheune und Stall zu erbauen. Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums. Magdeburg, den 15ten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Wir nehmen gern Veranlassung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der in Stendal stationirte berittene Gensdarm Schubert mit dem größten Muthe unter augenscheinlicher Lebensgefahr die Verhaftung eines Wilddiebes zwischen Jävenitz und Schnöggersburg bewirkt hat, welche That wir lobend anerkennen.

Magdeburg, den 20. Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Mühlenbaumeister Julius Adolph Edelmann zu Berlin ist unter dem 29sten Dezember 1843 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Heben und Senken der Platte für Holländerzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikanten Pauwels und Talbot zu Aachen ist unter dem 29sten Dezember 1843 ein Patent:

auf zwei selbstständige Vorrichtungen für die selbstthätige Ausweichung auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Nikolaus Schloeber zu Trier ist unter dem 29sten Dezember 1843 ein Patent:

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Taschenuhren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 13ten Dezember 1843 ein Patent:

auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

für den Zeitraum von jenem Tage ab, bis zum 2ten Juli 1853 und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Medizinal-Assessor und Apotheker Dr. Mohr zu Koblenz ist unter dem 4ten Januar 1844 ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Pendeluhren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Brandenburgisches Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1843 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Magdeburger Regierungsbezirk:

1.	zu Sandau im II. Jerichower Kreise	29 Stück,
2.	" Jerichow	62 "
3.	" Burg im I. Jerichower Kreise	59 "
4.	" Gommern im I. Jerichower Kreise	133 "
5.	" Hundisburg im Neuhaldenslebener Kreise	62 "
6.	" Stendal, Kreisstadt,	114 "

Digitized by Google

7.	zu Miesterhorst im Gardelegener Kreise	149 Stück,
8.	" Salzwedel im Salzwedler Kreise	67 "
9.	" Altmersleben " " "	159 "
10.	" Osterburg im Osterburger Kreise	167 "
11.	" Seehausen " " "	79 "
	Summa der bedeckten Stuten	1080 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 19ten Januar 1844.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Dem Domänenbeamten Elsner in Rosenburg ist durch das Patent des K. Geheimen Staatsministers, Grafen zu Stolberg Exzellenz vom 7ten Januar d. J. der Charakter als Königl. Oberamtmann verliehen.

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich Lüders aus Schöppenstedt, und die Schulamtskandidaten zweiter Klasse Christoph Heinrich Lüdecke aus Lindstedterhorst und Karl Adolph Sanne aus Neuermark sind als Hauslehrer konzessionirt.

Die Ober-Steuerkontroleure Peine zu Wolmirstedt, Körner zu Oschersleben und Wolff zu Magdeburg, sind mittelst Ministerialreskripts vom 28sten Januar c. zu Steuerinspektoren ernannt worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Oekonomiekommissarien Grothe in Weißenfels und Moldenhawer in Salzwedel zu Oekonomiekommissionsräthen zu ernennen.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Ortseinnehmer Heinrich Nellert zu Groß-Schierstedt ist zum Schiedsmann für den Groß-Schierstedter Bezirk auf die Periode vom 13. Januar 1844 bis dahin 1847 wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 19ten Januar 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird die

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzialstädte-Feuersozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1842., 5 Bogen stark,

für die Amtsblatts-Interessenten in den zum Verbande der gedachten Sozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks ausgegeben.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königl. Regierung zu Magdeburg.
№ 5.

Magdeburg, den 3ten Februar 1844.

Statut
für die Halberstadt-Quedlinburger Chausseebaugesellschaft.

Unter dem Namen der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebaugesellschaft

ist in Halberstadt und Quedlinburg eine Gesellschaft von Aktionairen zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Chaussee von Halberstadt bis Quedlinburg zu erbauen und diese Chaussee nach ihrer Vollendung zu unterhalten, beides nach Maßgabe des mit dem Fiskus dieserhalb abzuschließenden Vertrags und gegen Beziehung der tarifmäßigen Chausseegelder auf dieser Chausseestrecke.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt, und bilden das von den Gesellschaftsgliedern angenommene Statut.

Tit. I.
Fonds der Gesellschaft und allgemeine Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1. Der Fonds der Gesellschaft besteht Fonds.

a) aus den bereits gezeichneten und etwa ferner noch zu zeichnenden Aktienbeiträgen;

b) aus den zugesicherten Zuschüssen und Prämien der Staatskassen, wofür der Staat keinen Antheil an den Einkünften verlangt;

c) hiernächst aus den aufkommenden Chausseegeldern und etwanigen sonstigen Einnahmen.

Digitized by Google

Maximum der Aktienzeichnungen.

§. 2. Die Einzeichnung von Aktienbeiträgen ist nur bis zum Belaufe von 45,000 Thlr. in Kourant zulässig.

Eine Vermehrung dieses Aktienkapitals kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats durch eine Generalversammlung sämmtlicher Aktionairs gültig beschlossen werden (§. 24. Nr. 2.).

Aktien und Quittungsbogen.

§. 3. Jede Aktie wird auf den Betrag von Fünf und zwanzig Thalern Preuß. Kourant ausgestellt, die Ausfertigung der Aktien bleibt indessen bis zur vollständigen Einzahlung der Aktienbeiträge ausgesetzt; dagegen soll für einen jeden Aktionair ein mit dessen Namen versehener Quittungsbogen nach dem Schema A. über die ganze von ihm gezeichnete Summe ausgegeben, und darauf über die wirklich eingezahlten Beiträge quittirt werden.

A.

Einzahlung der Aktienbeiträge.

§ 4. Die Aktienbeiträge sind in Raten von zehn pro Cent und in den vom Direktorium der Gesellschaft (§. 19.) nach Maaßgabe des Geldbedürfnisses zu bestimmenden, wenigstens 4 Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden, Fristen an die Gesellschaftskasse gegen Quittung auf den ausgegebenen Quittungsbogen (§. 3.) einzuzahlen. Das Direktorium ist indessen verpflichtet, dem Ausschusse von jedem zu erlassenden Ausschreiben, unter Mittheilung eines Abschlusses der Gesellschaftskasse, Anzeige zu machen.

Jedem Aktionair soll übrigens nachgelassen sein, auch später noch nicht fällig gewordene Partialzahlungen von je 10 pro Cent der eingezeichneten Summe oder den Totalbetrag auf einmal zu entrichten. Ein Anspruch auf Zinsen oder auf frühere Aushändigung der Aktien wird aber dadurch nicht erlangt. Wer der Aktiengesellschaft nur unter der Bedingung beigetreten ist, daß er den von ihm gezeichneten Aktienbeitrag nicht in baarem Gelde, sondern durch Fuhrenleistungen oder Lieferung von Bedürfnissen zum Chausseebau prästire, bleibt zwar der Aktiengesellschaft zur Erfüllung dieses Versprechens verpflichtet, nimmt aber nicht eher an den Rechten ihrer Mitglieder Theil, als bis die Gesellschaft von seinem Anerbieten Gebrauch gemacht, und ihm über die gezeichnete, durch Lieferungen oder Leistungen prästirte Summe Quittung ausgestellt hat.

Auf den Grund dieser Quittungen werden demselben demnächst, jedoch nicht eher, als es im §. 3. dieses Statuts bestimmt ist, die der quittirten Summe entsprechenden Aktien ausgefertigt.

Digitized by Google

§. 5. Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben von dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine vom Restanten in einem solchen Falle verwirklichte Konventionalstrafe von einem Zehntel der restirenden Theilzahlung, spätestens 14 Tage nach der schriftlichen Aufforderung an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich genügt, ist verpflichtet, dann den ganzen von ihm gezeichneten Aktienbeitrag, so weit er nicht schon durch frühere Partialzahlungen abgeführt ist, mit Einschluß der verwirkten Konventionalstrafe einzuzahlen, und hat zu gewärtigen, daß der Betrag derselben nöthigenfalls im Wege des Prozesses von ihm eingezogen wird. Folgen der Nichtenzahlung.

§. 6. Das Anrecht auf eine Aktie kann von den Aktienzeichnern an Andere übertragen werden, jedoch bleiben die ursprünglichen Zeichner dieser Uebertragung ihres Rechtes ungeachtet, für die vollständige Einzahlung des gezeichneten Betrages verhaftet. Soll der Cedent von seiner Zahlungsverbindlichkeit entbunden werden, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Direktoriums, nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses der Gesellschaft, erforderlich. Cession der Aktien.

Ebenso bleiben bei eintretenden Todesfällen sämmtliche Erben für die Zahlung des von ihrem Erblasser gezeichneten Aktienbeitrags solidarisch verhaftet, so lange nicht das Direktorium, mit Zustimmung des Ausschusses der Gesellschaft, in die Uebertragung der Verpflichtung auf einen der Erben ausdrücklich eingewilligt hat.

Zur Uebertragung der Aktien ist eine Beglaubigung nicht erforderlich, dagegen aber auf die Aechtheit und Gültigkeit derselben von der Gesellschaft, resp. deren Behörden nicht zu prüfen, sondern jeder darin als Inhaber bezeichnete Präsentant der Aktie als Eigenthümer zur Empfangnahme der Zinsen, Dividenden, Dividendenscheine u. s. w. legitimirt.

§ 7. Die Aktien selbst werden nach dem Schema B. stempelfrei auf die ursprünglichen Zeichner, und im Falle des §. 6, auf die legitimirten rechtmäßigen Eigenthümer ausgefertigt, und wenn von den Aktionairen die letzte Theilzahlung geleistet worden ist, gegen Rückgabe der Quittungsbogen (§. 3.) ausgehändigt. Sollte die Totalsumme der gezeichneten Aktien zu den Kosten der Erbauung der Chaussee Ausgabe der Aktien und Rückgabe der Quittungsbogen.

Digitized by Google

nicht erforderlich sein, so muß dennoch der volle Betrag jeder Aktie in die Gesellschaftskasse eingezahlt werden, indem alsdann die überschießende Summe zur Bildung des im folgenden § 10. erwähnten Reservefonds verwendet wird.

Rechte und Pflichten der Aktionaire.

§. 8. Jeder Aktionair hat als solcher nach Verhältniß der von ihm zum Gesellschaftsfonds eingezahlten Aktienbeiträge, gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu sein.

Verzinsung der Aktien.

§. 9. Eine Verzinsung der Aktienkapitale bis zur gänzlichen Vollendung des Chausseebaues findet nicht statt (§. 4.).

§. 10. Dagegen soll von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die ganze zu erbauende Chaussee von Halberstadt bis Quedlinburg zollbar gemacht sein wird, eine Verzinsung der Aktien anheben und in der Weise eintreten, daß die auf dem ganzen bezeichneten Chausseetraktus nach dem Tarife erhobenen Chausseegelder, nach Abzug der Unterhaltungs- und Erhebungskosten, welche vorzugsweise von der Einnahme zu bestreiten sind, als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden.

Reservefonds.

Von dem solchergestalt zur Vertheilung disponiblen Reinertrage soll indessen eine vom Ausschusse der Gesellschaft (§. 33. ad 6.) näher zu bestimmende Summe vorweg genommen und zu einem Reservefonds gesammelt werden, so daß also nur das Uebrige, jedoch mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, zur Vertheilung kommt.

Dieser Reservefonds soll mindestens auf Zweitausend Thaler gebracht, und dessen Bestand nur in preußischen Staatsschuldscheinen und Pfandbriefen, außerdem aber nur mit Prüfung und Genehmigung der Sicherheit Seitens des Ausschusses, zinsbar angelegt werden. Die Zinsen wachsen bis zur Erreichung des gedachten Betrages diesem Fonds selbst, dann aber den laufenden Einnahmen der Gesellschaftskasse zu.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die statutenmäßige Ansammlung dieses Reservefonds bis zu dem angegebenen Belaufe durch die Königl. Regierung zu Magdeburg kontrolliren zu lassen, eventualiter die zur Ausführung der Bestimmung des §. 33. ad 9. geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Dividendentheilung.

§. 11. Die Vertheilung der Dividende unter die Aktionairs geschieht all-

Digitized by Google

jährlich in den ersten drei Monaten rücksichtlich des Reinertrages für das vorhergehende Jahr.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung soll öffentlich bekannt gemacht werden (§. 48.).

Die erste Dividendenzahlung tritt erst dann ein, wenn die ganze Chaussee nach ihrer Vollendung etwa ein Jahr lang benutzt sein wird.

Sollte schon während des Baues auf eine fertig gewordene Meile Chausseegeld erhoben worden sein, so wird dasselbe nicht früher, als bei jener ersten Dividenzahlung mit vertheilt und bis dahin gesammelt.

Dividendenscheine.

§. 12. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema C. ausgegeben, auf welcher der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so sind den Aktionairen neue, gegen Präsentation der betreffenden Aktien, auszustellen, und ist dies auf den Aktien zu vermerken.

§. 13. Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Anspruche befreit.

Verfallzeit der Dividenden.

§. 14. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von deren Fälligkeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

Aufnahme von Darlehnen.

§. 15. Sollte in Folge außerordentlicher Ereignisse die Chausseegeldeinnahme zur Bestreitung der Chausseeunterhaltungs- und Administrationskosten nicht ausreichen, und die Aktiengesellschaft demnach genöthigt sein, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in diesen Beziehungen nicht nur den gesammelten Reservefonds zu verwenden, sondern außerdem noch ein Darlehn zu kontrahiren, zu welcher letzteren Maaßregel dieselben jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats berechtigt ist, — so müssen die Aktionaire es sich gefallen lassen, wenn sie in solchen Zeiten gar keine Dividende erhalten, und die hiernächst wieder disponibel werdenden Dividendengelder so lange inne behalten und zur Tilgung des aufgenommenen Darlehns verwendet werden, bis letzteres vollständig abgetragen sein wird. Auch muß in dem vorausgesetzten Falle die Ansammlung eines neuen Reservefonds nach den Bestimmungen des §. 10. geschehen.

Verfahren wegen abhanden

§. 16. Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Aktien und

Digitized by Google

Abgekommener Aktien und Dividendenscheine.

Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

Ersatz derselben.

§ 17. Ist eine Aktie oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Aktie oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

Rechtsverbindlichkeit der Gesellschaft gegen den Staat.

§. 18. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft gegen den Staat sind durch den hiernächst zwischen der Staatsbehörde und dem Direktorium der Gesellschaft, mit Zustimmung des Ausschusses, Namens der Gesellschaft abzuschließenden Kontrakt näher festzustellen, dessen Bestimmungen sich jeder Aktionair unterwirft.

Tit. II.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

Generalversammlung, Direktorium und Ausschuß.

§. 19. Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in Generalversammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen.

Außerdem wird sie durch einen Ausschuß und ein Direktorium, welches die Benennnng:

„Direktorium der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebaugesellschaft"

führt, vertreten.

Domizil der Gesellschaft.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist diejenige von den beiden Städten Halberstadt und Quedlinburg, in welcher der erste (geschäftsführende) Direktor wohnt, die andere Stadt ist der Sitz des Ausschusses.

A. Generalversammlungen.

Jährliche und außerordentliche.

§. 20. In jedem Jahre wird, der Regel nach, im Monat Mai eine Generalversammlung der Aktionaire gehalten. Außerdem finden auch außerordentliche Generalversammlungen in besonderen dazu geeigneten Fällen statt.

Theilnahme und Stimmrecht.

§. 21. An den Generalversammlungen, welche stets in derjenigen Stadt oder deren Weichbilde gehalten werden, die der Sitz des Direktoriums ist, können alle dispositionsfähige Aktionaire Theil nehmen.

In derselben haben die Eigenthümer

von 4 bis 7 Aktien eine Stimme,
„ 8 „ 19 „ zwei Stimmen,

Digitized by Google

von	20	bis	39	Aktien	drei Stimmen,
″	40	″	79	″	vier ″
″	80	″	119	″	fünf ″
″	120	″	199	″	sechs ″
″	200	″	399	″	sieben ″

und die Stadt Halberstadt als Inhaberin von 400 Aktien zwölf Stimmen.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Es darf jedoch Niemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als 12 Stimmen abgeben.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

Einladung der Mitglieder.

§. 22. Die Aktionaire werden zu den Generalversammlungen durch eine, mindestens 14 Tage vor dem Termin in dem Halberstädter Intelligenzblatte und Quedlinburger Wochenblatte vom Vorsitzenden des Ausschusses zu erlassende Bekanntmachung eingeladen, welche eine kurze Andeutung der zum Vortrage in der Versammlung bestimmten wichtigern Gegenstände enthalten muß.

Legitimation derselben.

Jeder Aktionair, welcher an einer Generalversammlung Theil nehmen will, muß sich nöthigenfalls durch Vorzeigung seines Quittungsbogens und resp. seiner Aktien legitimiren.

Geschäftsführung bei den Generalversammlungen.

§. 23. Die Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet, welcher dieselben aus eigener Bewegung konvoziren kann, solche aber auch auf den Antrag des Direktoriums oder auf Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde (§. 26.) zusammen zu berufen berechtigt und verpflichtet ist.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, und dasselbe von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer, außerdem von drei Aktionairen, die weder zum Direktorium noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl dieser 3 Aktionaire bleibt der Generalversammlung überlassen.

Geschäfte und Befugnisse.

§. 24. Die Geschäfte und Befugnisse der Generalversammlungen sind folgende:

Digitized by Google

1) die Wahl der drei Direktoren, der 12 Ausschußmitglieder und deren 6 Stellvertreter (§. 27.);
2) die Beschlußnahme über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Ausgabe neuer Aktien unter Genehmigung des Staats (§. 2.);
3) die Beschlußnahme über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft, mit Vorbehalt der Genehmigung des Staats (§. 15);
4) die Beschlußnahme über Ergänzung oder Abänderung des Statuts unter gleichem Vorbehalte;
5) die Beschlußnahme über die Auflösung der Gesellschaft, welche aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats geschehen darf (§. 50.);
6) die Beschlußnahme über alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, welche ihn von dem Ausschusse oder dem Direktorium vorgetragen, oder auf Ansuchen von Aktionairen, welche sich deshalb an den Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu wenden haben (§. 26.), durch den Letzteren zur Entscheidung vorgelegt werden.

Auch gebührt denselben

7) nach Maaßgabe des §. 33. ad 10. die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Ausschusses, über welche derselbe mit dem Direktorium sich nicht einigen kann;
8) Endlich müssen in den regelmäßigen jährlichen Generalversammlungen der vom Direktorium nach §. 39 ad 12. zu erstattende Jahresbericht vorgetragen worden, und die Verhandlungen des Ausschusses und des Direktoriums zur Einsicht der Aktionaire bereit liegen.

Verfahren bei der Abstimmung.

§. 25. In den vorstehend §. 24. unter Nr. 2 3. 4. 6. 7. und 8. bezeichneten Fällen entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, wogegen in den Fällen Nr. 1. und 5 die Bestimmungen der §§. 27. und 50 Anwendung finden.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

Vorträge einzelner Aktionaire.

§. 26. Wenn stimmberechtigte Aktionaire etwas in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 24. Nr. 6.), so müssen dieselben ihr Vorhaben

unter

Digitized by Google

unter Angabe des Gegenstandes, mindestens 8 Tage vor der im Monat Mai stattfindenden ordentlichen Generalversammlung dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen.

Ob derselbe außer dieser Zeit auf Veranlassung einer solchen schriftlichen Anzeige eine außerordentliche Versammlung zusammen berufen will, hängt von seinem Ermessen ab. Dahingegen soll der Staat unbedingt berechtigt sein, Gegenstände zur Berathung der Generalversammlung zu verweisen, und die Berufung der Letzteren anzuordnen. (§. 23.)

B. Gesellschaftsbehörden.

Bestellung der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.

§. 27. Der Ausschuß der Gesellschaft besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 12 durch die Generalversammlung, jedesmal auf einen Zeitraum von drei Jahren, mittelst relativer Stimmenmehrheit erwählt, die übrigen drei Mitglieder aber von dem Magistrate zu Halberstadt, dem Magistrate zu Quedlinburg und dem Ortsvorstande zu Harsleben abgeordnet werden, so lange eine jede dieser Kommunen mindestens 1000 Thlr. in Aktien der Gesellschaft besitzt. Außerdem kann auch der Staat ein Ausschußmitglied ernennen, und hängt es lediglich von dem Gutbefinden der Staatsbehörde ab, auf wie lange sie das von ihr zu ernennende Mitglied in dieser Funktion belassen will; sie ist daher berechtigt, den dazu ertheilten Auftrag zurückzunehmen oder fortdauern zu lassen, wann und so lange sie es dem Staatsinteresse für angemessen erachtet, so wie sie denn auch bei der Wahl nicht auf Mitglieder der Aktiengesellschaft beschränkt ist.

Das vom Staate ernannte Mitglied des Ausschusses hat mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht. Diese Bestimmungen finden auch auf die von den Ortsbehörden abzuordnenden Ausschußmitglieder Anwendung.

Zu Mitgliedern des Ausschusses können von der Generalversammlung nur Mitglieder der Aktiengesellschaft erwählt werden.

Im Falle einer Stimmengleichheit hat derjenige Gewählte, welcher das größte Aktienkapital eingezeichnet, den Vorzug.

Wäre auch das Aktienkapital bei den mit gleicher Stimmenzahl bedachten Aktionairen gleich, so ist immer zunächst der Aelteste als erwählt zu betrachten.

Jeder Aktionair ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Ausschusses und zum Stellvertreter anzunehmen, sofern er nicht solche Gründe anzuführen hat, welche gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft entbinden, jedoch ist kein Aktionair verpflichtet, eine wiederholte Wahl anzunehmen,

Digitized by Google

wenn er schon einmal die Funktionen eines Ausschußmitgliedes versehen hat. Diese Befreiung kommt indeß den Stellvertretern nur alsdann zu Gute, wenn sie als wirkliche Ausschußmitglieder einberufen sind, und als solche ein Jahr lang fungirt haben.

Für die von der Generalversammlung zu erwählenden 12 Mitglieder des Ausschusses werden von derselben auch 6 Stellvertreter in derselben Art gewählt, die Hälfte dieser Mitglieder und Stellvertreter muß zu Halberstadt, die andere Hälfte derselben zu Quedlinburg oder in der Umgegend wohnhaft sein.

Insofern die Staatsbehörde von ihrer Befugniß, ein Mitglied des Ausschusses zu ernennen, Gebrauch zu machen für gut findet, wird von ihr auch ein Stellvertreter für dasselbe ernannt werden.

Es muß jedoch entweder das vom Staate ernannte Mitglied oder wenigstens dessen Stellvertreter seinen Wohnsitz entweder zu Halberstadt oder Quedlinburg haben. Die Stellvertreter werden in Behinderungsfällen der Mitglieder zu den Versammlungen des Ausschusses einberufen, wobei in Absicht der von der Generalversammlung erwählten, die Reihefolge durch die Stimmenmehrheit bei den Wahlen bedingt wird, während für die vom Staate und von den Ortsbehörden abzuordnenden Mitglieder im Falle der Behinderung nur die für diese ernannten Stellvertreter einberufen werden können.

Für einzelne, durch Tod oder Niederlegung des Amtes ausscheidende Ausschußmitglieder rücken die erwählten Stellvertreter in der oben bestimmten Reihefolge ein, und bleiben so lange wirkliche Ausschußmitglieder, als die Ausgeschiedenen selbst es gewesen sein würden.

Der Ausschuß wählt auf dieselbe Zeit, für welche die 12 Mitglieder von der Generalversammlung gewählt sind, durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Bestellung des Direktoriums.

§. 28. Das Direktorium der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Aktionairen durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden. Der erste (geschäftsführende) Direktor muß entweder in Halberstadt oder in Quedlinburg und der dritte Direktor in derselben Stadt wohnhaft sein. Der zweite Direktor muß dagegen in der andern dieser beiden Städte sein Domizil haben.

Digitized by Google

Die Annahme des Amtes der Direktoren, des Vorsitzenden des Ausschusses, so wie dessen Stellvertreters, ist von der freien Entschließung der Gewählten abhängig.

Legt der erste (geschäftsführende) Direktor sein Amt nieder, so vertritt einstweilen der dritte Direktor dessen Stelle, bis der Vorsitzende des Ausschusses eine Generalversammlung zusammenberufen, und diese einen neuen ersten Direktor erwählt hat. Behufs dieser Wahl muß spätestens binnen 6 Wochen, nachdem die Stelle des ersten Direktors erledigt worden, die Generalversammlung zusammenberufen werden.

Beim Abgange des zweiten oder dritten Direktors vor Ablauf ihrer eigentlichen Amtsdauer ernennt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Stellvertreter, bis die nächste jährliche Generalversammlung an die Stelle des Abgegangenen einen andern Direktor auf die noch übrige Zeit der dreijährigen Amtsdauer erwählt (§. 24. sub 1.)

Amtsdauer.

§. 29. Die ersten Wahlen, sowohl des Direktoriums als des Ausschusses, sind für die Dauer des Baues der Chaussee getroffen worden; die künftigen Wahlen sind nach dieser Zeit immer für einen dreijährigen Zeitraum, und zwar jedesmal 6 Wochen vor Ablauf der Periode, auf welche die Wahl stattgefunden hat, vorzunehmen. Die ausscheidenden Direktoren und Ausschußmitglieder können wieder gewählt werden.

Nicht wahlfähig.

§. 30. Zu Direktoren und Ausschußmitgliedern oder zu Stellvertretern können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen;

b) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen oder nicht frei über sich verfügen können;

c) die Gesellschaftsbeamten.

Nothwendige Niederlegung des Amtes.

§. 31. Wenn eins der vorstehend (§. 30.) erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Individuum verbunden, seine Funktionen sofort niederzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Gewählte durch Veräußerung seiner Aktien aufhört, Mitglied der Aktiengesellschaft zu sein, oder wenn er seinen Wohnsitz weiter als 3 Meilen von Halberstadt oder Quedlinburg

Digitized by Google

verlegt. Im Weigerungsfalle hat das Direktorium die Bestimmung in Vollzug zu setzen.

Freiwillige Niederlegung des Amtes.

§. 32. Die Direktoren, ingleichen der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses, so wie deren Stellvertreter, dürfen ihre Funktionen auch vor Ablauf der dreijährigen Periode niederlegen, sie müssen aber mindestens ein Jahr hindurch ihr Amt verwaltet haben und ihren Entschluß drei Monate zuvor dem Ausschusse anzeigen.

Von der Bedingung der einjährigen Verwaltung des Amtes entbindet nur Unfähigkeit in Folge von Krankheiten und Verlegung des Wohnsitzes von Halberstadt oder Quedlinburg.

Rechte und Pflichten des Ausschusses.

§. 33. Der Ausschuß der Gesellschaft ist berechtigt und resp. verpflichtet:

1) sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen (§. 27.);
2) für den zweiten und dritten Direktor, im Falle deren Abganges vor Ablauf der eigentlichen Amtsdauer, einen Stellvertreter bis zur Zusammenkunft der nächsten jährlichen Generalversammlung aus seiner Mitte zu ernennen (§. 28.);
3) die von dem Direktorium entworfenen Verwaltungsetats festzustellen;
4) den Bauplan und alle wesentliche Abweichungen von demselben, die Entlassung der Cedenten, Uebertragung der Aktienverpflichtung auf einen der Erben vor vollständiger Einzahlung der Aktienbeträge (§. 6.), und der zinsbaren Anlegung des Reservefonds in andern, als den im §. 10. bezeichneten Papieren zu genehmigen;
5) zu bestimmen, ob der Chausseebau im Wege einer Generalentreprise, oder durch Verdingung der einzelnen Arbeiten und Materialienlieferungen oder auf Rechnung ausgeführt werden soll.

Der Regel nach müssen alle diejenigen zum Chausseebau erforderlichen Materialienlieferungen und Arbeiten, welche sich irgend zur Verdingung an den Mindestfordernden eignen, in dieser Weise verdungen werden, jedoch kann von dieser Regel in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen abgewichen werden:

6) über jede Verwendung, wodurch der Reservefonds (§. 10.) angegriffen oder vermindert wird, und in Betreff der Maaßregeln, welche geeignet erscheinen, diesen Fonds wieder anzusammeln (§. 15.), zu beschließen;

Digitized by Google

7) die vom Direktorium vorgeschlagenen Gehälter, Remunerationen und Gratifikationen festzusetzen;

8) darüber Beschluß zu fassen, ob die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung der Gesellschaft durch anzustellende Einnehmer geschehen oder plus licitando verpachtet werden soll, wobei jedoch zugleich bestimmt wird, daß wenigstens in den ersten drei Jahren nach Vollendung des Chausseebaues die Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme nicht stattfinden darf;

9) die jährlich zum Reservefonds vom Reinertrage der Chaussee vorwegzunehmende Summe und die unter die Aktionaire zu vertheilende Dividende zu bestimmen (§. 10.);

10) die Jahresrechnungen der Gesellschaftskasse abzunehmen, sie zu prüfen, dagegen vorkommende Erinnerungen zu machen, solche von dem Rendanten beantworten zu lassen und nach geschehener Erledigung derselben entweder Decharge zu ertheilen oder diejenigen Erinnerungen, über welche der Ausschuß sich mit dem Direktorium nicht hat einigen können, der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen (§. 24. ad 7.).

Zusammenberufung des Ausschusses.

§. 34. Der Ausschuß versammelt sich, so oft derselbe von seinem Vorsitzenden, oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens 3 Ausschußmitglieder darauf antragen.

Einladung der Mitglieder.

§. 35. Der Vorsitzende ladet die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zu den Versammlungen ein, sofern nicht etwa ein für allemal bestimmte Tage zu diesen Versammlungen festgesetzt werden sollten und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigern Gegenstände.

Wer zu erscheinen behindert ist, muß dies dem Vorsitzenden zeitig vor der Versammlung unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen, damit für ihn noch ein Stellvertreter einberufen werden könne.

Erforderniß gültiger Beschlüsse.

§. 36. Die Beschlüsse des Ausschusses haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 8 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Abstimmung. §. 37. Auch zu den, dem Ausschusse obliegenden Wahlen (§. 33. sub 1 und 2.) ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen, welche zu einem Amte die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen, und es ist dies Verfahren so lange fortzusetzen, bis sich für Einen die absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Die Festsetzung des Verfahrens bei den Abstimmungen des Ausschusses soll übrigens von dem Vorsitzenden abhängen.

Protokollaufnahme. §. 38. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal entweder sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protokoll aufgenommen und solches von dem Vorsitzenden, so wie von zwei andern Ausschußmitgliedern und von dem Protokollführer, welchen der Ausschuß aus seiner Mitte zu wählen hat, unterschrieben.

Rechte und Pflichten des Direktoriums. §. 39. Das Direktorium ist die verwaltende und ausführende Behörde der Gesellschaft und erhält durch seine Wahl die Vollmacht, mit Ausnahme der den Generalversammlungen (§. 24.) und dem Ausschusse (§. 33.) vorbehaltenen Fälle, in allen äußern und innern Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen und auszuführen.

Dasselbe hat daher auch alle Verhandlungen mit Behörden oder Privatpersonen zu führen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse andern Personen zu übertragen. Sind Namens der Gesellschaft Verträge vor Gericht oder vor Notar und Zeugen abzuschließen, so können solche von dem ersten Direktor oder dessen Stellvertreter allein vollzogen werden.

Andere Personen bedürfen hierzu einer ausdrücklichen, vom Direktorium ausgestellten Vollmacht.

Namentlich aber hat das Direktorium

1) die Wahl und die Anstellung der Chausseebaumeister und Aufseher auf die

Digitized by Google

Zeit des Baues zu besorgen und sich mit ihnen wegen ihrer Remuneration zu einigen;

2) die Verpflichtung für die Ausführung des Chausseebaues nach Maaßgabe der festgestellten Baupläne und Kostenanschläge, so wie des mit dem Fiskus abzuschließenden Vertrages zu sorgen, nachdem der Ausschuß die Art der Ausführung nach §. 33. sub 5. bestimmt hat;

3) nach §. 4. für die Einziehung der gezeichneten Aktienbeiträge zu sorgen;

4) nach §. 44. die erforderlichen Gesellschaftsbeamten zu ernennen;

5) die jährlichen Verwaltungsetats anzufertigen und sie dem Ausschusse zur Festsetzung zu übergeben;

6) die Beamten mit Geschäftsinstruktion zu versehen, sie zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten oder ihnen den Dienst zu kündigen;

7) die Chausseegeld-Einnehmer zu ernennen, deren Remuneration in Vorschlag zu bringen, die von selbigen zu leistende Dienstkaution zu bestimmen und solche demnächst realisiren zu lassen;

8) alle Maaßregeln, welche auf die künftige vorschriftsmäßige Unterhaltung der Chaussee Bezug haben, zu beschließen und auszuführen, wozu auch die Anstellung der Chausseeaufseher und die Bestimmung ihres Lohnes gehört.

Die Anstellung der Chausseegeld-Einnehmer, der Chausseeaufseher und aller in gleicher Kategorie stehenden Unterbedienten soll jedoch stets nur auf dreimonatliche Kündigung geschehen;

9) allmonatlich die gewöhnlichen und wenigstens einmal jährlich außergewöhnliche Kassenrevisionen abzuhalten;

10) dahin zu sehen, daß alle irgend entbehrliche Geldbestände der Gesellschaftskasse bis zu ihrer künftigen Verwendung und Vertheilung zinsbar angelegt werden;

11) darauf zu halten, daß mit dem Schlusse jedes Kalenderjahres, die Bücher der Gesellschaftskasse abgeschlossen, daraus die Jahresrechnung aufgestellt, nach derselben ein übersichtlicher summarischer Abschluß der Einnahme und Ausgabe angefertigt werde, und solchen in der jährlichen Generalversammlung vorzulegen;

12) alljährlich einen Geschäftsbericht über seine Verwaltung zu erstatten, wel-

Digitized by Google

cher 4 Wochen vor der Zusammenkunft der jährl. Generalversammlungen dem Vorsitzenden des Ausschusses zugestellt und in der Generalversammlung vorgelesen wird;

13) auch steht den Mitgliedern des Direktoriums das Recht zu, an den Sitzungen des Ausschusses, jedoch nur auf besondere Einladung desselben, mit berathender Stimme Theil zu nehmen, insofern nicht sie persönlich treffende Fragen oder Gegenstände ihrer Verantwortlichkeit zum Vortrag kommen. Ebenso ist auch der Vorsitzende des Ausschusses berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums, jedoch ebenfalls nur auf besondere Einladung desselben, mit berathender Stimme Theil zu nehmen. Endlich ist

14) das Direktorium befugt, in den Fällen, wo es sich mit den vom Ausschusse gefaßten Beschlüssen nicht einverstanden erklären kann, auf die Entscheidung der Generalversammlung zu provociren, welche der Vorsitzende des Ausschusses in solchen Fällen außerordentlich zusammenzuberufen gehalten ist.

Auch in den vorstehend nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, innerhalb der Grenzen des Statuts, alle Maaßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Chaussee, nothwendig oder erforderlich sind, zu beschließen und auszuführen, insofern solche Fälle nur nicht nach §. 24. den Beschlüssen der Generalversammlung oder nach §. 33. denen des Ausschusses vorbehalten werden.

Geschäftsführung.

§. 40. Der erste Direktor, und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, leitet die Geschäftsführung des Direktoriums in formeller und materieller Hinsicht, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Statuts, so wie der Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Direktoriums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch ist der vorsitzende Direktor befugt, Beschlüsse des Direktoriums, welche nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung den Gesetzen oder dem Statute zuwider laufen, oder das Interesse der Gesellschaft gefährden, zu suspendiren.

Er muß aber in solchem, so wie auch in dem Falle, wenn ein Beschluß des Direk-

Digitized by Google

Direktoriums wegen abweichender Meinungen gar nicht zu Stande zu bringen ist, unverzüglich die Entscheidung des Ausschusses darüber einholen.

Die Berichte an vorgesetzte Behörden, so wie die an den Ausschuß gerichteten Zuschriften, alle öffentlichen Bekanntmachungen, die den Beamten zu ertheilende Instruktionen und sonstige Reglements, werden von allen drei Direktoren gemeinschaftlich, alle übrigen Erlasse und Ausfertigungen aber mit Einschluß der Anweisungen an die Gesellschaftskasse, von dem vorsitzenden Direktor oder dessen Stellvertreter allein vollzogen.

Der erste und dritte Direktor sind Kuratoren der Gesellschaftskasse, welche sich am Wohnsitze des Direktoriums mit befindet, sie beaufsichtigen das Kassenwesen in allen seinen Theilen und einer von ihnen revidirt allmonatlich die Gesellschaftskasse, nimmt auch darüber ein Protokoll auf. Der 2te Direktor ist berechtigt, diesen Kassenrevisionen beizuwohnen, und ist zugleich Kurator der an seinem Wohnsitze etablirten Spezialkasse, welche die Aktienbeiträge von den dort wohnenden Aktionairen erhebt, auch im Auftrage der Gesellschaftskasse Zahlungen an dortige Empfänger zu leisten hat.

Der 2te Direktor revidirt allmonatlich diese Spezialkasse und reicht das Revisionsprotokoll dem Direktorium ein. Die beiden andern Direktoren sind berechtigt, den Revisionen der Spezialkasse beizuwohnen.

§. 41. Das Direktorium und die Mitglieder des Ausschusses sind der Aktiengesellschaft sowohl, als auch dem Staate nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statute und dem mit dem Staate abgeschlossenen Vertrage zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Mitglieder, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich zu Protokoll erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors oder Ausschußmitgliedes haftet die betreffende Person allein. Verantwortlichkeit des Direktoriums und des Ausschusses.

§. 42. Regreßansprüche gegen die Mitglieder des Direktoriums und des Ausschusses können nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 43. Die Direktoren und Ausschußmitglieder verrichten ihre Funktionen unentgeldlich. Entschädigung der Direktoren und Ausschußmitglieder.

Dagegen sollen dieselben für ihre Reisen und den ihnen durch die Geschäfts-

Digitized by Google

führung erwachsenen Kostenaufwand angemessen entschädigt werden, worüber der Ausschuß der Gesellschaft das Nöthige festzusetzen hat.

C. Gesellschftsbeamte.

Sekretair und Rendant.

§. 44. Behufs der Geschäftsführung des Direktoriums sind ein Sekretair und ein Rendant vorläufig auf die Dauer der Chausseebauzeit, sodann aber auf drei Jahre anzustellen, deren Wahl und Bestätigung dem Direktorium zusteht (§. 39. ad 4.). Beide können nach Ablauf dieses Zeitraums von dem alsdann erwählten Direktorium wieder auf einen dreijährigen Zeitraum erwählt werden.

§. 45. Der Sekretair der Gesellschaft hat das Protokoll in den Versammlungen des Direktoriums, sowie die erforderlichen Geschäftsjournale zu führen, die Expedition der gefaßten Beschlüsse und sonstigen Erlasse zu besorgen, die Geschäftsregistratur in Ordnung zu erhalten, die Lizitations- und Verdingungsprotokolle abzufassen, die abzuschließenden Kontrakte zu entwerfen, die zur Zahlung anzuweisenden Liquidationen, so wie die Jahresrechnungen und Belüge kalkulatorisch zu prüfen, und überhaupt das Direktorium in der ihm obliegenden Verwaltung und Geschäftsführung zu unterstützen.

Er soll für seine Dienstleistung eine vom Direktorium vorzuschlagende und vom Ausschusse festzusetzende Remuneration aus der Gesellschaftskasse gezahlt erhalten.

Für die Abfassung und Ausfertigung der von der Gesellschaft abzuschließenden Kontrakte werden keine Gebühren genommen. Doch müssen die mit der Gesellschaft kontrahirenden Personen, sofern die Kontrakte gerichtlich oder vor Notar und Zeugen abgeschlossen werden, die dadurch erwachsenden Kosten übernehmen, außerdem aber haben sie nur die baaren Auslagen an Stempel, Kopialien und Bekanntmachungskosten, welche auf den Ausfertigungen notirt werden sollen, zu erstatten.

§. 46. Der Rendant der Gesellschaftskasse erhebt auf den Grund der ihm ertheilten Einnahmeorders die Aktienbeiträge, theils unmittelbar, theils durch den für die Dauer des Baues in Quedlinburg bestellten Spezialeinnehmer, ferner die Zuschüsse aus den Staatskassen und alle sonstige Einnahmen der Gesellschaft, späterhin auch die von den Chausseeeinnehmern abzuliefernden Chausseegelder, die Geldbußen wegen begangener Chausseedefrauden u. s. w., und leistet sämmtliche

Digitized by Google

Zahlungen für Rechnung der Gesellschaft ohne Ausnahme auf schriftliche Zahlungsanweisungen.

Er muß über Einnahme und Ausgabe der Gesellschaftskasse spezielle Bücher führen, auf den Grund derselben alljährlich mit dem Ablaufe des Kalenderjahres seine Rechnung anfertigen, und solche nebst den Belägen am 1sten Februar des folgenden Jahres dem Direktorium übergeben.

Das Direktorium hat ihn über seine Buchführung und Kassenverwaltung mit näherer Instruktion zu versehen. Zur Sicherheit der Gesellschaft hat der Rendant eine Kaution, deren Höhe von dem Direktorium zu bestimmen ist, mit Grundstücken, sichern Dokumenten oder in baarem Gelde zu bestellen. Als Entschädigung für seine Dienstleistung soll ihm eine von dem Direktorium vorzuschlagende und vom Ausschusse festzusetzende Remuneration aus der Gesellschaftskasse gezahlt werden. Das Porto für Briefe und Geldsendungen, so wie etwanige Verpackungskosten und die Kosten für Anschaffung der nöthigen Bücher, werden dem Rendanten auf gehörig belegte Liquidationen erstattet. Auch sollen ihm, wenn er, im Auftrage des Direktoriums, außerhalb seines Wohnortes Dienstgeschäfte zu verrichten hat, die Reisekosten nach billigen Sätzen vergütet werden.

§. 47. Die in den §§. 45. und 46. gedachten Entschädigungen für den Sekretair und Rendanten werden vorläufig nur bis zur Beendigung des Chausseebaues, und von da ab stets nur für einen Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt.

Tit. III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 48. Alle an die Aktionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen, Bekanntmachungen oder Zahlungsaufforderungen in Angelegenheiten der Gesellschaft, werden in das Halberstädter Intelligenzblatt und in das Quedlinburger Wochenblatt eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die Publikationswirkung tritt rücksichtlich aller solcher Erlasse drei Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stücks der vorgedachten Blätter, und zwar mit der Mittagsstunde des dritten Tages ein;

Digitized by Google

Schlichtung der Streitigkeiten.

§. 49. Streitigkeiten, welche in den Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, sollen, mit Ausnahme des in §. 42. erwähnten Falles, nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden.

Das Direktorium hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Von jeder Partei wird ein Schiedsrichter erwählt, dessen Name dem Direktorium anzugeben ist. Geschieht solches binnen der zu bestimmenden Frist nicht, so wird der Schiedsrichter von dem Direktorium ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann.

Das Schiedsgericht wird immer an dem Orte gehalten, wo das Direktorium seinen Sitz hat, und die Schiedsrichter sind nothwendig aus Einwohnern der beiden Städte Halberstadt und Quedlinburg, oder aus beiden zugleich zu wählen.

Die Parteien legen ihm den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, schriftlich vor, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Verhältnisse verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen. Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter nicht statt.

Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten.

Weigert sich ein Aktionair, den Bestimmungen dieses §. Folge zu leisten, so werden alle thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei für wahr angenommen, und es wird hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 50. Insofern der Staat auf den Grund des mit demselben abzuschließenden Vertrages das Eigenthum der zu erbauenden Chaussee erwerben sollte, löset sich die Aktiengesellschaft auf. Außerdem kann die Auflösung der Aktiengesellschaft nur von der Generalversammlung der Aktionaire (§. 24. ad 5.) mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen aller anwesenden Stimmen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats gültig beschlossen werden. Jedoch soll durch diese vorbehaltene Genehmigung die Schlußbestimmung im §. 8., daß ein Aktionair nie-

Digitized by Google

mals zur Entrichtung eines Zuschusses zu dem von ihm gezeichneten Aktienbeitrage verbunden sei, weder geändert noch aufgehoben werden.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft auf jene oder diese Weise stattfindet, hat das Direktorium alle dahin einschlagenden Angelegenheiten Namens der Gesellschaft nach seiner besten Ueberzeugung und nach Maaßgabe eines von der Generalversammlung oder dem Ausschusse zu genehmigenden Abwickelungsplans zu besorgen, das Eigenthum derselben möglichst vortheilhaft zu veräußern, und den Erlös, nach Abzug aller vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

So geschehen Halberstadt, den 30sten Mai Eintausend achthundert drei und vierzig.

(gez.) v. Spiegel-Desenberge. Weyhe. v. Brünck.en. ꝛc.

Rittergut Spiegelsberge bei Halberstadt am 30sten Mai 1843 Nachmittags 3 Uhr. Zufolge Auftrags vom 28. dieses Monats hatte sich der Unterzeichnete Deputirte des Land- und Stadtgerichts zu Halberstadt, hierher begeben, um nach dem Antrage des Direktoriums der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebaugesellschaft bei der heute hier stattfindenden Generalversammlung der Aktionaire der genannten Gesellschaft von diesen das Gesellschaftsstatut gerichtlich vollziehen zu lassen.

Es hatten sich nachbenannte Aktionaire eingefunden

1) der Domherr Freiherr Spiegel zum Desenberg aus Halberstadt;
2) der Landrath Weyhe aus Quedlinburg;
3) der Oberbürgermeister v. Brünck.en zu Halberstadt;
4) der Fabrikbesitzer Krage aus Quedlinburg;
5) der Geheime Justizrath Pechmann zu Halberstadt;
6) der Steuerrath Leist daselbst;
7) der Justizrath Krüger daselbst;
8) der Kaufmann Kühne daselbst;
9) der Stadtrath Anderten daselbst, als Vertreter der Stadtgemeine Halberstadt;
10) der Fabrikadministrator Kopp aus Quedlinburg;
11) der Ortsvorsteher Radeke aus Harsleben, als Vertreter der Gemeine Harsleben;
12) der Bürgermeister Schiller zu Quedlinburg für sich und als Vertreter der Stadtgemeinde Quedlinburg;
13) der Kaufmann Wolff eben daher;
14) der Banquier Karl Kux aus Halberstadt;
15) der Oberamtmann Ernst eben daher;
16) der Brauer Karl Haake eben daher;
17) der Oberamtmann Heine eben daher;
18) der Buchhändler Helm eben daher;

Digitized by Google

19) der Dr. Lucanus eben daher;
20) der Justizrath C. W. Zimmermann eben daher;
21) der Gasthalter Schmahl eben daher;
22) der Hofrath v. Meisy eben daher;
23) der Gerber B. Kramer aus Quedlinburg;
24) der Kaufmann Fr. Schacht eben daher;
25) der Kaufmann Sannow aus Halberstadt;
26) der Kaufmann C. Becker aus Quedlinburg;
27) der Kunstgärtner Grafshoff eben daher;
28) der Oberlandesgerichts-Assessor Heine aus Halberstadt
29) der Justizkommissair Weydemann daselbst;
30) der Oberlandesgerichtsrath Friese daselbst;
31) der Oekonom G. A. Sperling aus Quedlinburg;
32) der Gärtner Jacob Grafshoff daselbst;
33) der Kunstgärtner L. Ziemann jun. daselbst;
34) der Mühlenbesitzer C. Drache aus Dittfurth;
35) der Kaufmann Fr. Eger daselbst;
36) der Lederhändler Andreas Mantel aus Quedlinburg;
37) der Konditor M. F. Quenstadt daselbst;
38) der Oekonom W. Eggert daselbst;
39) der Kaufmann Berge aus Halberstadt;
40) der Amtmann Fr. Hübotter aus Quedlinburg;
41) der Stadtsekretair Köhler aus Halberstadt;
42) der Gasthalter und Kaufmann W. Heinecke eben daher und
43) der Kaufmann E. Hoffbauer eben daher.

Die unter den Nummern 10, 13, 23, 24, 26, 27, 31 bis 38 incl. 40 aufgeführten Comparenten sind dem Gerichtsdeputirten durch den Baukondukteur Herrn Bode aus Halberstadt rekognoscirt, alle Uebrigen aber von Person bekannt. Auch ergab sich gegen die Dispositionsfähigkeit aller Anwesenden kein Bedenken. Zuvörderst erkannten sämmtliche Komparenten an, daß in einer früher stattgehabten Generalversammlung der Aktionaire der Gesellschaft

1) als Mitglieder des Direktoriums;
   A) der Dommherr Freiherr Spiegel zum Desenberg zu Halberstadt zum 1ten Direktor;
   B) der Landrath Weyhe zu Quedlinburg zum 2ten Direktor;
   C) der Oberbürgemeister v. Brünken zu Halberstadt zum 3ten Direktor, und
2) zu Ausschußmitgliedern:
   a) der Kaufmann Schaffengre zu Halberstadt;
   b) der Stadtrath Kühne daselbst,
   c) der Geheime Justizrath Pechmann daselbst;
   d) der Justizrath Krüger daselbst;
   e) der Essigfabrikant Reuter daselbst;
   f) der Oberlandesgerichts-Assessor Heine daselbst;
   g) der Fabrikbesitzer Krage zu Quedlinburg;

Digitized by Google

h) der Kaufmann Wolff zu Quedlinburg;
i) der Fabrikadministrator Kopp daselbst;
k) der Oberamtmann Graff zu Münchenhoff;
l) der Kaufmann Eduard Grah zu Quedlinburg;
m) der Amtmann Hübotter daselbst;
n) der Stadtrath Anderten zu Halberstadt;
o) der Bürgermeister Schiller zu Quedlinburg;
p) der Ortsvorsteher Radeke zu Harsleben

und zwar die drei letzteren in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete ihrer resp. drei Ortsbehörden, gewählt und ernannt seien. Sodann übergab der Stadtsecretair Herr Köhler aus Halberstadt als Sekretair der genannten Chausseebaugesellschaft, anliegend das aus 50 Paragraphen bestehende Gesellschafts-Statut d. d. Halberstadt den 30. Mai 1843. und nach dem solches den sämmtlichen Komparenten vorgelesen, haben sie einstimmig dasselbe seinem ganzen Inhalte nach genehmigt und durch ihre Namensunterschriften vollzogen, sodann auch diese Verhandlung nach geschehener Vorlesung zur Genehmigung unterschrieben.

W. Spiegel zu Desenberg. Weyhe. v. Brücken. Krage. Pechmann. Leist. Krüger. Kühne. Anderten. Phil. Kopp. Radecke. W. F. Schiller. W. Wolff. C. Kur. L. Ernst. Karl Haake. F. Heine. F. Helm. Dr. Lucanus. W. Zimmermann. Schmahl. v. Motzy. B. Kramer. Fr. Schacht. Sannow. C. Becker. Heine. Weydemann. M. Grasshoff. Friese. G. A. Sperling. F. Grasshof. Samuel Lorenz Ziemann. C. Drache. F. Eger. A. Mantel. M. F. Quenstedt. W. Eggert. Berge. Fried. Hübotter. Köhler. W. Heinecke. Hoffbauer.
Friedr. Bode. Regierungs-Baukondukteur,

als Rekognoszent, der dem Gerichtsdeputirten von Person nicht bekannt gewesenen erschienenen Aktionaire.

a. u. s.

Kolligs. Dep. v. Windheim, O. L. G Auskultator als Protokollführer.

Vorstehende von unserm Deputirten Land- und Stadtgerichtsrath Kolligs aufgenommene Rekognitions-Verhandlung ist hierdurch urkundlich ausgefertigt worden.

Halberstadt, den 2. Juni 1843.

L. S.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
(gez.) Menshausen.

A.

Schema zum Quittungsbogen.

Quittungen
über
Theilzahlungen auf gezeichnete Aktienbeiträge zur Halberstadt-Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft.

N. N. *)

hat zur Erbauung einer Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg die Summe von

Thalern Preuß. Kourant auf Aktien gezeichnet, worüber ihm nach erfolgter vollständiger Einzahlung aller Aktienkapitalien die Aktien Nr. gegen Zurückgabe dieses Quittungsbogens ausgehändigt werden sollen.

Halberstadt, den ten

Direktorium der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N.

1. Auf obige Summe sind heute Thaler Pr. Kour. baar zur Gesellschaftskasse eingezahlt, worüber hiermit quittirt wird.

Halberstadt, den ten

N.
Rendant.

2. Auf obige Summe sind heute ferner Thaler Preuß. Kourant baar zur Gesellschaftskasse eingezahlt, worüber hiermit quittirt wird.

Halberstadt, den ten

N.
Rendant.

B.

Schema zu den Aktien.

Nr.
25 Thlr. in Preuß. Kourant.
Aktie
der
Halberstadt-Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft.
N. N.

hat an die Kasse der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg
Fünf und zwanzig Thaler Preuß. Kourant
baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der bestätigten Statuten vom ten verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Halberstadt, den ten

Direktorium der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N.

N.
Rendant.

Aktien Nr.

C.

Dividendenschein.

Verwaltungsjahr 18 . .

Gegen Rückgabe dieses Scheines hat die Kasse der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft diejenige Dividende zu zahlen, welche von dem Reinertrage des

Digitized by Google

des obenbenannten Verwaltungsjahres auf die oben bezeichnete Aktie fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit, von dem Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Halberstadt, den ten

Direktorium der Halberstadt-Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 14. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben wird.

Auf Grund der in beglaubter Abschrift angehefteten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten v. M. wird das gleichfalls angeheftete, unterm 30sten Mai d. J. vollzogene Statut der Aktiengesellschaft für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt, von mir hierdurch mit dem Vorbehalt bestätigt, daß die Gesellschaft zur Führung eines Aktienbuches und zur Vorlegung der jährlichen Vermögensbilanz an die Regierung zu Magdeburg verpflichtet sein soll.

Berlin, den 29sten Dezember 1843.

(L. S.)

Der Finanzminister. **v. Bodelschwingh.**

Bestätigung.
IV. 20,361.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27sten v. M. ermächtige ich Sie, den Staatsminister von Bodelschwingh, die unter dem 30sten Mai d. J. gerichtlich vollzogenen Statuten der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt, so wie den zwischen dem Staate und der gedachten Aktiengesellschaft abgeschlossenen, und von dem Direktorium der letztern gleichfalls unter dem 30sten Mai d. J. gerichtlich vollzogenen Vertrag unter dem Vorbehalte zu bestätigen, daß die Gesellschaft zur Führung eines Aktienbuches und zur Vorlegung der jährlichen Vermögensbilanz an die Regierung zu Magdeburg verpflichtet

Digitized by Google

sein soll. Die eingereichten Statuten und Vertrag erfolgen nebst den übrigen Anlagen Ihres Berichts beigehend zur weiteren Veranlassung zurück.

Charlottenburg, den 27sten November 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister Mühler und von Bodelschwingh.

Für richtige Abschrift:
Pesch,
Geh. Kanzleiinspektor.

Revidirt und kontrasignirt.
Berlin, den 29. Dezember 1843.
v. Rabe, Geh. Finanzrath.

Der vorstehende Gesellschaftsvertrag wird nach Maaßgabe des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9ten November v. J., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 10. Februar 1844.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Baulichkeiten an den K. Justiz-Dienstgebäuden.

Sämmtliche Königliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch gemessenst angewiesen, sofort genau zu prüfen,

ob im Laufe dieses Jahres an ihren Dienstgebäuden, einschließlich der Gefängnisse, solche, ganz oder theilweise für Königliche Rechnung auszuführende, bauliche Veränderungen oder Verbesserungen nothwendig sein werden, welche nach den bekannten höheren Bestimmungen eine Untersuchung und Veranschlagung durch Königliche Baubeamte erfordern würden,

die Resultate dieser Prüfung aber unvorzüglich, und jedenfalls bis zum 20sten d. M. uns anzuzeigen, damit wir im Stande seien, in Gemäßheit der, sämmtlichen Untergerichten zu seiner Zeit mitgetheilten und später wiederholentlich in Erinnerung gebrachten Justizministerialverfügung vom 5ten September 1835, noch im Laufe dieses Monats der hiesigen Königlichen Regierung die erforderlichen Benachrichtigungen zugehen zu lassen. Auch die Gerichtskommissionen erstatten uns in diesem Falle unmittelbare Anzeige.

Magdeburg, den 6ten Februar 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Belobungen.

Der Schulze Müller und der Gastwirth Schröder zu Rohrberg haben mit vieler Bereitwilligkeit Holz und anderes Material zum Bau des daselbst im vorigen Jahre neu eingerichteten Schießstandes für die Landwehrmänner unentgeltlich hergegeben, und hat der rc. Schröder die Gewehre, Scheiben rc. gut und zweckmäßig in seinem Hause aufbewahrt.

Ferner haben die sämmtlichen Ortsbehörden im Bezirke des 2ten Bataillons 26sten Landwehrregiments eine große Bereitwilligkeit zum Besten des Landwehr-Instituts gezeigt, insbesondere bei Einberufung der Mannschaften, wobei uns die Magistrate zu Burg und Magdeburg, der Bürgermeister Wiese in Görtzke, die Schulzen Gebel zu Rogäsen und Stiehle zu Ziepel genannt sind.

Wir nehmen gern Veranlassung, dieses, für das Landwehr-Institut bethätigte, Interesse hiermit öffentlich lobend anzuerkennen.

Magdeburg, den 24sten Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten v. M. entstand zu Veltheim in dem Scheunengebäude des Halbspänner Konrad Brandes eine Feuersbrunst, durch welche dieses eingeäschert und das anstoßende Wohnhaus beschädigt wurde. Hauptsächlich durch die rasche und thätige Hülfe der aus dem benachbarten Braunschweigischen Marktflecken Hessen herbeigeeilten Feuerlöschmannschaften ist es bewirkt, daß der Weiterverbreitung der Flammen Einhalt gethan wurde, was hierdurch in Anerkennung der geschehenen Mühleistungen dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4ten Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Parochialveränderung.

Die Gemeinde Mahlsdorf im Kreise Salzwedel, ist durch den unterm 5ten Dezember 1842 und 8ten Februar 1843 abgeschlossenen, und am 28sten August 1843 bestätigten Rezeß von der Parochie Dambeck, Diözes Salzwedel, getrennt, und mit der Parochie Stappenbeck, Diözes Betzendorf, vereinigt worden.

Magdeburg, den 24sten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen in der Diözes Marienborn während des Jahres 1843.

II. 785. Jan.

Die Gemeinde Alleringersleben hat durch freiwillige Beiträge die Kosten des Umgusses der kleinen Thurmglocke aufgebracht.

Ein ungenannter Schulfreund zu Barneberg hat am Weihnachtsabend für die ärmsten Schulkinder 12 Schreibebücher, 4 Kinderfreunde nnd mehrere Fibeln, Schiefertafeln, Schwämme rc. geschenkt. Die Gemeinde Barneberg hat ihrer Schule 2 Morgen Acker und das Patronat 1 Morgen Acker beigelegt.

In der Kirche zu Behndorf hat ein Ungenannter neue Chorbänke und ein neues Altarpult von Eichenholz fertigen lassen.

Der Kirche zu Eilsleben haben die Ehefrauen des Schulzen Fricke und der Ackerleute Adam Wedemeier, Mathias Hobohm, Christoph Hobohm und Schmidt einen

Digitized by Google

neuen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch nebst Patene, zum Werthe von 20 Thlr. geschenkt.

Die Gemeinde Hötensleben hat die Orgel in der dasigen Kirche vollständig repariren lassen. Zu den Reparaturkosten hat die Gemeinde 136 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, 30 Thlr. hat der Herr Landgraf zu Hessen-Homburg, als Guts- und Gerichtsherr, dazu geschenkt, und die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Kammer hat als Patronatsbehörde 60 Thlr. dazu verwilligt. Die Reparatur ist durch den Orgelbauer Brauns in Alvensleben zur völligen Zufriedenheit der Gemeinde ausgeführt.

Die Gemeinde Ottleben hat, an Stelle der gestohlnen Altarbekleidung, eine neue von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Tressen besetzt, und eine dergleichen Pultdecke, so wie ein Paar Altarleuchter, geschenkt, und die Kosten mittelst freiwilliger Beiträge aufgebracht.

In Völpke hat die Konfirmandin Elisabeth Hoffmeister die dasige Kirche mit einer seidenen gestickten Decke über das Altarpult beschenkt.

In Wefensleben hat der Schaafmeister Krause, bei Gelegenheit der Verheirathung zweier Töchter, der Kirche eine neue Altarpultdecke von violettenem Sammetmanchester, mit weißen baumwollenen Franzen besetzt, geschenkt.

Magdeburg, den 23sten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Halbspänner Johann Heinrich Trippler in Wieglitz, Diözes Neuhaldensleben, hat der Schule daselbst ein Ackerstück von ½ Scheffel Aussaat zur Benutzung des jedesmaligen Schullehrers geschenkt. — Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Lostau, Diözes Burg, ist von unbekannter Hand mit 2 Altarkerzen beschenkt worden.

Die Ehefrau des Müllers Schulz und die Wittwe Lach in Jeggel, Diözes Seehausen a. Al., haben der dasigen Kirche zwei Altarkerzen; und die Ehefrau des Grundsitzers Bauermeister in Dosse hat der Kirche in Gr. Garz eine Altarkerze geschenkt.

Ein Ungenannter hat der Kirche zu Sohlen, Diözes Gr. Ottersleben, für die beiden hinteren Seiten des Altars neue Vorhänge von roth- und schwarzbaumwollen Damast geschenkt. Magdeburg, den 29sten Januar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Gräflich Stolbergsche Maschineninspektor Schöttler hierselbst hat auf einem östlich von der Neustadt belegenen, von dem mittäglichen Umfassungswege südlich, von dem nach dem Vogelgesang über die Nachtweide führenden Feldwege östlich, im Süden von der Morgenstraße und nördlich von einem Curantschen Ackerstücke begrenzten ihm eigenthümlich zugehörigen Ackerstücke eine Wind- und Dampf-Mehlmahlmühle mit vier — Anlage eines neuen Etablissements.

Digitized by Google

Gängen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden erbauet und diesem Etablissement den Namen: Amerikanische Mühle bei Neustadt Magdeburg beigelegt.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 30sten Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Johann Karl Eduard Eichholtz aus Ecklingerode ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kantor Klemann in Oslingersleben ist mit der Hoffnung zur Nachfolge zum Adjunkten des Organisten, Küster und Elementar-Schullehrers Schlüter in Wolmirsleben, Diözes Gr. Ottersleben, ernannt und bestätigt worden. Bewerber um die dadurch zur Erledigung kommende Kantor- und Schulstelle in Ostingersleben, Diözes Errleben, haben sich bei der Königlichen Regierung zu melden, da dieser die Besetzung der Stelle für dieses Mal überlassen ist.

Der Privatlehrer Brüller in Genthin ist zum Küster und Schullehrer in Altbrandsleben, Diözes Seehausen im Magdb., ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Friedrich Meyer ist zum Küster und Schullehrer in Goldbeck, Diözes Werben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Adolph Pieper ist zum Lehrer der Altstädter Elementarklasse zu Tangermünde ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Joach. Michael Schulze aus Neukirchen ist zum Adjunkten des Küsters, Schullehrers und Organisten Grosse in Thessen, Diözes Möckern, mit der Hoffnung zur Nachfolge, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Theodor Carl Christian Scheidt ist provisorisch zum Lehrer der neuerrichteten Klasse an der Volksschule zu Aken ernannt worden.

Der Küster und Schullehrer Bonneß in Poppau, Diözes Betzendorf, und der Küster und Schullehrer Lüdecke in Packebusch, Diözes Salzwedel, sind gestorben. Erstere Stelle gehört zum Gesamm:-Patronate der Grafen und Freiherren von der Schulenburg auf Apenburg und Betzendorf, letztere Stelle besetzt der Herr General der Infanterie von dem Knesebeck auf Tylsen.

Es sind im abgewichenen Jahre die Oekonomen:

Karl Alexander Koch zu Salzwedel und

Schulze Johann Friedrich Christoph Lueders zu Warsleben

zu Kreis-Boniteurs bestellt und als solche ein für allemal vereidigt worden.

Stendal, am 29sten Januar 1844.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 17. Februar 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2419. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Dezember v. J. wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ auf 4 Prozent;

„ 2420. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Dezember v. J., die Ergänzung der unterm 24sten Oktober 1840 ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und der Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind;

„ 2421. die Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden, vom 24sten Januar d. J., und

„ 2422. die Allerhöchste Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, vom 24sten Januar d. J.

Magdeburg, den 14ten Februar 1844.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 12. Ertheilung von Gewerbescheinen zum Auf-

Unter Aufhebung früherer Vorschriften, haben die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst Reskripts vom 21sten Januar c. angeordnet, daß fortan Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen im Um-

Digitized by Google

suchen von Waarenbestellungen im Umherziehen ꝛc.

herziehen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände zum Wiederverkauf, auch bei sonst vorhandener vorschriftsmäßiger Befähigung, nur an solche Personen ertheilt werden sollen, welche das 20ste Lebensjahr zurück gelegt haben.

Nur denjenigen jungen Leuten zwischen 17 und 20 Jahren, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften einen derartigen Gewerbeschein für das Jahr 1843 erhalten haben, oder mit einem solchen für das Jahr 1844 schon versehen sind, sind wir ermächtigt, ausnahmsweise künftig auch dann den Gewerbeschein zu ertheilen, wenn von ihnen das 20ste Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Diese Bestimmungen bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Gewerbetreibenden Publikums und der betreffenden Behörden, welche letztere danach in Zukunft ihre Anträge auf Ausfertigung von Gewerbescheinen gedachter Art zu modifiziren haben. Magdeburg, den 7ten Februar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Abänderungen im Laufe der Binnenlinie.

Der durch den Vertrag zwischen Hannover einerseits, und den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig andererseits, vom 17ten Dezember 1841 dem Zollvereine angeschlossene südliche Theil des Hannöverschen Amtes Fallersleben ist mit dem Schlusse vorigen Jahres aus dem Zollvereine wieder ausgeschieden. Darum hat die Binnenlinie im Herzogthume Braunschweig und im Königreiche Preußen anders regulirt werden müssen; deren Lauf in dem Hauptsteueramts-Bezirke Stendal und dem Hauptzollamts-Bezirke Salzwedel nachstehend, mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1842 Nr. 3. Seite 10 bis 13. enthaltene Bekanntmachung vom 7ten Januar 1842, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Binnenlinie im Herzogthume Braunschweig berührt auf dem, vom Ferdinandsbade rechts nach Groß-Bartensleben abführenden Fußwege, am Ausgange aus dem Heiligenberger Holze die Preußische Landesgrenze, und gehet im

Digitized by Google

Preußischen Gebiete auf diesem Fußwege in gerader Richtung den Hahnenberg hinab bis zur Gr. Bartensleber Brücke, schließt diese in den Grenzbezirk, ziehet sich dann am rechten Allerufer bis an den südlichen Theil des Dorfes Schwanefeld, läuft von hier aber an die nördliche Spitze des Klepperberger Holzes, gehet hart an der östlichen Seite des Dorfes Schwanefeld herum, fällt nördlich von Schwanefeld in den nach Eschenrode führenden Fahrweg an demjenigen Punkte, wo dieser Weg den an der östlichen Seite des Bruchberges von Schwanefeld nach Weferlingen führenden Feldweg verläßt.

Mit jenem Fahrwege (letzteren im Grenzbezirk lassend) gehet dann die Binnenlinie bis Eschenrode. Am südlichen Ende dieses Dorfes verläßt sie diesen Weg, ziehet sich hart an der östlichen Seite um Eschenrode herum und tritt am nördlichen Ende dieses Orts wieder auf den nach Hödingen führenden Fahrweg, so daß Eschenrode im Grenzbezirk verbleibt.

Diesen, dem Grenzbezirke angehörigen Fahrweg verfolgt die Binnenlinie bis wo das Dorf Hödingen und zwar bis zu der Stelle, wo der ebengenannte Fahrweg auf der Hödinger Märsche durch den Biesefluß durchschnitten wird. Hier verläßt sie den Hödinger Fahrweg und tritt an das rechte Ufer der Biese, verfolgt den Lauf dieses Flusses, das Dorf Siestedt in den Grenzbezirk schließend, bis an die Stelle, wo derselbe sich zwischen Weferlingen und Seggerde bei der Staackmühle in die Aller ergießt. An diesem Punkte tritt die Binnenlinie wieder an das rechte Ufer der Aller und zieht sich mit dieser bis zum südlichen Theile des Dorfes Seggerde. Von hier läuft sie östlich um Seggerde herum, schließt dies Dorf in den Grenzbezirk und fällt am nördlichen Ende desselben auf die große Landstraße, welche über Everingen nach Rätzlingen führt. An der östlichen Seite dieser Landstraße dergestalt, daß solche noch im Grenzbezirke verbleibt, läuft die Binnenlinie nun weiter bis Rätzlingen und gehet von hier weiter bis zur Elbe, wie sie in der Eingangs bezogenen Bekanntmachung vom 7ten Januar 1842 beschrieben ist.

Magdeburg, den 11ten Februar 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

Im Monat Dezember pr. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Unverehelichte Mariane Rabe, Geburts- und Wohnort Vienenburg im Hannoverschen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare rothblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; Tag des Abgangs: am 28sten Dezember 1843, Bestimmungsort Vienenburg im Hannoverschen: absendende Behörde: Landrathsamt des Halberstädter Kreises; Grund der Wegweisung: Umhertreiben und Betteln.

2) Christian Gottlieb Pannert, Webergesell, Geburts- und Wohnort Heinewalde, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3¼ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn länglich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt hager; Tag des Abganges: am 7ten Dezember 1843; Bestimmungsort Heinewalde; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangsarbeitsanstalt vom 6ten Dezember und auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

3) Georg Rieß, Tischlergeselle, Geburts- und Wohnort Heringen, Alter 23½ Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund weit, Bart im Entstehen, Zähne gut, Kinn gegrübt, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank; besondere Kennzeichen: Narbe am linken Arme, etwas harthörig; Tag des Abgangs: am 27sten Dezember 1843; Bestimmungsort Heringen; absendende Behörde: Magistrat in Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangsarbeitsanstalt vom 26sten Dezember; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

4) Sophie Dorothee Schütte, Geburts- und Wohnort Blankenburg im Herzogthum Braunschweig, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schwach; Tag des Abgangs: am 23sten Dezember 1843; Bestimmungsort Halberstadt und von dort über die Grenze; absendende Behörde: die hiesige Polizeibehörde; Grund der Wegweisung: hat wegen Winkelhurerei eine 3monatliche Zuchthausstrafe erlitten und nach ihrer Entlassung sich wiederholt hier umhergetrieben.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Friedrich Bikelmann zu Saarbrücken ist unterm 11ten Januar 1844 ein Patent:

auf eiserne Wagenräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg sind unter dem 13ten Januar 1844 zwei Patente, und zwar das eine

auf die Darstellung des Zuckers in Würfelform, in soweit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

das andere aber:

auf ein Verfahren beim Klären des Zuckers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ersteres auf fünf Jahre, das zweite auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Pierre André Nicolas zu Charlottenburg ist unter dem 13ten Januar 1844 ein Einführungs-Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Kämmen der Wolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landbeschälung im Jahre 1844.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden, sowie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt. Die Hengste selbst treffen drei Tage zuvor auf den Stationen ein.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, daß auf den Beschälstationen Altmersleben und Osterburg an jedem Orte einer der werthvollsten Landbeschäler aufgestellt werden wird, welche jedoch nur gegen Erlegung von zwei Thalern Sprunggeld decken werden.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Stutenbedeckung daselbst.
1	Stadt Sandau	den 4ten März
2	Amt Jerichow	" 5ten "
3	Stadt Gommern	" 7ten "
4	" Burg	" 6ten "
5	Kreisstadt Stendal	" 5ten "
6	Dorf Hundisburg im Neuhaldensleber Kreise	" 7ten "
7	" Miesterhorst im Gardeleger Kreise .	" 7ten "
8	" Altmersleben im Salzwedeler Kreise	" 6ten "
9	Stadt Salzwedel	" 7ten "
10	" Osterburg } im Osterburger Kreise	" 5ten "
11	" Seehausen }	" 5ten "

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 10. Februar 1844.

Der Landstallmeister Strubberg.

Betrifft die geographische Kunstschule zu Potsdam.

In der, für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 1sten April d. Js. ein neuer Cursus, zu dem

die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem gedachten Termine eine Freistelle offen wird, bei deren Verleihung jedoch, außer dem Nachweis der Bedürftigkeit, nur auf entschieden ausgesprochenes Talent Rücksicht genommen werden kann. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft. Potsdam, den 20. Januar 1844.

Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Direktor der geographischen Kunstschule.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Neuhaldensleben sind auf die Periode de 1sten Juli 1843 bis dahin 1846 und zwar für den 1sten oder nördlichen Bezirk der Bürgermeister Sachse und für den 2ten oder südlichen Bezirk der Kommissionair Brom: daselbst zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 2ten Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Kreise Gardelegen ist für den Bezirk Wolfsburg auf die Periode de 1843 bis 1846 der Schulze Haselhorst zu Hehlingen zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 8ten Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben die Oberamtleute Krahmer in Egeln und Schröder in Alvensleben zu Amtsräthen allergnädigst zu ernennen, und die deßfallsigen Patente unterm 13ten Januar d. J. Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Der bisherige Forstschutzbeamte Karl August Schnell zu Ferchau in der Altmark ist für die Verwaltung der zum Joachimsthalschen Schulamte Dambeck gehörigen Forsten mit dem Prädikate: Revierförster bestellt.

Der Forstaufseher Arendt in Wolmirstedt ist in gleicher Eigenschaft nach Egeln versetzt und dem Korpsjäger Krause die Forstaufseherstelle in Wolmirstedt übertragen worden.

Der Förster Matthis in Hütten, Revier Planken, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und der Förster Kretschmar in Räsen zum Förster in Hütten ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Januar 1844.

Beim Oberlandesgericht.

Mittelst Allerhöchsten Patentes vom 9ten Januar 1844 ist der Oberlandesgerichts-Chefpräsident Freiherr von Manteuffel zum Wirklichen Geheimen Rathe mit dem Prädikate „Exzellenz" ernannt worden.

Digitized by Google

In Folge Ministerialreskripts vom 17ten Januar 1844 ist der Oberlandesgerichts-Referendarius König an das Oberlandesgericht zu Frankfurth an der Oder versetzt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Januar 1844.

Der Referendarius Ludwig Georg Schlemm ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Auskultator Heinrich Konrad von Holleufer ist an das Oberlandesgericht versetzt.

Der Rechtskandidat Karl Robert Pröffel ist als Auskultator angenommen.

Der Hülfsbote Georg Raab zu Worbis ist als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt angestellt worden.

Halberstadt, den 6ten Februar 1844.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1844.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rthl. Sgr.
Magdeburg.	$55\frac{7}{12}$	$43\frac{5}{12}$	$35\frac{7}{12}$	$21\frac{9}{12}$	55	$87\frac{6}{12}$	$82\frac{6}{12}$	15	3	9	2	6	3	—	4	6	12	5 6	20	4 10
Halberstadt.	$52\frac{6}{12}$	$47\frac{2}{12}$	$34\frac{5}{12}$	$22\frac{3}{12}$	60	75	95	15	3	8	2	—	3	6	5	—	15	5 9	$17\frac{6}{12}$	4 —
Quedlinburg.	$53\frac{3}{12}$	$46\frac{8}{12}$	$31\frac{10}{12}$	$23\frac{3}{12}$	$68\frac{4}{12}$	80	80	10	3	11	2	2	3	3	4	6	10	5 —	$16\frac{8}{12}$	3 $11\frac{8}{12}$
Aschersleben.	51	44	31	$21\frac{7}{12}$	60	80	60	15	4	—	2	6	3	—	4	6	11	5 —	15	3 15
Wernigerode.	$56\frac{1}{12}$	$50\frac{6}{12}$	$34\frac{5}{12}$	$22\frac{8}{12}$	50	80	70	8	3	8	2	—	3	2	3	9	6	6 —	15	4 —
Stendal. . .	$55\frac{8}{12}$	42	$36\frac{6}{12}$	$21\frac{3}{12}$	55	80	60	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5 —	20	5 —
Salzwedel.	$60\frac{3}{12}$	$47\frac{8}{12}$	$36\frac{9}{12}$	$26\frac{4}{12}$	60	90	80	$13\frac{4}{12}$	3	—	2	—	2	11	3	10	12	5 —	20	4 $5\frac{4}{12}$
Burg. . . .	60	$42\frac{6}{12}$	$37\frac{1}{12}$	$23\frac{9}{12}$	60	80	75	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	—	3	—	4	—	12	6 —	20	3 $22\frac{8}{12}$
Aken	60	45	$33\frac{9}{12}$	$21\frac{8}{12}$	55	—	—	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	8	3	—	3	9	10	4 —	20	3 10
Gardelegen.	$57\frac{9}{12}$	45	—	25	—	—	—	$11\frac{8}{12}$	3	—	1	3	2	6	4	—	12	3 9	$12\frac{6}{12}$	4 —
Schönebeck.	$58\frac{8}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$21\frac{8}{12}$	64	80	80	8	3	—	1	6	3	—	4	—	12	4 —	20	4 —
Durchschnittspreis .	$56\frac{5}{12}$	$45\frac{1}{12}$	$34\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	$58\frac{6}{12}$	$81\frac{5}{12}$	$75\frac{10}{12}$	$12\frac{1}{12}$	3	5	2	—	3	—	4	2	11	5 —	$17\frac{11}{12}$	3 $28\frac{7}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 24. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 13. Betrifft den Umtausch preußisch-englischer Obligationen gegen Staatsschuldscheine.

Da mehrere Inhaber von den in englischer Valuta im Jahre 1830 zu 100 L. St. ausgestellten preußischen Obligationen, wegen der veränderlichen Wechsel-Coursverhältnisse, wünschen, ihre Obligationen in Staatsschuldscheine zu verwandeln, so ist beschlossen worden, auf diese Wünsche einzugehen und den Umtausch sowohl bei der Königlichen Haupt-Bankkasse, als auch bei der Haupt-Seehandlungskasse, in der Art bewirken zu lassen,

daß für 100 Livres Sterling in sogenannten preußisch-englischen Obligationen mit dazu gehörigen Zinskoupons vom 1sten Oktober 1843, 700 Thlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nominalbetrage, mit Zinskoupons vom 1sten Januar 1844, gegeben werden. Die Zinsen der umgetauschten Obligationen vom 1sten Oktober bis Ende Dezember 1843 werden dabei mit 6 Thlr. 25 Sgr. pro Livre Sterling baar bezahlt.

Denjenigen, welche einen solchen Umtausch wünschen, bleibt überlassen, unter Einreichung ihrer Obligationen, entweder bei der Hauptbank- oder der Haupt-Seehandlungskasse, welche das Weitere in der oben gedachten Art bewirken werden, von jetzt ab bis längstens zum 31sten März d. J. in den Vormit-

Digitized by Google

tagsstunden von 9 bis 12 Uhr sich zu melden, und haben sie die baldmögliche Regulirung des Geschäfts zu gewärtigen.

Wegen der nöthigen Vorbereitungen zu der mit dem 1sten Oktober 1845 in Gemäßheit des Anleihekontrakts und des Inhalts der Obligationen eintretenden raschen Amortisation der preußisch-englischen Obligationenen, welche dann nur in London in englischer Valuta und zum Nominalbetrage erfolgt, wird über den oben bestimmten Termin vom 31sten März 1844 hinaus ein Umtausch gegen Staatsschuldscheine nicht stattfinden können.

Berlin, den 2ten Januar 1844.

Der Chef der Bank und der Seehandlung:
Geheime Staatsminister (gez.) **Rother.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß den dahin gehörigen Angelegenheiten die Portofreiheit bewilligt ist, wenn die Adressen bei Einsendung der Obligationen an die Königliche Hauptbank oder Seehandlung zu Berlin mit der Rubrik:

... Liv. Sterling in preußisch-englischen Obligationen zur Umwandlung in Staatsschuldscheine bestimmt,

und bei der Rücksendung mit der Rubrik:

... Thlr. Staatsschuldscheine für umgewandelte preußisch-englische Anleihe-Obligationen,

bezeichnet werden. Magdeburg, den 12ten Februar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 14. Abermalige Prüfung der im Halberstädter Seminar gebildeter Lehrer. II. 771. Febr.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königl. Schullehrerseminar zu Halberstadt gebildeten, 2 Jahre provisorisch angestellten Lehrer, haben wir einen Termin

auf den Sieben und zwanzigsten März d. J.,

und folgenden Tage zu Halberstadt angesetzt, zu welchem sich diejenigen, welche mit dem Zeugniß Nr. II. oder III. versehen, bereits 2 Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gewirkt haben, melden müssen.

Digitized by Google

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß der ihm vorgesetzten Diözesanbehörde über seine sittliche Führung und seine bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache beizubringen, und solches, nebst dem ihm ertheilten Wahlfähigkeitszeugnisse, vor der Prüfung in Halberstadt unserm Kommissarius, dem Herrn Konsistorialrath Propst D. Zerrenner persönlich zu überreichen.

Magdeburg, den 13ten Februar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 15. Abermalige Prüfung der im Magdeburger Seminar gebildeten Lehrer. II. 772. Febr.

Zur abermaligen Prüfung der im hiesigen Königl. Schullehrerseminare oder hier für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen 1ster Klasse geprüften, provisorisch angestellten Lehrer, haben wir einen Termin auf den

Achtzehnten April d. J.

und folgende Tage, hieselbst angesetzt, zu welchem Termine sich die im hiesigen Seminar gebildeten Lehrer, welche, mit dem Zeugniß Nr. II. oder III. versehen, und bereits 2 Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gewirkt haben, sowie diejenigen, welche in keinem Seminare gebildet sind, aber zwei Jahre als Lehrer gearbeitet und das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. II. und III. für Schulen erster Klasse erhalten haben, einzufinden, und ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Diözesanbehörde über ihre sittliche Führung und ihre bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache, sowie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeitszeugniß, vor der Prüfung unserm Kommissarius, dem Herrn Konsistorialrath Propst D. Zerrenner allhier, persönlich zu überreichen haben.

Magdeburg, den 13ten Februar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 16. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber 1. Kl. II. 773. Febr.

Zur Prüfung der in einem Seminare nicht gebildeten, 20 Jahre alten Bewerber um die Wahlfähigkeit zu Schulstellen 1ster Klasse, haben wir einen Termin auf

den 25sten April d. J.,

hierselbst angesetzt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, weisen wir an, unter Beibringung folgender Zeugnisse:

Digitized by Google

1) eines Geburtsscheins;
2) eines ärztlichen Gesundheitsatteſtes;
3) eines Militairatteſtes;
4) der Zeugniſſe des betreffenden Ortspredigers und der Diözesanbehörde, daß ſie unter Leitung und Aufſicht eines bewährten Lehrers in deſſen Schule ſich mindeſtens 1 Jahr lang vielſeitig im Unterrichten und Schulhalten geübt, und ſich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntſchaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben, und über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt;
5) eines Zeugniſſes der Ortsbehörde oder des Pfarrers über Lebenswandel und moraliſch-religiöſe Qualifikation zum Schulamte;
6) eines von ihnen ſelbſt aufgeſetzten Lebenslaufes,

ſich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulaſſung zur Prüfung, bei dem betreffenden Superintendenten zu melden. Letztere haben uns dieſe Zeugniſſe ſpäteſtens binnen 3 Wochen vor dem Prüfungstermine einzureichen.

Ohne vorgeladen zu ſein, wird kein Bewerber zur Prüfung zugelaſſen. Von den beizubringenden Zeugniſſen iſt nur der Geburtsſchein ſtempelpflichtig.

Magdeburg, den 13ten Februar 1844.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 17. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber II. Kl. II. 770. Febr.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulſtellen 2ter Klaſſe haben wir einen Termin auf

den Zweiten Mai d. J.,

hieſelbſt angeſetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren Diözeſen ſich aufhaltenden, für ſolche Schulſtellen ſich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung ſich unterwerfen wollen und das 20ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweiſen, daß ſie unter Beibringung:

1) eines ärztlichen Atteſtes über ihren Geſundheitszuſtand;
2) der nöthigen Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bil-

Digitized by Google

dung überhaupt, und daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Schullehrers in dessen Schule sich wenigstens 1 Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten geübt, und sich sowohl Lehrfähigkeit als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder, daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens 2 Jahre lang selbstständig den Lehrdienst versehen haben;

3) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte;

4) des Geburtsscheines;

5) des Militairattestes, und

6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei dem betreffenden Superintendenten zu melden haben. Ohne von uns besonders vorgeladen zu sein, wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

Von den Attesten ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig.

Magdeburg, den 13ten Februar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift über Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staats.

Der Kammergerichtsrath Freiherr von Rönne hat in Gemeinschaft mit dem Oberlandesgerichts-Assessor Simon unter dem Titel:

„Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates ꝛc."

ein Werk herausgegeben, welches sich vor andern Büchern dieser Art in mehrfacher Beziehung auszeichnet und, insbesondere die Schriften, welche die Polizei, das Städtewesen und die Judenverhältnisse betreffen, als Handbuch für den praktischen Dienst eignet.

I. 831. Jan.

Auf höhere Veranlassung werden namentlich die betreffenden Behörden in unserm Verwaltungsbezirke auf das Erscheinen dieser Schrift hierdurch aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 3ten Februar 1844.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Schernebeck, Diözes Tangermünde, ist von unbekannter Hand zur Bekleidung des Altarpultes ein blauseidener Ueberwurf geschenkt worden.

Die Wittwe Anna Elisabeth Schulze in Klein-Schwarzlosen, Diözes Tangermünde, hat der dasigen Kirche 2 Altarkerzen geschenkt.

Der Kirche zu Gr. Rodensleben, Diözes Barleben, sind eine neue Altar- und Taufsteinbekleidung und 2 neue Pultdecken von 45 Gemeindegliedern geschenkt worden.

Die Gemeinde Gr. Germersleben, Diözes Seehausen im Magdeburgischen, hat zur Begründung einer Schul- und Volksbibliothek dem Ortspfarrer die Summe von 6 Thlr. überwiesen.

Der evangelischen Kirche zu Badersleben, Diözes Schlanstedt, sind

1) von dem verstorbenen Oberamtmann Heyne in Hedersleben ein schönes vergoldetes Kruzifix mit stark vergoldetem Körper 3′ 8½″ Höhe vermacht;
2) von einem achtbaren Ehepaare der Gemeinde ein Paar gußeiserne Leuchter in der Gestalt von betenden Engeln, ebenfalls stark vergoldet, geschenkt, und
3) durch freiwillige Beiträge von 130 Gemeindegliedern, mit Zuhülfenahme eines kleinen Zuschusses aus der Kirchen- und Gemeindekasse, die Mittel zur Anschaffung einer Altarbekleidung von feinem türkblauen Tuche mit Goldborten und Franzen, im Werthe von 50 Thlr., aufgebracht

worden.

Der Hofrath Knorr in Westerhüsen, Diözes Gr. Ottersleben, hat der dasigen Kirche einen kunstvoll gearbeiteten Klingelbeutel von schwarzem Sammetmanchester, mit einem messingenen Deckel zum Verschließen, geschenkt.

Die Kirche zu Dalchau, Diözes Möckern, ist von dem dasigen Kantoradjunkt Scheele mit einem Taufsteinbehange von feinem schwarzen, mit weißen Spitzen besetzten Tuche und weißleinener Unterlage, zum Werthe von 12 Thalern, beschenkt worden.

Das Patronat von Hohenlobbese, Diözes Loburg, hat der dasigen Schulstelle zu deren Verbesserung zwölf Morgen dreijähriges Roggenland beigelegt.

Die Kirche in Gr. Ballerstedt, Diözes Osterburg, ist von Ungenannten mit 3 Thlr. Kourant und 5 Thlr. Gold beschenkt worden.

Der St. Laurentiikirche zu Gr. Quenstedt, Diözes Halberstadt, ist von unbekannter Hand eine karmoisinrothe sammtne Pultdecke, mit silbernen Franzen besetzt, geschenkt worden.

Magdeburg, den 19ten Februar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Im Laufe des IV. Quartals v. J. sind nachstehende Kandidaten des Predigtamts: — Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

1) Johann Karl Hiersche aus Merseburg,
2) Oscar Constantin Krüche " Ziegenrück,
3) Eduard Hugo Meißner " Hermannsacker,
4) Carl Wilhelm Penzler " Schafstedt,
5) Hermann Wilhelm Pflug " Molmerswende,
6) Hermann Wilhelm Ploto " Gardelegen,
7) Georg Eduard Walther " Olvenstedt,
8) Alexander Boysen " Roßla,
9) Carl August Hoffmann " Roitzsch,
10) Johann Andreas Jacobs " Meseberg,
11) Johann Carl Obstfelder " Naumburg,
12) Johann Wilhelm Rumm " Schora,
13) Gottlob Immanuel Schwern " Strenz-Neuendorf,
14) Carl Eduard Weicke " Neuhaldensleben,
15) Carl-August Hartte " Dahme, Reg. Bez. Potsdam,
16) Heinrich Friedrich Hildebrandt " Wernigerode,
17) Carl Albert August Meinshausen " Koburg,
18) Carl Friedrich Wilhelm Ninnich " Osterfeld,
19) Friedrich Wilhelm Preil " Schwemsal,
20) Friedrich Gottlieb Reinsdorf " Reuden im Anhalt-Deßauschen,
21) Christian Friedrich Scheibe " Priester,
22) Ernst Christian Ferdinand Uhlmann " Gröningen,

von uns pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteften versehen worden.

Magdeburg, den 16ten Februar 1844.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Für die Stadt Gardelegen ist der Justizkommissarius Pohlmann zum Bürgermeister und der Kaufmann Zeitz, zum besoldeten Rathmanne, beide auf 12 Jahre, dagegen der Apotheker Riemann und Gastwirth Dölle zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 1sten April dieses Jahres ab, erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9ten Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Steuerinspektor Troppaneger zu Burg den Charakter als Steuerrath, und dem Provinzial-Steuerkassenrendanten Rother den Charakter als Rechnungsrath beizulegen.

Der Wundarzt 2ter Klasse Friedrich Wilhelm Lange ist als Wundarzt erster Klasse approbirt, und hat sich zu Betzendorf, Kreis Salzwedel, niedergelassen.

Digitized by Google

Der Korpsjäger Dehnecke ist zum Förster in Neuhaus, Revier Burgstall, bestellt worden.

Der Kaufmann Christian Eggeling zu Kochstedt ist zum Schiedsmann für die Stadt Kochstedt, auf die Periode vom 26sten Mai 1844 bis dahin 1847, wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 16ten Februar 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Mit dem heutigen Stücke des Amtsblattes wird für die Amtsblatts-Interessenten in den, zum Sächsischen Provinzialständischen Verbande gehörigen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks, der Allerhöchste Landtagsabschied für die zum siebenten Sächsischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, d. d. Berlin, den 30sten Dezember 1843, unentgeldlich ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 2. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 18. Allerhöchste Bestimmungen wegen Erhaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Kunstdenkmäler. II. 170. Febr.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Juli v. J. in der Person des Baurathes von Quast einen Konservator der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie, als einen, dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unmittelbar untergeordneten Beamten zu ernennen geruht. Nach den Allerhöchsten Absichten Sr. Majestät des Königs soll die Kreirung dieser neuen Stelle dazu dienen, der Sorge für die Erhaltung der in öffentlichem Besitze befindlichen Kunstdenkmäler eine festere Grundlage zu geben, die Kenntniß des Werthes dieser Denkmäler mehr zu verbreiten, und die zu ihrer Konservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf bestimmtere, mehr übereinstimmende und umfassende Prinzipien zurückzuführen, als dieß Alles nach den bisherigen Einrichtungen möglich war. Der ꝛc. von Quast ist in Folge dessen verpflichtet, sich von den vorhandenen Kunstdenkmälern und von ihrer Beschaffenheit möglichst vollständige Kenntniß zu verschaffen; wo er findet, daß in einem oder dem anderen Bezuge ein Einschreiten erforderlich ist, wird er die Lokalbehörden darauf aufmerksam machen, so wie darüber nach Befinden der Umstände an das Königliche Ministerium berichten; wo Gefahr im Verzuge ist, hat er das Recht, die betreffende Lokalbe-

Digitized by Google

hörde zur Sistirung etwa schon getroffener Maaßregeln, unter gleichzeitiger Anzeige an die Provinzialorgane, auf so lange zu veranlassen, bis auf seinen deßfalls schleunig zu erstattenden Bericht eine Bestimmung von Seiten des Königl. Ministeriums erfolgt ist. Er wird sich zugleich mit den im Interesse des Alterthums gestifteten Provinzial- und Lokalvereinen in Verbindung setzen, um auch durch die freiwillige Beihülfe, die von diesen zu erwarten ist, Gelegenheit zur Förderung des ihm übertragenen Berufs zu gewinnen. Er wird, wie durch schriftliche Verbindung, so namentlich durch wiederholte Reisen in den verschiedenen Provinzen des Staates für die genannte Zwecke thätig sein. Wir werden denselben in allen Beziehungen seines Dienstes, besonders auch bei seiner Anwesenheit in unserem Verwaltungsbezirke, unterstützen, und weisen die Lokal- und Unterbehörden hiermit an, ihm in vorkommenden Fällen auf Privatmittheilungen die erforderliche Auskunft zu gewähren.

Um eine möglichst vollständige Kenntnißnahme der vorhandenen Kunstdenkmäler zu bewerkstelligen, sollen durch Hülfe der Ortsbehörden, unter Mitwirkung der Schullehrer und Pfarrer genaue Inventarien derselben nach Anleitung besonderer Formulare angefertigt werden. Das Nähere in Betreff dieser Maaßregel wird demnächst noch verfügt werden.

Sehr häufig ist der Fall vorgekommen, daß den Ortsbehörden, den Korporationen u. s. w. eine genügende Kenntniß des artistischen oder monumentalen Werthes der ihrer Obhut untergebenen Denkmäler fehlt, und daß sie sich zu Veränderungen derselben veranlaßt finden, die oft, selbst wenn es wohlgemeinte Restaurationen sind, diesen Werth sehr beeinträchtigen oder ihn gänzlich aufheben. Häufig geht aus Unkenntniß desselben oder aus anderen Gründen auch völlige Zerstörung der Denkmäler oder Verschleuderung derselben durch Verkauf hervor. Maaßregeln solcher Art dürften aber den Allerhöchsten Absichten Sr. Majestät des Königs bei Ernennung des Konservators der Kunstdenkmäler sehr entschieden zuwiderlaufen und die Thätigkeit des letzteren in vielfacher Beziehung unwirksam machen. Es werden daher die sämmtlichen betreffenden Behörden und Korporationen unseres Regierungsbezirks hierdurch gemessenst angewiesen, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmals uns vorher Anzeige zu machen, worüber alsdann von uns an das Königliche Ministerium berichtet werden wird;

Digitized by Google

vor erfolgtem Bescheide Seitens des letzteren darf nicht zur Ausführung der beabsichtigten Maaßregel geschritten werden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur irgend eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe und dergleichen handelt; ebensowenig, ob die betreffenden Gegenstände Königliches oder städtisches Eigenthum oder im Besitze von Korporationen oder ob sie Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie in statu quo zu erhalten, übergeben sind, so daß von dieser Vorschrift nur die Gegenstände des unbeschränkt freien Privateigenthums ausgeschlossen bleiben. Ebenso ist von jedem etwa neu aufgefundenen Gegenstande von artistischer oder monumentaler Bedeutung, der in eine der gedachten Kategorien gehören dürfte, von den uns untergeordneten Behörden, sobald dieselben davon Kenntniß erhalten, uns ungesäumt Anzeige zu machen, um unsererseits dem Königlichen Ministerium zur weiteren Bestimmung darüber berichten zu können.

Da auf Befehl Sr. Majestät des Königs auch die General-Direktion der Königlichen Museen zur Theilnahme an den Geschäften der Konservation und Restauration von Werken der Bildnerei und Malerei berufen ist, so werden die uns untergeordneten Behörden hiermit angewiesen, auch der Generaldirektion der Königlichen Museen, wenn diese sich über Vorhandensein oder Beschaffenheit von Werken der obengenannten Art mit ihnen in Kommunikation zu setzen wünscht, alle erforderliche Auskunft zu gewähren.

Magdeburg, den 16ten Februar 1844.

Königliche Regierung.

Nr. 19. Meldungen der Schulamtskandidaten bei Aufenthaltsveränderungen. II. 215. Februar.

Unsere Verordnung, daß die in unserem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Schulamtskandidaten sich nicht allein bei den Superintendenten, in deren Diözesen sie verbleiben, melden, sondern auch, wenn sie dieselben verlassen, ihrer Diözesanbehörde hiervon und in welcher anderen Diözese sie ferner verweilen werden, Anzeige machen sollen, ist bisher nicht von Allen beachtet worden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, wiederholt anzuordnen, daß jeder Schulamtskandidat die vorgeschriebene Anzeige von seinem Eintritte oder Ausscheiden aus einer Diözes bei der betreffenden Diözesanbehörde rechtzeitig zu machen hat.

Digitized by Google

Sollte er dieser Vorschrift nachzukommen unterlassen, so wird er nicht weiter als ein solcher, der bei Anstellungen zu berücksichtigen ist, betrachtet werden können und die nachtheiligen Folgen seiner Handlung sich selbst zuzuschreiben haben.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden veranlaßt, die in ihren Diözesen und Parochien sich aufhaltenden Schulamtskandidaten hierauf aufmerksam zu machen. Magdeburg, den 9ten Februar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung der Verhandlungen des 7. Sächsischen Provinziallandtags. I. 660. Febr.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verhandlungen des siebenten Sächsischen Provinziallandtags, nebst dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 30sten Dezember v. J. und einem Beilageheft, die Gesetzentwürfe ꝛc. enthaltend, in Druck erschienen, und Exemplare der Verhandlungen einzeln zu 1 Thlr. und das Beilageheft ebenfalls einzeln zu 1 Thlr., beides zusammen aber für 1 Thlr. 15 Sgr., durch die Redaction des Amtsblattes zu erhalten sind.

Magdeburg, den 19ten Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Domainenrentamts und der Forstrezeptur zu Loburg. III. 1489. Febr.

Der Bürgermeister Lohmeyer zu Loburg hat die ihm interimistisch übertragen gewesene Verwaltung des Domainen-Rentamts und der Forstrezeptur daselbst abgegeben, und ist diese Stelle dem dortigen Steuereinnehmer Meißner seit dem 3ten v. Mts. mit übertragen, was dem dabei interessirten Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 19ten Februar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das von der hiesigen K. Regierung unterm 15ten Mai v. J. S. 149. des Amtsblattes angekündigte allgemeine Sachregister zu den Jahrgängen 1831 bis incl. 1843 des Amtsblattes ist nunmehr in Druck erschienen, und sowohl bei der Redaktion des Amtsblattes als bei den betreffenden Debitsbehörden von den resp. Subskribenten zum Subskriptionspreise von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen; so wie auch noch Exemplare des früheren allgemeinen Sachregisters zu den Jahrgängen 1816 bis 1830 incl. durch die Redaktion zum Preise von 20 Sgr. zu erhalten sind.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 9. März 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27sten v. M. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2423. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Dezember v. J., betreffend den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen zu Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau;

„ 2424. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar d. J., die Erhebung der Schifffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend;

„ 2425. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Januar d. J., betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge und Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden; und

„ 2426. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard; vom 26sten Januar d. J.

Magdeburg, den 7ten März 1844.

Publikandum.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande

Digitized by Google

kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15ten August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22sten Juli 1844 erfolgen.

2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preiserhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3) Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nr. 6.), haben sich respektive bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrikortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbepolizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und

Digitized by Google

Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halbfabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preisangaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Kommission besteht aus dem die Gewerbeangelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikationszweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6.) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Kommission (Nr. 6.) Nachricht zu geben.

Digitized by Google

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorsitze eines Ministerialkommissarius hier in Berlin eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Kommission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3 bis 5.) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nr. 1.) bestimmten Termine an die eben (Nr. 6.) gedachte „Kommission für die Gewerbeausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (Nr. 6.) gegen Feuersgefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatzverbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrikorte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommission

Digitized by Google

namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nr. 8) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nr. 8.) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zu dem 1sten November 1844 bei der Kommission (Nr. 6.) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10ten Februar 1844.

Der Finanzminister. (gez.) **v. Bodelschwingh.**

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch von uns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Bildung der sub Nr. 4. bezeichneten Kommission bereits die erforderlichen Einleitungen von uns getroffen sind. Sobald demgemäß diese Kommission gebildet ist, wird hierüber unverzüglich das Weitere von uns bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 17ten Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen.

Betrifft die schulwissenschaftliche Prüfung der auf einer Universität Chirurgie Studirenden.

Diejenigen Individuen, welche sich dem Studium der Chirurgie auf keiner medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, sondern auf einer Universität widmen wollen, aber mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, haben sich in den Monaten Februar und September jeden Jahres bei dem unterzeichneten Medizinalkollegio zu melden, damit dasselbe ihnen einen Termin zur Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung bestimmen kann.

Diejenigen, welche das Studium bereits begonnen haben, müssen dem Medizinalkollegio noch besonders von der Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums der betreffenden Universität überwiesen werden.

Magdeburg, den 5ten März 1844.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 20. Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militairdienst. l. 1393 Nov.

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienst dürfen nicht mehr bis zum 1sten August des Jahres ausgesetzt, sondern müssen, höherer Anordnung zufolge, vom künftigen Jahre ab vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach schriftlich und es muß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und daß während desselben, Equipirung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen soll, so wie ein von der betreffenden Polizeibehörde ausgestelltes Aufführungsattest beigefügt sein.

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet gemäß der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1sten März c. bei allen Truppen nur am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres Statt. Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienstantritts bis zum vollendeten 23sten

Digitized by Google

Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit jenen Terminen zusammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1sten Oktober des Jahres aufschieben, in welchem sie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklasse also zum vierten Male bei der Ersatzaushebung konkurrirt.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Beachtung der betreffenden Dienstpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, am 1sten Dezember 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 21. Betrifft den Umtausch der Sächsischen Kassenbillets vom J. 1818. III. 43. Dez.

Mit Bezugnahme auf die in dem Königlichen Sächsischen Gesetz und Verordnungsblatt erschienene landesherrliche Verordnung vom 9ten v. Mts., wonach für den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, aus der Kreirung vom Jahre 1818 herrührenden sächsischen Kassenbillets à 1 Thlr. und 2 Thlr. ein Präklusivtermin auf den 1sten März 1844 Nachmittags 5 Uhr dergestalt festgesetzt worden ist, daß alle dann bei den beiden Auswechselungskassen zu Dresden und Leipzig noch nicht gegen neue Kassenbillets umgetauschten derartigen Papiere als völlig werthlos betrachtet werden sollen, und weder ein nachträglicher Umtausch, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter statt finden kann, werden zufolge höherer Anordnung die etwaigen Inhaber solcher Kassenbillets in unserm Verwaltungsbezirk auf den bevorstehenden Präklusivtermin hierdurch aufmerksam gemacht, und aufgefordert, sich der vorhandenen Papiere dieser Art mittelst Umtausches derselben bei einer der vorbezeichneten Kassen gegen neue Kassenbillets vor Ablauf der Präklusivfrist zu entledigen. Magdeburg, den 4ten Dezember 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 22. Verwarnung wegen Beraubung der Salzfrachten bei den

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufes von Salz von den Schiffsleuten, machen wir die Allerhöchste Verordnung vom 5ten Mai 1809, insoweit sie in der gedachten Beziehung von Interesse für das Publikum ist, hierdurch erneuert warnend bekannt. Sie lautet:

Digitized by Google

Waſſertransporten.
I. 1139. Febr.

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertrauete Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern ſuchen, damit ſie das alsdann ſich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprot, verkaufen können, ſo verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Was der Schiffer von ſeiner Ladung verkauft, iſt in der Regel als geſtohlen zu betrachten.

§. 2. Beſonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide, und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verſchaffen ſucht, oder dieſes durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er ſodann den, das beſtimmte Gewicht überſteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprot, Ueberkahn u. ſ. w. verkauft.

§. 3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromſchiffe wiſſentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich beſtraft. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 1838.)

§. 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können; ſo iſt auch der als ein Diebeshehler anzuſehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch dieſe Sachen ſich außer dem Kahne befinden."

Den Polizeibehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geſchärfte Aufmerkſamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, eventualiter zur Beſtrafung derſelben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur beſonderen Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 16ten Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 23. Betrifft die Beaufſichtigung der Mu-

In der Rückſicht, daß, wenn gleich zunächſt Eltern und Erzieher verpflichtet ſind, die Sittlichkeit der für ihre Kinder anzunehmenden Muſik- und Tanzlehrer zu prüfen, doch auch die Polizeibehörde ihrerſeits dabei ein Intereſſe hat, manche

In-

Individuen von dem Privatunterrichte in Musik und Tanz gänzlich auszuschließen, auch Privatleuten nicht immer die Mittel zu Gebote stehen, sich über die Sittlichkeit solcher Personen genügend zu unterrichten, haben die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittelst Reskripts vom 5ten Julius 1841 die Königlichen Regierungen ermächtigt, auch auf die Musik- und Tanzlehrer die Bestimmungen der Instruktion vom 31sten Dezember 1839, (Amtsblatt von 1840, Nr. 18, Seite 143) anzuwenden und solche demgemäß, insofern sie nicht schon bei öffentlichen Schulen angestellt sind, anzuhalten, daß sie nach §§. 14. und 15. den Erlaubnißschein zur Ertheilung des Privatunterrichtes nachsuchen müssen.

Musik- und Tanzlehrer. II. 521. Febr.

Wir weisen hiernach alle die Personen, welche in der Musik oder im Tanz Privatunterricht fernerhin ertheilen wollen, hierdurch an, sich sofort mit dem dazu erforderlichen Erlaubnißschein, der bei den Orts-Schulbehörden nachzusuchen ist, zu versehen, und verpflichten die Herren Landräthe und sämmtliche Ortsbehörden, es nicht weiter zuzulassen, daß Personen ohne einen solchen Erlaubnißschein den genannten Privatunterricht ertheilen. Zu den Orts-Schulbehörden hegen wir das Vertrauen, daß sie mit gewissenhafter Strenge nur solchen Personen Erlaubnißscheine ertheilen werden, deren sittliche Befähigung unbedenklich ist.

Magdeburg, den 21sten Februar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Der Professor der Mathematik, Herr Schneider zu Neustadt-Eberswalde hat einen auf sehr einfachem Prinzip beruhenden Flächen-Maaßstab construirt, welcher bei den damit angestellten Prüfungen den Zweck entsprechend befunden ist, indem bei der Anwendung desselben der Flächeninhalt, statt wie bei dem gewöhnlichen Verfahren in Quadratruthen, sogleich in ganzen, zehntel, hundertel ꝛc. Morgen gefunden, mithin das immer etwas zeitraubende Reduziren der Quadratruthen auf Morgen vermieden wird.

Empfehlung des Schneiderschen Flächenmaaßstabes. I. 501. Febr.

Zufolge höherer Anweisung machen wir die Baubeamten und Feldmesser unseres Verwaltungsbezirks auf den gedachten Maaßstab mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Exemplar vom Mechanikus Fuchs in Berlin für 3 Thlr. 5 Sgr. abgelassen wird.

Magdeburg, den 17ten Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

Im Laufe des Monats Januar c. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Wilhelm Hecht, Geburts- und Wohnort Lochtum im Hannöverschen, Alter 68 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare grau, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: der linke Arm ist steif; Tag des Abgangs: 10te Januar 1844; Bestimmungsort: Lochtum; absendende Behörde: Landrathsamt zu Osterwieck; Grund der Wegweisung: Umhertreiben und Betteln.

2) Joseph Ney, Israelit, Geburts- und Wohnort Hoym im Herzogthum Anhalt Bernburg, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund dick, Bart schwarz, Zähne schadhaft, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank; besondere Kennzeichen: oben an der linken Wange eine lange Narbe; Tag des Abgangs: 16ten Januar c.; Bestimmungsort: Aschersleben und von dort über die Grenze; absendende Behörde: Polizeibehörde zu Magdeburg; Grund der Wegweisung: hat wegen verbotener Rückkehr in die Preußischen Staaten und wegen Führung eines falschen Namens 2 Jahr und 1 Monat Festungsstrafe unter den Baugefangenen erlitten.

3) Heineich Waßmuß, Bursche, Geburts- und Wohnort Lengde, Alter 15 Jahr, Größe klein, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase dick, Mund groß, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein; besondere Kennzeichen: 2 Narben vor der Stirn; Tag des Abgangs 4ten Januar c.; Bestimmungsort: Lengde; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst vom 3. Januar c.; Grund der Wegweisung: ausländischer Landstreicher und Bettler.

4) Gottlieb Gottfried Hoppe, Schuhmachergeselle, Geburtsort Räpzig, Wohnort Arensdorf, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase dick, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: auf der linken Wange eine Warze; Tag des Abgangs: 10ten Januar c.; Bestimmungsort: Cöthen; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst und auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses vom 10. Novbr. 1843; Grund der Wegweisung: Landstreicherei und gleichzeitiges Betteln.

5) Johann Friedrich Carl Gebicke, Zimmergesell, Geburts- und Wohnort Espenstedt, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; Tag des Abgangs: 18ten Januar c., Bestimmungsort: Espenstedt; absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangs-Arbeitsanstalt vom 16ten Januar 1844; Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler;

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden im nächsten Sommersemester am 25sten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

Vorlesungen an der K. Pr. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Nationalökonomie. 3) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau. 4) Rindviehzucht. 5) Werthschätzung und Bonitirung des Bodens. 6) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 7) Obstbaum- und Gehölzzucht. 8) Spezielle Botanik nebst Exkursionen. 9) Monographie der landwirthschaftlichen Kulturgewächse und Unkräuter. 10) Zoologie. 11) Experimental-Chemie. 12) Agronomie oder Bodenkunde. 13) Analytische Chemie und damit in Verbindung agronomische Untersuchungen. 14) Technische Demonstrationen. 15) Krankheits- und Heilungslehre. 16) Nahrungs- und Heilmittellehre. 17) Pferdekenntniß. 18) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen. 19) Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 20) Baukonstruktionslehre. 21) Zeichnen. 22) Feldmessen und Nivelliren. 23) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Februar 1844.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Personalchronik.

Der Schulamtskandidat Joachim Christoph Banse ist zum Schullehrer in Ziepel, Diözes Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Ludwig Friedrich Wilhelm Meyer zu Klein-Mangelsdorf, Diözes Sandau, und der provisorische Küster und Schullehrer Johann August Roggisch in Altenklitsche, Diözes Sandau, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der evangelische Prediger Aurbach in Westdorf, Diözes Aschersleben, wird zu Michaelis d. J. gegen eine ihm aus dem Pfarreinkommen auszusetzende Pension sein Pfarramt niederlegen. Bewerber um die Stelle haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Die evangelischen Prediger Mathei in Meizendorf, Diözes Barleben, und Ebeling in Harbke, Diözes Marienborn, sind gestorben. Erstere Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats, letztere gehört zum Patronate des Erbmarschalls Grafen von Veltheim auf Harbke.

Digitized by Google

Der Kreisphysikus Dr. Leue in Gardelegen ist gestorben und dadurch das Physikat des Kreises Gardelegen erledigt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Oelmüller Christian Schicke zu Derenburg ist zum Schiedsmann für die Stadt Derenburg auf die Periode vom 1sten August 1844 bis dahin 1847 wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 1sten März 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Februar 1844.

Die Auskultatoren Georg Gottfried Krause und Rudolph Ludwig Georg Siemens sind zu Referendarien ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Christian Wilhelm Bürger ist zum Aktuarius und Hülfsrichter bei dem von Hansteinschen Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhousen bestellt.

Halberstadt, den 4ten März 1844.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 16. März 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2427. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Januar d. J., betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittlungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen;

„ 2428. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft in Betreff der Verausgabung von 400000 Thlr. Prioritätsaktien vom 11ten Dezember v. J. D. d. den 16ten Februar d. J.; und

„ 2429. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Februar d. J., die Abänderung des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18ten Oktober 1842.

Magdeburg, den 14ten März 1844.

Bekanntmachung.

Betrifft den Anschluß des Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts an den Zollverband.

Nach der Bekanntmachung vom 29sten Januar 1842 war das Herzogthum Braunschweig vorerst noch, mit Ausnahme des Harz- und Weserdistrikts, dem Zollvereine beigetreten. Jetzt ist auch dieser Distrikt in den Zollverband aufgenommen worden, und, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendigt ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen dem gedachten Herzoglich

Digitized by Google

Braunschweigschen Gebietstheile und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) In dem gesammten Harz- und Weserdistrikte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminden errichteten Hauptzollamts bildet, sind sämmtliche Vereins-Zollgesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei durch den Leinefluß von einander geschiedene Distrikte getheilt. In dem Distrikte zwischen der Weser und Leine erfolgt die Zollerhebung nach dem für den gesammten Zollverein gültigen Tarife, wogegen in dem Distrikte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Lokalverhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

2) Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.

3) Ueber die Verkehrsverhältnisse des Harz-Leine-Distrikts ist Folgendes zu bemerken:

a) Die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Distrikts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungszeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen.

b) Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-Distrikt eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Distrikte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangszolle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifs.

c) Alle Gegenstände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-Distrikt ohne Zollentrichtung ein. Auch können

d) fremde unverzollte Waaren aus Packhofsniederlagen in den andern Theilen des Zollvereins nach jenem Distrikte abgefertigt werden.

4) Wegen Behandlung der durch den Harz-Weser-Distrikt (sowohl links, wie rechts der Leine) transitirenden Waaren wird auf die Herzoglich

Digitized by Google

Braunschweigsche Verordnung vom 20sten Dezember v. J. (Gesetz- und Verordnungssammlung vom Jahre 1843 Nr. 23.) und auf die Bekanntmachungen, welche die Provinzial-Steuerdirektoren in Magdeburg und Münster durch die Amtsblätter der Provinzen Sachsen und Westphalen erlassen werden, Bezug genommen.

5) In Betreff der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein und Taback) findet zwischen Preußen und dem Herzoglich Braunschweigschen Harz-Weser-Distrikte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs Statt.

Berlin, den 17ten Februar 1844.

Der Finanzminister. **v. Bodelschwingh.**

III. 2914.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Bestimmungen wegen der durch den Braunschweigschen Harz-Weser-Distrikt transitirenden Waaren.

Zur Erledigung des sub Nr. 4. der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 17ten v. M. enthaltenen Vorbehalts bringe ich bezüglich der, durch den Braunschweigschen Harz-Weser-Distrikt (sowohl links wie rechts der Leine) transitirenden Waaren, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Betreff dieses Durchgangsverkehrs gelten nachbemerkte Bestimmungen.

1) Gehen unmittelbar vom Auslande Waaren in den Weser-Leine-Distrikt ein, welche, durch denselben transitirend, das Zollvereinsgebiet nochmals berühren, sei es,

a) um auch hier wieder nach dem Auslande durchgeführt zu werden, z. B. Waaren, die von Hannover kommend, auf der Ammenser Straße eingehen und bestimmt sind, über Heiligenstadt, Leipzig und Marienberg nach Prag zu transitiren,

oder

b) weil sie nach einem Orte in einem andern Theile des Zollvereinsgebiets ihre vorläufige oder endliche Bestimmung haben, z. B. Waaren, die,

Digitized by Google

von Bremen über Hannover kommend, auf der Ammenser Straße eingehen und über Cassel nach Frankfurt a. M. befördert werden sollen, so wird in dem Falle zu a. von dem Eingangsamte im Weser-Leine-Distrikte der volle tarifmäßige Durchgangszoll erhoben und ein Begleitschein auf das letzte Ausgangsamt im Zollvereinsgebiete, bei dem gewählten Beispiele also auf das Hauptzollamt in Marienberg, ausgestellt.

In dem Falle zu b. wird beim Eingange in den Weser-Leine-Distrikt kein Durchgangszoll erhoben, sondern derselbe nur sicher gestellt und der zu ertheilende Begleitschein auf das in dem vereinsländischen Bestimmungsorte vorhandene oder demselben zunächst belegene Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt, bei dem gewählten Beispiele mithin auf das Haupt-Steueramt in Frankfurt a. M. gerichtet.

2) Beim Durchgange durch den Harz-Leine-Distrikt bildet, mit Ausnahme des Transits auf der bis jetzt zollfreien Straße von Goslar nach Clausthal, die Erhebung des Durchgangszolls die allgemeine Regel.

In folgenden Fällen jedoch erleidet dieselbe eine Ausnahme und es wird kein Durchgangszoll erhoben, nemlich:

a) wenn Gegenstände durchgehen, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und auf Deklarationsschein abgefertigt sind,

und

b) in Fällen der Art, wie eben unter 1 b. erwähnt ist, in welchen Fällen das dort angegebene Verfahren ebenfalls eintritt.

Sollte der oben unter 1 a. angeführte Fall auch hier vorkommen, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, so wird der vorgeschriebene Durchgangszoll von dem Eingangsamte im Harz-Leine-Distrikte zwar erhoben, jedoch bei dem weitern Transporte der Waaren durch andere Theile des Zollvereinsgebiets auf die dort zu erlegende Durchgangsabgabe in Anrechnung gebracht.

Magdeburg, den 6ten März 1844

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Ver-

Digitized by Google

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben die Trennung des von dem Deichhauptmann von Barsewisch zu Esack bisher verwalteten 4ten Elbdeichreviers der Altmark und die Errichtung eines 5ten Deichreviers zu genehmigen, auch die Wahl des Rittergutsbesitzers von Jagow auf Pollitz zum Deichhauptmann des Letzteren zu bestätigen geruhet.

Magdeburg, den 5ten März 1844.

Königliche Regierung.

Errichtung eines 5ten Deichreviers in der Altmark. I. 1716. Febr.

Der Schulamtskandidat Herrmann Rudolphi ist zum dritten Lehrer an der Friedrichsstädter Volksschule zu Magdeburg ernannt und der bisherige dritte Lehrer dieser Schule Eduard Nitschky zum fünften Lehrer an der 2ten mittleren Töchterschule in Magdeburg befördert worden.

Der provisorische Lehrer Christian Lehnert in Wanzleben ist zum Küster, Organisten und Schullehrer in Gr. Lübs, Diözes Möckern, provisorisch bestellt worden.

Der Hülfsorganist Herrmann Boenicke zu Quedlinburg ist zum Organisten an der dasigen St. Benediktikirche ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Februar 1844.

A. Bei den Inquisitoriaten.

Der Kriminalrichter von Podewils bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ist durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 22sten Januar 1844 zum Kriminalrath ernannt worden.

Durch Verfügung vom 3ten Februar 1844 ist der bisherige Hülfsbote Bartholomaeus Ludwig Kursch als Krimmalbote und der vormalige Artillerie-Unteroffizier Friedrich Blümel als Hülfsbote bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg angestellt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Lehmann zu Stendal ist durch Ministerialreskript vom 9ten Februar 1844 in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt und der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Ludwig Goering laut Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 5ten Februar 1844 zum Land- und Stadtgerichtsrath ernannt und bei eben diesem Gerichte angestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1844.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Branntwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Branntwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schod.
	sar	sar.	sar.	sar.	sar.	sar	sar	sar	sar. pf.	sar. pf	sar. pf.	sar pf	pf.	sar. pf.	sar	rthl. sar
Magdeburg.	$55\frac{7}{12}$	$44\frac{1}{12}$	$35\frac{11}{12}$	$22\frac{2}{12}$	55	$82\frac{6}{12}$	$82\frac{6}{12}$	$17\frac{6}{12}$	3 9	2 6	3 —	4 6	12	5 6	20	4 10
Halberstadt.	$52\frac{2}{12}$	$46\frac{7}{12}$	$34\frac{8}{12}$	$22\frac{10}{12}$	60	$72\frac{6}{12}$	$97\frac{6}{12}$	15	3 10	2 —	3 6	5 —	15	5 9	20	4 —
Quedlinburg.	$51\frac{10}{12}$	$45\frac{5}{12}$	$32\frac{10}{12}$	$23\frac{2}{12}$	$66\frac{8}{12}$	$76\frac{8}{12}$	80	$11\frac{8}{12}$	3 11	2 1	3 3	4 2	10	5 —	$17\frac{6}{12}$	3 $16\frac{6}{12}$
Aschersleben.	$48\frac{9}{12}$	45	$32\frac{8}{12}$	$22\frac{5}{12}$	60	80	60	15	3 6	2 —	3 —	4 6	12	5 —	15	3 15
Wernigerode.	54	$49\frac{7}{12}$	$33\frac{10}{12}$	$23\frac{8}{12}$	50	80	70	10	3 9	1 11	3 2	3 9	6	6 —	15	4 —
Stendal. .	56	$41\frac{3}{12}$	$36\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	55	—	60	$13\frac{9}{12}$	3 —	2 6	3 —	4 —	10	5 —	20	5 —
Salzwedel.	59	$44\frac{4}{12}$	$35\frac{11}{12}$	$26\frac{8}{12}$	60	90	$78\frac{6}{12}$	$13\frac{5}{12}$	3 —	2 1	2 11	4 —	12	5 —	15	4 — $\frac{9}{12}$
Burg. . .	$54\frac{5}{12}$	$43\frac{2}{12}$	$35\frac{4}{12}$	$22\frac{10}{12}$	55	80	75	$13\frac{9}{12}$	3 —	1 6	3 —	4 —	12	6 —	$17\frac{6}{12}$	3 15
Aken. .	60	45	$36\frac{8}{12}$	$22\frac{6}{12}$	55	—	—	$12\frac{6}{12}$	2 6	1 6	2 6	3 6	10	3 6	20	3 10
Gardelegen.	55	$44\frac{6}{12}$	$36\frac{3}{12}$	25	—	—	—	$11\frac{3}{12}$	3 —	1 3	3 —	4 —	12	3 9	$12\frac{6}{12}$	4 —
Schönebeck.	$56\frac{8}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$33\frac{2}{12}$	$21\frac{3}{12}$	64	80	80	$8\frac{9}{12}$	3 —	1 6	3 —	4 —	12	3 8	20	4 —
Durchschnittspreis .	$54\frac{10}{12}$	$44\frac{9}{12}$	$34\frac{10}{12}$	$23\frac{2}{12}$	$58\frac{1}{12}$	$80\frac{2}{12}$	76	$12\frac{11}{12}$	3 4	1 11	3 1	4 2	11	4 11	$17\frac{6}{12}$	3 $27\frac{11}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 23. März 1844.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen durch Geistliche einer andern Konfession.

In der Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums vom 27sten Juli 1839 ist mit Hinweisung auf den §. 427. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. darauf aufmerksam gemacht worden, daß zur Verrichtung geistlicher, dem Parochialzwange unterworfener Amtshandlungen durch Geistliche einer andern Konfession nicht blos die Staatserlaubniß nachzusuchen, sondern auch das Dimissoriale des kompetenten Pfarrers beizubringen sei. Diese Bestimmung bedarf aber einer Berichtigung, indem eine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 26sten Februar d. Js. die bezügliche gesetzliche Vorschrift dahin deklarirt hat, daß bei den erwähnten geistlichen Amtshandlungen weder ein Dimissoriale des zuständigen Pfarrers, noch die Vorausbezahlung der Stolgebühren erforderlich sei, vielmehr in solchen Fällen der Staatskonsens die Stelle des Dimissoriale vertrete.

Magdeburg, den 12ten März 1844.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 24. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.
2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

Digitized by Google

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Päße und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

Digitized by Google

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 8ten März 1844

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Benennung des K. Oberbergamts zu Halle.

In Verfolg Reskripts des Königlichen Finanzministeriums vom 7ten Februar a. c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs dem unterzeichneten Oberbergamte anstatt der bisherigen Benennung:

„Königliches Preußisches Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt", —

die Benennung:

„Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen", —

beigelegt worden ist. Halle, den 10ten März 1844.

Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Betrifft den Kölner Dombau.

Nachdem fast zwei Jahre seit Errichtung unseres Vereins verflossen sind, halten wir uns verpflichtet, über die Resultate unserer bisherigen Wirksamkeit, über den Gesammtertrag der auf unsere Anregung in der Provinz Sachsen veranstalteten Sammlungen von Beiträgen für den Kölner Dombau, und die Verwendung der uns zu diesem Zweck überantworteten Summen öffentliche Rechenschaft abzulegen. Im ersten Jahre wurde unsere Thätigkeit wesentlich gehemmt, sowohl durch das furchtbare Brandunglück, welches die Stadt Hamburg heimsuchte, und die thätige Hülfe aller deutschen Länder, in Anspruch nahm, als durch den Nothstand, welcher in den meisten Gegenden der Provinz durch die Mißerndte des Jahres 1842 erzeugt wurde. Diesen großen Kalamitäten gegenüber mußte unser Unternehmen zurücktreten, und wir waren genöthigt, eine günstigere Zeit abzuwarten, in welcher wir auf eine größere Geneigtheit, sich demselben anzuschließen, hoffen durften. Die Aufforderungen, welche wir demnach an alle Behörden, Stände, Gemeinden und Korporationen der Provinz erlassen haben, konnten deshalb auch erst im folgenden Jahre im

Digitized by Google

weiteren Umfange die gewünschte Wirkung zeigen. Sie haben an vielen Orten und in verschiedenen Berufskreisen lebhaften Anklang gefunden; in mehreren Städten und Kreisen, namentlich in Naumburg, Halle, Erfurt, Weissensee, Stolberg, Roßla, Wittenberg und im ersten und zweiten Jerichower Kreise sind Lokalvereine zur Beförderung des Kölner Dombaues gebildet worden, und überall waren die Behörden bereit, zur Theilnahme dafür anzuregen und Sammlungen von Beiträgen zu veranlassen. Wir müssen es besonders mit dem wärmsten Danke anerkennen, daß sich die Königlichen Justizbeamten in den Bezirken der drei Königlichen Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Naumburg und Halberstadt zur Entrichtung eines jährlichen niedrigen feststehenden Beitrags, welcher von Jedem ohne Beschwerde geleistet werden kann, vereinigt und auf diese Weise in der Gesammtheit beträchtliche Summen aufgebracht und für die Zukunft versprochen haben. Auch können wir es uns nicht versagen, die erfreuliche Nachricht mitzutheilen, daß der Herr Domherr, Freiherr von Spiegel zu Desenberg sich bereit erklärt hat, die Kosten des Ausbaues eines eigenen Fensters in der Seitenkapelle am hohen Chor des Kölner Domes zu übernehmen, und hierzu, so wie zur Ausschmückung desselben mit Glasmalereien vorläufig ein Geschenk von 2000 Thlr. bestimmt hat.

In der anliegenden Nachweisung sind die uns von den Lokalvereinen, Behörden und einzelnen Privatpersonen übersandten Beiträge übersichtlich zusammen gestellt. Bis zum 7ten März d. J. waren im Ganzen 1619 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. eingegangen, von welcher Summe wir inzwischen 1460 Thlr. bei der Königlichen Bank zinsbar angelegt hatten. Nachdem der Bestand unserer Kasse zu dieser beträchtlichen Höhe gekommen war, glaubten wir ihn seiner Bestimmung nicht länger entziehen zu dürfen, und haben nunmehr 1500 Thlr. dem Central-Dombauverein zu Köln mit dem Anheimstellen übergeben, diesen ersten Beitrag der Provinz Sachsen für den Kölner Dombau zum Ausbau der Thürme zu verwenden.

Indem wir unseren Dank und unsere Freude aussprechen, daß wir durch die Mitwirkung so vieler gleichgesinnten Bewohner dieser Provinz in Stand

Digitized by Google

gesetzt worden sind, den erwähnten ansehnlichen Beitrag zur Vollendung jenes herrlichen Bauwerks darbringen zu können, geben wir uns der Hoffnung hin, daß die Theilnahme für das schönste und großartigste Denkmal deutscher Kunst und Frömmigkeit sich nicht verringern, sondern lebendig erhalten, und während unter der hohen Fürsorge und dem kräftigen Beistande Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs der Bau im allmäligen Fortschreiten seiner Vollendung entgegengeht, auch in der Provinz Sachsen an allen Orten und unter allen Ständen das Interesse für dieses gemeinsame Werk zur Ehre des deutschen Volks zunehmen und sich durch reichliche Beisteuern bethätigen werde. Wir vertrauen daher, daß die Behörden und die bereits bestehenden Lokalvereine, welche sich mit uns in Verbindung gesetzt haben, ihre Thätigkeit mit wachsendem Erfolge fortsetzen und auch in anderen Orten und Kreisen sich gemeinsinnige Männer vereinigen werden, um eine regere Theilnahme für den Kölner Dombau zu erwecken, und unter ihren Mitbürgern Beiträge zu sammeln. Diejenigen, von welchen wir bisher Beiträge empfangen haben, bitten wir insbesondere, in ihren Bemühungen in der Beförderung unseres Zweckes nicht abzulassen und uns ebenfalls in diesem Jahre mit einer reichlichen Sendung zu erfreuen. Die erhobenen Summen können den Königlichen Kreiskassen, welche zur Annahme ermächtigt sind, zur Weiterbeförderung übergeben werden, wobei wir bemerken, daß die an uns gerichteten Briefe oder die für uns bestimmten Geldbeiträge portofrei von den Königlichen Posten befördert werden, wenn die betreffenden Briefe und unbeschwerten Adressen offen oder unter Kreuzband versendet, und je nach dem Gegenstande mit der Rubrik: „Allgemeine Angelegenheiten des Centralvereins für den Kölner Dombau zu Magdeburg" oder „Geldbeiträge für den Kölner Dombau" bezeichnet werden. Die Rendantur unserer Kasse hat der Königliche Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Herr Walpurger hierselbst übernommen, an welchen daher die unserer Kasse zu übersendenden Beiträge zu adressiren sind.

Indem uns fernere Mittheilungen über den Erfolg der veranstalteten Sammlungen und die Wirksamkeit der ins Leben getretenen Lokalvereine stets sehr erwünscht sein werden, bitten wir bei diesen Benachrichtigungen diejenigen

Digitized by Google

Beiträge besonders zu vermerken, welche als jährlich wiederkehrend zugesichert worden sind.

Magdeburg, den 11ten März 1844.

Der Central-Verein der Provinz Sachsen zur Beförderung des Kölner Dombaues.

Flottwell,
Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident, als Vorsitzender.

Georg, Prinz von Hessen,
General-Lieutenant und Gouverneur der Festung Magdeburg.

Freiherr v. Diskurth,
General-Lieutenant.

Freiherr v. Manteuffel,
Wirklicher Geheimer Rath und Oberlandesgerichts-Chef-Präsident.

Landmann,
Geheimer Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Francke,
Geheimer Regierungsrath und Oberbürgermeister.

Morgenstern,
Kommerzienrath und Konsul.

Brunnemann,
Justizrath.

Ernst,
Bischöflicher Kommissarius und Pfarrer.

Wiggert,
Professor.

Hegel, Regierungs-Assessor, als Sekretair.

Nachweisung
der bis zum 7ten März d. Js. bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg für den Kölner Dombau eingegangenen Beiträge.

Laufende Nr.	Name, Charakter und Wohnort der Beitragenden.	Beitrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Sr. Durchlaucht Fürst von Schönburg-Waldenburg . . .	100	—	—
2	Sr. Durchlaucht Prinz von Hessen, General-Lieutenant und Gouverneur von Magdeburg	40	—	—
3	Die evangelische Geistlichkeit der Provinz Sachsen . . .	207	8	9
4	Die Königlichen Justizbeamten im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg	33	29	9
5	Dieselben im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg	93	21	—
6	Dieselben im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt	76	11	9
7	Die Königlichen Beamten bei der Provinzial-Verwaltung der indirekten Steuern	89	25	—

Das

Laufende Nr.	Namen, Charakter und Wohnort der Beitragenden.	Beitrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
8	Das Königliche Bergwerkspersonal der Provinz Sachsen . .	173	1	6
9	Das Königl. 26ste Infanterieregiment	25	3	6
10	Das Königl. 27ste Infanterieregiment	3	—	—
11	Das Königl. 7te Kürassierregiment	2	—	—
12	Das Königl. 10te Husarenregiment	19	—	—
13	Das zweite Bataillon des 26sten Landwehrregiment . .	4	5	—
14	Die Ritterschaft der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark und des Kreises Merseburg, einschließlich eines Betrags des Herrn Hofjägermeister Graf von der Asseburg zu Meisdorf von 50 Thlr.	86	25	—
15	Die Ritterschaft des Kreises Merseburg	50	—	—
16	Der Vorstand des Kunstvereins zu Halberstadt . . .	40	—	—
17	Der Lokalverein zu Naumburg	51	2	—
18	Desgleichen zu Stolberg	17	—	—
19	Desgleichen zu Roßla	37	13	3
20	Desgleichen zu Weißensee	29	26	—
21	Desgleichen zu Wittenberg	31	25	7
22	Desgleichen im ersten Jerichower Kreise	132	20	11
23	Desgleichen im zweiten Jerichower Kreise	136	8	—
24	Aus der Stadt Halberstadt	7	12	6
25	Aus der Stadt Merseburg	8	22	6
26	Aus dem Kreise Oschersleben	11	12	11
27	Aus dem Kreise Wanzleben	12	22	—
28	Aus dem Kreise Neuhaldensleben	34	8	6
29	Aus dem Kreise Bitterfeld	3	—	—
30	Aus dem Mansfelder Seekreise	2	15	—
31	Aus dem Kreise Langensalza	30	—	—
32	Der Lithograph Robolsky zu Magdeburg durch den Debit des Bildes der Kölner Domthürme	27	26	1
33	Ein unbekannter Privatmann zu Erfurt.	1	—	—
	Summa	1619	16	6

Magdeburg, den 7ten März 1844.

Der Vorsitzende: Flottwell.

Der Sekretair: Hegel.

Vermischte Nachrichten.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30sten Mai v. J., nach welcher Empfehlung der Lithograph Platt hieselbst außer der nach in neuester Zeit amtlich berichtigtem der Plattschen

Digitized by Google

Karte vom Regierungsbezirk Erfurt.

Material gefertigten Karte der Provinz Sachsen, jedoch in einem größeren Maaßstabe, die Karten der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg herausgegeben hat, habe ich nachträglich zu bemerken, daß gegenwärtig von dem ꝛc. Platt auch die Karte des Regierungsbezirks Erfurt erschienen ist.

Dieselbe konnte noch einen, gegen die Karten von den Bezirken Magdeburg und Merseburg vergrößerteren Maaßstab annehmen, schließt sich aber im Format ganz den übrigen Karten auf eine wünschenswerthe Weise zweckmäßig an, so daß mithin die Provinz jetzt ganz berichtigte Karten, sowohl die verschiedenen Bezirke im Zusammenhange, als diese letzterer für sich bestehend, besitzt.

Magdeburg, den 16ten März 1844.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.
Flottwell.

Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die kleine Gemeinde Steinitz, Diözes Sandau, hat der dasigen Kirche eine neue in weißer Seide gestickte Altardecke von blauem Kaisertuche und einen neuen dergleichen Kanzelbehang, zusammen 27 Thlr. am Werthe, geschenkt.

Magdeburg, den 4ten März 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Jerichowschen Kriegsschulden-Kommission.

Für die Periode vom 1sten Juli 1843 bis dahin 1846 sind zu Abgeordneten und Stellvertretern bei der Kriegsschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise gewählt:

Abgeordnete.	Stellvertreter.
A. Aus der Ritterschaft.	
I. 1ster Jerichowscher Kreis.	
1) Kammerherr Herr von Plotho auf Lüttgenziatz.	1) Kammerherr Erbschenk Herr Graf vom Hagen auf Möckern.
2) Rittergutsbesitzer Herr von Wulffen auf Grabau.	2) Major a. D. Herr von Wulffen auf Wüsten-Jerichow.
II. 2ter Jerichowscher Kreis.	
3) Kammerherr Herr von Alvensleben auf Redekin.	3) Hauptmann a. D. Herr von Gauvain auf Hohenbellin.
4) Justizrath Herr Berendes auf Parey.	4) Major a. D. Herr von Wartensleben auf Carow.
B. Aus dem Stande der Städte.	
5) Bürgermeister Herr Dieck zu Burg.	5) Bürgermeister Herr Arnold zu Ziesar.
6) Bürgermeister Herr von Baussen zu Sandau.	

Digitized by Google

C. Aus dem Stande der Landgemeinden.

7) Kreisschulze Herr Sachse zu Lostau.
8) Ortsschulze Herr Mewes zu Gr. Wulkau.
6) Lehnschulze Herr Illies zu Biederitz.
7) Ortsschulze Herr Fließ zu Parey.

und bestätigt, welches hiermit in Gemäßheit der Oberpräsidial-Verfügung vom 4ten d. Mts. bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 7ten März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patenterthei-lungen.

Dem Büchsenmacher Karl Grimmich zu Rogasen ist unter dem 21sten Januar 1844 ein Patent

auf eine nach dem eingesandten Modell für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Selbstaufsetzen der Zündhütchen,

auf acht Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Ed. Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 25sten Februar 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Spindeln für Spinnmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Literaten pro Schola.

Bei der am 1sten bis 3ten d. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

Friedrich Wilhelm Grünwald	aus Kalbe a. M.,
Heinrich Wilhelm Holzhausen	" Samswegen,
Friedrich Otto Meyer	" Magdeburg,
Gottfried Herrmann Unger	" Magdeburg,
Herrmann Jahn	" Krempfer und
Johann August Adolph Wartner	" Magdeburg,

so wie

der Literat Adolph Boettger aus Magdeburg,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 6ten März 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Joh. Joachim Christian Berlin ist zum Küster und Schullehrer in Poppau, Diözes Betzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Johann Heinrich Meyer in Andorf, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

der Schulamtskandidat I. Klasse Ludwig Berger aus Magdeburg.
" " II. " Friedr. Wilh. Finke aus Wegenstedt.
" " I. " Karl Friedr. Adolph Dietrich aus Derenburg.
und der Kandidat der Theologie Wilhelm Hartung aus Thamsbrück.

Gestorben sind:

der Küster und Schullehrer Letz in Wollin, Diözes Ziesar, der Lehrer Busse an der Bürgerschule zu Stendal und der emeritirte Kantor und Schullehrer Horst in Brumby, Diözes Kalbe. Die Schulstelle in Wollin ist landesherrlichen Patronats und die erledigte Lehrerstelle in Stendal besetzt der dasige Magistrat.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Amtmann Herrmann Ewald zu Schadeleben ist als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Gatersleben, Nachterstedt, Friedrichsaue und Schadeleben gebildeten Bezirk auf die Periode vom 29sten Januar 1844 bis dahin 1847 gewählt, vereidet und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 8. März 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Mit diesem Stücke des Amtsblattes wird der Allerhöchste Landtagsabschied an die zum 8ten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände vom 30sten Dezember v. J. für die Amtsblatts-Interessenten in den **Altmärkschen Gemeinden** ausgegeben.

Magdeburg, den 22sten März 1844.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 30. März 1844.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 25. Blausaure Salze betreffend. I. 1090. März.

Um Unglücksfällen, welche aus der Verwechselung des Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum mit dem Kali und Zincum hydrocyanicum entstehen können, vorzubeugen, sehe ich mich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum dürfen nur unter diesem vollständigen Namen, oder unter der Bezeichnung Kali, Zincum, Zooticum in den Apotheken aufbewahrt und aus denselben verschrieben werden.

2) Medizinalpersonen, welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) innerlich oder äußerlich anwenden wollen, haben in den betreffenden Rezepten in der Verordnung ein deutliches ! hinzuzufügen.

3) In Fällen, wo letzteres unterblieben sein sollte, sind die Apotheker verpflichtet, vor der Bereitung des verordneten Arzeneimittels bei dem betreffenden Arzte anzufragen.

4) Rezepte, durch welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) verordnet worden, sind wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in das Giftbuch einzutragen.

5) Kali und Zincum hydrocyanicum sind, wenn sie in einer Apotheke

Digitized by Google

vorräthig gehalten werden, in gleicher Art, wie die direkten Gifte, in dem verschlossenen Giftschranke aufzubewahren und mit entsprechender Signatur zu versehen.

Berlin, den 10ten März 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Apotheker unseres Departements zu deren genauen Befolgung verpflichtet.

Magdeburg, den 22sten März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Veränderungen in den Steuersätzen, welche auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse in den Vereinsstaaten gelegt sind.

In Folge höhern Auftrages bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Beziehung auf die der ministeriellen Bekanntmachung vom 13ten Dezember 1841 III. 28061 — confr. Amtsblatt pro 1841 Seite 361 — unter Nr. I. beiliegende „Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden", seit dem Erlasse jener Bekanntmachung folgende Veränderungen eingetreten sind:

1) zu I. 1. II. 1. III. 1. und V. 1. Den hier genannten Staaten tritt Braunschweig noch hinzu;
2) zu II. 7. Der Betrag der Uebergangs-Abgabe, welche die freie Stadt Frankfurt vom Bier erhebt, ist von 40 Xr. auf 1 Florin — 17 Sgr. 1½ Pf. erhöhet;
3) zu III. 1. In den hier aufgeführten Staaten und in dem hinzugetretenen Herzogthume Braunschweig wird von Branntwein aus dem Fürstenthume Waldeck die Hälfte der Uebergangsabgabe, mithin 3 Thlr. pro Ohm, und dem eben genannten Fürstenthume vom Branntwein aus anderen Vereinsstaaten, als Preußen, Sachsen, dem Thüringschen Vereine, Braun

Digitized by Google

schweig und der Grafschaft Schaumburg nur 3 Thlr. für eine Ohm Preußisch zu 50 % Alkohol nach Tralles erhoben;

4) zu III. 4. In der Grafschaft Schaumburg beträgt die Uebergangsabgabe vom Branntwein das Doppelte des in den Kurhessischen Hauptlanden zur Erhebung kommenden Steuersatzes, mithin 6 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles.

Außerdem ist

5) zu III. nach Position 4. noch das Großherzogthum Hessen hinzuzusetzen, wo, in Folge eingetretener Veränderung in der Besteuerung des Branntweins, eine Uebergangsabgabe vom Branntwein im Betrage von 6 Fl. 8 Xr. oder 3 Thlr. 15 Sgr. 1⅕ Pf. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles erhoben wird.

Magdeburg, den 21sten März 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Isterbies und Schweinitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weitere Bestimmung die Geschäfte

1) des Thorwirthschen Patrimonialgerichts zu Isterbies, und

2) des Bailleuschen Patrimonialgerichts zu Schweinitz

von dem Justitiarius, Kammergerichts-Assessor Otto in Loburg, insofern diese Geschäfte nicht an den zu Isterbies und Schweinitz jährlich abzuhaltenden vier ordentlichen Gerichtstagen abgemacht werden können, am Wohnorte desselben in Loburg vorgenommen werden und daß auch die bei jenen Patrimonialgerichten etwa vorkommenden Subhastationspatente und andere öffentliche Vorladungen im Lokale des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Loburg angeschlagen werden. Magdeburg, den 12ten März 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Einzahlung der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungsgelder ꝛc. 111. 1060. März.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forst-Ländereien und für die Ablösung von Domanial-Prästationen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse remittirt, und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung der betreffenden Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 16ten März 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Ankündigung der Verhandlungen des 8ten Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg ꝛc.

Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg machen wir hierdurch bekannt, daß die Verhandlungen des 8ten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, welche sämmtliche ständische Gutachten auf die Allerhöchsten Propositionen, mit dem darauf ergangenen Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 30sten Dezember pr., so wie in einem besondern Beilageheft die dem Provinzial-Landtage zur Berathung vorgelegenen Gesetzentwürfe und dazu gehörigen Motive enthalten, in der Nauckschen Buchhandlung zu Berlin zu haben und von derselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 1 Thlr. 15 Sgr. zu beziehen sind. Magdeburg, den 21sten März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Nicht der Wundarzt 2ter Klasse Friedrich Wilhelm Lange, wie derselbe in Nr. 8. des diesjährigen Amtsblattes irrthümlich genannt ist, sondern Friedrich Wilhelm Lenz ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden. Derselbe hat sich gegenwärtig zu Zienau im Kreise Gardelegen niedergelassen.

Magdeburg, den 22sten März 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Christoph Wackermann aus Sommersdorf ist zum Stadt-Kantor und Gesanglehrer am Gymnasium zu Quedlinburg, und der Lehrer Kleinert daselbst zugleich zum Organisten an der dasigen St. Blasiikirche ernannt worden.

Der Oekonomie- und Spezialkommissarius Dulon ist vom 1sten April d. J. ab zum Stellvertreter des nach Warburg versetzten Oekonomiekommissarius Zimmermann zu Magdeburg ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 6. April 1844.

Bekanntmachung.

Nr. 26. Betrifft die Auszahlung der zum 1sten Mai 1844 gekündigten 48,000 Thlr. Kurmärkischer Schuldverschreibungen und der zum 1. Juli d. J. gekündigten 11,700 Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen. III. 2025. März.

Die Einlösung der in der fünften Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 48,000 Thlr. und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1. Mai d. J. fälligen Zinskoupons, Serie II. Nr. 1., soll schon vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 21sten März 1844.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Digitized by Google

Die Einlösung der in der fünften Verlooſung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Neumärkſchen Schuldverſchreibungen, im Betrage von 11,700 Thlr. und die Realiſation des zu denſelben gehörigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zinskoupons, Serie II. Nr. 2., ſoll ſchon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30.) in den Vormittagsſtunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Neumärkſchen Schuldverſchreibungen bleibt überlaſſen, dieſe ſofort an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen ſind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu überſenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkaſſe gegen vorſchriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von dieſem Tage ab die Verzinſung aufhört.

Berlin, den 21. März 1844.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorſtehende beide Publikanda werden im Verfolg unſerer diesfälligen Bekanntmachung vom 15ten Januar d. J. (Seite 17 des diesjährigen Amtsblatts) hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 29ſten März 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen

Die Kirche zu Elbey, Diözes Wolmirſtedt, iſt von der unverehelichten Hermine Reuling daſelbſt mit einer ſammtmancheſternen Kanzeldecke beſchenkt worden.

Digitized by Google

In Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche in Bühne, Diözes Klötze, ist von einigen Gemeindemitgliedern eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit weißen Franzen besetzt, geschenkt worden. Magdeburg, den 15ten März 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verlosete Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Bei der am 29sten v. M. zu Burg stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Litt. B. wurden folgende Nummern im Gesammtkapitalsbetrage von 7121 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. gezogen:

Nr. 1062. 1133. 1208. 1214. 1257. 1264. 1265. 1269. 1357. 1399.
1406. 1429. 1449. 1454. 1499. 1514. 1529. 1568. 1572. 1582.
1593. 1613. 1616. 1705. 1774. 1789. 1803. 1820. 1839. 1874.
1885. 1887. 1888. 1927. 1937. 1953. 1980. 2080. 2114. 2148.
2164. 2211. 2244. 2260. 2304. 2352. 2355. 2360. 2391. 2398.
2400. 2404. 2423. 2436. 2466. 2473. 2501. 2502. 2509. 2516.
2564.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß, und kündigt hiermit vorstehende, nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien.

Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J., gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente, nebst dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen, und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Mit dem 1sten Juli 1844 hört die Verzinsung der hier gekündigten Kapitalien auf und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Redekin, den 1sten April 1844.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission.
E. v. Alvensleben.

Berichtigung.

In der von uns unterm 7ten d. Mts. veröffentlichten Nachweisung der bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg für den Kölner Dombau eingegangenen Beiträge sind sub Nr. 14. 50 Thlr. als Beitrag des Königlichen Vice-Oberjägermeisters Grafen von der Asseburg zu Meisdorf angeführt. Diese Angabe muß aber berichtigt werden, indem dieser Beitrag von 50 Thlr. von dem Königlichen Kammerherrn, Herrn Grafen von der Asseburg zu Neindorf, gezahlt worden ist.

Magdeburg, den 27sten März 1844.

Der Central-Verein zur Förderung des Kölner Dombaues.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Gardejäger Adam Friedrich Meyer ist versuchsweise als Förster in Kattenstedt, Revier Thale, angestellt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Ferdinand Lüdecke ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden und hat sich zu Seehausen in der Altmark niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Ferdinand Zick ist zum Kantor und Schullehrer in Sydow, Diözes Sandau, provisorisch bestellt worden.

Von den erschienenen beiden allgemeinen Sachregistern zu den Amtsblättern der hiesigen K. Regierung de 1816 — 30 und de 1831 — 43 ist der Preis für beide Register zusammen auf 25 Sgr., für jedes einzelne Register aber auf 15 Sgr. festgesetzt, und sind solche durch die betreffenden resp. Debitsbehörden, so wie durch die Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 15.

Magdeburg, den 13. April 1844.

Bekanntmachung.

Remontean-kauf pro 1844.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 11. Juni in Wernigerode,	den 24. Juni in Stendal,
= 13. = = Osterwieck,	= 26. = = Havelberg,
= 15. = = Egeln,	= 27. = = Seehausen,
= 17. = = Burg,	= 29. = = Lenzen,
= 18. = = Wolmirstedt,	= 1. Juli = Perleberg,
= 20. = = Oebisfelde,	= 3. = = Wilsnack.
= 22. = = Calbe a. d. M.,	

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen

Digitized by Google

Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Bekanntmachung des Königl. Oberbergamts.

Betrifft die Ertheilung von Schurfscheinen und die Bearbeitung der Muthungssachen.

Unsere Bekanntmachung vom 28sten April 1842 dahin lautend:

Es ist in der neuern Zeit häufig vorgekommen, daß diejenigen, welche Schurfscheine zu erhalten wünschen, oder Muthung einlegen wollen, mit ihren deßfallsigen Gesuchen sich an uns gewandt haben. — Die Ertheilung von Schurfscheinen, so wie die Bearbeitung der Muthungssachen gehört aber zum Ressort der unter unserer Verwaltung stehenden Lokal-Bergbehörden, und gelangen die Schurfsachen nur im Falle von Beschwerden gegen unsere Unterbehörden, oder bei Nachsuchung von Schurfscheins-Prolongationen (welche indessen die Lokalbehörden zu beantragen haben) — die Muthungssachen dagegen erst alsdann an uns, wenn sie zur Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde über das betreffende Grubenfeld, von der Lokal-Bergbehörde gehörig vorbereitet sind. — Geschieht die Einreichung der Schurfgesuche und die Einlegung der Muthungen bei uns, so müssen dieselben den bezüglichen Behörden zur ressortmäßigen Verfügung zugesandt werden, und entsteht dadurch für den Antragsteller nicht allein jedesmal ein Zeitverlust, sondern es kann sich auch ereignen, daß ihm ein anderer beim Decken des Schurf, oder des Grubenfeldes zuvorkommt, indem das Präsentatum der Eingabe bei der Lokalbehörde entscheidet.

Um daher die Schurfscheinsucher und Muther vor möglichen Nachtheilen zu schützen, bringen wir das vorstehende Verwaltungsverhältniß unter den Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bezirksgrenzen de

Digitized by Google

Eisleber- und Wettiner Bergamts, so wie der Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben, bereits früher und zwar unter dem 25sten Mai 1839 durch die Amtsblätter von uns bekannt gemacht worden sind. —

wird hierdurch anderweitig in Erinnerung gebracht. —

Halle, den 3ten April 1844.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe der Monate Januar, Februar und März c. sind von uns:

Bestätigte Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften.

1) für die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft der Kaufmann Heinrich Salomon zu Seehausen im Magd.;
2) für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld der Kämmerer Knobbe zu Egeln;
3) für die Feuerversicherungsbank zu Gotha der Kaufmann Julius Berge zu Halberstadt;
4) für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft,
   a) der Privatsekretair Ferdinand Lange in der Sudenburg, und
   b) der Gastwirth Heinrich Biermann zu Neuhaldensleben;
5) für die Feuerversicherungsgesellschaft Boruſſia zu Königsberg in Preußen,
   a) der Kaufmann Friedrich Nehrkorn zu Halberstadt,
   b) der Brauereibesitzer und Rathmann Dröscher zu Tangermünde,
   c) der Kämmerer Albert Berger zu Groß-Oschersleben,
   d) der Kaufmann Johann Friedrich Bunes zu Seehausen a. Al.,
   e) der Kaufmann August Denecke zu Arneburg,
   f) der Kämmerer Heinrich Teitge zu Kalbe a. M.,
   g) der Kaufmann Friedrich Raatz zu Loburg, und
6) für die Leipziger Feuerversicherungsanstalt,
   a) der Kaufmann Ernst Loth zu Halberstadt als Agenten, und
   b) die Kaufleute Neubauer & Porse in Magdeburg als Hauptagenten

bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß

   a) der Kaufmann Carl Schönner zu Egeln und
   b) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Ilm jun. zu Oebisfelde,

die Agenturen für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld,

   c) der Justizrath Grubitz zu Neuhaldensleben, die für die Rheinpreußische Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf,

Digitized by Google

d) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Trog zu Seehausen im Magd.. die für die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft,
e) der Kaufmann Karl David Berge zu Halberstadt, die für die Gothaer Feuerversicherungsbank,
f) der Kaufmann Heinrich August Ziegler zu Neuhaldensleben, die für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft,
g) der Kaufmann und Gasthalter Wilhelm Heinicke zu Halberstadt, die für die Leipziger Feuerversicherungsanstalt, und
h) der Kaufmann August Denecke zu Arneburg, die für die Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank,

niedergelegt haben.

Magdeburg, den 1sten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Lotterie-Einnehmer und Feldmesser Hermann August Pieper zu Halberstadt ist als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungsgesellschaft zu Kassel bestätigt worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 1sten April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann Karl David Berge zu Halberstadt hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Gothaer Lebensversicherungsgesellschaft niedergelegt; sein Sohn, der Kaufmann Julius Berge, ebenfalls wohnhaft zu Halberstadt, hat diese Agentur übernommen, und ist als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden, was wir hierdurch öffentlich bekannt machen.

Magdeburg, den 1sten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

Im Monat Februar c. sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Johann Wilhelm Hoh, Maurergesell, Geburts- und Wohnort Roppisch im Fürstlich Reuß-Plauischen Amte Burgk im Voigtlande, Alter 39 Jahre, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn flach, Augenbraunen dunkelbraun, Augen bräunlichgrau, Nase stark, Mund proportionirt, Bart dunkelbraun, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und gedrungen; besondere Kennzeichen: Narbe links über der Stirn nahe am Haarwuchs, welcher dünner ist. Tag der Fortweisung: 1. Februar. Bestimmungsort: über die Grenze nach seiner Heimath. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangsarbeitsanstalt vom 31. Januar c. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Friedrich Gentsch, Geburts- und Wohnort Zerbst, Alter 38 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund breit, Bart schwärzlich, Zähne defekt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichts-

Digitized by Google

farbe gesund, Statur untersetzt: besondere Kennzeichen: kann mit dem linken Auge nicht sehen. Tag der Fortweisung: 2ten Februar. Bestimmungsort: über die Grenze nach seiner Heimath. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangsarbeitsanstalt vom 1. Febr. d. J. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) August Friedrich Kipp, Maler, Geburts- und Wohnort Wolfenbüttel, Alter 29 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn flach, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase breit, Mund proportionirt, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn gespalten, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe auf dem Nasenbein. Tag der Fortweisung: 29. Februar. Bestimmungsort: über die Grenze nach seiner Heimath. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangsarbeitsanstalt vom 28. Febr. c. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

4) Karl Friedrich Steinhauer, Wollwebergeselle, Geburts- und Wohnort Unterloose bei Plauen, Alter 19 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase kurz und breit, Mund proportionirt, Bart im Entstehen, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: der 4te Finger der linken Hand ist steif. Tag der Fortweisung: 29sten Februar. Bestimmungsort: über die Grenze nach seiner Heimath. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Inspektion der Zwangsarbeitsanstalt vom 28. Februar c. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Sommersemester 1844.

Herr Regierungs-Medizinalrath *Dr.* Andreä wird Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr, und Sonnabends von 3—5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4—6 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem praktischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr *Dr.* Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr die pathologische Anatomie, und Dienstags von 9—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath *Dr.* Dohloff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt *Dr.* Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5—7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5—7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Kadaver leiten.

Herr *Dr.* Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr über allgemeine Pathologie, und Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Digitized by Google

Herr Medizinalrath *Dr.* Fritze wird Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6—7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6—7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger *Dr.* Jentsch wird Dienstags und Mittwochs von 11—12 Uhr, und Donnerstags von 3—4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr *Dr.* Kersten wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr den zweiten Theil der speziellen Therapie, und Freitags von 4—5 Uhr die Lehre von den Kinderkrankheiten vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr die medizinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr *Dr.* Keßler wird Mittwochs von 5—7 Uhr die Materia medica, Montags und Donnerstags früh von 7—8 Uhr die spezielle Therapie, und Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr in dem Vortrage über Encyklopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Medizinalassessor *Dr.* Schultze wird Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie, und an denselben Tagen von 4—5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medizinalassessor Barges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6—8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitätsrath, Kreisphysikus *Dr.* Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 20sten April d. J. bei dem Regierungs-Medizinalrath *Dr.* Andreä zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Kursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 22sten April d. J. ihren Anfang.

Resultate der Arbeiten der Schiedsmänner.

In dem zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind in dem verflossenen Jahre durch die angestellten 136 Schiedsmänner von 2189 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen, 1777 wirklich verglichen worden, 6 sind am Schlusse des Jahres unbeendigt geblieben, in 15 Fällen sind die Vergleichsbemühungen gescheitert, in 200 ist die Klage zurückgenommen, und in 207 sind die streitenden Partheien an den Richter verwiesen.

Digitized by Google

In der Altmark sind durch die angestellten 57 Schiedsmänner von 803 Streitsachen 650 wirklich verglichen, 30 am Schlusse des Jahres schwebend geblieben, in 94 Fällen ist die Klage zurückgenommen, und in 55 Fällen sind die Partheien an den Richter verwiesen worden.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Funktionen haben sich vorzüglich ausgezeichnet:

der Einnehmer Gose zu Schnarsleben,
- Posthalter Dannenberg zu Egeln,
- Steinmetzmeister Damiano zu Seehausen im Magdeb.,
- Kaufmann Diedrich zu Burg,
- Ackerbürger Scherneckau zu Sandau,
- Kaufmann Mangelsdorf zu Kalbe a. S.,
- Fabrikant Elbe in der Neustadt,
- Kommissionsagent Mittelstraß zu Kalbe a. d. M.,
- Rathmann Dunker zu Osterburg,
- Fleischer Vollrath zu Seehausen in der Altmark,
- Bürgermeister Sörger zu Klötze.

Magdeburg, den 29sten März 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Verlooste Prioritätsaktien der Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen planmäßigen Ausloosung von 103 Stück Prioritätsaktien sind folgende Nummern gezogen worden:

311. 380. 400. 464. 495. 626. 853. 944. 1099. 1148. 1155. 1235. 1570. 1911. 2047. 2160. 2185. 2445. 2634. 2738. 2788. 3050. 3252. 3302. 3314. 3634. 3648. 3660. 3944. 4027. 4048. 4065. 4168. 4310. 4619. 4633. 4716. 4919. 4999. 5040. 5047. 5241. 5310. 5552. 6130. 6209. 6466. 7083. 7136. 7219. 7611. 8708. 8714. 8871. 9158. 9209. 9273. 9602. 9733. 9852. 10,065. 10,105. 10,173. 10216. 10,625. 11,207. 11,269. 11,277. 11,773. 11,923. 12,011. 12,468. 12,486. 12,548. 12,642. 13,050. 13,093. 13,184. 13,380. 13,733. 13,744. 14,129. 14,335. 14,516. 14,524. 15,006. 15,435. 15,457. 15,477. 15,728. 15,836. 16,041. 16,156. 16,540. 16,638. 16,660. 16,791. 16,923. 17,194. 17,597. 17,756. 17,775. 17,846.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die Auszahlung des Kapitals gegen Rückgabe der Aktien, mit welchen auch die zur 2ten Emission (Nr. 7001. u. s. w.) gehörenden Zinskoupons Nr. V. bis VIII. zurückzuliefern sind, am 1sten Juli d. J. bei unserer Hauptkasse hierselbst erfolgt, und von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Für fehlende Zinskoupons wird der Betrag derselben von dem Kapitale in Abzug gebracht werden.

Von den im vorigen Jahre ausgelooseten 98 Stück Prioritätsaktien sind 88 Stück von uns eingelöset, und werden mit den betreffenden Koupons, der Bestimmung des §. 12. des zweiten Nachtrages zu unserem Gesellschaftsstatute gemäß, in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt werden, wogegen der Nominalwerth

Digitized by Google

für die nicht eingelöseten 10 Stück, und zwar Nr. 3369. 3809. 6538. 6960. 9806. 12,194. 12,969. 13,204. 13,350. und 14,890., mit überhaupt 1000 Thlr., bei dem Königl. Land- und Stadtgericht hierselbst deponirt worden ist.

Zugleich machen wir, in Gemäßheit des §. 13. des zweiten Nachtrages zum Gesellschaftsstatute, hiermit bekannt, daß von den im Jahre 1841 ausgelooseten 105 Stück Prioritätsaktien die 2 Stück Nr. 3595. und 3597. auch bis jetzt nicht zur Einlösung präsentirt worden sind.

Magdeburg, den 26sten März 1844.

Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von den gekündigten Prioritätsaktien 1ster Emission unserer Gesellschaft 55 Stück, und zwar die Nr.

839. 1737. 1738. 1742. 1744. 1750. 1756. 1761. 2463. 2854. 2887. 3308. 3309. 3310. 3341. 3355. 3396. 3423. 3491. bis incl. 3505. 3788. 3789. 4535. bis incl. 4542. 4544. bis incl. 4548. 4553. 6005. 6022. 6088. 6090. 6526. und 6557.

bis jetzt nicht zur Einlösung präsentirt worden sind.

Magdeburg, den 12ten April 1844.

Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Personalchronik.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat März 1844.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Karl Ludwig Brodmann ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte hieselbst, verliehen worden.

Der Auskultator Heinrich Christian Köhler ist zum Referendarius befördert.

Halberstadt, den 1sten April 1844.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben mittelst Reskripts vom 22sten März d. J. den bisherigen Dirigenten der Königlichen Salinenverwaltung zu Kösen, Herrn Salineninspektor Ebers zum Oberbergamts-Assessor ernannt, und an das Königliche Oberbergamt für Sachsen und Thüringen nach Halle versetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 20. April 1844.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Konzessionirung von Eisenbahnen und den Handel mit Aktien.

Die stets wachsende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eisenbahnprojekte, beginnt schon jetzt nachtheilig auf Handel und Gewerbe einzuwirken, indem diesen die nöthigen Betriebskapitalien entzogen werden, damit sie zum Handel mit Eisenbahnaktien bereit seien. Es müßten aber diese Nachtheile noch weit empfindlicher und gewiß in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vorzugsweise zu befördernden Eisenbahnanlagen, auch jene Projekte alle oder großentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen sollten, da sie nicht nur enorme Geldmittel, sondern noch größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich sind. Daher erscheint es um so nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projekte Schranken zu setzen, als dieselben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden, und zu immer weiterem Umsichgreifen eines verderblichen Aktienspiels Anlaß geben.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringe ich daher hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eisenbahnunternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. November 1842 (Gesetzsammlung Seite

Digitized by Google

307) zur Ausführung und Beförderung bestimmt oder für deren Ausführung bereits Zusagen ertheilt sind, fürs erste und in den nächsten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, sofern nicht für einzelne vorzugsweise wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Interessen eine Ausnahme nöthig erscheinen lassen.

In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eisenbahnunternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erscheinen möchten, werden bei Ertheilung der Letzteren jedesmal die sich als angemessen ergebenden Bedingungen und Maaßgaben besonders bestimmt werden. Vorher erfolgte Aktienzeichnungen, wie sie in neuerer Zeit gegen ansehnliche Provision zu vielen Millionen gesammelt und zur Creirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berücksichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor dem Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht konzessionirter Unternehmungen besonders aufmerksam mache.

Berlin, den 11. April 1844.

Der Finanzminister. **v. Bodelschwingh.**

Rechnungsauszug der Kriegsschulden-Tilgungskasse der Jerichowschen Kreise p. 1843.

Der nachstehende Rechnungs-Extrakt der Kriegesschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise auf das Jahr 1843 wird in Gefolge des §. 20. Kap. I. der Kriegesschulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10ten April 1844.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Rechnungs-Extrakt
der Kriegesschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise pro 1843.

A. Einnahme.	1. Bestand aus dem Jahre 1842 baar	2788	Thlr.	23	Sgr.	6 Pf.
	2. dergl. in Bankobligationen . . .	2500	"	—	"	— "
	3. An Steuern kamen ein	16657	"	13	"	9 "
	4. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	60	"	28	"	— "
	5. Eingezogene Bankkapitalien . . .	1500	"	—	"	— "
	6. Insgemein	—	"	15	"	— "
	Summa	23507	Thlr.	20	Sgr.	3 Pf.

Digitized by Google

B. Ausgabe.	1. Ausgabereste des Jahres 1842 . .	1127 Thlr.	5 Sgr.	3 Pf.
	2. Verwaltungskosten	1157 "	18 "	— "
	3. Zinsen von Kreisschuldscheinen Lit. B.	1561 "	28 "	1 "
	4. Zurückgezahlte Kapitalien	9339 "	9 "	11 "
	5. Bankobligationen	1500 "	— "	— "
	6. Insgemein	4 "	17 "	6 "
	Summe	14,690 Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.

Die Gesammtschulden der Tilgungskasse betrugen zu Ende des Jahres 1842

a) die zinsbaren Obligationen Lit. B. . . 71,497 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
darauf sind im Jahre 1843 ausgeloost . 13,650 " — " — "
es bleiben daher übrig 57,847 Thlr. 7 Sgr. 6 "

b) die zinslosen Obligationen Lit. B. . . 3801 Thlr. 11 Sgr. — Pf.
darauf sind im Jahre 1843 verloost . . 751 " 12 " 6 "
es bleiben daher übrig 3049 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

c) die zinslosen Obligationen Lit. C., welche noch nicht zur Auslosung gelangen: 115,221 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 27. Betrifft den Eintritt der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit bei der Artillerie.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 22sten Februar c. zu bestimmen geruht, daß bei den Artilleriebrigaden künftig nur am 1sten Oktober Freiwillige auf einjährige Dienstzeit eintreten dürfen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Magdeburg, den 9ten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Betrifft die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels in Auseinandersetzungssachen.

Nach §. 1. der Verordnung vom 21sten Juli v. Js., betreffend die Einlegung der Rechtsmittel, — Gesetzsammlung Seite 294 — ist die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels in Auseinandersetzungssachen nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei der die Auseinandersetzung leitenden Generalkommission angebracht wird. Es ist mehrmals vorgekommen, daß die Parteien Rechtsmittel bei unseren Kommissarien entweder schriftlich oder zu Protokoll angemeldet haben, und, wenn die Anmeldungen bei

Digitized by Google

uns eingingen, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bereits abgelaufen war, so daß demselben nicht mehr stattgegeben werden konnte. Dies veranlaßt uns, unseren sämmtlichen Herren Spezialkommissarien, sowie den von uns beauftragten richterlichen Beamten folgende Anweisung zu ertheilen:

1) die bei Ihnen schriftlich eingehenden Anmeldungen von Rechtsmitteln sind sofort unter Beifügung der Kommissionsakten hierher einzusenden.
2) Werden Rechtsmittel bei Ihnen zu Protokoll angemeldet, so sind wo möglich gleich vollständige Rekurs-, Appellations- oder Revisionsberichte aufzunehmen, jedenfalls aber die aufgenommenen Verhandlungen nebst den Kommissions-Akten ungesäumt uns zu überreichen.
3) Nichtigkeitsbeschwerden sollen nach Artikel 7. der Allerhöchsten Deklaration vom 6ten April 1839 und Nr. 28. der Ministerialinstruktion vom 7ten ejusdem — Gesetzsammlung Seite 144 — gar nicht mehr zu Protokoll aufgenommen, sondern stets schriftlich, in der durch die angeführte Deklaration vorgeschriebenen Form, eingereicht werden.

Stendal, am 7ten April 1844.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

An
sämmtliche Herren Spezialkommissarien und beauftragte richterliche Beamte.
803. IV.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung des Plattschen Erdglobus.

Wir machen die Herren Direktoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen auf einen Erdglobus aufmerksam, welcher von dem Lithographen Platt hier angefertigt worden ist. Derselbe hat einen Durchmesser von 17 Zoll und kann mittelst eines Ringes und einer Schnur von der Decke des Zimmers in einer für die Betrachtung berechneten Höhe herabgehängt werden. Die Bearbeitung dieses Globus ist sehr sorfältig und durch Verzeichnung der wichtigsten Punkte und durch ins Einzelne gehende geographische Angaben möglichst vervollständigt.

Es sind nicht nur die physischen Gegenstände, als: Gebirge und deren Benennung mit Angabe der Höhen, ebenso sämmtliche Vulkane der Erde bezeichnet, Meeresströmungen angedeutet und benannt, kalte und warme Wasser der Oceanwärme-Aequator, die Grenzen des Treib- und stehenden Eises; Columbus Fahrt, die Magnetpole und dergleichen sorgfältig auf demselben bezeichnet, sondern auch die Grenze der politischen

Digitized by Google

Staaten der Erde sind deutlich mit Farben bezeichnet und namhaft gemacht, und die neuesten Entdeckungen sorgfältig eingetragen.

Der Preis für einen Globus ist auf 10 Thlr. festgestellt worden.

Magdeburg, den 11. April 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Neues Etablissement.

Der Müller Andreas Wegener zu Seehausen i. Magd. beabsichtigt, neben seiner in der städtischen Feldmark belegenen Windmühle auf einem ihm eigentlich gehörigen Ackerstücke ein Wohnhaus, ohne demselben eine besondere Benennung zu geben, zu erbauen.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 4ten April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Neues Etablissement.

Der Müller Grieve in Ritze, Kreis Salzwedel, beabsichtigt, westlich 404 Schritte vom gedachten Dorfe ein neues Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause und einem Scheunen- und Stallgebäude zu errichten.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 6. April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schießübungen der Magdeburger Garnison.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile werden mit dem Anfange des Monats April c. auf dem Krakauer Anger beginnen, und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechselnd, fortgesetzt werden. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten. Magdeburg, den 12. April 1844.

Königliches Gouvernement.

Unterricht in der Gewerbeschule zu Halberstadt betreffend.

Auf der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule wird mit dem 1sten April d. J. eine obere Lehrabtheilung eröffnet, und der bisher einjährige Kursus auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Die Nothwendigkeit der Einrichtung eines zweijährigen Lehrkursus wurde durch den Zweck der Anstalt bedingt. Jeder künftige Gewerbetreibende soll nicht nur Unterricht in den nothwendigen Hülfswissenschaften (Mathematik, Physik, Chemie) und im Zeichnen erhalten, sondern darin auch eine solche Selbstständigkeit erlangen, daß er die Lehren und die ferneren Fortschritte der Wissenschaften bei der Ausübung seines Gewerbes mit Vortheil benutzen kann. Der zweijährige Kursus gestattet nun, bei den Schülern die Gesetze der Wissenschaften und die Fertigkeit im Zeichnen mehr zu befestigen, und macht es möglich den Unterricht zu erweitern und zu vermehren, ohne der Gründlichkeit desselben Abbruch zu thun. Namentlich wird die Mathematik auf das Feldmessen und Nivelliren mit praktischen Uebungen ausgedehnt, in der Physik die Anwendung ihrer Lehren auf die Technik gegeben, die Chemie auf den organischen, die städtischen und landwirthschaftlichen Gewerbe betreffenden Theil sich erstrecken, als neuer

Digitized by Google

Lehrgegenstand aber die Baukonstruktionslehre und das Veranschlagen mit Uebungen im Entwerfen hinzutreten.

Der Chemiker Romberg, vormaliger Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin, ist als zweiter Lehrer für die Anstalt ausschließlich angestellt, und wird derselbe den Unterricht in der Chemie und Waarenkunde ertheilen.

Mit Michaelis d. J. beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus, und wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft in der Regel dem besten Schüler der Anstalt die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, mit dem jährlichen Stipendium von 300 Thaler, zu Theil werden wird.

Die Gegenstände des Unterrichtes betreffen

IIte Abtheilung

im Wintersemester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
Physik	"	6	"
Waarenkunde	"	2	"
praktisches Rechnen	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
architektonisches Zeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"

im Sommersemester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
Chemie	"	6	"
praktisches Rechnen	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
architektonisches Zeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"

Iste Abtheilung

im Wintersemester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
Chemie	"	6	"
Baukonstruktionslehre und Veranschlagen	"	2	"
Entwerfen von Baukonstruktionen, Gebäuden und deren Veranschlagung	"	6	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"

im Sommersemester:

Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
Physik	"	6	"
Baukonstruktionslehre und Veranschlagen	"	2	"
Entwerfen von Baukonstruktionen, Gebäuden und deren Veranschlagung	"	6	"
Maschinenzeichnen	"	6	"
freies Handzeichnen	"	6	"

Digitized by Google

Ueber die Ausdehnung dieser Lehrgegenstände ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 20sten September d. J. unter Beifügung des Zeugnisses der früher besuchten Lehranstalt eingegangen sein.

Vormalige Gewerbeschüler, welche die Reife des einjährigen Kursus erlangt haben, werden in die obere Abtheilung aufgenommen.

Das Schulgeld in beiden Abtheilungen beträgt vierteljährlich zwei Thaler.

Halberstadt, am 27sten März 1844.

Crampe, Direktor der Provinzial-Gewerbeschule.

Personalchronik.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Niedergörne und Dalchau, Diözes Werben, ist der Kandidat des Predigtamts Edwin Heinrich Homann berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Predigtamtskandidat Karl Friedrich Schüttel ist zum evangelischen Prediger zu Garlipp, Arensberg, Beesewege und Hohenwulsch, Diözes Stendal, ernannt worden.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Henning ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Ziesar bestellt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Gabriel Friedrich Wesche ist zum evangelischen Prediger in Flessau, Diözes Osterburg, berufen und landesherrlich bestätigt, und der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Ernst Friedrich Wagenschein zum evangelischen Hülfsprediger und Rektor der Stadtschule in Gommern ernannt worden.

An der Petri-Volksschule zu Magdeburg ist:

der bisherige 3te Lehrer Bode zum zweiten
" " 4. " Conrad " dritten,
" " 5. " Neuling " vierten,
" " 6. " Staecker " fünften,
" " 7. " Meyer " sechsten,
" " 8. " Baetz " siebenten

Lehrer befördert, und der Schulamtskandidat Ludwig Gittermann zum achten Lehrer ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Erdmann Kühmann ist zum Küster und Schullehrer in Packebusch, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Christoph Isensee ist zum 4ten Lehrer an der Stadtschule zu Sandau provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Schulz in Krüden, Diözes Seehausen in der Altmark, ist gestorben. Die Stelle besetzt die K. Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1844.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Branntwein das Berliner Quart		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Branntwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rtl. Sgr.
Magdeburg.	$55\frac{7}{12}$	$43\frac{8}{12}$	$35\frac{7}{12}$	$23\frac{8}{12}$	55	$82\frac{6}{12}$	$82\frac{6}{12}$	$17\frac{6}{12}$	3	9	2	6	3	—	4	6	12	5 6	20	4 —
Halberstadt.	$53\frac{8}{12}$	$47\frac{2}{12}$	$35\frac{8}{12}$	$24\frac{6}{12}$	60	$77\frac{6}{12}$	80	15	3	10	1	10	3	6	5	—	15	5 9	20	4 —
Quedlinburg.	53	$45\frac{6}{12}$	$33\frac{6}{12}$	23	$50\frac{2}{12}$	85	80	$12\frac{8}{12}$	3	9	1	11	3	2	3	11	9	5 —	$17\frac{6}{12}$	3 15
Aschersleben.	$52\frac{6}{12}$	$44\frac{6}{12}$	$33\frac{6}{12}$	$22\frac{11}{12}$	60	80	60	15	3	6	2	—	3	—	4	6	12	5 —	15	3 $3\frac{7}{12}$
Wernigerode.	$57\frac{3}{12}$	51	$36\frac{10}{12}$	$23\frac{7}{12}$	50	80	70	10	3	7	1	6	3	2	3	9	6	6 —	15	4 —
Stendal. . .	$59\frac{3}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$36\frac{9}{12}$	24	55	—	—	15	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5 —	20	5 —
Salzwedel.	$60\frac{2}{12}$	$44\frac{2}{12}$	$36\frac{4}{12}$	$27\frac{11}{12}$	$59\frac{10}{12}$	$81\frac{8}{12}$	$79\frac{9}{12}$	$12\frac{9}{12}$	3	—	2	1	2	11	4	—	12	5 —	$15\frac{6}{12}$	3 $28\frac{11}{12}$
Burg. . . .	$58\frac{4}{12}$	$43\frac{10}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$24\frac{1}{12}$	60	80	80	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	4	—	12	6 —	$17\frac{6}{12}$	3 10
Aken	$57\frac{6}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	50	—	—	$11\frac{8}{12}$	3	2	1	8	2	9	3	9	10	3 6	15	3 —
Gardelegen.	$59\frac{4}{12}$	$43\frac{9}{12}$	40	$25\frac{11}{12}$	—	—	—	12	3	—	1	3	3	—	4	—	12	3 9	15	3 20
Schönebeck.	$56\frac{3}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$23\frac{9}{12}$	60	96	—	10	3	—	1	6	3	—	4	—	12	3 6	20	4 —
Durchschnittspreis .	$56\frac{7}{12}$	$44\frac{9}{12}$	$35\frac{7}{12}$	$24\frac{2}{12}$	56	$82\frac{10}{12}$	76	13	3	4	1	11	3	—	4	2	11	4 11	$17\frac{4}{12}$	3 $23\frac{5}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 27. April 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2430. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Februar d. J., betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegien-Honorare ausgestellten Reverse;

„ 2431. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten März d. J., über die Strafe der Beleidigungen zwischen Civil- und Militärpersonen;

„ 2432. die Verordnung vom 22sten März d. J., betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen;

„ 2433. die Verordnung vom 22sten März d. J., wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der Verordnung vom 31sten März 1834, betreffend die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Ges. Samml. S. 47.), bezeichneten Realberechtigten;

„ 2434. die Verordnung vom 29sten März d. J., betreffend die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in gerichtlichen Geschäften;

„ 2435. das Gesetz vom 29sten März d. J., das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte betreffend, und

„ 2436. die Verordnung vom 29sten März d. J., wegen des bei Pensionirungen zu beobachtenden Verfahrens.

Das ebenfalls am 18ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Digitized by Google

Nro. 2437. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten April d. J., mit welcher der Hauptfinanzetat für das Jahr 1844 publizirt wird. Magdeburg, den 24sten April 1844.

Bekanntmachung.

Anmeldung der Forderungen, die sich aus der einigen Altmärkischen Kreisen im J. 1806 auferlegten Kriegskontribution herschreiben.

Durch die in der Gesetzsammlung unter 2411. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Dezember v. Js. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Königlichen Ministerii des Innern und der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu genehmigen geruhet:

daß die Inhaber von Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskasse, oder von Bordereaux über dergleichen bei der Kommission mirte in Magdeburg eingereichte Quittungen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Kriegs- und Domainenkammer zu Potsdam vom 2ten Dezember 1806 den genannten Kreisen aufgelegten Kriegskontribution, deren Verbriefung durch kurmärkische Obligationen bisher unterblieben ist, von Seiten des Königlichen Oberpräsidiums zu Magdeburg nochmals durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Potsdam aufgefordert werden, diese Quittungen oder Bordereaux bei demselben binnen einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufrufs an, zur Verifikation und Feststellung einzureichen.

Diesemgemäß ergeht daher hierdurch an alle diejenigen Gläubiger, welche aus dem vorerwähnten Kriegssteuer-Ausschreiben noch Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht schon in Folge der Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18ten Juni 1840 zur Anmeldung gelangt und die darüber sprechenden Dokumente dem Hofrath Burchardt übergeben worden sind, die Aufforderung:

ihre Forderungen nach Inhalt jener Bekanntmachung jetzt noch in derselben Form und zwar binnen einer Frist von drei Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, also bis spätestens den 19ten Juli d. Js., bei mir anzumelden,

und haben es sich diejenigen Interessenten, welche etwa auch diese Bekanntma-

Digitized by Google

dung unbeachtet lassen sollten, selbst beizumessen, wenn sie nach Ablauf jener präklusivischen Frist ohne Weiteres mit ihren Ansprüchen ab- und zur Ruhe verwiesen werden.

Zur Nachricht wird noch bemerkt, daß die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1840 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg Stück Nr. 26. Seite 197., in demselben der Königlichen Regierung zu Merseburg Stück 26. Seite 185., in demselben der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 26. Seite 183. enthalten ist.

Magdeburg, den 19ten April 1844.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 28. Anweisung an die Schiffer zur Befolgung der Vorschriften wegen Versendung von Schießpulver. I. 524. April.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß dem Hauptzollamte in Wittenberge, welchem die Polizeiaufsicht im Betreff der im Hafen anlegenden Kähne obliegt, das Vorhandensein von solchen Gefäßen, die Schießpulver beigeladen haben, gewöhnlich dann erst bekannt wird, wenn solche schon in den Hafen eingelaufen sind. Dies ist den bestehenden Verordnungen ganz entgegen, und es wird daher den Schiffern, mit Hinweisung auf das Regulativ wegen des bei Versendung von Schießpulver zu beachtenden Verfahrens vom 18ten Dezember 1833:

Amtsblatt Jahrgang 1834 Nr. 27., desgleichen des Polizeireglements für den Schiffsverkehr auf der Elbe vom 23sten Dezember 1841, — Amtsblatt Jahrgang 1842 Nr. 32 — ferner unserer Bekanntmachung vom 30sten März 1837 — Amtsblatt Jahrgang 1837 Nr. 14. —

hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, bei ihrer Ankunft zu Wittenberge und zwar vor dem Einlaufen in den dortigen Hafen dem dortigen Hauptzollamte davon Anzeige zu machen, daß sie Schießpulver geladen haben. Es wird ihnen weiter zur Pflicht gemacht, während der ganzen Dauer der Fahrt eine schwarze Flagge aufzuziehen, solche auch bis zur Mastspitze zu bringen, wenn dergleichen mit Schießpulver beladene Gefäße Dampfschiffen begegnen. Mit einer solchen

Digitized by Google

Flagge ist auch der etwa zum Transport des Pulvers durch den Hafen nach der östlich desselben an dem rechten Stegnitzufer belegenen, ein für allemal dazu bestimmten Stelle zu benutzende Handkahn zu bezeichnen.

Es wird streng kontrolirt werden, ob die Führer der mit Schießpulver beladenen Kähne vorstehende, so wie die übrigen, in den bezeichneten Verordnungen vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln befolgen und gegen die, welche dies verabsäumen möchten, wie es das Reglement vom 23sten Dezember 1841 §. 20. bestimmt, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatze, eine Polizeistrafe von 2 bis 50 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden.

Magdeburg, den 11ten April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 29. Betrifft die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten. I. 405. April.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß die Vorschriften unseres Publikandums vom 13ten Dezember 1833 (Amtsblatt pag. 332) wegen Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten überhaupt auf alle öffentlichen Lustbarkeiten Anwendung finden, zu deren Anstellung nach §. 186. Th. II. Tit. 20. Allgemeinen Landrechts jedes Mal die Einholung einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob dergleichen Lustbarkeiten von Gast- und Schankwirthen oder von anderen Unternehmern veranstaltet werden. Die in unserem vorgedachten Publikando für Kontraventionsfälle angedrohete Strafe von 1 — 5 Thlr. ist daher nicht bloß gegen Gast- und Schankwirthe, sondern auch gegen andere Unternehmer zur Anwendung zu bringen. Magdeburg, den 12ten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 30. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 1315. April.

Der für das verwichene Wintersemester festgestellte offizinelle Preis der Blutegel, wonach ein Stück der kleinern Sorte für 2 Sgr. 6 Pf., die mittlern für 3 Sgr., die größere Sorte für 3 Sgr. 3 Pf. verabfolgt werden muß, dauert für den Mai d. J. fort. Magdeburg, den 22sten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Untergerichte wegen der Depositalverwaltung. 1067.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden in Gemäßheit der Vorschriften der Depositalordnung vom 15ten September 1783 und der Asservateninstruktion vom 31sten März 1837 hierdurch wiederholentlich angewiesen, die mit der Depositalverwaltung beauftragten Drei Beamten in einem, an der äußeren Thür des Depositallokals oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette anzuheftenden, jedem Eintretenden sichtbaren Aushange namentlich und deutlich zu bezeichnen, auch die nothwendig gewordenen Stellvertretungen den Interessenten in gleicher Weise bekannt zu machen und darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmten Gelder befasse.

Magdeburg, den 3ten April 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

Betrifft die an die gerichtlichen Depositorien zu leistenden Zahlungen. 1067.

Bei jedem inländischen Gerichte sind zur Verwaltung der Depositorien 2 Kuratoren und 1 Rendant, also 3 Beamte, angestellt. Nur an diese 3 Beamte, deren Namen jederzeit aus einem öffentlichen Aushange im Gerichtslokale zu ersehen sind, und gegen eine von denselben gemeinschaftlich auszustellende Quittung, können mit voller Sicherheit die zu den gerichtlichen Depositorien zu leistenden Zahlungen erfolgen. Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte und dem hiesigen Pupillenkollegium ist allwöchentlich am Vormittage jeden Mittwochs Depositaltag. Wegen der Depositaltage der Untergerichte des Departements sind deren öffentliche Bekanntmachungen nachzusehen. In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren, und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahme-Termine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können ausnahmsweise auch Gelder und Sachen, welche zur Verwahrung im Depositorio bestimmt sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden, und werden über solche für die Depositorien des unterzeichneten Oberlandesgerichts und des hiesigen Pupillenkollegii

bestimmte vorläufige Asservate der Depositalrendant Schulze und der Registrator Töppe gemeinschaftlich Quittung ertheilen. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche übernommene Asservate Depositalquittung zu ertheilen schuldig sind.

Diese gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen werden hierdurch wiederholentlich zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen unseres Departements gebracht.

Magdeburg, den 3ten April 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Die Wittwe des am 3ten Februar d. J. zu Gardelegen verstorbenen Kaufmanns Bornemann, Margarethe Elisabeth geb. Teitge, hat als ein Denkmal der Liebe zu ihrem verstorbenen Ehegatten, das auf dasiger Feldflur gelegene Ackerstück Nr. 5. und 6. in den Lindstedtschen Stücken, dessen früherer Erwerbspreis 225 Thlr. halb Gold, halb Kourant betrug, der Armenkasse zu Gardelegen geschenkt, welche lobenswerthe Handlung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 10ten April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Döllnitz, Diözes Stendal, ist von der Ehefrau des Kirchenvorstehers Berlin mit einem Altarlaken von schwarzem Orleans, und die Kirche zu Bismark, Diözes Stendal, von der dasigen Hebamme Müller mit einem zinnernen Taufdecken beschenkt worden.

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeinde Liebars, Diözes Sandau, hat den Christuskörper an dem Kruzifixe in der dasigen Kirche vergolden und mit anderen angemessenen goldenen Verzierungen versehen lassen.

Die Kirche zu Neuenhofe, Diözes Neuhaldensleben, ist von einem ungenannten Gemeindemitgliede mit einer vollständigen, mit Silberstickerei verzierten Altardecke von schwarzem Tuche und mit einem Kanzelbehange von gleichem Stoffe und Farbe beschenkt worden.

Der Kirche zu Wedringen, Diözes Neuhaldensleben, ist von einem ungenannten Mitgliede der Gemeinde ein gestickter Taufsteinumhang von Merino geschenkt worden.

Der Gutsbesitzer Andreas Schaper in Eilenstedt, Diözes Schlanstedt, hat zur Reparatur der Orgel in der dasigen Kirche außer seinem gesetzlichen Beitrage, die Summe von 40 Thlr., Behufs Einsetzung einer Flötenstimme, geschenkt.

Magdeburg, den 18ten April 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe.

Nach den bereits früher erlassenen Bekanntmachungen wird der unterzeichnete landwirthschaftliche Verein zu Halberstadt bei seiner auf dem nahe belegenen Spiegelsberge am 23sten — (drei und zwanzigsten) — Mai d. J. stattfindenden Frühjahrs-Hauptversammlung von Mittags 11 Uhr an, eine Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe zu dem Zwecke,

um die verschiedenen in seinem Wirkungskreise und dessen Umgegend vorhandenen Arten landwirthschaftlicher Thiere und Erzeugnisse und die hiezu dienenden Geräthe zu einer allgemeineren und nähern belehrenden Anschauung zu bringen,

zu veranstalten suchen und diesem Zwecke gemäß keine Prämienvertheilung, wohl aber über die zur Schau gestellten vorzüglicheren Gegenstände durch gewählte zuverlässige Sachverständige eine Prüfung veranlassen und auf Erfordern eine Anerkennung darüber ertheilen, auch dafür sorgen, daß diejenigen Stücke, welche die Schaustellenden etwa zu verkaufen wünschen, durch einen geeigneten öffentlichen Beamten an den Meistbietenden versteigert werden können.

Zu den Gegenständen der Thierschau und Ausstellung gehören:

A. von Thieren ohne Rücksicht auf eigne Zucht oder Ankauf und in jedem Alter und Geschlecht,
   1) Pferde von jeder Bestimmung, als Zucht-, Reit-, Wagen- oder Arbeitspferde;
   2) Rindvieh von jeder landwirthschaftlichen Bestimmung;
   3) Schaafe aller Arten;
   4) Schweine in magern und fetten Zustande und als Zucht-, Handels- oder Mastvieh;
   5) alle andern landwirthschaftlichen Thiere;

B. die Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaues und

C. alle Geräthe, welche für die Landwirthschaft und die damit in Verbindung stehenden Gewerbe, besonders durch neuere Erfindungen oder Verbesserungen als brauchbar und nützlich erscheinen;

jedoch so, daß jeder Gegenstand nach Art und Beschaffenheit irgend eine nützliche Vergleichung mit andern bessern oder vorzüglichen Gegenständen derselben Art gestattet.

Jeder, welcher solche geeignete Gegenstände zur Aufstellung bringt, hat das Recht zur Zulassung für sich und die dabei dienenden Personen, aber auch die Verpflichtung,

a) zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen den von der polizeilichen Ortsobrigkeit getroffenen Anordnungen zu folgen;

b) die zur Ausstellung zu bringenden Gegenstände mit möglichst genauer Bezeichnung der letztern, besonders der Thiere nach Herkunft, Alter, Geschlecht, Farbe und etwanigen sonstigen Eigenthümlichkeiten und mit Angabe seines Namens, Standes und Wohnorts beim Vereine unter dessen Adresse mindestens 14 Tage vor dem oben bestimmten Versammlungstage postfrei anzumelden, an diesem bis spätestens 8 Uhr Morgens den gewählten Schaumeistern am Orte vorzuzeigen und sich den ihm von diesen angewiesenen Platz ohne Veränderung desselben gefallen zu lassen;

c) für die Unschädlichkeit besonders der Thiere, wie für deren Wartung und Fütterung zu sorgen, auch in Ansehung der erstern nach der Anordnung der Schaumeister die etwanigen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

Digitized by Google

d) die Hin- und Zurückschaffung, so wie die Beaufsichtigung der Sachen auf eigne Gefahr und Kosten zu bewirken, wofür der Verein jede Gewährsleistung versagen muß;

e) in jener Anmeldung gleich unwiderruflich zu erklären, ob die zur Ausstellung angebotenen Gegenstände zur Versteigerung gebracht werden sollen.

Der Verein wird übrigens durch Beihülfe des verehrlichen Vereins für landwirthschaftliche Geräthe zu Magdeburg die Schaustellung einiger neuen oder empfehlungswerthen landwirthschaftlichen Werkzeuge bewirken und für die schwer fortzubringenden Viehharten und Sachen eine Einrichtung treffen, daß dieselben schon vom Mittag des Tages vor der Ausstellung ein angemessenes Unterkommen am Orte der letztern finden, wohingegen sich dieses bei Gegenständen ohne solche Berücksichtigung durch die nahgelegenen Gasthöfe der Stadt Halberstadt bequem darbietet.

Schaulustige Besuchende werden gegen ein billiges Eintrittsgeld zugelassen und unter den obigen Bedingungen alle diejenigen, welche dem landwirthschaftlichen Gewerbe und den gemeinnützlichen Unternehmungen für dasselbe ihre Theilnahme widmen, insbesondre die Herrn Rittergutsbesitzer, Domainen- und übrigen Pächter, imgleichen Besitzer andrer, insbesondre bäuerlichen Güter eingeladen und ersucht, in ihrem Wirkungskreise jene Unternehmung, deren nützliche Wiederholung im Falle des Gelingens und des hiedurch erkennbaren Beifalls verheißen werden kann, durch Bekanntmachung und Aufmunterung, aber auch durch Darbringung vorbezeichneter, zur Ausstellung geeigneter Gegenstände zu unterstützen, indem sich bei einer vielseitigen Mitwirkung zur Erreichung des oben ausgesprochenen Zwecks erwarten läßt, daß sich durch die Unternehmung eine Gelegenheit darbietet, durch das an sich schon anziehende Zusammentreffen vieler kenntnißreichen und erfahrnen Landwirthe und Freunde landwirthschaftlicher Gewerbe auf deren Erleichterung und Verbesserung im weitern Umfange einzuwirken und besonders auch die achtbaren kleinern Grundbesitzer auf die Fortschritte landwirthschaftlicher Betriebsamkeit lehrreich und nützlich aufmerksam zu machen.

Halberstadt, den 28sten März 1844.

Der Landwirthschaftliche Verein hieselbst.

Personalchronik.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat März 1844.

A. Beim Oberlandesgericht.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Bernhard **Brunnemann** ist auf sein Ansuchen wegen definitiven Uebertritts in die Verwaltung durch Ministerialreskript vom 7ten März 1844 die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

Die zu diesem Stücke gehörige außerordentliche Beilage, die revidirten Ablösungspreise für die Westphälisch gewesenen Theile des Magdeburger Regierungsbezirks betreffend, wird mit dem nächsten Stücke ausgegeben werden.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königl. Regierung zu Magdeburg.
№ 17.

Magdeburg, den 27sten April 1844.

Bekanntmachung
der revidirten Ablösungs-Preise für die Königlich Westphälisch gewesenen Theile des Magdeburger Regierungsbezirks.

Die am 9ten Juni 1831 bekannt gemachten Ablösungspreise sind, gemäß §. 56. der Ablösungsordnung für die vormals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehörigen Landestheile vom 13ten Juli 1829, einer Revision unterworfen worden, und werden mit den Seitens der Distrikts-Kommissionen für nöthig befundenen, von dem Königl. Ministerium des Innern genehmigten Abänderungen, imgleichen mit den sonstigen Festsetzungen der Distrikts-Kommissionen von Neuem hierdurch bekannt gemacht.

Es sind die nachstehenden Preisbestimmungen für die nächsten zehn Jahre gültig; jedoch sind bei allen, vor der gegenwärtigen Bekanntmachung in Antrag gebrachten Regulirungen noch die Preise der vorhergehenden zehn Jahre zu Grunde zu legen.

Diejenigen Ablösungspreise, welche von den früheren abweichen, sind mit einem Stern bezeichnet.

I. Für den Magdeburger Regierungsbezirk sind, in Gemäßheit des §. 135. der erwähnten Ablösungsordnung sieben Distrikts-Kommissionen, nämlich:

1) eine für die Kreise Salzwedel und Gardelegen,
2) eine für die Kreise Stendal und Osterburg,
3) eine für die Kreise Wolmirstedt und Neuhaldensleben,
4) eine für die Kreise Wanzleben, Magdeburg, Calbe und die Königlich Westphälisch gewesenen Orte des ersten Jerichowschen Krei-

Digitized by Google

ses, nämlich Krakau, Preſter und die zum Amte Gommern gehörig gewesenen Ortschaften Gommern, sammt dem Forsthause Vogelgesang und der neuen Mühle, Karith, Dannigkow, Elbenau, Grünewalde, Güterglück, Ihleburg, Moritz, Plötzky, Pretzien, Pröddel, Ranies, Schora, Töppel, Tryppehne, Vehlitz und Wallwitz,

5) eine für die Kreise Halberstadt und Oschersleben,

6) eine für den Kreis Aschersleben,

7) eine für den Kreis Wernigerode,

gebildet worden.

Zu Distrikts-Kommissarien sind aus jedem Kreise ein Eingesessener aus dem Stande der Berechtigten und ein Eingesessener aus dem Stande der Verpflichteten gewählt und bestellt.

Jedoch haben die Kreise Wanzleben und Magdeburg zusammen nur zwei Distrikts-Kommissarien und eben so die Königlich Westphälisch gewesenen Ortschaften des ersten Jerichowschen Kreises und der Kreis Calbe zusammen nur zwei Distrikts-Kommissarien, je einen aus der Mitte der Berechtigten und einen aus der Mitte der Verpflichteten, gewählt.

II. Die nach Anleitung des §. 21. der Ablösungsordnung zu bestimmenden Merkmale und Grundsätze für die Beurtheilung der landüblichen Größe einer spannfähigen Bauernahrung sind folgendergestalt festgesetzt worden.

1) In den vier Altmärkischen Kreisen muß der Verpflichtete so viel an Acker und Wiesen behalten, daß der bei der Grundsteuer-Veranlagung zum Grunde gelegte Reinertrag dieser Grundstücke auch, und zwar, in der Wische sechs und neunzig Thaler, in allen übrigen nicht zur Wische gehörigen Ortschaften der vier Kreise aber vier und zwanzig Thaler beträgt. Unter der Wische wird derjenige Bezirk verstanden, der durch die Elbe, die Hannoversche Grenze, den Aland und eine Linie begrenzt wird, welche den Aland bei Dobbrun verläßt und auf Blankensee, Rethansen, Wolterslage, Wasmerslage, Calberwisch, Uchtenhagen, Gut Iden, Schwarzholz, Rauenthal und Osterholz bis zur Elbe läuft, so daß alle eben genannten Ortschaften

Digitized by Google

und Feldmarken noch zur Wische gehören; Königsmark, Mesebere, Osterburg, Düsedau, Walsleben, Rohrbeck, Dorf Iden, Hindenburg, Dorf Polkritz, Wellborn und Arenzaun aber zur Höhe. Bei jenem der Grundsteuer untergelegten Reinertrag ist nur darauf zu rücksichtigen, wie die Grundsteuer-Veranlagung zur Zeit der Versammlung der Distrikts-Kommissionen, am 17ten März 1830, war, so daß etwanige später eingetretene Abänderungen nicht beachtet werden.

2) In den Kreisen Wolmirstedt und Neuhaldensleben muß der Verpflichtete so viel an Acker und Wiese behalten, daß der bei der Grundsteuerveranlagung zum Grunde gelegte Reinertrag dieser Grundstücke annoch

A. in den nördlich von der Ohre belegenen Orten vier und zwanzig Thaler, und

B. in den südlich von der Ohre belegenen Orten sechs und dreißig Thaler

beträgt.

3) Für das Amt Gommern gilt dasselbe, was vorstehend sub 2. A. festgesetzt ist.

4) In den übrigen Orten des Wanzleben-Calbeschen Distrikts muß der Verpflichtete fünf und vierzig Morgen an Acker, Wiesen und Gärten, ferner

5) in den drei Halberstädtischen Kreisen sechszig Morgen an artbarem Acker, und

6) in der Grafschaft Wernigerode funfzig Morgen an artbarem Acker behalten.

7) Es sind diese Festsetzungen so zu verstehen, daß diejenigen bäuerlichen Nahrungen, welche überhaupt nur

ad 4, 45 Morgen an Acker, Wiesen und Gärten,
ad 5, 60 Morgen } an artbarem Acker,
ad 6, 50 Morgen }

Digitized by Google

oder

ad 1 bis 3, nur so viel an Acker und Wiesen besitzen, daß der zur Grundsteuer veranlagte Reinertrag dieser Grundstücke nicht mehr als 96 oder 36 oder 24 Thaler beträgt, gar keine Grundstücke abzutreten gezwungen werden können; diejenigen aber, welche mehr wie jenes Maaß an Acker oder beziehungsweise an Acker und Wiesen besitzen, die Abtretung nicht nur des Ueberschießenden an Acker oder an Acker und Wiesen, sondern auch eines verhältnißmäßigen Theiles ihrer übrigen Grundstücke an Wiesen, Huthungen, Holzungen u. s. w. (§. 28. der Ablösungsordnung) unter dem Einwande des Verlustes der Spannfähigkeit, zu verweigern nicht befugt sind. (§. 24. a.)

III. Wegen der Preise der marktgängigen Hauptgetreidearten, als Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ist auf den Grund der §. 42 bis 44. und 46 bis 49. der Ablösungsordnung in sämmtlichen Distrikten festgesetzt worden, daß die Berechnung ohne Ausnahme nach den Martinipreisen geschehen soll.

Zum Marktort ist Magdeburg für die beiden Altmärkischen und für die beiden Magdeburgischen Distrikte, Halberstadt für den Halberstädtischen und Oschersleben'schen Kreis, Quedlinburg für den Aschersleben'schen Kreis und Wernigerode für die Grafschaft Wernigerode, jedoch mit nachstehenden Modifikationen (§. 43 und 44.) bestimmt worden.

1) In den Altmärkischen Kreisen wird

a. der Weizen in den Kreisen Stendal und Osterburg um drei Prozent, im Kreise Salzwedel um acht Prozent, im Kreise Gardelegen, nordöstlich des Ohreflusses, um fünf Prozent höher als der Magdeburger Preis, südwestlich der Ohre aber diesem gleich berechnet;

b. der Roagen wird in allen vier Kreisen um fünf Prozent,

c. die Gerste aber um drei Prozent geringer als der Magdeburger Preis angenommen;

d. der Hafer, unter welchem guter, weißer Hafer zu verstehen ist, in-

Digitized by Google

dem für den in der Altmark vorkommenden bunten oder rauhen Hafer die Preise unter IV. besonders normirt sind, wird in den Kreisen Salzwedel und Gardelegen um sechs Prozent höher, wie der Magdeburger Preis, in den Kreisen Stendal und Osterburg aber mit diesem gleich berechnet.

2) In den Magdeburgischen Distrikten wird nur für die Ortschaften Dolle, Kröchern, Blätz, Sandbeiendorf, Burgstall, Uchtdorf, Mahlpfuhl und Mahlwinkel der Roggen um fünf Prozent niedriger wie der Magdeburger Preis berechnet, im Uebrigen gilt der letztere ohne Abänderung.

3) Im Halberstädtischen werden für die Ortschaften Tempelhof, Isinaerode, Hornburg, Böddeckenrode, Stynfelder Zoll, Wülperode, Rimbeck, Bühne, Hoppenstedt, Suderode, Stötterlingen, Lüttgenrode, Stötterlingenburg, Abbenrode, Schauen, Osterwieck, Börssel, Deersheim, Rhoden, Osterode, Veltheim, Rocklum, Heudeber und Mulmcke die Halberstädtischen Preise von allen vier Getreidearten um sechs Prozent erhöht, in allen übrigen Ortschaften des Halberstädtischen Oschersleben'schen Distrikts bewendet es bei den Halberstädtischen, sowie im Aschersleben'schen Distrikt bei den Quedlinburger, und

4) im Wernigeroder Distrikt bei den Wernigeroder Preisen, unverändert.

IV. Die Preise der nicht marktgängigen Getreidearten, so wie die aller anderen Naturalien, welche in den verschiedenen Distrikten als Abgaben vorkommen, sind auf Grund der Bestimmungen des §. 45. und der §§. 54 bis 56. der Ablösungsordnung nachstehendermaßen auf zehn Jahre festgesetzt:

Digitized by Google

	Benennung des Maaßes, Gewichtes, Stückzahl u. s. w.	In den beiden Altmärkischen Distrikten.			In den beiden Magdeburgischen Distrikten.			In den beiden Halberstädtischen Distrikten und zwar: den 24 Ortschaften Tempelhoffs, wie sie ad III. benannt sind.			den übrigen Ortschaften der Kreise Oschersleben und Halberstadt.			in dem Kreise Aschersleben.			In der Grafschaft Wernigerode.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Bunter od. melirter Hafer																			
a. in den Kreisen Stendal und Osterburg . . .	der Scheff Räufel-Maaß	* —	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. in den Kreisen Gardelegen und Salzwedel .	dito	* —	18	11	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
2) Rauher Hafer																			
a. in den Kreisen Stendal und Osterburg . . .	der Scheff gehäufte Maaß	* —	14	3	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. in den Kreisen Gardelegen und Salzwedel .	dito	* —	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Erbsen	der Scheff	1	17	—	1	13	—	1	17	10	1	5	2	1	14	6	1	16	1
4) Feld- oder Pferdebohnen	dito	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—		—	—	—		1	14	3
5) Wicken	dito	1	11	4	1	11	4	1	14	2	1	11	8	1	11	[illegible]	1	13	4
6) Wicken-Gerste . . .	dito	—	—	—	—	29	[illegible]	1	1	6	—	29	9	—	29	1	—	—	—
7) Wicken-Hafer . . .	dito	—	—	—	—	25	1	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
8) Linsen-Gerste . . .	dito	—	—	—	1	3	2	1	2	1	1	1	—	1	—	3	—	—	—
9) Mengekorn, d. h. ein Gemenge von Hafer und Gerste	dito	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	26	5	—	26	6	—	—	—

Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den beiden Altmärkischen Distrikten.			In den beiden Magdeburgischen Distrikten.			In den beiden Halberstädtischen Distrikten.			In der Grafschaft Wernigerode.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
10) Linsen	der Scheff	2	5	—	1	2[illegible]	—	1	[illegible]		1	19	9
11) Garten- oder Vietsbohnen (im Magdeburgischen sind hierunter nur die s. g. Kriechbohnen zu verstehen)	dito	3	—	—	2	—	—	2		—	—	—	—
12) Buchweizen	dito	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
13) Winterraps	dito	2	15	—	[illegible]	18	—	2	18	—	2	18	—
14) Winterrübsen	dito	2	15	—	2	13		2	13	—	2	13	—
15) Sommerrübsen	dito	2	—	—	2	—	—	2	5	—	2	—	—

Digitized by Google

Naturalien	Benennung des Maaß-, Gewichts- u. s. w.	In den eilf Altmärkischen Distrikten.			In den sechs Magdeburgischen Distrikten.			In den beiden Halberstädtischen Distrikten.			In der Grafschaft Wernigerode.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
16) Dotter	der Scheffel	—	—	—	—	20	—	1	2	—	—	—	—
17) Mohn	dito	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—
18) Hirse	dito	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—
19) Hopfen	dito	—	1	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—
20) Aepfel	dito	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21) Roggenmehl	dito	1	10	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—
22) Mehl, aus Roggen und Gerste gemischt	dito	1	6	5⅓	1	10	—	—	—	—	—	—	—
23) Staubmehl, d. h. in der Mühle zusammengekehrter Staub	dito	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—
24) Senf	dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25) Kartoffeln	dito	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6
In der Altmark sind jedoch für die sofort beim Aufnehmen (vor der Ernte) abzugebenden Kartoffeln nur zu zahlen	dito	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26) Kohlrüben, abgeputzte	dito	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
27) Turnips, desgleichen	dito	—	6	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
28) Rothe Bete	dito	—	6	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
29) Mohrrüben	dito	—	10	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—
30) Steckrüben, Kohlrabi, weiße Rüben	dito	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
31) Wasserrüben	dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
32) Zichorienwurzeln	dito	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—
33) Zwiebeln	dito	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
34) Weißer Kohl (in den Magdeburgischen und Halberstädtischen Kreisen ist vorgeschrieben, daß bei der Zehntabgabe von Kohl bei diesem Preise darauf gerechnet ist, daß die ganz unvollkommenen Pflanzen, welche keine Köpfe gebildet haben, gar nicht mitgezählt werden.)	das Schock	—	5	—	—	7	6	—	7	6	—	7	6
35) Gurken	dito	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—
36 a) Flachs, grüner mit den Pollen	das Bund à 20 Pfd.	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	2	6
b. in den Halberstädtischen Distrikten ist das Gewicht des Bun-													

Digitized by Google

Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den beiden Altmärkischen Distrikten. Rtl. Sgr. Pf.	In den beiden Magdeburgischen Distrikten. Rtl. Sgr. Pf.	In den beiden Halberstädtischen Distrikten. Rtl. Sgr. Pf.	In der Grafschaft Wernigerode. Rtl. Sgr. Pf.
des nicht angegeben, sondern ein Bund von solcher Größe gemeint, in welcher der Flachs in jener Gegend gebunden zu werden pflegt	das Bund	— — —	— — —	— 3 9	— — —
37) Flachs, geschwungener . .	das Pfund	— 3 —	— — —	— — —	— — —
	der Stein zu 22 Pfd.	— — —	— — —	2 — —	— — —
38) Stroh, und zwar:					
a. langes Roggenstroh	das Schock zu 1200 ℔	4 — —	3 — —	4 — —	4 — —
b. langes Weizenstroh . . .	dito	4 — —	3 — —	2 25 —	3 — —
c. krummes Roggen- u. Weizenstroh, Gersten- und Haferstroh u. von sonstigen Halmfrüchten	dito	3 — —	3 — —	2 10 —	2 15 —
d. Erbsstroh	dito	3 — —	4 — —	2 10 —	2 15 —
e. Bohnen, Wicken- u. Linsenstroh	dito	4 — —	4 — —	2 10 —	2 15 —
f. Buchweizenstroh	dito	2 — —	— — —	— — —	— — —
g. Hülsen von Winter- u. Sommer-Oelfrüchten	der Scheff. oder kleine Futterkorb	— — —	— — —	— — 1	— — —
Auch ist in Halberstädtischen bestimmt, daß bei Berechnung des Zehnten für das Stroh der Oelsaaten gar kein Werth angesetzt werden, sondern solcher mit dem Dröscherlohn aufgerechnet werden soll.					
39) Dachschöfe, zu 8 Pfund der Schof	ein Schock	2 — —	— — —	— — —	— — —
40) Heu, und zwar:					
a. gutes Elbheu	der Centn.	— 20 —	— — —	— — —	— — —
b. Heu von mittlerer Güte . .	dito	— 12 —	— — —	— — —	— — —
c. Heu von schlechter Qualität, jedoch noch zum Futtern brauchbar und besser als bloßer Streuling. (Wo in der Altmark nach Fudern gerechnet wird, werden 10 Centner gemeint sein.)	dito	— 7 6	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den alten Altmärkischen Distrikten. Rthl. Sgr. ₰	In den bei den Magdeburgischen Distrikten. Rthl. Sgr. ₰	In den bei den Halberstädtischen Distrikten. Rthl. Sgr. ₰	In der Grafschaft Wernigerode. Rthl. Sgr. ₰
d. Heu von Esparsette, Luzerne oder Klee	der Centn.	— — —	— 20 —	— 20 —	— — —
e. Heu von dergleichen und von guten Wiesen	dito	— —	— — —	— — —	— 20 —
f. Heu von schlechten Wiesen	dito	— —	— — —	— — —	— 10 —
41) Klee, Luzerne oder Esparsette, grün	dito	— — —	— — —	— — —	— 4 —
42) Kümmel	dito	— — —	5 — —	5 — —	— — —
43) Anies	dito	— — —	— — —	7 — —	— — —
44) Wasserrübsaamen	das Pfund	— 3 —	— — —	— — —	— — —
45) Haiergrütze	die Metze	— 5 —	— — —	— — —	— — —
46) Pfeffer	das Pfund	— 7 6	— 7 6	— — —	— — —
47) Ingwer	dito	— 6 6	— 6 6	— — —	— — —
48 a) Butter	dito	* — 5 —	* — 5 —	— 5 —	— — —
b. Buttermilch	das Quart	— — —	— — —	— — 3	— — —
49 a) Schmierkäse	das Pfund	— — —	— — —	— — 8	— — —
b. Käse, trockener	dito	— 1 3	— 1 —	— 1 —	— 1 —
50) Mett- oder Knackwurst	dito	— 3 —	— 3 —	— — —	— — —
51) Blutwurst,	dito	— —	— 2 —	— — —	— — —
52) Schweinebraten	dito	—	* — 3 —	— — —	— — —
53) gewöhnliches Fleisch	dito	— 1	* — 1 6	— — —	— — —
54) Speck	dito	— 3 —	— 4 —	— 3 —	— — —
desgleichen Schinken	dito	— 3 —	— — —	— — —	— — —
55) Schmalz	dito	— —	* — 5 —	— — —	— — —
56) gewöhnliches Brod	dito	— — 5	— — 6	— — 6	— — 7
57) klares Brod	dito	— — —	— — 7	— — —	— — —
58) Eier	das Schock	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— — —
In der Altmark gilt dieser Preis nur für die zu Ostern abzugebenden Eier; für Michaelieier sind zu bezahlen	dito	* — 12 6	— — —	— — —	— — —
59) ein Füllen, das bei der Ablieferung 3 Monate alt ist	das Stück	10 — —	— — —	— — —	— — —
60) ein Kalb, das 5 bis 6 Monate alt ist	dito	* 5 15 —	— —	— —	— — —
ein dergleichen, wenn es bald nach der Geburt abgeliefert wird		— — —	— — —	1 15 —	— — —
61) ein Schwein von 6 Monaten (in der Altmark ist dieser Preis	dito	2 22 —	* 3 —	— —	— — —

Digitized by Google

Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den beiden Altmärkischen Distrikten. Rthl. Sgr. ₰	In den beiden Magdeburgischen Distrikten Rthl. Sgr. ₰	In den beiden Halberstädtischen Distrikten. Rthl. Sgr. ₰	In der Grafschaft Wernigerode. Rthl. Sgr. ₰
unter der Voraussetzung angenommen, daß der Berechtigte das nächste dem Besten zu nehmen befugt ist.)					
62) ein Ferken von 6 Wochen . .	das Stück	— 15 —	— 15 —	— 25 —	— — —
63) ein Pachthammel, 1½ Jahr alt und nach der Herbstschur abzuliefern	dito	1 — —	— — —	— — —	— — —
64) ein dreijähriger Hammel . .	dito	1 20 —	— — —	— — —	— — —
ein dergleichen, der mit der Benennung Trifft- oder Wolfshammel bezeichnet wird . .	dito	— — —	— — —	— — —	1 15 —
65 a) ein Lamm von einem halben Jahre	dito	— 15 —	— — —	— — —	— — —
b. ein Lamm, welches zu Michaelis abzuliefern ist . . .	dito	— — —	* — 25 —	— — —	— — —
66 a) ein Lamm, welches abgesetzt ist	dito	— — —	— — —	— 15 —	— — —
b. ein abgesetztes Lamm, welches im Mai abzuliefern ist . .	dito	— — —	* — 15 —	— — —	— — —
67 a) eine Gans	dito	* — 15 —	— — —	— 15 —	— 12 —
b. eine Gans, welche zu Michaelis oder Martini abzuliefern ist	dito	— — —	* — 15 —	— — —	— — —
c. eine Gans, welche zu Jakobi oder noch früher abzugeben ist	dito	— — —	* — 10 —	— — —	— — —
68) ein junges Huhn oder ein junger Hahn	dito	* — 2 6	— 3 —	— 3 —	— 3 —
69) ein altes Huhn (Rauchhuhn)	dito	* — 3 9	— 4 —	— 4 —	— 4 —
70) ein Kapaun	dito	— — —	— 7 —	— — —	— — —
71) ein Küchlein, wenn es aus dem Scheffel fliegen kann . . .	dito	— — —	— 1 6	— — —	— — —
72) eine frische Neunauge . . .	dito	— 1 —	— — —	— — —	— — —
73) ein Lachs	dito	3 10 —	3 10 —	— — —	— — —
74) ein Stöhr	dito	1 15 —	— — —	— — —	— — —
75) Schnäpel, gesalzen und geräuchert	die Mandel	1 20 —	— — —	— — —	— — —
76) Heeringe	das Schock	— — —	— 15 —	— 20 —	— — —
desgleichen	die Tonne	— — —	10 — —	— — —	— — —
desgleichen	das Stück	— — 3	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den beiden Altmärkischen Distriktrn. Rtl.	Sgr.	Pf.	In den beiden Magdeburgischen Distrikten. Rtl.	Sgr.	Pf.	In den beiden Halberstädtischen Distrikten. Rtl.	Sgr.	Pf.	In der Grafschaft Wernigerode. Rtl.	Sgr.	Pf.
77) ein Volk Schinken	Stück	—	25	—	—	—	—	—	—		—	—	—
78) ein Kälber- oder Hammelbraten	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79) ein Kornsack	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80) ein Paar lederne Handschuhe	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
81) Ganzbier (gutes oder zum Verkauf bestimmtes Bier) . . .	die Tonne	2	10	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
82) Halbbier (Speisebier, wie es in den Haushaltungen gewöhnlich gereicht wird)	dito	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—		—
83) Kofent	dito	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—
84) Broihahn	dito	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
85) Bier	das Quart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
86) Dünnebier	dito	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3½
87) Branntwein	dito	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—
88 a) eine Mahlzeit von gewöhnlichen Speisen, wie sie bei den Diensten, oder bei Ablieferung von Abgaben ꝛc. als Gegenleistung gegeben zu werden pflegt	die Portion	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	—	—
b. Mehlsuppe	dito	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
89) ein Korb Bienen im Herbste abzuliefern, wovon das Korbgefäß zurückgegeben werden muß	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90) Feines Schreibpapier . . .	das Ries	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—
91) dergleichen von mittlerer Qualität	dito	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
92) dergl. von geringer Qualität	dito	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
93 a) Dachziegel, von der unter dem Namen Krempsteine bekannten Art	das 1000	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
b. in den Kreisen Wolmirstedt und Neuhaldensleben: Mauerziegel, 10 bis 10½ Zoll lang, 4½ bis 5 Zoll breit und 2½ Zoll dick	dito	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachziegel, 15 Zoll, einschließlich der Nase, lang, 6 Zoll breit und ½ Zoll stark	dito	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes u. s. w.	In den zelden Altmärkischen Distrikten. Rtl. Sgr. ₰	In den bei den Magdeburgischen Distrikten. Rtl. Sgr. ₰	In den drei den Halberstädtischen Distrikten. Rtl. Sgr. ₰	In der Grafschaft Wernigerode. Rtl. Sgr. ₰
94) Latten, eisene geschälte, jede 15 Fuß lang, wie sie zu Oebisfelde und der Umgegend aufkommen; (sind die Latten kürzer oder werden unzubereitet abgeliefert, so findet eine angemessene Ermäßigung dieses Preises statt.)	das Schock	1 15 —	— — —	— — —	— — —
95) Klobenholz (ohne Unterschied) der Kubikfuß wie er in, auf gewöhnliche Weise gelegten Klaftern enthalten ist . . .	der Kubikfuß	— — —	— 1 —	— — —	— — —

Anmerkung. Die Abschätzung der Gegenstände unter 94. und 95. ist nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß wirklich feststeht, daß die Ablösung solcher Abgaben nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 erfolgen muß, und daß solche nicht vielmehr auf einer Forstservitut beruhen, deren Ablösung nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821 geschieht.

V. Die Preise der Dienste, welche nicht nach dem Umfange der Arbeit, sondern nach Tagen bemessen werden, sind nach Anleitung von §. 82. und 83. der Ablösungsordnung folgendergestalt bestimmt:

A. In den Altmärkischen Distrikten.

a) Handdienste.

	Rtl.	Sgr.	₰
1) ein Tag von eilf Stunden Arbeitszeit, Roggen oder Weizen zu mähen, wird vergütigt mit	—	8	—
2) ein dergleichen, Gras, Sommergetreide, auch Brachfrüchte zu mähen	—	7	—

Hierbei ist bevorwortet, daß die Qualität eines Dienstages als Mähetag daraus allein, daß der Berechtigte nach seiner Wahl den Pflichtigen mit der Sense oder zu einer andern Arbeit zu bestellen befugt ist, noch nicht folgt, sondern daß es in jedem speziellen Falle nach den örtlichen Verhältnissen und sonst einwirkenden Umständen beurtheilt werden muß, wie viele solcher Dienstage für Mähetage zu erachten sind.

Digitized by Google

	Rf.	Sgr.	₰
Alle übrigen Handdienste, ohne Rücksicht auf die Arbeit, die der Dienstpflichtige zu leisten schuldig ist, auch ohne Unterschied, ob der Dienst durch Frauen oder Männer verrichtet wird, werden berechnet			
3) ein Dienstag in der Zeit vom 15ten Juli bis 31sten August, zu eilf Stunden wirklicher Arbeitszeit, also nach Abzug der Ruhestunden, zu	—	5	—
4) ein Tag vom 15ten April bis 14ten Juli, und vom 1sten bis 15ten September, zu eilf Stunden Arbeitszeit, zu	—	4	6
Die Bestimmung zu 3. und 4. erleidet eine Ausnahme, wenn der Pflichtige in den Sommermonaten täglich dienen muß, aber zugleich die Befugniß hat, ein Mädchen von 14—16 Jahren auf den Dienst zu schicken, in der Art, daß andere Arbeiten, als ein solcher schwacher Arbeiter zu verrichten im Stande ist, nicht von ihm verlangt werden können. Treten diese beiden Voraussetzungen ein, so wird der Dienstag in den beiden Perioden zu 3. und 4. nur vergütigt mit	—	3	9
5) ein Tag vom 16ten September bis 11ten November und vom 15ten Februar bis 14ten April, zu neun Stunden Arbeitszeit, zu . . .	—	3	—
6) ein Tag vom 11ten November bis 14ten Februar, zu sechs Stunden Arbeitszeit, zu	—	2	—

Sollte die Arbeitszeit des Dienstes länger oder kürzer dauern, als vorstehend angenommen worden, so wird für jede Stunde längere oder kürzere Dauer

bei den Diensten zu 1. bis 3. . . 3 Pfenninge,
bei denen zu 4. . . . . $2\frac{1}{2}$ =
bei denen zu 5. . . . . 2 =
bei denen zu 6. . . . . 1 =

dem Normalpreise zu- oder abgerechnet.

Vorstehende Preise sind von Diensten zu verstehen, welche bei eigener Kost geleistet werden. Die Vergütigung für die vom Berechtigten als Gegenleistung etwa zu verabreichende Beköstigung ist folgendermaßen festgesetzt:

1) wenn der Berechtigte schuldig ist, den Dienstleuten einen Ernteschmaus, d. h. eine festliche Bewirthung, bei welcher mehr, als die sonst übliche Speisung verabreicht wird, zu geben, so wird dafür ein ganzer Tag des des Erntedienstes, den Mähern mithin ein Mähetag abgerechnet;
2) für eine gewöhnliche, aber vollständige Speisung, nebst Verabreichung von Getränk auf den ganzen Tag, wird, ohne Rücksicht auf die Qualität der zu verabreichenden Speisen und Getränke, zwei Fünftheile des Preises des Dienstages, an welchem sie verabreicht werden, abgerechnet;

Digitized by Google

3) eine einzelne vollständige Mahlzeit kann ebenfalls niemals über zwei Fünftheile des Werths des Diensttages, an dem sie verabreicht wird, berechnet werden. Ist dies mehr wie 1 Sgr. 6 Pf., so wird sie nur mit diesem Preise, und ebenso auch dann nur vergütigt, wenn die Verabreichung bei einer anderen Gelegenheit, und namentlich bei der Ablieferung von Getreidegefällen stattfindet;

4) einzelne Pröven werden nach den unter IV. festgesetzten Preisen bezahlt, so jedoch, daß, wenn der Werth derselben hiernach mehr wie zwei Fünftheile des Preises des Diensttages, an dem sie verabreicht werden, betragen sollte, es bei diesem höchsten Satze bewendet;

5) Gegenleistungen, die nicht in Trank und Speise bestehen, werden nach dem vollen, unter IV. bestimmten, oder besonders zu ermittelnden Werthe vergütigt, ohne daß ein Abzug oder Maximum wegen des Preises des Dienstes stattfände.

b) Spanndienste.

Die Abschätzung ist in beiden Distrikten unter der Voraussetzung geschehen, daß die Dienste in der Regel mit vier Graspferden und mit einem Knecht, beim Pflügen jedoch außerdem noch mit dem sogenannten Pflugtreiber geleistet werden. Ist dem Dienstpflichtigen nachgelassen, die Arbeit, die er ursprünglich nur mit solchem Angespann zu leisten schuldig war, auch mit drei oder zwei besser genährten Pferden zu verrichten, so findet deshalb keine Ermäßigung der angenommenen Sätze statt, die aber dann eintritt, wenn etwa der Dienst überhaupt nur mit zwei oder drei schwachen Graspferden zu leisten ist. Dienste, welche, wie z. B. in der Wische, mit sechs Pferden vor einem Pfluge geleistet werden müssen, und auch einen stärkeren Pflugtreiber oder mehrere dergleichen Arbeiter erfordern, werden um die Hälfte höher, als die unten folgenden Sätze berechnet.

Wo der Pflichtige außer dem Führer des Gespanns, oder außer dem Pflüger und dem Pflugtreiber, noch einen zweiten Arbeiter, z. B. zum Aufladen des Getreides, mitbringen muß, da wird dieser nach den unter a. wegen der Handdienste festgesetzten Preisen besonders vergütigt.

Unter diesen Voraussetzungen sind folgende Preise bestimmt:

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) für einen Tag beim Einfahren des Heues und Getreides, zu zehn wirklichen Arbeitsstunden, also nach Abzug der Ruhe- und Futterstunden, in beiden Distrikten	—	20	—
2) für einen Tag beim Pflügen, Eggen und Mistfahren in der Hafer-, Gersten-, Roggen- und Weizen-Saatzeit, zu neun Stunden wirklicher Arbeitszeit, im Distrikt Stendal-Osterburg	—	17	6
" " Salzwedel-Gardelegen . . .	—	20	—
3) für einen Tag in der übrigen Sommer- und Herbstzeit, zu acht Stunden Arbeit, in beiden Distrikten	—	10	—
4) für einen Tag in den Wintermonaten, vom 1sten Dezember bis 15ten März, zu sechs Arbeitsstunden, im Distrikt Stendal-Osterburg	—	6	—
" " Salzwedel-Gardelegen . . .	—	4	3
Dauert die Arbeitszeit länger oder kürzer, als vorstehend angenommen worden, so wird dem festgesetzten Preise für jede Stunde längerer oder kürzerer Dauer zu 1.	—	1	—
" 2.	—	1	—
" 3.	—	—	7
" 4.	—	—	6

hinzu- oder abgerechnet.

Vorstehende Sätze sind von Diensten bei eigener Kost und Futter zu verstehen.

Wegen der Gegenleistungen ist bestimmt, daß

1) in Ansehung der Beköstigung und Proven ganz nach den bei den Handdiensten festgestellten Grundsätzen zu verfahren ist, dergestalt, daß der Werth des Dienstes des Führers des Gespanns nach den oben unter 3. bis 6. aufgeführten Sätzen ermittelt und darnach das Maximum berechnet wird, was für Beköstigung nur abgerechnet werden kann. Für die Beköstigung des Pflugtreibers aber wird niemals etwas abgerechnet, weil dessen Dienstleistung auch bei dem Preise des Dienstes selbst nicht besonders veranschlagt ist;

2) Futter, das in einem bestimmten Maaß von Körnern verabreicht wird, wird nach dem vollen Werthe von diesen (oben zu III. und IV.) vergütigt; besteht dasselbe in Rauhfutter, Körnern, welche nicht nach einem bestimmten Maaß, sondern nach dem Ermessen des Berechtigten gegeben werden, oder in Hutung (in so fern solche nur in den Ruhestunden des Dienstages gewährt wird, mithin unzweifelhaft für eine wirkliche Gegenleistung zu achten ist, und nicht auf besonderer Servitut beruht), so soll

Digitized by Google

zwar auch der wahre Werth desselben berechnet, dem Berechtigten aber niemals mehr als ein Viertheil des Preises des Dienſttages, an welchem das Futter gegeben wird, abgerechnet werden können.

B. In den Magdeburgiſchen Diſtrikten.

a) Handdienſte.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) ein Tag Getreide oder Gras zu mähen, zu neun Stunden wirklicher Arbeit, zu	—	7	6
Jede andere Arbeit, und ohne Unterſchied, ob ſie durch Männer oder Frauensperſonen verrichtet werden kann			
2) ein Tag in den Monaten Juli, Auguſt und September, ebenfalls zu neun Arbeitsſtunden, zu	—	4	6
Sollte der Pflichtige ſchuldig ſein, in dieſer Zeit mehrere Wochen hinter einander täglich zu dienen, dabei aber befugt, den Dienſt durch ein Mädchen von 14—16 Jahren verrichten zu laſſen, ſo iſt der Preis des Dienſtes in der vorſtehenden Leiſtungsperiode nur anzunehmen zu . . .	—	3	9
3) ein Tag in den Monaten October, November, März, April, Mai und Juni, zu neun Arbeitsſtunden	—	3	3
4) ein Tag in den Monaten Dezember, Januar und Februar, zu ſieben Arbeitsſtunden	—	2	6
Bei längerer oder kürzerer Dauer der Arbeitszeit, als vorſtehend angenommen, wird der Preis des Dienſttages für jede Stunde			
zu 1. um	—	—	3
„ 2. um	—	—	2
„ 3. und 4. um	—	—	1½
erhöht oder vermindert.			

Die vorbemerkten Preiſe ſind von Dienſten bei eigener Koſt zu verſtehen. Wegen der Gegenleiſtungen an Speiſen und Getränken iſt feſtgeſetzt, daß

1) für eine feſtliche Bewirthung beim Ernteſchmauſe dem Pflichtigen ein ganzer Erntedienſttag, den Mähern alſo ein Mähetag, zu Gute gerechnet wird;
2) eine gewöhnliche vollſtändige Beköſtigung auf einen ganzen Tag, ohne Unterſchied der Qualität der verabreichten Speiſen und Getränke, mit zwei Fünftheil des Preiſes des Dienſttages, an dem ſie gereicht wird;
3) eine einzelne gewöhnliche Mahlzeit, beſtehend aus Suppe, Fleiſch und Gemüſe, ohne Unterſchied mit 1 Sgr. 6 Pf.;
4) ſonſtige einzelne Proben nach den unter IV. feſtgeſetzten Preiſen der einzelnen Gegenſtände berechnet werden, ſo jedoch, daß der Betrag zu 3.

und

Digitized by Google

und 4. niemals mehr als zwei Fünftheile des Preises des betreffenden Dienſttages ausmachen darf;

5) Gegenleiſtungen, die nicht in Speiſen und Getränken beſtehen, werden nach ihrem Werthe, ohne Rückſicht auf den Preis des Dienſtes, vergütigt.

h) Spanndienſte.

Behufs der Werthsbeſtimmung von dieſen ſind die beiden Magdeburgiſchen Diſtrikte in drei Bezirke getheilt:

α) der erſte umfaßt die Ortſchaften des Neuhaldensleben'ſchen und Wolmirſtedtſchen Kreiſes, welche zunächſt an der Grenze des Gardelegen'ſchen und Stendal'ſchen Kreiſes, und zwar nördlich und nordweſtlich von den, den zweiten Bezirk bildenden, Ortſchaften liegen;

β) der zweite begreift die Ortſchaften Morsleben, Klein-Bartensleben (Groß-Bartensleben kommt nicht in Frage, weil es keine beſpannte Bauernnahrungen hat), Behnsdorf, Schwanefeld, Hörſingen, Ivenrode, Altenhauſen, Bodendorf, Süpplingen, Bülſtringen, Neuhaldensleben, Althaldensleben, Hillersleben, Meeſeberg, Samswegen, Jersleben, Wolmirſtedt, Glindenberg und Heinrichsberg;

γ) der dritte Bezirk begreift den ſüdlich und ſüdweſtlich von den genannten Ortſchaften liegenden Reſt des Wolmirſtedter und Neuhaldensleben'er Kreiſes, den ganzen Wanzleben'er und Kalbe'ſchen Kreis, imgleichen diejenigen Ortſchaften des erſten Jerichow'ſchen Kreiſes, welche noch außer dem Amte Gommern ehemals zum Königreiche Weſtphalen gehört haben.

Für den dritten Bezirk (γ) ſind unter der Vorausſetzung, daß der Dienſt mit vier Pferden und zwei Menſchen geleiſtet werden muß, folgende Preiſe beſtimmt:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) ein Dienſttag in den 6 Erntewochen und 10 Wochen der Frühjahrs- und Herbſtſaatzeit, zu 10 Stunden wirklicher Arbeitszeit	2	—	—
2) ein dergleichen in den übrigen 20 Frühjahrs- und Herbſtwochen, zu 8 Stunden Arbeitszeit	1	2	—
3) ein dergleichen in den 16 Winterwochen, zu 7 Arbeitsſtunden	1	—	—

Wird der Dienſt nur mit zwei Pferden und einem Menſchen geleiſtet, ſo findet überall die Hälfte der vorſtehenden Sätze Anwendung.

Bei einer längeren oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit, als vorſtehend angenommen worden, wird für jede Stunde längerer oder kürzerer Dauer des vierſpännigen Dienſtes

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	₰
in der Periode zu 1.	—	2	—
" " " " 2. und 3.	—	1	—

bei dem zweispännigen Dienste aber ebenso die Hälfte dieser Sätze hinzu- oder abgerechnet.

Im zweiten Bezirk (β) gelten dieselben Bestimmungen mit einer Ermäßigung der angenommenen Preise auf drei Viertheil derselben, und

im ersten Bezirk (α) mit einer Ermäßigung von der Hälfte derselben.

Die angenommenen Preise sind von Diensten bei eigener Kost und Futter zu verstehen, und ist wegen der Gegenleistungen eine allgemeine Festsetzung nicht getroffen.

C. In den beiden Halberstädtischen Distrikten.

a) Händdienste.

	Rtl.	Sgr.	₰
1) ein Tag Getreide oder Gras zu mähen, zu neun Stunden wirklicher Arbeit, wird vergütigt mit	—	7	6
Jede andere Arbeit, und ohne Unterschied, ob sie durch Männer oder Frauenspersonen verrichtet werden kann			
2) ein Tag in in den Monaten Juli, August und September, ebenfalls zu neun Arbeitsstunden mit	—	4	6
3) ein Tag in den Monaten Oktober, November, März, April, Mai und Juni, zu neun Arbeitsstunden, mit	—	3	3
4) ein Tag in den Monaten Dezember, Januar und Februar, zu sieben Arbeitsstunden, mit	—	2	6

Bei längerer oder kürzerer Dauer der Arbeitszeit, als vorstehend angenommen, wird der Preis des Dienstages für jede Stunde

zu 1. um . . . 3 Pfenninge,
" 2. um . . . 2 "
" 3. und 4. um 1½ "

erhöht oder vermindert.

Die vorbemerkten Preise sind von Diensten bei eigener Kost zu verstehen. — Wegen der Gegenleistungen an Speisen und Getränken ist festgesetzt, daß

1) solche, in so fern sie aus einzelnen Posten bestehen, nach den unter IV. bestimmten Preisen der einzelnen Gegenstände zu berechnen sind;
2) der ganze Betrag der an einem Dienstage verabreichten Beköstigung jedoch nicht mehr als zwei Fünftheile des Preises des Dienstages selbst betragen soll;

Digitized by Google

3) auf zwei Fünftheile des Preises des Dienstes auch der Werth einer gewöhnlichen, aber vollständigen, aus verschiedenen Speisen und Getränken bestehenden Beköstigung, ohne nähere Untersuchung der Qualität derselben anzuschlagen ist; jedoch

4) für die festliche Bewirthung, welche der Pflichtige beim Erntefchmause zu empfangen hat, der Preis eines vollen Erntedienfttages, den Mähern also der eines Mähetages, zurückzurechnen ist.

Als eine besondere, in den Halberstädtischen Kreisen vorkommende Dienstleistung ist annoch die Löhnung und Haltung eines Gänsehirten zu dem Preise von 2 Sgr. für den Tag bestimmt worden.

b) Spanndienste.

Der Preis eines zweispännigen Dienfttages, bei einer Arbeitszeit von zehn Stunden, ist auf 25 Sgr. festgesetzt.

Dauert die Arbeitszeit länger oder kürzer, so ist für jede Stunde längerer oder kürzerer Dauer 1 Sgr. 6 Pf. hinzu- oder abzurechnen.

Sollten vierspännige, nicht blos nach dem Umfange der Arbeit, sondern nach Tagen bemessene Dienste vorkommen, so ist nach jedem Orts-Dienstreglement zu erwägen, ob von solchen Diensten nur dieselbe Arbeit, wie von einem Zweigespann, erwartet wird, oder eine doppelte, und ist danach der Preis des Dienstes entweder dem zweispännigen gleich, oder zu dem doppelten Satze anzuschlagen.

Gegenleistungen sollen nach dem wahren, oben unter IV. bestimmten Werthe vergütigt werden.

D. In der Grafschaft Wernigerode.

a) Handdienste sind nach ihrer im Bezirk gebräuchlichen Dauer, und ohne daß deshalb eine bestimmte Anzahl von Stunden zu benennen nöthig gefunden ist, folgendermaßen abgeschätzt:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) ein Mähetag im Grase oder Getreide	—	7	6
Bei aller übrigen Arbeit, ohne Unterschied, ob sie von Männern oder Frauenspersonen verrichtet wird,			
2) ein Tag in den Monaten vom ersten April bis letzten Oktober zu	—	4	—
3) in der Zeit vom ersten November bis letzten März zu	—	3	—

Digitized by Google

b) Spanndienste.

	Rtl.	Sgr.	₰
Der Werth eines Dienstages, ohne Unterschied der Jahreszeit und der Art der Arbeit, jedoch bei einer Dauer von zehn Stunden wirklicher Arbeitszeit, ist festgesetzt, bei einer Leistung			
1) von 1 Pferde und 1 Menschen auf . . .	—	14	—
2) - 2 Pferden - 1 - - . . .	—	25	—
3) - 3 - - 1 - - . . .	1	5	—
4) - 4 - - 1 - - . . .	1	16	—
5) - 4 - - 2 - - . . .	1	20	—
Bei einer längeren oder kürzeren Arbeitsdauer wird für jede Stunde längerer oder kürzerer Arbeitszeit			
zu 1	—	—	10
zu 2	—	1	6
zu 3	—	2	2
zu 4 und 5	—	3	—

den vorstehenden Preisen hinzu- oder abgesetzt.

Gegenleistungen jeder Art, sowohl bei den Hand-, wie bei den Spanndiensten, werden nach ihrem zu IV. bestimmten Werthe und ohne Rücksicht auf den Preis des Dienstes vergütigt.

Stendal, den 10. April 1844.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 4. Mai 1844.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 31. Betrifft die Renten- und Kapitalversicherungsbank in Berlin. I. 1198. April.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 22sten v. Mts. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Kapitalversicherungsbank zu bestätigen geruhet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 20. April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Bei der kürzlich erfolgten Einweihung der renovirten St. Moritzkirche zu Halberstadt sind für diese Kirche folgende Geschenke eingegangen:

1) von dem Halberstädter Bürgerschützen-Vereine zwei große gußeiserne, stark vergoldete Leuchter mit dazu gehörigen Wachskerzen für den großen Altar;
2) von dem Maurermeister Vollbering zu Halberstadt ein gußeisernes stark vergoldetes Kruzifix und 2 dergleichen Altarleuchter für den kleinen Altar;
3) von den diesjährigen Konfirmanden der Moritzgemeinde eine große prachtvolle Altarbibel;
4) von der Frau Voigtländer geb. Kühne daselbst ein altes, schön erneuertes und plattirtes Taufbecken von Glockengut; und
5) der Partikulier Diebel und Kaufmann Stöcker daselbst haben die Gedächtnißtafel der in den Befreiungskriegen gefallenen Halberstädter Krieger herstellen und neu vergolden lassen.

Digitized by Google

Ferner hat die Moritzgemeinde zur Verschönerung ihrer Friedhöfe die Summe von 36 Thlr. im vorigen Jahre zusammengebracht und außerdem sich zu einem jährlichen Beitrage von 12 Thlr. verpflichtet.

Der Kirche in Harsleben, Diözes Halberstadt, ist von den diesjährigen Konfirmanden eine schwarztuchene mit weißer Stickerei verzierte Altar-Fußdecke geschenkt worden.

Einige ungenannte Mitglieder der Gemeinde Bühne, Diözes Klötze, haben am diesjährigen Osterfeste den Altar in der dasigen Kirche mit schwarzem Tuche, mit weißen Franzen besetzt, bekleidet.

Magdeburg, den 18ten April 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Dem Ludwig Hahlweg zu Szablowiec bei Inowraclaw ist unter dem 28. Februar 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getreidehalmen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Anton Pfeiffer zu Glogau ist unterm 28. Februar 1844 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Konstruktion eines Doppel-Pianofortes

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Herrmann Weigert jun. in Berlin ist unter dem 9. März 1844 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, die Musterpappen für Jacquard-Maschinen einzurichten, so weit solches für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Werkmeister Peter Theodor Krüpe zu Elberfeld ist unter dem 19. März 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Drehen von Rundschnur, in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Adolph Polko zu Ratibor ist unter dem 21. März 1844 ein Patent
auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte
Vorrichtung zur Regulirung des Ausflusses von Flüssigkeiten
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Durch Reskript des K. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19ten März d. J. ist am Gymnasium zu Salzwedel der zeitherige 5te Lehrer Dr. Winkelmann zum 4ten Lehrer und Subkonrektor, der zeitherige 6te Lehrer Dr. Hahn zum 5ten Lehrer, der zeitherige 7te Lehrer Dr. Gerhardt zum 6ten Lehrer ernannt und dem Schulamtskandidaten Masius die 8te Lehrerstelle verliehen worden. Magdeburg, den 18ten April 1844.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

In die Stelle des wegen anderweiter Dienstbestimmung aus dem hiesigen Magistrats-Kollegium ausscheidenden Stadtraths Schuchard ist von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg der Apotheker Käsemacher zum unbesoldeten Stadtrathe auf sechs Jahr gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16ten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl von Schiedsmännern im 1sten Jerichowschen Kreise.

Im 1sten Jerichowschen Kreise sind auf die Periode de 1843 bis 1846, und zwar:

1) der Kreissekretair Bach zu Leitzkau für den 1sten oder Leitzkauer Bezirk,
2) der Barbier Fielitz zu Walternienburg für den 2ten oder Walternienburger Bezirk,
3) der Kantor Meyer zu Plötzky für den 3ten oder Plötzkyer Bezirk,
4) der Major a. D. Reineck zu Prester für den 4ten oder Randauer Bezirk,
5) der Amtmann Brandes zu Pöthen für den 5ten oder Neddlitzer Bezirk,
6) der Amtmann Bollmann zu Möser für den 6ten oder Biederitzer Bezirk,
7) der Kantor Güldenpfennig zu Parchau für den 7ten oder Niegripper Bezirk,
8) der Gutsbesitzer Guischard zu Stegelitz für den 8ten oder Grabauer Bezirk,
9) der Mühlenbesitzer Spieth zu Lüttgenziatz für den 9ten oder Hohenziatzer Bezirk,
10) der Papierfabrikant Schwerdtner zu Drewitz für den 10ten oder Luckauer Bezirk,
11) der Ortsvorsteher Wiese zu Görzke für den 12ten oder Görzker Bezirk, und
12) der Rittergutsbesitzer Rickert zu Burg Ziesar für den 13ten oder Glienickeschen Bezirk,

theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 17ten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der seitherige erste besoldete Stadtrath Anderten zu Halberstadt ist für die 12 Jahre vom 12ten April 1844 bis dahin 1856, und der bisherige erste unbesoldete Stadtrath, Kaufmann C. Bertog, für die 6 Jahre vom 12ten April 1844 bis dahin 1850 wieder erwählt;

ferner der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Nippold zum zweiten besoldeten Stadtrath für die 12 Jahre vom 12ten April 1844 bis dahin 1856, und der bisherige Stadtverordnete, Apotheker Dr. Lucanus, zum zweiten unbesoldeten Stadtrath für die 6 Jahre vom 12ten April 1844 bis dahin 1850 neu erwählt und sind die Genannten sämmtlich von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19ten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Chirurgie August Herrmann Deichmann ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Biere, im Kreise Kalbe, niedergelassen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Tylsen, Diözes Salzwedel, ist der Kandidat des Predigtamts, Lehrer Dr. Christoph Ernst Greiling berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Die an der Töchterschule zu Kalbe a. S. neu errichteten beiden Lehrerstellen sind dem bisherigen Lehrer an der dasigen Volksschule Andreas Christian Hundt und dem 2ten Lehrer in der Bernburger Vorstadt von Kalbe, Eberhard Sturm, übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Ludwig Graßhoff ist zum 2ten Elementarlehrer in Wanzleben ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Friedrich Wilhelm Kobs zu Bergfriede, Diözes Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der emeritirte Superintendent und Prediger Quenstedt in Bornstedt, und der Kantor und Schullehrer Böttcher in Jerichow, sind gestorben.

Als Hauslehrer sind bestätigt:

Der Schulamtskandidat	Wilhelm Dankworth	aus	Magdeburg,
" "	Wilhelm Parchert	"	Konitz,
" "	Albert Weiskopf	"	Magdeburg.

Der Bürgermeister Heinemann zu Oschersleben ist zum Schiedsmann für die Stadt Oschersleben auf die Periode vom 8ten Mai 1844 bis dahin 1847 wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 23sten April 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 19.

Magdeburg, den 11. Mai 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27. v. M. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2438. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. April d. J., die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

Magdeburg, den 9ten Mai 1844.

Bekanntmachung.

Remonteankauf pro 1844.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 11. Juni in Wernigerode,	den 24. Juni in Stendal,
= 13. = = Osterwieck,	= 26. = = Havelberg,
= 15. = = Egeln,	= 27. = = Seehausen,
= 17. = = Burg,	= 29. = = Lenzen,
= 18. = = Wolmirstedt,	= 1. Juli = Perleberg,
= 20. = = Oebisfelde,	= 3. = = Wilsnack.
= 22. = = Calbe a. d. M.,	

Digitized by Google

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonteweſen.
von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 32. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 8ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommission zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Digitized by Google

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 9ten Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 33. Betrifft die Waarenbestellungen der Handelsreisenden. III. 1009. April.

Es ist zur Frage gestellt worden, ob Handelsreisende, denen nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8ten Dezember v. Js. der Eintritt in Privathäusern untersagt ist, und nur frei steht, Waarenbestellungen bei Handelsleuten und Gewerbetreibenden nachzusuchen, die Befugniß haben, Waarenbestellungen auf Muster von Personen, die nicht zu den Gewerbetreibenden gehören, anzunehmen, sobald der Handelsreisende keine Offerten in den Häusern macht, sondern die Besteller in seinem Logis erwartet.

Hierauf hat sich das Königl. Finanzministerium durch das Reskript vom 4ten April c. dahin ausgesprochen:

Wer durch einen Gewerbeschein die Befugniß erlangt hat, Waarenbestellungen bei Gewerbetreibenden zu suchen, ist nicht befugt, Privatpersonen mündlich oder schriftlich, oder durch gedruckte Anzeigen, Karten, durch Boten u. s. w. direkt oder indirekt einzuladen, bei ihm an einem Orte außerhalb seines Wohnortes Waarenbestellungen zu machen, und solche Bestellungen an jedem Orte in Gasthöfen, Privatgelassen oder sonst wo entgegen zu nehmen.

Digitized by Google

Eines Theils würde hierin ein anderer Gewerbebetrieb, als derjenige liegen, zu welchem der Gewerbeschein die Befugniß ertheilt, indem nach diesem Scheine nur bei Gewerbetreibenden Bestellungen gesucht werden dürfen, was in dem vorgedachten Falle nicht geschieht. Es stehen sonach schon die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 7. 20. 26. und 27. des Hausirregulativs vom 28sten April 1824 jenem Verkehr entgegen und rechtfertigen eine Straffestsetzung wegen desselben.

Anderer Seits liegt in der bezeichneten Handlungsweise ein wirkliches Suchen von Waarenbestellungen bei Privatpersonen, folglich eine Zuwiderhandlung gegen das spezielle Verbotsgesetz vom 8ten Dezember v. Js.

Die Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden werden daher hierauf aufmerksam gemacht, und zur Beachtung aufgefordert.

Magdeburg, den 24sten April 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 31. Bestimmungen wegen Einlieferung von Bettlern ꝛc. in die Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze. I. 1308. April.

Die Beschränktheit des Raumes in der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze hat uns veranlaßt, durch die Cirkularverfügung vom 8ten April v. J. I. 437. April eine Beschränkung der Einlieferungen zur Anstalt eintreten zu lassen. Durch miethsweise Zuziehung eines Lokals ist es für die Folge möglich gemacht,

300 männliche Korrigenden,
100 weibliche Korrigenden,
60 Kinder

in der Anstalt unterzubringen. Unter Aufhebung der früheren Verfügung bestimmen wir nun, mit Rücksicht auf das Reglement von 1808 und das Gesetz vom 6ten Januar v. J. über die Einlieferungen zur Korrektionsanstalt in Gr. Salze Folgendes:

1) Arbeitsfähige Bettler, welche über 14 Jahre alt sind und außerhalb ihres Wohnortes Almosen suchen, werden wie bisher von den Ortsbehörden unmittelbar zur Anstalt eingeliefert. Die Ortsbehörden haben die Ver-

Digitized by Google

handlungen, durch welche das Vergehen des Bettelns festgestellt wird, im Originale dem Transportführer mitzugeben.

2) Individuen, gegen welche auf den Nachweis des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung erkannt ist, können, sofern sie die ihnen zuerkannte Strafe nicht in einer Strafanstalt abbüßen, zur Führung dieses Nachweises in der Anstalt zu Gr. Salze detinirt werden.

Die Ablieferung solcher Individuen kann jedoch nach den desfalls ergangenen Bestimmungen erst dann erfolgen, wenn wir auf vorgängigen Bericht des betreffenden Landrathes deren Detention in der Anstalt verfügt haben.

3) Individuen, welche, ohne gleich nach begangenem Vergehen zur Anstalt abgeliefert zu sein, nach verbüßter Kriminalstrafe auf Grund der §§. 1. 3, 6 des Gesetzes vom 6ten Januar v. J. zur Korrektion zu ziehen sind.

Die Ablieferung solcher Individuen erfolgt Seitens der Polizeibehörde des Ortes, wo die gerichtlich zuerkannte Strafe abgebüßt wird, auf Grund der vorher von uns einzuholenden und dem Transportzettel beizufügenden Genehmigung mittelst gewöhnlichen Transports.

4) Die Einlieferung von Kindern unter 14 Jahren muß bis auf Weiteres unterbleiben, da die Zahl der bis jetzt unterzubringenden Kinder bereits erreicht ist.

Magdeburg, den 29sten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

45ste Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen.

Bei der heute zu Merseburg Statt gefundenen 45sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine wurden Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1844 folgende Nummern gezogen, als:

von Litt. B. à 500 Thlr:

Nr. 68. 146. 268. und 368.

von Litt. A a. à 1000 Thlr:

Nr. 93. 220. 269. 306. 426. 569. 578. 602. 781. 951. 1540. 1632. 2168. 2253. 2257. 2688. 2840. und 2901.

Digitized by Google

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kreditkassenscheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von Nr. 3978. bis mit 6308. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons, mit dem Eintritt des Michaeltermins 1844, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und A a. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 25sten April 1844.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungspräsident von Krosigk.

Anlage eines neuen Etablissements.

Der Ziegelmeister Heinrich Lerche zu Sallenthin, im Kreise Salzwedel, beabsichtigt auf einem auf dasiger Feldmark belegenen Ackerstücke, die Siebenruthenstücke genannt, in einer Entfernung von 800 Schritte vom Dorfe Sallenthin und 600 Schritte vom Gute Büßen eine Ziegelscheune und einen Brennofen zu erbauen, ohne diesem Etablissement eine besondere Benennung zu geben.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 30. April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schießübungen der Magdeburger Garnison.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile werden mit dem Anfange des Monats April c. auf dem Krakauer Anger beginnen, und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechselnd, fortgesetzt werden. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten. Magdeburg, den 12. April 1844.

Königliches Gouvernement.

Resultate der Arbeiten der Schiedsmänner.

Im Jahre 1843 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmännern, die Herren

Pflaume in Aschersleben	178
Walther " "	119
Märker " "	172
Schicke in Derenburg	375
Jäger in Osterwieck	115
Marr in Geißleben	120
Brecht in Gröningen	190
Hoßbach in Hildebrandshausen	131
Polßorf in Wolkramshausen	231
Kaufhold in Kalmerode	146

von den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch belobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 13ten April 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Schulamtsbewerber Leopold Karl Theodor Gerlach aus Oberdorla ist, nach bestandener Prüfung, für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 16. April 1844.

Wahlfähiger Schulamtskandidat I. Klasse.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

II. 425. April.

Bei der am 14ten, 15ten und 16ten März d. J. im hiesigen Seminare abgehaltenen Prüfung der Seminaristen sind:

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. und II. Kl. II. 427. April.

1) Johann Christian Ludwig August Kalkow aus Kalbe a. S.,
2) Gottfried Julius Ludw. Langenbeck aus Mörsleben,
3) August Struve aus Arendsee,
4) Karl Friedrich Ferdinand Korn aus Magdeburg,
5) Gustav Wilhelm Heinrich Schütz aus Burg,
6) Johann Heinrich Friedrich Karl Schoppe aus Magdeburg,
7) Karl Theodor Friedrich Martini aus Magdeburg,
8) Andreas Gottfried Lebrecht Hübner aus Zuchau,
9) Georg Friedrich August Rönnefahrt aus Klötze,
10) Friedrich Wilhelm Bretschneider aus Wallwitz,
11) Agathon Christian Hermann Tanneberg aus Seehausen im Magdeb.,
12) Heinrich Friedrich Karl Bichtemann aus Egeln,
13) Karl Theodor Schubert aus Salbke,
14) Johann Heinrich Julius Abel aus Magdeburg,
15) Hermann Pöwe aus Magdeburg,
16) Friedrich Klotz aus Burg,
17) Christian Ferdinand Gottfried Albrecht aus Wittenberg,
18) Theodor Albert Weißkopff aus Magdeburg,
19) Ludw. Emil Georg Schuchardt aus Magdeburg,

für unbedingt wahlfähig zu Schullehrerstellen an Volks- und niedern Bürgerschulen Ister Klasse, und

20) Johann Gottfried Dannehl aus Angern,
21) Jakob Christian Wilhelm Dankwart aus Magdeburg,
22) Johann Friedrich Jakob aus Tangermünde,

für bedingt wahlfähig zu Schullehrerstellen IIter Klasse erklärt worden.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 15 Sgr. im Büreau der hiesigen Regierungs-Gebührenkasse ehebaldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien die obengenannten Schulamtskandidaten sich aufhalten, werden hierdurch veranlaßt, dieselben darauf aufmerksam zu machen. Magdeburg, den 16ten April 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klasse. II. 428. April.

Bei der am 25sten, 26sten und 27sten März d. J. zu Halberstadt abgehaltenen Prüfung der Seminaristen sind:

1) Wilhelm Andreas Brüning aus Halberstadt,
2) Friedrich Deicke aus Altgatersleben,
3) Christian Ludwig Wilhelm Görling aus Weferlingen,
4) Johann Wilhelm Parchert aus Conitz,
5) Joachim Heinrich Pieper aus Sargstedt,
6) August Friedrich Pietze aus Schlanstedt,
7) August Friedrich Paul Runge aus Halle,
8) Friedrich Emil Rein aus Halberstadt,
9) Johann Karl Weber aus Halberstadt,
10) Gustav Eduard Wohlgemuth aus Halberstadt,
11) Friedrich Gottlieb Zimmermann aus Quedlinburg.

für unbedingt wahlfähig zu Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 15 Sgr. bei der hiesigen Regierungs-Gebührenkasse ehebaldigst in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen.

Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich die obengenannten Schulamtskandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 16ten April 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Christian Friedrich Hertzer in Hornburg ist zum Bürgermeister dieser Stadt auf die zwölf Jahre vom 1sten April 1844 bis dahin 1856 erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Christoph Friedrich Wilhelm Frommhagen und der bisherige Rathmann und Kämmerer Joachim Friedrich Helmecke sind auf zwölf Jahre zu besoldeten Rathmännern, und der bisherige Rathmann Schulze ist auf sechs Jahr zum unbesoldeten Rathmann bei dem Magistrate zu Stendal erwählt und ist diese Wahl von der K. Regierung bestätigt worden.

Für die Stadt Kalbe a. M. sind der Kommissionsagent Mittelstraß zum Bürgermeister auf zwölf Jahre, und der Stellmachermeister Joachim Heinrich Schulze, Brauer Joh. Andreas Wilhelm Lübeck und der Kaufmann Johann Friedrich auf 6 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern des dasigen Magistratskollegiums erwählt und von der K. Regierung bestätigt worden.

Der evangelische Prediger Fischer in Dannigkow, Diözes Gommern, ist gestorben. Die Pfarre ist Königl. Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 20.

Magdeburg, den 18. Mai 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 2439. das Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen, vom 19ten April d. J.

Magdeburg, den 13ten Mai 1844.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 35. Betrifft die aus Staatskassen zu gewährenden Unterstützungen zum Wiederaufbau abgebrannter Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. II. 435. Febr.

Mit Bezug auf die unterm 15ten März 1836 S. 78. des Amtsblattes erlassene Bekanntmachung, wonach in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 23sten Januar 1836 außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude in allen Fällen, wo eine genügende Feuerversicherung der Gebäude unterblieben ist, nicht gewährt werden sollen, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Bestimmungen jener Allerhöchsten Order, nach einer neuerdings ergangenen Verfügung der vorgesetzten Königlichen Ministerien, auch auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in Anwendung gebracht werden sollen, und daher Patrone und Gemeinden, welche es unterlassen, die geistlichen und Schulgebäude angemessen gegen Feuersgefahr zu versichern, auf eine außerordentliche Beihülfe aus öffentlichen Fonds oder auf

Digitized by Google

Gewährung einer Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude nicht rechnen dürfen. Magdeburg, den 8ten Mai 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Tarif zur Erhebung des Fährgeldes bei den Saalüberfahrten zu Tippelskirchen und Gottesgnaden.

Ich ermächtige Sie in Folge Ihres Berichts vom 14ten v. M., mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bei den Saalüberfahrten bei Tippelskirchen und Gottesgnaden die Fährgeldsätze des Tarifs für diese Fähranstalten, mit Beibehaltung der dem Normalfährtarif für die Provinz Sachsen vom 18ten Mai 1836 beigefügten allgemeinen Bestimmungen und der Vorschriften über die zu gewährenden Befreiungen, zu ermäßigen, und den Tarif durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 12ten April 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanzminister von Bodelschwingh.

Auf Grund der, von des Königs Majestät durch die in beglaubter Abschrift anliegende Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten d. M. mir ertheilten Ermächtigung habe ich für die Saalüberfahrten bei Tippelskirchen und Gottesgnaden den beifolgenden Tarif vom heutigen Tage erlassen, welchen Euer Hochwohlgeboren nebst der Allerhöchsten Kabinetsorder und dieser Verfügung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt machen und demnächst zur Anwendung bringen wollen. Berlin, den 27. April 1844.

Der Finanzminister. (gez.) **v. Bodelschwingh.**

An
den Königl. Geheimen Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor,
Herrn Landmann Hochwohlgeboren,
zu Magdeburg.

III. 8717.
IV. 6181.

Tarif
nach welchem das Fährgeld bei den Saalüberfahrten bei Tippelskirchen und Gottesgnaden zu erheben ist.

1. Von jeder Person einschließlich dessen was sie trägt, es mag die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet, oder eine besondere bewirkt werden — Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

Wer Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet führt oder treibt, ist frei; desgleichen der Führer eines Handfuhrwerks, für welches die Abgabe zu III. erlegt wird.

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder Maulesel	— Sgr. 9 Pf.
b) für ein Stück Rindvieh, oder einen Esel	— „ 9 „
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein, oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	— „ 3 „
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	— „ 3 „

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von einem Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . — „ 3 „

Von anderm Fuhrwerk wird neben der Abgabe für das Gespann zu II. nichts gezahlt.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, die Thiere und das Fuhrwerk treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet, und z. B. statt 1½ Pf. (der Hälfte von 3 Pf.), zwei Pfennige gegeben werden.

2) Bei Erhebung der Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819. vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben von

1) Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee, oder den Truppen auf dem Marsche angehören; von Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;
3) öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kouriren und Estafetten und von den von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

Digitized by Google

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 27sten April 1844.

(L. S.) Der Finanzminister. (gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten v. M., die Verfügung des Herrn Finanzministers Exzellenz und der von demselben vollzogene Tarif vom 27sten v. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes an den Saalüberfahrten bei Pippelskirchen und bei Gottesgnaden nach den Sätzen dieses Tarifs mit dem 1sten Juni d. J. eintritt, und

2) daß bei Gottesgnaden nur Personen übergesetzt werden können.

Magdeburg, den 8ten Mai 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Tarif für die Saalüberfahrten bei Groß- und Kl.-Rosenburg.

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 26sten Februar d. J. bestimme ich, in Gemäßheit der mir Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß bei den Saalüberfahrten bei Groß- und Klein-Rosenburg fortan das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der vierten Klasse des von des Königs Majestät vollzogenen Normaltarifs vom 18ten Mai 1836 erhoben werden soll.

Berlin, den 30sten April 1844.

Der Finanzminister (gez.) **von Bodelschwingh.**

An
den Königl. Geheimen Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor,
Herrn Landmann Hochwohlgeboren,
zu Magdeburg.

III. 8716.
IV. 6182.

Tarif
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den beiden Saalüberfahrten bei Groß- und Klein-Rosenburg zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen auf Fähren der IV. Klasse:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person — Sgr. 3 ₰

b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 1 — entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a., von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Digitized by Google

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a)	für ein Pferd oder Maulesel	1 Sgr.	— Pf.
b)	für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	— „	6 „
c)	für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	— „	3 „
d)	für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . .	— „	3 „

Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übersetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

a)	für ein beladenes	2 „	— „
b)	für ein unbeladenes	1 „	— „
c)	für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	— „	3 „

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfennige gegeben werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Kriegeslieferungsfuhren;
3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kourire und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;

Digitized by Google

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18ten Mai 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Rother. Graf von Alvensleben.

Obiges Reskript nebst dem darunter befindlichen Tarife für die Saalüberfahrten bei Groß- und Klein-Rosenburg wird hiermit unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach diesem Tarife vom 1sten Juni d. J. ab die Erhebung des Fährgeldes eintreten wird.

Magdeburg, den 8ten Mai 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung des Patrimonialgerichts Eichenbarleben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, bisher dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben obgelegene Verwaltung des Gräflich von Alvensleben'schen Patrimonialgerichts zu Eichenbarleben mit Süpplingen am 8ten Mai d. J. an das Gräflich von Alvensleben'sche Gesammtgericht zu Erxleben übergehen wird.

Magdeburg, den 20sten April 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Verlooste Steuerkreditkassenscheine.

Bei der heute unter Zuziehung der zum vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kreditkassenschuld verordneten ständischen Deputirten, stattgehabten Verlooſung sowohl der im Jahre 1764 als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kreditkassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaeltermine 1844 folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Kreditkassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 59. 1100. 1507. 2209. 3694. 3971. 4165. 4241. 4639. 5020. 5109.

Digitized by Google

5358. 6291. 7076. 7869. 8089. 8244. 9090. 10630. 11096. 11215. 11565. 11640. 12002. 12152. 13122. 13135. 13700. 13848. und 13891.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 404. 409. 827. 1126. 2458. 2968. 3912. 4072. 5310. 5733. 5837. 6336. 7088. 7092. 7256. und 7518.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 268. 336. 731. 2922. 3730. 3936. 4047. 4361. 4543. 4871. 5086. 5397. 5508. und 5572.

II. Von den Steuer-Kreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 4. 44. und 218.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 78.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 152. und 172.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 81. und 128.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1844 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Mit dem Michaeltermine 1844 hört die Verzinsung der vorverzeichneten ausgelooseten Scheine auf. Merseburg, den 28sten April 1844.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Regierungspräsident von Krosigk.

Errichtung von zwei neuen Etablissements.

Der Ortsvorsteher Kausche und der Ackerbürger und Brauer Wolff, beide zu Betzendorff, im Kreise Salzwedel, beabsichtigen, und zwar Ersterer auf der Feldmark Jeeben, 310 Ruthen südlich von Betzendorff, 270 Ruthen nördlich von Jeeben, 14 Ruthen vom Wege dahin und 50 Ruthen von dem Etablissement, welches der Ackerbürger und Brauer Wolff dort anzulegen intendirt, einen Schaafstall von 44 Fuß Länge, und 24 Fuß Tiefe, und Letzterer zwischen Betzendorff und Jeeben, und zwar 260 Ruthen südlich von ersterem und 320 Ruthen nördlich von letzterem Orte, ein neues Etablissement, bestehend aus einer Scheune von 80 Fuß Länge und 36 Fuß Tiefe und einem Schaafstalle von 45 Fuß Länge und 24 Fuß Tiefe zu erbauen, ohne diesen neuen Anlagen eine besondere Benennung zu geben.

Wir bringen diese neuen Etablissements hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 6. Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die diesjährigen Konfirmanden zu Kamern, Diözes Sandau, haben der dasigen Kirche eine neue schwarztuchene mit weißen Franzen besetzte Bekleidung des Taufsteins geschenkt.

Die diesjährigen Konfirmanden zu Hornburg haben der dasigen Kirche zum Kanzelgebrauch eine würdig ausgestattete Bibel geschenkt.

Digitized by Google

Der Kirche in Hakeborn, Diözes Gr. Ditersleben, ist von 90 Gemeindegliedern eine neue Altarbekleidung von feinem königsblauen Tuche mit gelbseidenen Franzen besetzt und ein neuer Ueberzug über die Beichtbänke von schwarzem Tuche geschenkt worden.

Derselben Kirche ist von unbekannter Hand ein neues Vorhaltetuch von feinem blauwollenen Zeuge zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl verehrt worden.

Eine ungenannte Einwohnerin zu Rohrberg, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche zwei große weiße Altarkerzen geschenkt.

Die Kirche zu Schora, Diözes Gommern, ist von einem Ungenannten mit einer Bekleidung des Kanzel- und des Altarpultes, mit einem neuen Behange des Altarbildes und zwei Vorhaltetüchern zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl, Alles von dunkelbraunem Merino und mit weißen baumwollenen Franzen besetzt, beschenkt worden.

Die St. Martinikirche in Gröningen ist mit einer geschmackvollen zinnernen Weinkanne, 2 Maaß enthaltend, von unbekannter Hand beschenkt worden.

In Quedlinburg haben

1) mehrere Gemeindeglieder der dasigen St. Nikolaikirche einen neuen Behang der Kanzel und des Betpults von feinem karmoisinrothem Tuche,
2) die Konfirmanden dieser Gemeinde derselben Kirche eine Fußdecke vor dem Altare, und
3) die Konfirmanden der St. Benediktigemeinde am Palmsonntage d. J. der St. Benediktikirche eine karmoisinrothe Altarpultdecke,

geschenkt.

Magdeburg, den 10ten Mai 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung. Als am 28sten v. Mts. in der Königl. Klötzer Forst ein Waldbrand entstanden, haben der Schulze Cyrenius aus Schwiesau und die dortigen Einwohner, wie auch der Bürgermeister Sörger zu Klötze, mit einem großen Theile der dortigen Bürgerschaft, sich schleunigst zur Hülfsleistung an Ort und Stelle begeben, welche Bereitwilligkeit hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. Mai 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Nachdem der Prokurator des Klosters Unser Lieben Frauen und Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung hier, Riedling, am 30sten April c. verstorben, sind dessen Geschäfte einstweilen dem Königlichen Domainen-Rentmeister Werner von uns übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten Mai 1844.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Dem

Digitized by Google

Dem invaliden Küraſſier Joachim Blücher zu Genthin iſt die erledigte Kreisbotenſtelle des zweiten Jerichowſchen landräthlichen Kreiſes vom 1ſten Mai 1844 ab verliehen worden.

Der Prediger Lambrecht in Stöckey bei Nordhauſen iſt zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Dalchau, Brietzke und Kalitz, Diözes Möckern, berufen und landesherrlich beſtätigt worden.

Der Oberlehrer Georg Ferdinand Brohm in Kottbus iſt zum Lehrer der Mathematik und der Naturwiſſenſchaften an der neu errichteten Realſchule zu Burg ernannt worden.

Der Lehrer Weiſe an der erſten Töchterklaſſe zu Neuſtadt-Magdeburg iſt zugleich zum Organiſten an der daſigen St. Nikolaikirche ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Ludwig Wilhelm Hundt iſt zum Lehrer an der Armenſchule zu Gardelegen proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Chriſtoph Heinrich Lorenz iſt zum Lehrer an der Volks-Mädchenſchule zu Kalbe a. S. proviſoriſch beſtellt worden.

Die neufundirte erſte Töchterlehrerſtelle zu Schwanebeck iſt dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Karl Dölecke verliehen worden.

Dem Schulamtskandidaten Ferdinand Albrecht iſt die neu errichtete Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Ziesar proviſoriſch übertragen.

Der Schulamtskandidat Gottlieb Friedrich Heinrich Schrader iſt zum Lehrer der neuerrichteten 5ten Klaſſe an der Armenfreiſchule zu Halberſtadt proviſoriſch ernannt worden.

Der Schullehrer Heinrich Karl Müller in Moritz iſt zum Kantor und Schullehrer in Oſtingersleben, Diözes Erxleben, ernannt worden. Die Schulſtelle in Moritz beſetzt die K. Regierung.

Der Rektor Behrendt an der Knaben-Bürgerſchule zu Schönebeck und der zweite Mädchenſchullehrer Quenſtedt in Barby ſind geſtorben. Erſtere Stelle beſetzt der Magiſtrat zu Schönebeck, letztere die K. Regierung.

Perſonalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat April 1844.

A. Beim Oberlandesgericht.

Präſidenten:

Der Oberlandesgerichts-Chefpräſident, Wirkliche Geheime Rath, Freiherr von Manteufel iſt am 1ſten April 1844 geſtorben.

An deſſen Stelle haben des Königs Majeſtät den bisherigen Oberlandesgerichts-Vicepräſidenten zu Frankfurt, Geheimen Ober-Juſtizrath von Gerlach, unterm 10ten April 1844 zum Chefpräſidenten des Collegii Allerhöchſt zu ernennen geruhet.

Digitized by Google

Assessoren:

Zu Oberlandesgerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Referendarien:
Friedrich Wilhelm Heinrich Block durch Ministerialreskript vom 5ten April 1844, mit dem Dienstalter vom 19ten März,
Carl Friedrich Herrmann Richter durch Ministerialreskript vom 20sten April 1844, mit dem Dienstalter vom 2ten April.

Referendarien:

Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auskultatoren:
Carl Friedrich Oswald Wenzel durch Ministerialreskript vom 18ten April 1844, mit dem Dienstalter vom 17ten Januar,
Heinrich Samuel Braun durch Ministerialreskript vom 20sten April 1844, mit dem Dienstalter vom 11ten März desselben Jahres.

Auskultatoren:

Der früher im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auskultator Friedrich Wilhelm Richard Helmke ist nach der Verfügung vom 13ten April 1844 in gleicher Qualität in das diesseitige Departement eingetreten.

B. Bei dem Inquisitoriate zu Magdeburg.

Der Hülfsbote Gottfried Friedrich Kaiser ist nach der Verfügung vom 8ten März 1844 zum interimistischen Gefangenwärter bei der Inquisitoriats-Gefangenanstalt zu Magdeburg angenommen worden.

C. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt.

Durch Ministerialreskript vom 12ten März 1844 ist der Gerichtskommissarius, Land- und Stadtgerichtsrath Rötger zu Tangermünde, in das Kollegium des Land- und Stadtgerichts zu Stendal zurückversetzt und der Oberlandesgerichts-Assessor Nöldechen zu Hammerstein zum Gerichtskommissarius in Tangermünde ernannt worden.

Subalternen:

Der Kanzlist Karl Friedrich Ludwig Theune bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal, ist durch Ministerialreskript vom 12ten April 1844 zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Unterbeamte.

Dem Hülfeboten Würfel ist nach der Verfügung vom 8ten März 1844 die interimistische Verwaltung einer Gerichtsboten- und Exekutorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal übertragen worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Posterpediteur Gottfried Friedrich Dannenberg zu Osterwieck ist zum Schiedsmann für die Stadt Osterwieck auf die Periode vom 1. August 1844 bis dahin 1847 erwählt, als solcher verpflichtet und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 4ten Mai 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Der Lehrer Julius Bethmann zu Dittfurth ist zum Schiedsmann für den aus den Ortschaften Wedderstedt und Dittfurth bestehenden Bezirk auf die Periode vom 2ten März 1844 bis dahin 1847 erwählt, vereidet und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bestätigter Schiedsmann.

Halberstadt, den 7ten Mai 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Der Bürgermeister Voigt zu Kroppenstedt ist zum Schiedsmann für die Stadt Kroppenstedt auf die Periode vom 4ten Juli 1844 bis dahin 1847 wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 10. Mai 1844. Königl. Oberlandesgericht. Bestätigter Schiedsmann.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat April 1844.

Der Kammergerichts-Assessor Johann Albert von Jordan ist an das hiesige Oberlandesgsricht versetzt.

Dem Justizkommissarius Kieselbach hierselbst ist Allerhöchst der Charakter als Justizrath verliehen.

Die Rechtskandidaten:

Theodor Friedrich August Ferdinand Dees,
Ludwig Christian Friedrich von Hoff,

sind zu Auskultatoren angenommen.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Balcke zu Heiligenstadt ist der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath, und den Justizkommissarien Hagemeister zu Worbis und Fricke zu Quedlinburg der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Thilo zu Aschersleben ist das Justitiariat über Winningen und Wilsleben übertragen.

Der bisherige Salarienkassen-Assistent Arnold hieselbst, ist zum Depositalrendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg bestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1844.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rthl. Sgr.
Magdeburg.	$52\frac{10}{12}$	$40\frac{4}{12}$	$33\frac{5}{12}$	$23\frac{1}{12}$	55	$82\frac{4}{12}$	$82\frac{6}{12}$	$17\frac{6}{12}$	3	6	2	3	3	—	4	3	12	5 4	20	3 25
Halberstadt.	$51\frac{11}{12}$	$44\frac{5}{12}$	$34\frac{1}{12}$	$24\frac{8}{12}$	60	75	$77\frac{6}{12}$	15	3	10	1	10	3	6	5	—	15	5 9	20	4 —
Quedlinburg.	$50\frac{10}{12}$	$43\frac{10}{12}$	$31\frac{4}{12}$	$24\frac{10}{12}$	50	$76\frac{8}{12}$	90	$12\frac{6}{12}$	3	7	1	11	3	—	3	10	9	5 —	$16\frac{8}{12}$	8 15
Aschersleben.	$52\frac{6}{12}$	$43\frac{1}{12}$	$30\frac{6}{12}$	$23\frac{9}{12}$	60	80	60	15	3	6	2	6	3	—	4	6	12	5 —	15	3 —
Wernigerode.	$56\frac{5}{12}$	$49\frac{9}{12}$	38	$26\frac{4}{12}$	50	80	70	10	3	7	1	6	3	2	3	9	6	6 —	15	4 —
Stendal. . .	$55\frac{8}{12}$	$40\frac{6}{12}$	$36\frac{5}{12}$	$24\frac{9}{12}$	55	—	60	$13\frac{6}{12}$	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5 —	20	5 —
Salzwedel.	$59\frac{5}{12}$	$42\frac{8}{12}$	$35\frac{11}{12}$	$32\frac{8}{12}$	$59\frac{2}{12}$	80	80	$12\frac{11}{12}$	3	—	2	2	3	—	4	—	12	5 —	15	3 $24\frac{4}{12}$.
Burg. . . .	$57\frac{6}{12}$	$42\frac{8}{12}$	$35\frac{10}{12}$	$27\frac{6}{12}$	60	80	75	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	—	3	—	4	—	12	6 —	20	3 —
Aken	55	40	$31\frac{8}{12}$	20	45	—	—	10	2	10	1	8	2	8	3	4	10	3 6	15	3 —
Gardelegen.	$56\frac{10}{12}$	41	$36\frac{8}{12}$	$25\frac{11}{12}$	—	—	—	10	3	—	1	3	3	—	4	—	12	3 9	15	3 15
Schönebeck.	$54\frac{5}{12}$	$42\frac{5}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	60	80	80	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	4	—	12	3 6	20	4 —
Durchschnittspreis .	$54\frac{10}{12}$	$42\frac{9}{12}$	$34\frac{2}{12}$	$25\frac{1}{12}$	$55\frac{5}{12}$	$79\frac{8}{12}$	75	$12\frac{10}{12}$	3	3	1	9	3	—	4	1	11	4 11	$17\frac{5}{12}$	3 $20\frac{10}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 25. Mai 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2440. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten April d. J., betreffend die Auslegung der Artikel 28. und 72. des Rheinischen Civilkostentarifs vom 16ten Februar 1807, hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Partheien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitivurtheile;

„ 2441. die Verordnung vom 26sten April d. J., betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten;

„ 2442. die Verordnung vom 26sten April d. J., betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Oberamtspatents vom 18ten August 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse;

„ 2443. die Bekanntmachung über die unterm 12ten April d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau von Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg zusammengetretenen Aktiengesellschaften, vom 27sten April d. J.; und

„ 2444. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Mai d. J., betreffend die Ernennung des Staats- und Finanzministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinetsminister, und des Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimenraths Flottwell zum Staats- und Finanzminister.

Magdeburg, den 23sten Mai 1844.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Remonteankauf pro 1844.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 11. Juni in Wernigerode,	den 24. Juni in Stendal,
= 13. = = Osterwieck,	= 26. = = Havelberg,
= 15. = = Egeln,	= 27. = = Seehausen,
= 17. = = Burg,	= 29. = = Lenzen,
= 18. = = Wolmirstedt,	= 1. Juli = Perleberg,
= 20. = = Oebisfelde,	= 3. = = Wilsnack.
= 22. = = Calbe a. d. M.,	

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

von Stein. Menzel. v. Schäffer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 36. Betrifft die Vertilgung des Engerlings. I. 50. März.

Den Schaden, den die Larve des Maikäfers, der Engerling, den Feldfrüchten zufügt, ist so bedeutend, daß es wichtig erscheint, über die ihre Entstehung und Entwickelung begünstigenden Verhältnisse Beobachtungen anzustellen.

Digitized by Google

Der Oberförster Kohli zu Bischofsrode bei Eisleben hat sich schon längere Zeit mit diesem Gegenstande beschäftigt. Nach seinen Beobachtungen scheint der Maikäfer bei seiner Fortpflanzung einen trockenen, lockeren, unbewachsenen sonnigen Boden zu lieben und besonders fanden sich in den im Jahre 1840, dem letzten Maikäferjahre, mit Klee bestandenen Feldern 1842 und 1843 die Engerlinge in der größten Anzahl vor.

Der Engerling dagegen entfernt sich in der Regel nicht weit von seinem Geburtsorte und ist am Besten in einem Alter von 2 Jahren von den Larven anderer Käfer zu unterscheiden.

Der praktische Nutzen, den eine Aufklärung über die die Fortpflanzung der Engerlinge befördernden Verhältnisse geben würde, wird jedem Landwirthe einleuchten, und fordern wir daher, im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten, das sich für diesen Gegenstand etwa interessirende Publikum auf, nach Maaßgabe vorstehender Bemerkungen Beobachtungen anzustellen und deren Resultate dem Herrn Oberförster Kohli zu Bischofsrode bei Eisleben zur Sammlung mitzutheilen. Magdeburg, den 14ten Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt.

Die Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt wird für die diesjährige Saison mit dem 1sten Juni cr. eröffnet werden.

Außer der sehr wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter-Quelle, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden auf Verlangen Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder jeder Art in dem dazu zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet, eben so wird auch die schon vor mehreren Jahren von dem verstorbenen Dr Struve daselbst eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer während der diesjährigen Badezeit von dem Herrn Apotheker Borpahl fortgesetzt.

Die nöthige ärztliche Hülfe wird der Badearzt Herr Dr. Knoch gern zu leisten bereit sein. Die Restauration der Badeanstalt hat der Gastwirth Grimm in Lauchstädt übernommen, der Alles aufbieten wird, um die diesfälligen Anforderungen des Publikums zu befriedigen.

Wohnungen können bei der Königl. Badedirektion daselbst mittelst portofreier Briefe bestellt werden. Theatralische Vorstellungen wird die Herzogliche Hofschauspielergesellschaft aus Bernburg geben. Merseburg, den 8ten Mai 1844.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

In den Monaten Februar und März c. sind mit der Weisung die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) verehelichte Niemann, Christiane geborne Hoffmann, Knechtsfrau, Geburts- und Wohnort Frose im Anhalt., Alter 48 Jahr, Haare braun, Stirn frei und faltig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase mittel, Mund groß, Zähne defekt, Kinn breit, Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch. Tag der Absendung: 22sten März 1844. Bestimmungsort: Frose. Grund der Wegweisung: war wegen Diebstahls in Aschersleben aufgegriffen.

2) Julius Ludwig Hille, beurlaubter Hannoverscher Infanterist, Geburts- und Wohnort Gladebeck im Bezirke des Königl. Hannöverschen Amtes Bovenden, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase groß, vorne spitz, Mund groß, Bart schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kräftig, Sprache deutsch. Tag der Absendung: 1sten März 1844. Bestimmungsort: Gladebeck. Grund der Wegweisung: war wegen Landstreichens in Quedlinburg aufgegriffen.

3) Karl Köther, vormaliger Musikus, Geburts- und Wohnort Salzgitter, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Kinn breit, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund. Tag der Absendung: 30sten März 1844. Bestimmungsort: Salzgitter. Absendende Behörde: Landrathsamt zu Osterwieck. Grund der Wegweisung: wegen Vagabondirens und Bettelns.

4) Johann Gottfried Wilhelm, Olitätenkrämer, Geburts- und Wohnort: Oberweißbach im Schwarzburgischen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellblond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Tag der Absendung: 16ten Februar a. cr. Bestimmungsort: Oberweißbach. Grund der Wegweisung: war beim Handel mit Medizin im Gardeleger Kreise betroffen worden.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Bernhard Brunneman ist mittelst Reskripts vom 18ten April d. J. zum Regierungs-Assessor ernannt und bei der hiesigen K. Regierung eingeführt.

Der Kandidat der Chirurgie, Heinrich Friedrich Christian Schum, ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden und hat sich zu Dedelehen, im Kreise Oschersleben, niedergelassen.

Der Lehrer an der St. Nikolai-Knabenschule zu Quedlinburg, Heinrich Plettner, ist zugleich zum Organisten an der dasigen St. Servatiikirche ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 22.

Magdeburg, den 1. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 37. Veränderungen der Arzeneitaxe für 1844. I. 712. März.

Die Veränderungen, welche in den Preisen mehrerer Droguen eingetreten sind, haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen verschiedener Arzeneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit. Berlin, den 30sten April 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

Indem wir vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Veränderungen in den Taxpreisen, das Exemplar zu 1 Sgr. bei dem Rendanten unserer Gebührenkasse, so wie in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind. Magdeburg, den 13ten Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Betrifft die Konzessioni-

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf Gegenseitigkeit gegründeten Leipziger Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft vom Königlichen

Digitized by Google

rung der Leipziger Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft für das Inland. 1. 666. Mai.

Ministerium des Innern Versicherungsgeschäfte in der Preußischen Monarchie verstattet worden sind. Magdeburg, den 15ten Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung Jahrgang 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf jene gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungsversäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollen, die Deklaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 22sten Mai 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Vermischte Nachrichten.

Nachrichten über die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze im J. 1843.

In der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze sind im Jahre 1843 im Durchschnitt täglich detinirt gewesen, 403 Personen, nämlich 339 Erwachsene und 64 Kinder. Die Unterhaltung hat, Erwachsene und Kinder durcheinander gerechnet, pro Kopf 66 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. gekostet, und zwar:

die Bekleidung	6 Thlr.	26 Sgr.	5 Pf.		
" Beköstigung	26 "	18 "	2 "	und	
" Verwaltung	33 "	6 "	10 "		

Digitized by Google

Durch die Arbeiten der Detinirten ist baar zur Anstaltskasse verdient, 10,323 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., und es sind außerdem noch für die Anstalt durch die Detinirten Dienste geleistet, deren Werth zu 2824 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. berechnet ist, wobei der Arbeitstag der Männer zu 3 Sgr., und der Arbeitstag der Frauen zu 2 Sgr. 6 Pf. veranschlagt ist. Ohne Rücksicht auf die Kranken, die weniger Arbeitsfähigen und die Kinder, ist also im Durchschnitt pro Kopf verdient, baar 25 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., ideal 7 Thlr. — Sgr. 3 Pf. Nach Abrechnung der Kranken, Kinder und weniger Arbeitsfähigen, und des durch diese erzielten Verdienstes, ist dagegen durch die arbeitsfähigen erwachsenen Detinirten einschließlich der Kranken verdient, pro Kopf 29 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. ideal 7 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. oder nach Abzug von 60 Sonn- und Festtagen durchschnittlich täglich und pro Kopf 3 Sgr. 8 Pf. An Zuschuß war pro 1843 „18263 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf." erforderlich, wobei jedoch die in das Jahr 1844 übergehenden Bestände an Viktualien ꝛc. nicht in Abrechnung gebracht sind.

Magdeburg, den 13ten Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landbeschälung de 1844.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1. Donnerstag, den 11. Juli, früh 9 Uhr, zu Sandau, Stadt.
2. Mittwoch, " 17. " " 9 " " Serhausen im Osterburger Kreise,
3. Donnerstag, " 18. " " 9 " " Osterburg, Kreisstadt.
4. Freitag, " 19. " " 9 " " Salzwedel, desgl.
5. Sonnabend, " 20. " " 9 " " Miesterhorst im Gardelegener Kreise,
6. Montag, " 22. " " 9 " " Altmersleben im Salzwedeler Kr.,
7. Dienstag, " 23. " " 9 " " Stendal, Kreisstadt.
8. Mittwoch, " 24. " " 9 " " Jerichow im II. Jerichowschen Kreise,
9. Donnerstag, " 25. " " 9 " " Burg, Stadt,
10. Freitag, " 26. " " 9 " " Gommern, desgl.
11. Sonnabend, " 27. " " 9 " " Hundisburg im Neuhaldenslebener Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahr, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1845 durch Königl. Brandenburgsche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so sollen auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen anderen Orten vergeblich nachgesucht werden;

Digitized by Google

2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 25. Mai 1844.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Magdeburg, den 30sten Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen- und Schulwesen.

Der Kaufmann und Fabrikbesitzer Rumpf zu Bleiche hat der Schule in Samswegen, Diözes Wolmirstedt, zur Anschaffung von Schulbüchern und Lehrmitteln für arme Schulkinder 10 Thlr. geschenkt.

Der Kirche in Samswegen ist von einem Ungenannten 2 Thlr. geschenkt.

Die städtischen Behörden zu Loburg haben im vorigen Jahre

1) ein neues aus 4 Klassen bestehendes Schulhaus mit einem Kostenaufwande von etwa 3000 Thlr. aus städtischen Mitteln erbauen lassen,
2) die Umgänge der Lehrer abgeschafft und letzteren dafür eine jährliche Entschädigung von 36 Thlr. aus der Kämmereikasse bewilligt, und
3) die 4te Lehrerstelle mit 12 Thlr. jährlich und die 5te Lehrerstelle mit 20 Thlr. jährlich, 2 Klaftern Holz und 8 Thlr. Miethsentschädigung verbessert,

welchen erfreulichen Beweis von Fürsorge für das Schulwesen wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Henriette Thiemann in Burgstall, Diözes Wolmirstedt, hat der dasigen Kirche zu ihrer Konfirmation zwei Altarkerzen geschenkt.

Einer der beiden Kirchenvorsteher zu Seehausen in der Altmark hat der dasigen Kirche eine schön gebundene Altarbibel, und zwar die Hildburghausensche Prachtausgabe, geschenkt.

Der Schulze Duncker in Schermke, Diözes Seehausen im Magdeburgschen, hat der dasigen Kirche ein schönes gußeisernes Kruzifix geschenkt.

Magdeburg, den 24sten Mai 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungs- u. Gelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstländereien und für die Ablösung von Domanialprästationen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse remittirt, und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche

Digitized by Google

die Einzahlung der qu. Kapitalien erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 20sten Mai 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Schießübungen der Magdeburger Garnison.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hier garnisonirenden Truppentheile werden mit dem Anfange des Monats April c. auf dem Krakauer Anger beginnen, und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechselnd, fortgesetzt werden. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten unweigerlich Folge zu leisten. Magdeburg, den 12. April 1844.

Königliches Gouvernement.

Gewerbeausstellung in Berlin.

Die unterzeichnete Kommission ist mit Leitung der, laut Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 10ten Februar d. J. beschlossenen Gewerbeausstellung beauftragt worden. Dieses Unternehmen, ursprünglich nur auf das Gebiet des Zollvereins berechnet, ist durch die an die übrigen Staaten unseres Vaterlandes ergangene Einladung, eine deutsche Angelegenheit geworden. Wenn wir nun unsere deutschen Landsleute aus dem Gewerbsstande, zur Theilnahme an dieser in Berlin am 15ten August beginnenden Ausstellung hierdurch nochmals einladen, so bedarf es weder eines Beweises der Vortheile, welche die Ausstellung jedem Einzelnen darbietet, noch einer Erinnerung an die Folgen für unser gemeinsames Vaterland. Aber darauf wollen wir Ihre Aufmerksamkeit lenken, daß die Augen des Gewerb- und Handelsstandes, so wie der Regierungen aller fremden Staaten, auf dieses deutsche Werk gerichtet sind; daß die regste Theilnahme daran eine Frage der Ehre für die deutsche Industrie ist; wogegen das Zurückbleiben wichtiger Gewerbzweige, oder die Lauheit einzelner Theile Deutschlands, zu Angriffen auf die Industrie unseres Vaterlandes tausendfache Gelegenheit darbieten würde.

Zur Aufnahme der Gewerbeausstellung ist von des Königs Majestät das Königliche Zeughaus dargeboten worden, eins der schönsten Gebäude Berlins, dessen Räume mit den Erinnerungen einer großen Vergangenheit geschmückt sind. Es bildet ein Quadrat von 290 Fuß langen Seiten, mit einem inneren Hofe von 118 Fuß Durchmesser und besteht aus zwei zur Benutzung eingeräumten Stockwerken. Jede Seite dieses feuerfesten, hohen, hellen und trocknen Raums, hat neunzehn breite Fenster und es möchte kaum ein Bau gedacht werden können, welcher zu dem vorliegenden Zwecke mehr Vortheile darböte. — Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, wird ferner bemerklich gemacht, daß bereits die Preußische und mehrere andere Bundesregierungen sich bereit erklärt haben, die sämmtlichen Kosten des Her- und Rücktransports zu tragen. Was sodann die Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche, sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet, bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen können; so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselben eben so wenig zu versagen, wie dies bei den frühern Ge-

Digitized by Google

werbeausstellungen in Berlin geschehen ist. Bei der demnächst Statt findenden Berichtserstattung über die Resultate der Prüfung wird sorgfältig Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte; wie denn überhaupt es sich von selbst versteht, daß wir von den uns gemachten Mittheilungen nur den vorsichtigsten Gebrauch machen. Dagegen hoffen wir, daß der deutsche Gewerbstand uns hinreichendes Vertrauen schenken werde, um die eingesendeten Gegenstände mit alle denjenigen Nachrichten (Fabrikpreis, Ursprung des Rohstoffes u. s. w.) zu begleiten, welche zur Beurtheilung der Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit eines Fabrikats unentbehrlich sind. Sollte daneben der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen nicht zu veröffentlichen, so wird danach gewissenhaft verfahren; wer aber die zur Beurtheilung erforderlichen Daten nicht mittheilt, verzichtet dadurch auf die Beurtheilung seiner Erzeugnisse. Der Verkauf der ausgestellten Gegenstände ist gestattet, deren Auslieferung dann nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Die für die Ausstellung bestimmten Sendungen müssen so zeitig gemacht werden, daß sie spätestens bis zum 22sten Juli d. J. hier eintreffen. Es wird wohl kaum erforderlich sein, auch den Staats- und Gemeinde-Behörden, so wie allen Freunden des deutschen Gewerbewesens dieses gemeinnützige Unternehmen recht angelegentlich zu empfehlen. Die allgemeine Theilnahme des Gewerbstandes wird großentheils davon abhängen, daß die Behörden und die Beförderer des Gewerbsfleißes ihre Bekanntschaft, ihren Einfluß zu Gunsten desselben verwenden. Diejenigen öffentlichen Blätter endlich, welche durch ein Versehen um Aufnahme dieser Bekanntmachung nicht besonders ersucht sein sollten, bitten wir zur Verbreitung derselben in ihrem Kreise mitzuwirken.

Wir glauben das uns anvertraute schwierige Werk mit der festen Ueberzeugung beginnen zu dürfen, daß der deutsche Gewerbstand einem Unternehmen seine kräftige Mitwirkung nicht versagen kann, welches zum Nutzen des Vaterlandes begonnen ist und zu Ehren des Gewerbefleißes durchgeführt werden muß.

Berlin, den 15ten Mai 1844.

Kommission für die Gewerbeausstellung in Berlin.

Patentertheilungen.

Dem Mechanikus W. A. Steiger zu Köln ist unter dem 13ten April 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Rübenschneide-Maschine zu Viehfutter in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Chemiker Karl Wunibald Otto zu Köln ist unter dem 14ten April 1844 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Bewegungs-Apparat für Dampfschiffe

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Dobbs zu Köln ist unter dem 28sten April 1844 ein Einführungs-Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Tuchfabrikanten F. A. Oertel aus Forst und dem Mechaniker R. Schmidt aus Krossen ist unter dem 30sten April 1844 ein Patent

auf ein Einziehwerk für einen Woll-Reißwolf, so weit dasselbe nach der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung für patentfähig erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Architekten C. A. Bley zu Rothenburg a. d. Saale ist unter dem 30sten April 1844 ein Patent

auf zwei zum Pressen von Braunkohlen oder Torfmoor bestimmte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Preßmaschinen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamtskandidaten 1. Klasse.

Nach bestandener Prüfung sind für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden:

1) der Schullehrer Johann Christoph Wilhelm Bethge zu Finerode,
2) der Hülfslehrer Friedrich Christoph David Dähne zu Nordgermersleben,
3) der Hülfslehrer Johann Heinrich Löwe zu Hohenwarthe,
4) der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Meyer zu Goldbeck,
5) der Schullehrer Friedrich Wilhelm Adolph Steinig zu Schelldorf, und
6) der Schullehrer Joachim Friedrich Stöwesand zu Volgfelde.

Magdeburg, den 4ten Mai 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähiger Literat pro Schola.

Der Kandidat des Predigtamts, Gustav Friedrich Wilhelm Adolph Pischon aus Burg, ist auf Grund der mit ihm angestellten Prüfung für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Magdeburg, den 4ten Mai 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten 2ter Klasse.

Die Reiheschullehrer Christoph Diedrich Henneick in Ziethnitz, Johann Friedrich Christian Lüdecke in Einwinkel, Johann Joachim Schulze in Gestien, Hans Joachim Schulz in Lüge, und der Schulgehülfe Karl Christoph Julius Lagemann zu Magde-

Digitized by Google

burg, sind, nach bestandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 11. Mai 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Für die Stadt Kalbe a. M. ist der Kaufmann Johann Friedrich Briest auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann des dasigen Magistratskollegiums erwählt und bestätigt, was hierdurch zur Vervollständigung unserer Bekanntmachung vom 26sten April d. J. bemerkt wird. Magdeburg, den 21. Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Feldmesser Karl Rudolph in Stendal ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der im hiesigen Regierungsbezirke fungirenden Feldmesser aufgenommen.

Der bisherige Kaplan an der St. Katharinenkirche zu Halberstadt, Anton Wagner, ist zum katholischen Pfarrer zu Hadmersleben ernannt worden.

Bei der höheren Gewerbs- und Handlungsschule zu Magdeburg ist der 2te Lehrer Haribausen pensionirt, und dagegen

der bisherige	3te	Lehrer	Kote	zum zweiten Lehrer,
" "	4te	"	v. Heidenreich	" dritten "
" "	5te	"	Prediger Dr. Weber	" vierten "
" "	6te	"	Richter	" fünften "
" "	8te	"	Dietrich	" sechsten "
" "	9te	"	Kummer	" siebenten "

befördert, so wie der bisherige 7te Lehrer Häseler zum ersten technischen Lehrer ernannt worden.

Bei der großen Volksschule für Mädchen zu Magdeburg ist

der Lehrer	Elsner	zum fünften,
" "	Wachsmann II.	" sechsten,
" "	Gose	" siebenten,
" "	Maréchal	" achten,
" "	Benecke	" neunten,
" Schulamtskandidat	Carl Grothe	zum zehnten, und
" "	Julius Merling	zum eilften

Lehrer ernannt worden.

Der 5te Lehrer Friedrich Kuhne an der Mädchenschule zu Burg ist zum Organisten an der Kirche Unser Lieben Frauen daselbst ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Kaselitz in Wedderstedt, Diözes Quedlinburg, ist gestorben.

In die Stelle des zum Salineninspektor und Dirigenten der Königlichen Salinenverwaltung zu Kösen ernannten bisherigen Salzamts-Assessors und Gradirungsinspektors Bischof I. zu Elmen, ist der bisherige Salzamts-Assessor und Siedeinspektor Theune zu Schönebeck versetzt, des letztern Stelle aber dem Salinenfaktor und Salzamts-Assessor Wapler, bisher zu Dürrenberg, übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 8. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 39. Betrifft die Verlegung der Chausseefahrbahnen durch Sperrsteine. I. 668. April.

Zur Verhütung von Mißverständnissen, wird die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtsbl. Nr. 6.) in Betreff der schlangenförmigen Verlegung der Chausseefahrbahnen durch Sperrsteine hiermit ausdrücklich außer Anwendung erklärt, indem eine derartige Verlegung überhaupt nicht mehr, sondern bei Aufbringung neuer Decklagen oder bei sonstigen bedeutenden Ausbesserungen der Fahrbahnen nur die sogenannte Parallel-Sperrung — wonach die Sperrsteine nur auf einer Seite parallel mit dem Straßenrande zu liegen kommen — und auch diese nur in möglichst beschränktem Maaße stattfinden darf.

Magdeburg, den 20sten Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 40. Betrifft die Militairbegräbnißvereine. I. 1144. Mai.

Die Herren Landräthe und Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks und das betreffende Publikum, benachrichtigen wir hierdurch, daß des Königs Majestät mittelst einer an die Ministerien des Krieges und des Innern ergangenen Allerhöchsten Order vom 11ten April d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß die Mitglieder der Militairbegräbnißvereine bei Beerdigungen aus eigenen Mitteln zu beschaffende dunkelblaue Waffenröcke mit rothem Passepoil tragen können.

Digitized by Google

Dadurch wird jedoch nur eine Befugniß, aber keine Verpflichtung begründet. Magdeburg, den 23sten Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommission zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 6ten Juni 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Anfang und Dauer der Universitäts-ferien.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 19ten v. Mts. zu bestimmen geruhet, daß auf den Universitäten, mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche die bisherige besondere Einrichtung beizubehalten ist, ingleichen auf der Akademie zu Münster die Herbstferien zwei Monate, vom 15ten August bis zum 14ten Oktober, die Osterferien dagegen nur drei Wochen und zwar, wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordia Domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasimodogeniti dauern sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 29. Mai 1844.

Königliches Provinzal-Schulkollegium.

Vermischte Nachrichten.

Veränderung im Debite d. d. K. Alaunwerke Schwemsal.

Da mit dem 1sten Juli c. das Alaun-Debitskomptoir des Königlichen Seehandlungs-Institutes aufgelöst wird, so ist der Debit des auf dem Königlichen Alaunwerke Schwemsal zu producirenden Alauns vom gedachten Tage ab, dem Herrn Kaufmann Ernst Jänichen jun. zu Düben übertragen, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Halle, den 1sten Juni 1844.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1843 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtl.		Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtl.	
I. Staatsschuldscheine de 1811.									
33159	A.	Kour.	500	vom 27. Febr. 1843	87417	E.	Kour.	100	
77617	A.	"	100		94566	D.	"	100	
79613	K.	"	100		99770	F.	"	100	
80955	D.	"	100		33130	L	"	25	
87021	D.	"	100		34201	O.	"	25	v. 11. August 1842
89825	H.	"	100		40303	N.	"	25	
3651	E.	"	50		40973	O.	"	25	
131750	N.	"	50		115434	C.	"	25	
132291	H.	"	50	v. 21. Novbr. 1842	121888	C.	"	25	
32939	E.	"	25		60055	G.	"	25	vom 1. Mai 1843
33186	D.	"	25		70203	A.	"	100	vom 27. Febr. 1843
34206	V.	"	25		90382	G.	"	100	vom 18. Mai 1843
40291	X.	"	25		41380	A.	"	300	v. 12. Januar 1843
55971	D.	"	25		62496	E.	"	100	
58094	N.	"	25		42619	C.	"	200	vom 4. Dezbr. 1843
59449	DD.	"	25		100962	D.	"	100	vom 9. Novbr. 1843
34301	B.	"	300	vom 27. Febr. 1843	129863	A.	"	1000	vom 30. Nov. 1843
40540	E.	"	200		28182	D.	"	200	vom 22. Mai 1843
117536	A.	"	400		96935	H.	"	100	
19060	C.	"	100		11958	F.	"	100	laut Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 28. September 1843, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 3. (Gesetzsamml. Nr. 549.) als mortifizirt erklärt.
34349	K.	"	100						
69062	D.	"	100	v. 11. August 1842					
79050	K.	"	100						
81471	A.	"	100						
85204	E.	"	100						
II. Kurmärkische vierprozentige Obligationen.									
9174	I.	Kour.	1000	vom 10. April 1843	15079	P.	Kour.	180	vom 18. Mai 1843
9995b.	K.	"	70						

Berlin, den 3ten Mai 1844.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personalchronik.

Der Organist und Schullehrer Rosenbaum in Staßfurth ist gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 15. Juni 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten d. M. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2445. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Mai d. J., betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten;

„ 2446. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Mai d. J., betreffend das Aufgebot verlorner Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822 untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau sich eingetragen befanden, und

„ 2447. die Verordnung vom 24sten Mai d. J., in Betreff der Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahnunternehmungen und des Verkehrs der dafür ausgegebenen Papiere.

Magdeburg, den 10ten Juni 1844.

Bekanntmachungen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Bestellung der Kommission für die Gewerbeausstellung zu Berlin.

„die Kommission für die Gewerbeausstellung in Berlin"

Digitized by Google

nunmehr bestellt und der Geheime Finanzrath von Viebahn zum Ministerial-Kommissarius bei derselben ernannt ist.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die beabsichtigte Ausstellung nicht auf Erzeugnisse aus dem Gebiet des Zollvereins beschränkt wird, sondern daß auch an die Gewerbetreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten die Einladung ergeht, sich an derselben zu betheiligen.

In Beziehung auf die Zollverhältnisse wird den von dorther eingesandten Erzeugnissen jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Namentlich werden die aus jenen Staaten unter der bezeichneten Adresse zur Ausstellung eingehenden Gegenstände von den Grenz-Zollämtern ohne Eröffnung unter Begleitscheinkontrolle auf das hiesige Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände abgefertigt und, sofern dieselben wieder ausgeführt werden, keiner Abgabe unterliegen.

Berlin, den 3ten Mai 1844.

Der Finanzminister. **v. Bodelschwingh.**

Bildung der Jagdtheilungs-Kommissionen.

In Gemäßheit der Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile, vom 7ten März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2343.) sind in den nachbenannten Kreisen folgende Mitglieder der Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen von den Kreisständen gewählt und von mir bestätigt worden:

I. Kreis Wolmirstedt:

1) Königlicher Land- und Stadtgerichtsrath Clausewitz zu Wolmirstedt, als richterliches Mitglied,
2) Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg auf Angern,
3) Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Rogätz,

und deren Stellvertreter:

zu 1. Justizkommissarius Eisenhardt zu Wolmirstedt,
zu 2. Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg-Bodendorf,
zu 3. Rittergutsbesitzer Himburg zu Schricke.

II. Erster Jerichower Kreis:

Digitized by Google

1) Königlicher Oberlandesgerichts-Assessor Model zu Burg, als richterliches Mitglied,
2) Königlicher Kammerherr und Erbschenk des Herzogthums Magdeburg, Graf vom Hagen zu Möckern,
3) Herzoglich Anhaltischer Forstmeister und Kammerherr von Goerschen auf Dörnitz,

und deren Stellvertreter:

zu 1. Königlicher Justizamtmann Gottgetreu zu Ziesar,
zu 2. Rittergutsbesitzer von Thümen auf Goebel,
zu 3. Rittergutsbesitzer von Schierstädt auf Dahlen.

III. Zweiter Jerichower Kreis:

1) Justizamtmann Lindenberg zu Genthin, als richterliches Mitglied,
2) Rittergutsbesitzer Briesen auf Böhne,
3) Rittergutsbesitzer von Byern auf Parchen,

und deren Stellvertreter:

zu 1. Justizamtmann Kirchhof auf Carow,
zu 2. Stadtrath und Rittergutsbesitzer Gärtner auf Schönhausen,
zu 3. Rittergutsbesitzer von Katte auf Neuenklitsche.

IV. Kreis Salzwedel:

1) Königlicher Land- und Stadtgerichtsrath Grashoff zu Kalbe a. M., als richterliches Mitglied,
2) Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Kalbe a. M.,
3) Königlicher Rittmeister von Alvensleben auf Zichtau,

und deren Stellvertreter:

zu 1. Königlicher Oberlandesgerichts-Assessor von Hitzacker zu Salzwedel,
zu 2. Rittergutsbesitzer Schulz auf Büssen,
zu 3. Rittergutsbesitzer von Rinow auf Wahrburg.

V. Kreis Osterburg:

1) Königlicher Oberlandesgerichts-Assessor Bodenstein zu Osterburg, als richterliches Mitglied,
2) Kreisdeputirte von Jagow auf Pollitz,

Digitized by Google

3) Kreisdeputirte Lucke auf Niedergörne,

und deren Stellvertreter:

zu 1. Kreisgerichts-Assessor Reuter zu Seehausen i. A.

zu 2. Rittergutsbesitzer von Kläden auf Falkenberg,

zu 3. Rittergutsbesitzer und Hauptmann Voigt zu Orpensdorf.

In diesen Kreisen werden nun die Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen ihre Thätigkeit beginnen und sind daher denselben die Provokationen auf Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte von den Jagdberechtigten einzureichen.

Magdeburg, den 5ten Juni 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: **v. Bonin.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 42. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 50. Nov.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Ansässigmachung sie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieselben, dies recht zu bedenken, ehe sie in solche Verhältnisse treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einstellung entspringende Verlegenheit keine Berücksichtigung finden kann. Diese Warnung wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem speziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geistlichen weisen wir jedoch hiermit an, bei Nachsuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen diese ausdrücklich auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht. Magdeburg, den 1sten Juni 1844.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 43. Sommerpreise der Blutegel. I. 609. Juni.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für die Monate Juni, Juli, August, September und Oktober d. J. auf

Digitized by Google

3 Sgr. für ein Stück der größern Sorte,
2 Sgr. 9 Pf. für die mittlere und
2 Sgr. 6 Pf. für die kleinere Sorte

hiermit festgestellt. Magdeburg, den 10ten Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Tarif für die Elbüberfahrt bei Tangermünde.

In Gemäßheit Allerhöchst ertheilter Ermächtigung bestimme ich, daß an der Elbüberfahrt bei Tangermünde fortan das Ueberfahrtsgeld in den Sätzen der ersten Klasse des landesherrlich vollzogenen Normal-Tarifs vom 18ten Mai 1836 erhoben werden soll. Berlin, den 22sten Mai 1844.

Der Finanzminister. (gez.) **Flottwell.**

An
den Königl. Geheimen Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor,
Herrn Landmann Hochwohlgeboren,
III. 11567. in Magdeburg.

Tarif
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähranstalt zu Tangermünde zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
- a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person — Sgr. 8 Pf.
- b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen, wenigstens . . . . . 3 Sgr. — Pf.

entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgaben nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet werden, sind frei.

II. Von Thieren:
- a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 3 Sgr. — Pf.
- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 2 Sgr. — Pf.
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . — Sgr. 8 Pf.
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . — Sgr. 8 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

Digitized by Google

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes	. . . . .	6 Sgr	— Pf.
b) für ein unbeladenes	. . . . .	3 "	— "
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	. . . . .	— "	8 "

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungen.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18ten Mai 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Rother. Graf von Alvensleben.

Obiges Reskript nebst dem darunter befindlichen Tarife für die Elbüberfahrtsanstalt zu Tangermünde, welche der Staat von der Stadt Tangermünde gekauft hat, wird hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tarif mit dem 1sten Juli c. in Wirksamkeit tritt.

Magdeburg, den 10ten Juni 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Digitized by Google

Personalchronik.

Dem evangelischen Oberprediger Weber zu Barby ist von des Königs Majestät zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier der rothe Adlerorden 4ter Klasse verliehen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Curt von Krosigk ist bei der hiesigen K. Regierung zum Referendarius ernannt.

Der Stadtrath Straßer zu Magdeburg ist in seiner bisherigen Eigenschaft als unbesoldetes Magistratsmitglied auf die 6 Jahre vom 7ten Februar 1845 bis dahin 1851 von der Stadtverordneten-Versammlung wieder erwählt und diese Wahl von der K. Regierung bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie, Heinrich Költsch, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden, und hat sich zu Görtzke, im ersten Jerichowschen Kreise, niedergelassen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Theodor Heinrich Francke aus Halberstadt ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kantor Fuchs in Alleringersleben ist zum Kantor und Schullehrer in Bornstedt, Diözes Erxleben, der Küster Blume in Behndorf zum Kantor und Schullehrer in Alleringersleben, Diözes Marienborn, und der Küster Fuchs in Schwanefeld zum Küster und Schullehrer in Behndorf, Diözes Marienborn, ernannt worden. Bewerber um die Schulstelle in Schwanefeld, Diözes Marienborn, haben sich für diesesmal bei der K. Regierung zu melden.

Der Kantor Scheiffler in Altemarkt bei Egeln ist zum Adjunkten des Kantors, Organisten und ersten Lehrers Rieß in Olvenstedt, Diözes Barleben, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

der Kandidat der Theologie und des Schulamts Otto Senno aus Gr.-Germersleben,

der Schulamtskandidat Gustav Schütz aus Burg,

" " J. H. Julius Abel aus Magdeburg.

Der Oberjäger Wilhelm Meyer ist als Förster in Diesdorf, Revier Abbendorf, und der Korpsjäger Haupt als Förster in Alvensleben, Revier Bischofswalde, angestellt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Mai 1844.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Fromme ist durch Ministerialreskript vom 26. April 1844 als Hülfsrichter bei dem Inquisitoriate zu Halle angestellt worden.

Zu Oberlandesgerichts-Assessoren sind ernannt, die bisherigen Referendarien:

Digitized by Google

Karl Theodor Eduard Kirschbaum durch Ministerialreskript vom 18. Mai 1844 mit dem Dienstalter vom 16. April;

Timon Bernhard von Laviére durch Ministerialreskript vom 22. Mai 1844 mit dem Dienstalter vom 23. April.

Referendarien:

Der bisherige Auskultator Karl Friedrich Otto Keßler ist durch Ministerialreskript vom 4ten Mai 1844 zum Referendarius ernannt, und

der Referendarius Heinrich Samuel Braun ist auf sein Ansuchen Behufs seiner fernern Beschäftigung im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau durch Verfügung vom 11ten Mai 1844 aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen.

Subalternen:

Des Königs Majestät haben unter dem 13ten Mai 1844 dem Oberlandesgerichts-Depositalrendanten Schulze den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruhet.

Justizkommissarien:

Des Königs Majestät haben unter dem 13ten Mai 1844 dem Oberlandesgerichts-Justizkommissarius und Notarius Friedrich Adolph Damm den Charakter als Justizrath zu verleihen geruhet.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hüttmann hat auf die von ihm bekleidete etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt verzichtet, und seit dem 1sten Juni c. die diätarische Verwaltung einer Rathsstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg überkommen; durch Ministerialreskript vom 10ten Mai 1844 ist an dessen Stelle der Land- und Stadtgerichts-Assessor Maximilian Gustav Eichmann zu Gardelegen in gleicher Eigenschaft bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt angestellt und die dadurch vakant gewordene jüngste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen dem Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann Eduard Gerlach verliehen worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1844.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Hahn in Heiligenstadt ist die Direktorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte hieselbst Allerhöchst verliehen worden.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Gottlieb Seubert ist zum Referendarius ernannt.

Der Auskultator von Arnstedt zu Berlin ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt worden. Halberstadt, den 3ten Juni 1844.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 22. Juni 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2448. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten April d. Js., betreffend die Kompetenz der Gerichte in den von den Auseinandersetzungsbehörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten, als Deklaration des §. 9. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeinheitstheilungsangelegenheiten, und

" 2449. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten April d. Js., in Betreff des Tarifs zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für Benutzung besonderer Anstalten und den Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel.

Das am 8ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2450. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Wilhelmsbahngesellschaft, vom 10ten Mai 1844.

Magdeburg, den 18ten Juni 1844.

Bekanntmachung.

Betrifft die Versendung von Päckereien nach Rußland.

Das korrespondirende Publikum wird in Bezug auf die Versendung von Päckereien nach Rußland darauf aufmerksam gemacht, daß bei der häufigen Aende-

Digitized by Google

rung der Vorschriften in Bezug auf die Erlaubniß, Gegenstände aus dem Auslande in Rußland einzuführen, jeder Absender vor der Absendung zuverlässige Erkundigung darüber einziehen muß, ob die nach Rußland zu versendenden Gegenstände dort eingeführt werden dürfen, oder nicht.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entspringenden nachtheiligen Folgen haben die Absender sich selbst beizumessen. Es kann daher auch die Rückerstattung oder Ermäßigung des Porto für die vergebliche Hin- und Zurücksendung der zur Post gegebenen Gegenstände bis zur Russischen Grenze in dem Falle nicht erfolgen, wenn etwa jenen Gegenständen der Eingang in Rußland versagt werden sollte.

Berlin, den 31sten Mai 1844.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 44. Betrifft die Einsendung der für die Gewerbeausstellung in Berlin bestimmten Gegenstände I. 945. Mai.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 10ten Februar d. J. über die in diesem Jahre in Berlin stattfindende Gewerbeausstellung, bringen wir Folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

1) Die Commission für Prüfung der aus dem hiesigen Bezirk einzusendenden Gegenstände ist hier zusammengetreten, und besteht aus

Herrn Regierungsrath v. Holleuffer als Vorsitzendem,
" Hofbuchdrucker Albert Hänel,
" Kaufmann Karl Heyroth,
" Kaufmann Karl Lücke,
" Kaufmann Eduard Rumpf,
" Tischbein, technisch. Dirigenten der Maschinenfabrik in Buckau,
" Kaufmann Christian Ludwig Zuckschwerdt.

2) Die Kosten des Transports nach und von Berlin für die zur Ausstellung kommenden Gegenstände werden aus öffentlichen Fonds bestritten.

3) Die Gegenstände, welche die Gewerbetreibenden zur Ausstellung bringen wollen, sind, nachdem sie in der §. 3. der Bekanntmachung vom 10. Fe-

Digitized by Google

bruar d. J. angeordneten Weise bei der Orts- oder Kreisbehörde angemeldet sind, an den Herrn Hofbuchdrucker Hänel hierselbst einzusenden. Zu den Anmeldungen haben die Gewerbetreibenden sich des unten angegebenen Formulars zu bedienen. Diejenigen Gegenstände, deren Einsendung nach Magdeburg mit besonderer Schwierigkeit oder mit Gefahr für dieselben verbunden ist, bleiben vorläufig von dieser Einsendung ausgeschlossen, und wird weitere Entscheidung darüber erfolgen. Bei der Anmeldung der Gegenstände haben die Gewerbetreibenden es den betreffenden Behörden gleichzeitig anzuzeigen, wenn sie aus diesen Gründen die Einsendung unterlassen wollen.

4) Die Auspackung und die anderweite Verpackung der Gegenstände wird hier unter Aufsicht der Prüfungskommission durch zuverlässige Personen erfolgen. Da indessen die Kommission eine Garantie in dieser Beziehung nicht übernehmen kann, so ist es den Gewerbetreibenden frei gestellt, das Aus- und Einpacken selbst besorgen zu lassen, und wird in dieser Beziehung bemerkt, daß die Kommission Mittwochs Nachmittag ihre Sitzungen halten wird. Diejenigen, welche das Aus- und Einpacken selbst besorgen wollen, haben es bei Anmeldung der betreffenden Gegenstände mit anzuzeigen.

5) Für die hieher einzusendenden Gegenstände wollen die Herren Absender die Transportkosten verlegen, und demnächst mit der Quittung des Fuhrmanns und mit der Empfangsbescheinigung des Herrn Hofbuchdrucker Hänel belegt, bei uns liquidiren.

Gegenstände unter 40 Pfund können durch die Post an die oben genannte Kommission eingesendet werden, sofern dieselben mit der Rubrik bezeichnet sind: „Gegenstände der Gewerbeausstellung in Berlin", und der Absender dieselbe mit seinem Namen unterzeichnet.

6) Den Einsendern steht es frei, auch solche Gegenstände anzumelden, welche erst bis zum letzten Einsendungstermine (22sten Juli) fertig gestellt werden sollen.

7) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche die Veröffentlichung des gewöhn-

Digitized by Google

lichen Verkaufspreises nicht wünschen, wollen uns dies anzeigen. Es wird dann bei der Ausstellung der Preis weder auf die Gegenstände aufgeheftet, noch auf andere Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Magdeburg, den 15ten Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anmeldung für die Gewerbeausstellung zu Berlin im August 1844.

Abgeliefert von dem wohnhaft

Bemerkungen.

a) Die Anmeldungen sind bis zum 1sten Juli abzuliefern, wobei bemerkt wird, daß die rechtzeitig angemeldeten bei der Wahl der Plätze sorgfältig berücksichtigt werden sollen.

b) Die Geheimhaltung der Preise gestattet kein Urtheil über die Preiswürdigkeit der ausgestellten Gegenstände.

c) Die Spalten 6 und 7. sind mit Ja oder Nein auszufüllen.

d) Die Ausfüllung der Spalte 8. ist zwar beliebig, sofern jedoch das Fabrikat auswärtigen Ursprungs und im Inlande nur veredelt ist, wird der Ursprung desselben anzugeben sein.

e) Nachrichten über die Stücke oder die Gewerbsanstalten werden auch in Beilagen sehr willkommen sein.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
Der einzusendenden einzelnen Stücke			Gewöhnlicher unzweifelhafter Preis beim Verkauf in größern Quantitäten aus erster Hand.						
Lit.	Nähere Benennung und Beschreibung.	Signat. d. Colli, worin die Einsendung erfolgt	Quantum.	Preissatz. Rtl.	Sgr.	Wird die Veröffentlichung verboten?	Ist das eingelandte Stück für den Preis verkäuflich.	Bemerkungen, über Werth oder Merkwürdigkeit der Stücke, Ursprung und Preis der benutzten Materialien oder Halbfabrikate, über die Ausdehnung des Gewerbes und die dabei von dem Verfertiger beschäftigte Arbeiterzahl.	Summa des Versicherungswerthes der ausgestellten Stücke. Rtl. Sgr.

Die Verfertigung der vorstehend bezeichneten Stücke in der von mir betriebenen fortwährend beschäftigten Werkstätte zu wird versichert durch Unterzeichnung meines Namens.

, den ten 1844.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

In den, von den Bergämtern unseres Bezirks den respektiven Schürfern zu ertheilenden Schurfscheinen, findet sich ad Nr. 3. die Bestimmung: Auskunft über den Erfolg der ertheilten Schurfscheine.

„Ob von dem ertheilten Schurfscheine Gebrauch gemacht worden, event. welcher, — und welchen Erfolg im letzteren Falle die unternommenen Arbeiten gehabt haben — davon ist durch den Schürfer von Zeit zu Zeit, und jedenfalls von drei Monaten zu drei Monaten, der unterzeichneten Behörde schriftliche Anzeige zu machen, und außerdem dem zur Beaufsichtigung der Schürfarbeit von der Bergbehörde beauftragten Beamten, zu jeder Zeit mündliche Auskunft zu geben."

desgl. ad Nr. 10.:

„Derjenige Schürfer, welcher den vorangegebenen Vorschriften entgegen handelt, oder denselben nicht genügt, verfällt in eine, nach dem Ermessen der unterzeichneten Bergbehörde festzusetzende bergpolizeiliche Strafe von Zwei bis Fünf Thalern für jeden Kontraventionsfall, und hat bei dreimaligem Verstoße gegen diese Bestimmungen, nach Umständen die Entziehung des ertheilten Schurfrechts zu gewärtigen."

Da nun die nach Nr. 3. der Schurfscheine vorgeschriebenen Anzeigen, obwohl die Inhaber mit Nichtwissen dieser Vorschrift sich nicht entschuldigen können, — dennoch sehr häufig unterlassen werden, — so finden wir uns bewogen, jene Bestimmung dem schurflustigen Publikum hiedurch allgemein zur Kenntniß resp. in Erinnerung zu bringen, — unter dem Bemerken, daß bei Nichtbeachtung jener Vorschrift, die sub Nr. 10. bestimmte Strafe, gegen die Säumigen, vorbehaltlich unserer Genehmigung, durch die Bergämter unnachsichtlich festgesetzt werden, — nach Umständen aber gänzliche Entziehung des Schurfrechts eintreten wird. — Halle, den 12ten Juni 1844.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Es ist genehmigt worden, daß bei jedem der beiden Krammärkte, welche alljährlich in der Stadt Gröningen Kram- und Viehmärkte in Gröningen.

1) am Montage nach Rogate und
2) am zweiten Montage nach Martini

stattfinden, zugleich Viehmarkt mit abgehalten werde, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 3ten Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen- und Schulwesen.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der Kirche in Schora, Diözes Gommern, eine mit baumwollenen Franzen besetzte Altardecke von gebleichtem Nesseltuche geschenkt.

Mehrere Konfirmanden aus der Gemeinde Unser Lieben Frauen zu Burg haben die Kanzel ihrer Kirche mit einem neuen sammtmanchesternen Behange, mit gelben seidenen Franzen besetzt, bekleidet.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der Kirche in Nienhagen, Diözes Gröningen, 100 Thlr. zur Verbesserung und Erhöhung des Kirchen- und Thurmgebäudes und des Glockengeläutes geschenkt. Zu demselben Zwecke haben sich mehrere achtbare Gemeindeglieder verpflichtet, den Kirchenvorsteherdienst 5 Jahre hindurch unentgeldlich zu versehen und das damit verbundene Einkommen, in einer Kirchenwiese bestehend, der Kirche zu obigem Behufe zu überlassen, wodurch die bedeutende Summe von 147 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. aufgekommen ist.

Der Kirche in Zabakuk, Diözes Altenplathow, ist von unbekannter Hand eine werthvolle Altar- und Kanzelbekleidung, ein zinnernes Taufbecken und eine Liedertafel geschenkt worden.

Ein ungenannter Freund des Schulwesens in Genthin hat der dasigen Volksschule 12 Exemplare des Kinderfreundes, 16 Fibeln und mehrere Schreibmaterialien geschenkt. Magdeburg, den 13ten Juni 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

Im Laufe des I. Quartals d. J. sind nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

1)	August Jakob Böhme	aus Lauchstädt,
2)	Eduard Hugo Gadebusch	= Artern,
3)	Friedrich Gebhardt	= Herrn-Gosserstedt,
4)	Karl Heinrich Meyer	= Halle,
5)	Gustav Robert Theodor Müller	= Eisleben,
6)	Friedrich Moritz Nitzsche	= Annaburg,
7)	Gotthilf Moritz Rocke	= Zschortau,
8)	August Heinrich Theodor Schwarzkopf	= Magdeburg,
9)	Heinrich Adolph Bergmann	= Mühlhausen,
10)	Otto Wilhelm Gerlach	= Rathenow,
11)	Karl Friedrich Hennecke	= Heudeber,
12)	Karl Friedrich Lücke	= Dardesheim,
13)	Karl Friedrich Andreas Robra	= Kroppenstedt,

Digitized by Google

14) Johann Gottlieb Webner aus Malpitz,
15) Eduard Gottlieb Alexander Winter " Ackendorf,
16) August Theodor Zacharias " Weberstedt,
17) Georg Karl Adolph Brunner " Lodersleben,
18) Gustav Emil Burkhardt " Merseburg,
19) Karl August Dächsel " Naumburg,
20) Friedrich Ludw. Ernst Mylius " Niemegk,
21) Bernhard Emil Theodor Pröller " Starsiedel,
22) Gustav Louis Teller " Halle,
23) Karl Albert Emil Vorhauer " Arneburg, und
24) Moritz Otto Heinrich Weise " Wansleben,

von uns pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteften versehen worden.

Magdeburg, den 15ten Juni 1844.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Für die Stadt Jerichow ist auf die Periode de 30sten Mai d. J. bis dahin 1847 der Materialwaarenhändler Philipp Wilhelm Trübe daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 6ten Juni 1844. Erwählter Schiedsmann.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt erster Klasse, Andreas Friedrich Schlüter zu Parey, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der bisherige Wundarzt zweiter Klasse, Johann Heinrich Elias Ohning zu Abbenrode, ist als Wundarzt erster Klasse, Operateur und Geburtshelfer approbirt worden.

Die von dem Superintendenten Wohlleben bekleidete evangelische Oberpfarrstelle zu Ziesar wird durch dessen von ihm gewünschten Rücktritt in den Ruhestand zur Erledigung kommen, und haben sich Bewerber um dieses Pfarramt bei der Königlichen Regierung zu melden.

Der provisorische Küster und Schullehrer, Johann Christoph Herrmann zu Jübar, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Ferdinand Scheiffler aus Quedlinburg ist zum 4ten Lehrer an der städtischen Schule zu Gommern provisorisch bestellt worden.

Der in Welsleben emeritirte Organist, Küster und Schullehrer Geyer ist gestorben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1844.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Branntwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Branntwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rthl. Sgr.
Magdeburg.	$47\frac{10}{12}$	$34\frac{1}{12}$	$30\frac{4}{12}$	$21\frac{8}{12}$	55	$82\frac{4}{12}$	$82\frac{8}{12}$	15	3 6	2 —	3 —	4 —	12	5 4	20	3 20
Halberstadt.	$47\frac{6}{12}$	$41\frac{8}{12}$	$31\frac{11}{12}$	$23\frac{2}{12}$	60	75	$72\frac{6}{12}$	15	3 8	1 8	3 —	4 6	15	5 10	20	4 —
Quedlinburg.	$47\frac{9}{12}$	$39\frac{4}{12}$	$27\frac{11}{12}$	$22\frac{3}{12}$	30	75	85	10	3 7	1 10	3 —	3 9	9	5 —	$15\frac{10}{12}$	3 $13\frac{4}{12}$
Aschersleben.	$46\frac{3}{12}$	$35\frac{8}{12}$	27	22	60	80	60	15	3 —	2 —	3 —	4 —	12	3 4	15	3 —
Wernigerode.	$51\frac{10}{12}$	$44\frac{10}{12}$	$33\frac{8}{12}$	26	46	80	70	10	3 8	1 6	3 1	3 9	6	6 —	15	4 —
Stendal. . .	$53\frac{3}{12}$	$36\frac{6}{12}$	33	$21\frac{9}{12}$	55	—	60	13	3 —	2 6	3 —	4 —	10	5 —	20	5 —
Salzwedel.	57	$40\frac{7}{12}$	$36\frac{9}{12}$	$27\frac{5}{12}$	$50\frac{9}{12}$	80	80	$12\frac{2}{12}$	3 —	2 2	2 11	4 —	12	5 —	10	3 $16\frac{4}{12}$
Burg. . . .	45	$36\frac{3}{12}$	35	$22\frac{6}{12}$	60	80	75	$12\frac{6}{12}$	3 —	2 3	3 —	4 —	12	6 —	15	3 —
Aken	48	35	$27\frac{6}{12}$	18	40	—	—	10	2 6	1 8	2 6	3 4	10	3 6	15	3 —
Gardelegen.	$52\frac{3}{12}$	$38\frac{7}{12}$	$33\frac{9}{12}$	25	—	—	—	10	3 9	2 —	3 9	5 —	12	3 9	$12\frac{6}{12}$	3 15
Schönebeck.	45	$33\frac{9}{12}$	$26\frac{3}{12}$	$21\frac{8}{12}$	60	80	80	$12\frac{6}{12}$	3 —	1 6	3 —	3 6	10	3 4	20	4 —
Durchschnittspreis .	$49\frac{6}{12}$	$37\frac{10}{12}$	$31\frac{2}{12}$	$22\frac{9}{12}$	$54\frac{6}{12}$	$79\frac{1}{12}$	$73\frac{11}{12}$	$12\frac{3}{12}$	3 3	1 11	3 —	4 —	11	4 9	$16\frac{8}{12}$	3 $19\frac{4}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 29. Juni 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2451. Die Verordnung vom 10ten Mai d. J., betreffend die Verpflichtung der Militairvorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden, und

„ 2452. die Verordnung wegen Anordnung eines Handelsraths und Errichtung eines Handelsamts, vom 7ten Juni d. J.

Magdeburg, den 27sten Juni 1844.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 45. Betrifft die Ausdehnung der Einsendungsfrist der für die Gewerbeausstellung in Berlin bestimmten Gegenstände. I. 1350. Juni.

Da die anfänglich festgestellte Einsendungsfrist der zur Gewerbeausstellung zu Berlin bestimmten Industrie-Erzeugnisse aus den deutschen Bundesstaaten zur Fertigstellung größerer und kunstreicher Arbeiten in manchen Fällen nicht ausreichen würde, so ist für solche Fälle von der in Berlin ernannten Kommission der Termin für das Eintreffen derartiger Gegenstände in Berlin bis zum 12ten August d. J. ausgedehnt, die Gegenstände müssen daher spätestens am 8ten August d. J. bei der hier ernannten Kommission zur Prüfung der einzusendenden Industrie-Erzeugnisse eingegangen sein.

Digitized by Google

Hinsichts der Anmeldungen behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Magdeburg, den 25sten Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der mit dem Rittergute Eichenbarleben verbundenen Gerichtsbarkeit.

Die Verwaltung der dem von Alvenslebenschen Rittergute Eichenbarleben über die Dörfer Eichenbarleben und Süpplingen nebst den dazu gehörigen Feldmarken und Holzungen, auch sonstigem Zubehör, zustehenden Gerichtsbarkeit war durch den am 7ten März 1817 bestätigten Vertrag vom 30sten November 1816 dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben übertragen worden. Dieser Vertrag ist Rücksichts des Dorfes Eichenbarleben auf Ansuchen des Jurisdiktionarius durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Oktober 1843 wiederum aufgehoben worden, und die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über dieses Dorf ist in Folge des unterm 12ten März d. J. bestätigten Justitiariatsvertrags vom 5ten Februar und 2ten März d. J. an das Gräflich von Alvenslebensche Gesammtgericht zu Errleben übergegangen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hierdurch zugleich die Bekanntmachung vom 20sten April d. J. (Amtsblatt Nr. 20. pag. 182.) berichtigt wird, in welcher das Dorf Süpplingen irrthümlicherweise erwähnt worden.

Magdeburg, den 19ten Juni 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Uhrmacher C. A. Lätsch zu Trier ist unter dem 29sten Mai 1844 ein Patent

auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt zu Mannheim ist unter dem 4ten Juni 1844 ein Einführungspatent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zum Rösten der Zinkerze

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Erwählter und bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Egeln mit Altemarkt ist auf die Periode de August 1844 bis dahin 1847 der Oekonom Franz Danziger zu Egeln zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Juni 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem bisherigen Wegebauinspektor Hagemann hieselbst ist nach dem ministeriellen Reskripte vom 11ten Juni c. der Charakter als Ober-Wegebauinspektor verliehen worden.

Der Kandidat der Chirurgie, Johann Albert Winter, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden, und hat sich zu Alvensleben niedergelassen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Gunsleben und Hamersleben, Diözes Oschersleben, ist der Prediger und Rektor Färber in Barby erwählt und ernannt worden. Das Rektorat in Barby und die damit verbundene Predigerstelle in Wespen besetzt die Königliche Regierung.

Dem Küster und Schullehrer Klipp in Röwitz ist von des Königs Majestät zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Digitized by Google

Der Kantor und Schullehrer Hertzer in Webbersleben; Diözes Quedlinburg, ist gestorben. Patron der erledigten Stelle ist der Justizkommissarius Heyer zu Halberstadt.

Erwählter und bestätigter Schiedsmann.

Der Ortseinnehmer Meyer zu Gröningen ist zum Schiedsmanne für die Stadt Gröningen auf die Periode vom 8ten Mai 1844 bis dahin 1847 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 20sten Juni 1844.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 6. Juli 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 26sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2453. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Regierungen von Preußen und Portugal, vom 20sten Februar und ratifizirt den 6ten Juni d. J. und

„ 2454. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der K. Preuß. und Kaiserlich Oesterreichschen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses, vom 12ten Mai und 16ten Juni d. J.;

Das gleichfalls am 26sten v. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2455. das Regulativ vom 7ten Juni d. J., das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend.

Magdeburg, den 4ten Juli 1844.

Bekanntmachung.

Betrifft den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Portugal.

Unter Bezugnahme auf den im 17ten Stücke der Gesetzsammlung publizirten Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Portugal vom 20sten Februar d. J. wird hinsichtlich der Ursprungszeugnisse, mit welchen, nach Artikel X. des gedachten Vertrages, die aus Preußischen Häfen, oder über die im Artikel IX. des Vertrages bezeichneten, den Preußischen gleichgestellten fremden

Digitized by Google

Häfen von der Maas bis zur Elbe nach dem Königreiche Portugal zu versendenden Waaren begleitet sein müssen, das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wer eine Versendung nach dem Königreiche Portugal beabsichtigt und dabei wünscht, daß den Gegenständen derselben im Bestimmungsorte die vertragsmäßigen Erleichterungen zu Theil werden, hat dem Haupt-Zollamte in dem Preußischen Hafenorte, in welchem die Verschiffung erfolgt, oder über welchen das Schiff ausgeht (Memel, Pillau, Danzig, Swinemünde ꝛc.), oder dafern die Verschiffung in einem der vorgedachten fremden Häfen (Hamburg, Bremen, Rotterdam ꝛc.) geschieht, dem Grenz-Zollamte, über welches der Transport der Waaren nach diesem Hafen Statt findet, eine Anmeldung der zu versendenden Gegenstände nach einem besonders vorgeschriebenen Formulare zu übergeben und auf Ausfertigung eines Ursprungszeugnisses anzutragen.

Das Ursprungszeugniß muß in der Regel durch den Portugiesischen Konsul oder Konsular-Agenten in dem Abgangshafen legalisirt sein. Ist in diesem Hafenorte ein solcher Konsul oder Agent überhaupt nicht vorhanden oder derselbe augenblicklich im Orte nicht anwesend, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob der Hafen ein Preußischer oder ein den Preußischen gleichgestellter fremder Hafen ist.

Im ersteren Falle fügt das Haupt-Zollamt dem Ursprungszeugnisse noch die Bescheinigung hinzu:

daß ein Portugiesisches Konsulat daselbst nicht bestehe, oder daß der Portugiesische Konsul oder Konsular-Agent zur Zeit abwesend sei.

In dem andern Falle dagegen — wenn nämlich die Verschiffung in einem fremden Hafen erfolgt — ist das Ursprungszeugniß dem Preußischen Konsul in diesem fremden Hafen vorzulegen, welcher darauf die eben gedachte Bescheinigung ausstellen wird.

Nähere Auskunft über Form und Inhalt der vorgedachten Anmeldungen und Ursprungszeugnisse, so wie jede in der Sache sonst zu wünschende Belehrung werden auf desfallsigen Antrag sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter ertheilen. Berlin, den 10ten Juni 1844.

Der Finanzminister **Flottwell.**

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 46. Anweisung an die K. Kassenbeamten. III. 1181. Juni.

In Folge höherer Bestimmung wird den uns untergeordneten Kassenbeamten, sonstigen Rechnungslegern und Kassenrevisoren hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß vom Rechnungsjahre 1845 ab in den Kassen-Manualen, Extrakten und Rechnungen die Einnahmen und Ausgaben in folgender Art nachzuweisen sind:

a) kurrente Verwaltung,
b) Reste pro 1844 und
c) = = 1843 und Vorzeit.

Hiernach ist auch in den folgenden Jahren fortzufahren, so daß also außer dem laufenden Verwaltungsjahre nur noch die Reste des zuletzt abgeschlossenen Jahres abgesondert, die Reste der Vorzeit aber zusammengezogen nachgewiesen werden.

Den betreffenden Kassenbeamten wird zugleich dringend empfohlen, für baldige gänzliche Abwickelung der noch vorhandenen älteren Reste pflichtmäßig zu sorgen. Magdeburg, den 26sten Juni 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift.

Der von dem Dr. E. S. Unger zu Erfurt unter dem Titel:

„Erster Unterricht in der Geometrie"

herausgegebene Leitfaden zur Entwickelung und Uebung der Fassungskraft der Jugend, giebt eine sehr zweckmäßige Anleitung, wie der vorbereitende geometrische Unterricht zu ertheilen ist, um die Jugend zur Auffassung geometrischer Wahrheiten zu befähigen, und verdient daher allen Lehrern, die in der Formenlehre Unterricht zu ertheilen haben, zur Beachtung und angemessenen Benutzung empfohlen zu werden.

Magdeburg, den 25. Juni 1844.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Neues Etablissement.

Der Brauer Christoph Mundt zu Bismark hat auf einem ihm eigenthümlich gehörigen Ackerplane eine achtel Meile südöstlich der Stadt Bismark ein Ziegelei-Etablissement errichtet und wünscht solches

„Mundtsche Ziegelei"

zu benennen.

Digitized by Google

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums.
Magdeburg, den 19. Juni 1844.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Haltung eines 4ten Viehmarkts zu Kalbe a. S. I. 1469. Juni.

In der Stadt Kalbe a. S. wird vom Jahre 1845 ab, ein vierter Viehmarkt stattfinden, welcher alljährlich den Montag nach Oculi, also pro 1845, am 24sten Februar abgehalten werden wird, welches wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen. Magdeburg, den 27sten Juni 1844.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bildung eines Domainen-Rentamts zu Kalbe a. S. III. 82. Juni.

Die Prästantiarien der Domainenämter Kalbe, Gottesgnaden, Gr. Rosenburg und Barby werden hierdurch aufgefordert, ihre Abgaben und Leistungen an diese Aemter vom 1sten d. M. ab an das aus den vereinigten Rezepturen dieser Aemter gebildete Domainen-Rentamt zu Kalbe a. S. abzuführen und zwar gegen Quittung des bestellten Rendanten desselben, Domainen-Rentmeisters Brinck.
Magdeburg, den 2ten Juli 1844.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Kap-herr ist von der Königl. Regierung zu Potsdam an die Königl. Regierung hieselbst versetzt worden.

Die Verwaltung des landräthlichen Amtes IIten Jerichowschen Kreises ist während der dreimonatlichen Beurlaubung des Landraths von Arnim vom 5ten Juni bis 5ten September c. dem Kammerherrn und Kreisdeputirten von Alvensleben auf Redekin übertragen.

Der Wundarzt und Operateur Karl Ernst Wilhelm Ehrhardt, welcher sich zu Milow im 2ten Jerichowschen Kreise niedergelassen hat, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Löderburg und Athensleben, Diözes Atzendorf, ist dem Pastor Von Hoff zu Arendsee verliehen worden. Die Pfarrstelle zu Arendsee ist landesherrlichen Patronats.

Der Hülfsprediger und Rektor Wagenschein in Gommern ist zugleich zum Prediger der Kapelle in Pöthen berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Wilhelm Knobbe an der Volksschule zu Egeln ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Rathmann Brink in Neuhaldensleben ist zum Rendanten des Domainenrentamts zu Kalbe a. S. ernannt worden und hat mit dem 1sten Juli d. J. sein Amt angetreten.

Der Kreiskassen-Kontrolleur Worch zu Wanzleben ist pensionirt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 28.

Magdeburg, den 13. Juli 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten d. M. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2456. die Verordnung vom 7ten Juni d. J., betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln.

Magdeburg, den 10ten Juli 1844.

Bekanntmachung.

Bildung der Kreisjagdtheilungskommissionen.

In Gemäßheit der Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheitstheilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile vom 7ten März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2343.) sind in den nachbenannten Kreisen folgende Mitglieder der Kreis-Jagdtheilungskommission von den Kreisständen gewählt und von mir bestätigt worden.

I. Kreis Oschersleben:

1) der Land- und Stadtgerichtsrath Büchtemann als richterliches Mitglied und als Stellvertreter der Oberlandesgerichts-Assessor Cammerer zu Oschersleben,

2) der Kreisdeputirte Graf von der Schulenburg-Ottleben,

Digitized by Google

3) der Forstbesitzer Wedde zu Eilenstedt,
und zu deren Stellvertreter:
ad 2. der Rittergutsbesitzer Landrath von Gustedt zu Dardesheim und
ad 3. der Rittergutsbesitzer Weste zu Schwanebeck.

II. Kreis Aschersleben:
1) der Land- und Stadtgerichtsdirektor Nöldichen zu Aschersleben als richterliches Mitglied, und der Land- und Stadtgerichtsrath Hentrich zu Quedlinburg als Stellvertreter desselben,
2) der Rittergutsbesitzer von Windheim zu Neinstedt,
3) der Rittergutsbesitzer Landrath von Gustedt zu Dardesheim,
und als Stellvertreter:
ad 2. der Forstbesitzer Wedde zu Eilenstedt, und
ad 3. der Rittergutsbesitzer Weste zu Schwanebeck.

In diesen Kreisen werden nun die Jagdtheilungskommissionen ihre Thätigkeit beginnen, und sind daher denselben die Provokationen auf Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte von den Jagdberechtigten einzureichen.

Magdeburg, den 3ten Juli 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: **v. Bonin.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 47. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam. I. 1115. Juni.

Nach Inhalt einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten April c. ist der Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanteriebataillons zu Potsdam von jetzt an ein freiwilliger, und es wird darauf gerechnet, daß sich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden, wofür der Umstand spricht, daß schon bisher zahlreiche Privatgesuche um Aufnahme in die gedachte Abtheilung eingegangen sind.

Um jedoch diesen Ersatz durch Freiwillige in einer für das Institut und für das Bedürfniß der Armee an Unteroffizieren, zweckmäßigen Weise zu regeln, hat das Königl. Kriegsministerium die weiteren Allerhöchsten Befehle eingeholt und demgemäß den Modus für die Annahme der Freiwilligen wie folgt bestimmt:

Digitized by Google

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht den Zöglingen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

5) Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillonskommandeur seiner Heimath in dem Zeitraume von 1sten April bis 15ten Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillonskommandeur folgende Papiere zu überreichen hat:

   a) den Taufschein,
   b) Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule, über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
   d) den Impfschein.

6) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

Digitized by Google

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schulabtheilung, theils in dem stehenden Heere abgeleistet wird.

11) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat.

Zugleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Ankunft bei der Schulabtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

12) Ist die Prüfung durch den Landwehr-Bataillonskommandeur erfolgt, und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung mittelst Marschroute und Verpflegung, wie für die Ersatzmannschaften des Heeres.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt; ebenso direkte Anmeldungen bei den vorgesetzten Behörden der Schulabtheilung.

Diese Bestimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 22sten Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen- und Schulwesen.

Der Rittergutsbesitzer von Jagow auf Crüden hat dem Prediger Grüel zu Bömenzien, Diözes Seehausen a. Al, 18 Thlr. Kourant zur Verwendung für arme Schulkinder in dessen Parochie zustellen lassen.

Die Gemeinde Wehrstedt, Diözes Halberstadt, hat zur Anschaffung eines der dortigen Kirche nöthigen Altarlakens freiwillig die Summe von 7 Thaler 11 Sgr. 9 Pf. zusammengebracht.

Die Kirche zu Ahlum, Diözes Betzendorf, ist von einer ungenannten Wohlthäterin mit einem Altar- und Kanzelbehange von braunen wollenem Zeuge mit schwarzen

Digitized by Google

Franzen besetzt, und die Kirche zu Klein-Gischau, in derselben Diözes, vom dasigen Schulzen Mertens mit einer Altarkerze beschenkt worden.

Magdeburg, den 29sten Juni 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Agenten.

Im Laufe der Monate April, Mai und Juni c. sind von uns

1) für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft der Kaufmann Johann Friedrich Brust zu Calbe a. M.,
2) für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld,
   a) der Kaufmann Simon Adler zu Stendal und
   b) der Sekretair J. G. Hoffmann zu Schönebeck;
3) für die Londoner Phönix-Feuerassekuranzgesellschaft der Kaufmann Wilhelm Deneke zu Magdeburg;
4) für die Leipziger Mobiliarbrand-Versicherungsbank der Kaufmann Wilhelm Lüders zu Parey, und
5) für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen der Kaufmann Friedr. Gottfried Ulrich zu Genthin

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß

a) der jetzige Bürgermeister, frühere Kommissions-Agent Karl Mittelstraß zu Kalbe a. M.

seine Agentur für die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft,

b) der Kaufmann Pintus Steinthal zu Stendal und
c) der Kaufmann Wilhelm Brancke zu Schönebeck

ihre Agenturen für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und

d) der Kaufmann Johann Gottfried Marter zu Magdeburg

seine Agentur für die Leipziger Feuerversicherungsanstalt niedergelegt haben, und daß der Kaufmann Friedr. August Morgenstern zu Magdeburg gestorben und die demselben ertheilte Konzession als Agent der Londoner Phönix-Feuerassekuranzgesellschaft demnach erloschen ist. Magdeburg, den 1sten Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Agenten.

1) Der Kaufmann Ewald Bindemann zu Halberstadt,
2) der landräthliche Sekretair Weichhold zu Osterwieck,
3) der Kaufmann Theodor Voigt zu Werben und
4) der Kaufmann Eduard Dietrich zu Quedlinburg

sind als Agenten der Leipziger Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft von uns bestätigt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 1sten Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bestätigter Agent.

Der Kaufmann August Friedrich Gerding zu Klötze ist als Agent der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Kassel von uns bestätigt worden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 1sten Juli 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

In den Monaten April und Mai c. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Johann Karl Rudolph Grünewald, Schneidergesell, evangelisch, Geburts- und Wohnort Helmstedt, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun gelockt, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, gedrückt, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; besondere Kennzeichen: Braunschweigscher Dialekt und Sommersprossen. Tag der Fortweisung: 4te April c. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt daselbst. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Wilhelm Otte, Bäckergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort Bernburg, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen dünn, Augen grau, Nase groß, Mund klein, Bart braun, Zähne defekt, Kinn gegrübt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: feine Aussprache. Tag der Fortweisung: 22ste April. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr.-Salze auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) Christian Rennecke, Schuhmachergeselle, evangelisch, Geburts- und Wohnort Harzgerode, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: Narbe an der rechten Seite des Kopfes. Tag der Fortweisung: 22ste April. Bestimmungsort: Harzgerode. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr.-Salze auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

4) Johann Christoph Hoffmann, Koppelknecht, Geburts- und Wohnort Dessau, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen bräunlich, Nase etwas lang, Mund mittel, Bart braun, Zähne defekt, Kinn rund, Gesicht oval und hager, Statur lang. Tag der Fortweisung: 23ste Mai c. Bestimmungsort: Dessau. Fortweisende Behörde: Landrathsamt des Aschersleber Kreises. Grund der Verweisung: wegen Betrugs;

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

110tes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 110te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Sozietätsausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme auf 8 Silbergroschen festgesetzt worden ist.

Digitized by Google

Die Höhe dieses Beitrags ist besonders durch die umfangreichen Feuersbrünste zu Wust und Dretzel, im 2ten Jerichowschen Kreise, und zu Rätzlingen und Wedendorf, im Kreise Gardelegen, veranlaßt worden, welche allein einen Beitrag von mehr als 5 Sgr. pro Cent erforderlich gemacht haben.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1. Januar d. J. der Sozietät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihres Einsatzkapitals 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Rezepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Rezepturgebühren wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der desfallsigen Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preußischem Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietäts-Hauptkasse, welcher ihnen wie bisher, nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1844.

Der Generaldirektor der Magdeburg. Landfeuersozietät, Graf v. d. Schulenburg.

Patentertheilungen.

Den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg ist unter dem 4ten Mai 1844 ein Patent

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinnmaschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Rohleder zu Münster ist unter dem 6ten Mai 1844 ein Patent

auf eine Schraubenschneide-Vorrichtung an der Drehbank, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Bergmann zu Elberfeld ist unter dem 9ten Mai 1844 ein Patent

auf vier durch Zeichnungen erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an der Stoneschen Webemaschine,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem R. Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 12ten Mai 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Apotheker und Fabrikbesitzer Trommsdorf und dem Stadtrath und Kaufmann Karl Herrmann zu Erfurt ist unter dem 19ten Mai 1844 ein Patent,

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Blei aus Bleivitriol darzustellen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Barby ist auf die Periode de September 1844 bis dahin 1847 der Kaufmann Nebelung daselbst zum Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 29sten Juni 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl von Schiedsmännern.

Im Kreise Wanzleben sind auf die Periode de 1844 bis 1847 und zwar für den 9ten Bezirk der Kaufmann Schulze zu Buckau, für den 3ten Bezirk der Hofrath Knorr zu Westerhüsen, für den 4ten der Ackergutsbesitzer Griesing zu Dodendorf und für den 5ten Bezirk der Ackermann Fischer zu Welsleben, theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 5ten Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Schulze Wedde zu Hordorf ist zum Schiedsmann für den 6ten Bezirk des Kreises Oschersleben auf die Zeit vom 8ten Mai 1844 bis dahin 1847 wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 28sten Juni 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Die Verwaltung des landräthlichen Amts Wanzlebener Kreises ist interimistisch dem Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer Eggeling in Wanzleben übertragen worden.

Dem katholischen Pfarrer Lange in Aversleben ist zur Feier seines 50jährigen Priester-Jubiläums der rothe Adlerorden 4ter Klasse von des Königs Majestät verliehen worden.

Dem Kantor Bendler zu Dingelstedt ist die neufundirte dritte Lehrerstelle daselbst übertragen worden.

Der Kantor Bethge in Dalldorf ist zum Kantor und Schullehrer in Wilsleben, Diözes Aschersleben, provisorisch bestellt worden.

Der Kreiswundarzt Wießner zu Gardelegen ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Gardelegen erledigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Joh. Joachim Wernecke in Behrend, Diözes Seehausen, und der provisorische Kantor und Schullehrer Schulze in Kolbitz, Diözes Wolmirstedt, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 20. Juli 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 7ten d. M. in Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2457. die Verordnung vom 8ten Juni d. J., einige Modifikationen der Gesetze vom 27sten März 1824 und 2ten Juni 1827, wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend; ferner

die Allerhöchsten Kabinetsorders

- 2458. vom 10ten Juni d. J., betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20sten Dezember 1828, in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind;
- 2459. vom 14ten Juni d. J., einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend; und
- 2460. vom 1sten Juli d. J., die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2461. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni d. J. in Bezug auf die unter demselben Datum erlassene und unter

- 2462. aufgenommene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.

Magdeburg, den 14ten Juli 1844.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 48. Betrifft die Kündigung der in der sechsten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen. III. 683. Juli.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 20sten d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 49,100 Thlr. Kurmärkschen Schuldverschreibungen und 12,000 Thlr. Neumärkschen Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen sechsten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten November d. J., und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2ten Januar k. J. in den Vormittagsstanden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrolle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen und zwar: der Kurmärkschen vom 1sten November d. J., und der Neumärkschen vom 2ten Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. im Gesetze vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen: so müssen mit den Ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 6 Zinskoupons Ser. II. Nr. 3. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten November d. J. bis 1sten November 1847 umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zinskoupons Ser. II. Nr. 4. bis 8., über die Zinsen vom 2ten Januar k. J. bis 1sten Juli 1847 abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Koupon der Betrag desselben von der Kapitalvaluta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Koupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbeträgen verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zinskoupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, wie die Kontrolle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Be-

Digitized by Google

sitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die nächste Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staatspapiere einzusenden. Berlin, den 27sten Juni 1844.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch unter Beifügung eines Verzeichnisses der ausgelooseten Schuldverschreibungen *) zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Die betreffenden Kassen und Behörden haben nach Vorschrift unserer Bekanntmachung vom 9ten März 1842 (S. 23. des Amtsblatts vom Jahre 1842) ein Exemplar der Verloosungsliste auszuhängen, resp. aushängen zu lassen.

Magdeburg, den 11ten Juli 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nach dem auf höherer Anordnung beruhenden Publikandum über die Gerichtsferien vom 6ten März 1838 (Amtsblatt de 1838 pag. 81.), welches das hiesige Königliche Oberlandesgericht und die Königl. Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Kalbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen, Stendal und Wanzleben betrifft, haben die Ernteferien mit dem heutigen Tage begonnen und dauern bis zum 26sten August d. J. Ernteferien der Gerichte.

Da während dieser Ferienzeit nur die einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen, ausgesetzt bleiben, und bei dem hiesigen Oberlandesgerichte und Pupillenkollegium die auf den 24sten Juli, 7ten

*) Das Verzeichniß wird mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

August und 21sten August c. fallenden Depositaltage ausfallen, so werden die Gerichtseingesessenen der betreffenden Gerichte hierdurch mit Bekanntmachung dieser Anordnung veranlaßt, sich rücksichtlich ihrer gerichtlichen Angelegenheiten hiernach zu achten, und für die Dauer der Ernteferien ihre Anträge bei den genannten Gerichten nur auf die einer besondern Beschleunigung bedürfenden Gegenstände zu beschränken. Magdeburg, den 15ten Juli 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Patenterthei-lung.

Dem Mechaniker A. Borsig in Berlin ist unter dem 20sten Mai 1844 ein Einführungspatent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtetes Achsenlager für Personen-Eisenbahnwagen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Gefälle-Rezepturen der Domainen Krottorf und Schlanstedt ist dem Domainen-Rentmeister von Bornstedt zu Oschersleben übertragen worden, was dem dabei interessirten Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 6ten Juli 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Regierungsrath Seestern-Pauly ist bei der hiesigen K. Regierung laut Ministerialreskripts vom 6ten Juli d. J. angestellt worden.

Dem Regierungs-Referendarius v. Alvensleben ist während der fünfwöchentlichen Beurlaubung des Landraths Weyhe zu Quedlinburg die Verwaltung des landräthlichen Amts Aschersleber Kreises übertragen.

Der Dr. med. Karl Leopold Scheller ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Kaplan Pfaffrott in Aversleben ist zum Kaplan an der katholischen St. Katharinenkirche zu Halberstadt ernannt worden.

Der

Digitized by Google

Der Lehrer Samuel Ferdinand Schnippel in der Volksknabenschule in Schönebeck ist zum ersten Lehrer an der dasigen Bürgertöchterschule befördert und ihm zugleich mit Genehmigung des K. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Titel: Rektor beigelegt worden.

Der Organist und Lehrer Schneider an der katholischen St. Katharinenkirche zu Halberstadt ist gestorben.

Die Kantoren Vogeler zu Danstedt und Pape zu Aspenstedt sind als Schiedsmänner, und zwar ersterer für den 12ten Bezirk, letzterer aber für den 4ten Bezirk des Kreises Halberstadt auf die Periode vom 1sten August 1844 bis dahin 1847 wieder erwählt und von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 12ten Juli 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Juni 1844.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hentrich zu Heiligenstadt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst und zum Kreis-Justizrath für den Heiligenstädter Kreis bestellt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Tielsch in Nordhausen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Heiligenstadt verliehen worden.

Die Auskultatoren:

August Friedrich Ludwig Maaß,
Heinrich Robert Raetzel,

sind zu Referendarien befördert.

Der Bezirksfeldwebel Heinrich Gottlieb Schulz ist zum Salarienkassen-Assistenten bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Der bisherige Protokollführer Karl Friedrich Alexander Koch zu Salzwedel ist zum Oekonomiekommissions-Gehülfen ernannt.

Die unterzeichnete Direktion bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des unlängst verstorbenen Rentmeisters Herrn Niedling, der Herr Domainenrath Apel das Schatzmeisteramt unserer Gesellschaft übernommen hat.

Magdeburg, den 12ten Juli 1844.

Direktion der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1844.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Raubfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schock.
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr	sgr	sgr	sgr.	sgr. pf.	sgr. pf	sgr. pf.	sgr. pf.	pf	sgr. pf.	sgr.	rthl. sgr
Magdeburg.	48 1/12	36 3/12	32 6/12	22 10/12	55	82 6/12	82 6/12	17 6/12	3 6	2 —	2 10	4 —	12	5 4	20	3 20
Halberstadt.	46 7/12	39 5/12	31 7/12	23 5/12	60	77 6/12	72 6/12	15	3 7	1 9	3 2	5 —	15	5 6	17 6/12	4 —
Quedlinburg.	40 6/12	38 6/12	28 10/12	22 7/12	69 2/12	76 6/12	76 6/12	10	3 6	1 11	3 1	3 9	9	5 —	15	3 15
Aschersleben.	46 3/12	35 6/12	26 9/12	20 6/12	60	80	60	15	3 —	2 —	3 —	4 —	12	5 —	15	3 —
Wernigerode.	52 4/12	41 4/12	31 11/12	22 9/12	46	80	70	10	3 4	1 8	2 10	3 5	6	6 —	15	4 —
Stendal.	49 9/12	35 9/12	29 9/12	22 6/12	55	—	—	11 8/12	3 —	2 6	3 —	4 —	10	5 —	20	5 —
Salzwedel.	53	37 6/12	29 6/12	25	—	80	79 3/12	12 1/12	3 —	2 3	3 —	3 7	12	5 —	10 10/12	3 13 6/12
Burg.	47 1/12	38	30 10/12	22 1/12	60	70	80	12 6/12	3 —	2 —	3 —	3 6	12	4 —	20	3 —
Aken.	50	35	32 6/12	25	40	—	—	10	2 10	1 8	2 8	3 4	10	3 6	15	3 —
Gardelegen.	50	37	33 9/12	23 9/12	—	—	—	10	3 9	2 —	3 9	5 —	12	3 9	12 6/12	3 15
Schönebeck.	48 9/12	38 9/12	32 6/12	22 6/12	60	80	80	12 6/12	3 —	1 6	3 —	3 6	10	3 4	20	4 —
Durchschnittspreis.	48 3/12	37 7/12	30 11/12	23	56 1/12	78 4/12	75 1/12	12 4/12	3 3	1 11	3 —	3 11	11	4 8	16 5/12	3 19 5/12

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 30.

Magdeburg, den 27. Juli 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. in Berlin ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2463. die Kartelkonvention zwischen Preußen und Rußland vom 8ten und 20sten Mai und ratifizirt am 3ten Juli d. J., und

„ 2464. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juni d. J., betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schenkwirthschaftsbetrieb.

Das am 15ten d. M. zu Berlin ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2465. das Statut der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde vom 17ten Mai d. J.

Magdeburg, den 22sten Juli 1844.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 49. Betrifft die verschiedenen Sorten Blutegel. I. 718. Juli.

Mit Bezug auf die Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 16ten Dezember 1837, welche wir im Jahrgange 1838 unseres Amtsblattes S. 41. seq. zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, machen wir hierdurch bekannt, daß das vorgenannte Königl.

Digitized by Google

Ministerium mittelst Erlasses vom 3ten d. Mts. folgende abändernde Bestimmungen in Betreff der von den Apothekern zu haltenden verschiedenen Sorten Blutegel festgestellt hat.

1) Die Qualität der Blutegel anlangend, ist bei dem großen Mangel und der bedeutenden Sterblichkeit dieser Thiere von den Apothekern in den preußischen Staaten, der Billigkeit gemäß, fortan nicht mehr zu verlangen, daß sie deutsche und ungarische Blutegel von allen Sorten beständig vorräthig halten sollen; dagegen sind die Apotheker
2) in Rücksicht auf die Größe der Blutegel nach wie vor verpflichtet, kleinere, mittlere und größere stets vorräthig zu halten, doch mit der Maaßgabe, daß fortan das Gewicht
   a) der kleineren auf 8 — 15 Gran,
   b) der mittleren auf 16 — 30 Gran,
   c) der größten auf über 30 Gran

festgesetzt wird. Magdeburg, den 17ten Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes bei Lüderitz.

An der Magdeburg-Dolle-Wittenberger Kunststraße wird in Lüderitz vom 1sten August d. J. ab eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet und dort das Chausseegeld für 1½ Meilen erhoben werden, wovon ich das Publikum in Kenntniß setze. Magdeburg, den 18ten Juli 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen- und Schulwesen.

Die Schüler der 2ten Knabenklasse zu Kroppenstedt haben die Möllersche Karte von Palästina ihrer Klasse geschenkt und solche auf Pappe kleben lassen; desgleichen haben die Schülerinnen der Mädchenklasse daselbst die Kortmannsche Schulkarte von Europa in 16 Blättern für ihre Klasse angekauft und sie auf Leinwand ziehen lassen.

Digitized by Google

Der Kirche zu Veltheim ist von unbekannter Hand ein großes seidenes Tuch mit Franzen zur Bekleidung des Altarpults geschenkt worden.

Die vereinte Kirchengemeinde Elbenau und Grünwalde, Diözes Gommern, hat zur Anschaffung zweier Altarkerzen für die Kirche in Elbenau die Summe von 2 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. freiwillig aufgebracht.

Der Kirche zu Plötzky, in derselben Diözes, sind von zwei ungenannten Eheleuten daselbst zwei feine schwarzwollene Altartücher mit Franzen geschenkt worden.

Zwei ungenannte Mitglieder der Gemeinde Klein-Oschersleben, Diözes Seehausen im Magdeb., haben der dasigen Kirche einen Klingebeutel von Sammt mit goldenen Franzen und einem neusilbernen Deckel geschenkt.

Der Oekonom Andreas Becker in Osterweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, hat, auf Anlaß der diesjährigen Konfirmation seiner Pflegetochter, der dasigen Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus geschenkt.

Die Kirche in Isterbies, Diözes Loburg, ist von einem ungenannten Gemeindegliede mit einer Altardecke von Kaisertuch beschenkt worden.

Die Ehegattin des Pastors Behrends in Nordgermersleben, Diözes Errleben, hat der dasigen Kirche eine silberne Oblatenkapsel geschenkt.

Die Gemeinde Buckau bei Magdeburg hat auf Betrieb des dasigen Pastors Friese zur Gründung einer Kleinkinder-Bewahranstalt, die Summe von 114 Thlr. freiwillig unter sich aufgebracht.

Die Gemeinde Fermersleben bei Magdeburg hat den dasigen neuen Begräbnißplatz durch ein davor liegendes Ackerstück vergrößern, ordnen und mit einem Stackete umgeben lassen.

Die Wittwe Kleinau in Fermersleben hat der dasigen Kirche abermals zwei Altarkerzen geschenkt.

Magdeburg, den 17ten Juli 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Für die Stadt Sandau ist auf die Periode vom 30sten Mai 1844 bis dahin 1847 der bisherige Schiedsmann Ackerbürger Schernickow zu Sandau abermals zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 13ten Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Distrikts-Steuerkontrolleur Kretschmer in Schönebeck ist durch Reskript des K. Finanzministeriums vom 1sten Juli d. J. der Titel: Steuerinspektor verliehen worden.

Digitized by Google

Der Physikus des Sensburger Kreises, Dr. Thienemann, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Gardelegen, und der Kreisphysikus Dr. Hiller in Schöneck in gleicher Eigenschaft in den Kreis Osterburg versetzt worden.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Bertram zu Magdeburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Die evangelische Pfarrstelle in Westeregeln, Diözes Gr. Ottersleben, ist zur Erledigung gekommen. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats.

Der bisherige Pfarradjunkt Conrad in Bornstedt, Diözes Erxleben, ist definitiv zum evangelischen Pfarrer daselbst ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich König ist zum 5ten Lehrer an der Schule in der Sudenburg-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Wilhelm Kamieth ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkt in Wallstawe, Diözes Salzwedel, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und 2te Knabenlehrer zu Egeln, Andreas Heinrich August Hage, und die provisorischen Küster und Schullehrer Joh. Christoph Kahle in Siedenlangenbeck, Diözes Salzwedel, und Johann Heinrich Schulze in Jeggeleben, Diözes Klötze, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juni 1844.

Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bünger ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor durch Ministerialreskript vom 16ten Juni 1844 aus dem Justizdienst entlassen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Lebrecht Julius Ernst Bernhard Döring ist durch Ministerialreskript vom 28sten Juni 1844 mit dem Dienstalter vom 7ten Mai 1844 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Auskultatoren:

Der Rechtskandidat Gottfried Wilhelm Butze ist nach der Verfügung vom 3ten Juni 1844 zum Auskultator angenommen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 3. August 1844.

Bekanntmachung.

Ihre Majestäten der König und die Königin wollten heute früh um 8 Uhr eine Reise zunächst nach Erdmannsdorf in Schlesien und weiter nach dem Bade Ischl antreten. Der Reisewagen war in dem Schloßportale vorgefahren und nahm zuerst Ihre Majestät die Königin, nachdem Sie die Bittschrift einer Ihrer harrenden Frau abgenommen hatte, Ihren Platz ein; Seine Majestät der König folgten; in dem Augenblicke, wo Allerhöchstdieselben Sich niedersetzten und der Lakai sich bückte, um den Wagenschlag zu schließen, trat ein Mann aus der umstehenden Menge dicht an den Wagen und feuerte ein Doppelpistol in zwei schnell auf einander folgenden Schüssen auf den Wagen ab, der in demselben Augenblick abfuhr.

Noch auf dem Schloßplatz ließen Seine Majestät den Wagen halten, zeigten dem in ängstlicher Spannung herandrängenden Volke durch Zurückschlagen des Mantels, daß Sie unverletzt seien, dankten für die sich kundgebende Theilnahme, ließen dann den Wagen weiter fahren und setzten die Reise auf der Frankfurter Eisenbahn fort. Erst auf dem Bahnhofe fand man, bei näherer Besichtigung des Wagens, daß wirklich beide Kugeln in das Innere desselben gedrungen waren, und es daher als eine besondere Gnade der Vorsehung angesehen werden muß, daß die hohen Reisenden unversehrt geblieben sind.

Digitized by Google

Der Verbrecher wurde auf frischer That ergriffen und mit Mühe vor der Volkswuth gesichert der Wache abgeliefert, demnächst zum Kriminalgefängniß abgeführt. Daselbst gab er sich als den vormaligen Bürgermeister Tschech an und wurde als solcher anerkannt. Derselbe ist 56 Jahr alt, war früher Kaufmann, demnächst mehrere Jahre Bürgermeister zu Storkow in der Kurmark, und nahm im Jahre 1841, nach einer sehr tadelnswerthen Dienstführung, seinen Abschied. Seitdem hielt er sich größtentheils in Berlin auf, und suchte bei den Behörden Anstellung im Staatsdienste nach, die ihm aber, da er aller Ansprüche entbehrte, nicht zu Theil werden konnte; auch von des Königs Majestät wurde er mit dem gleichen Gesuch im vorigen Jahre zurückgewiesen. Er war als ein sehr heftiger, im hohen Grade leidenschaftlicher Mensch bekannt.

Bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung hat er sich zu dem Attentate unbedingt bekannt und als den Grund der Frevelthat die Absicht angegeben, sich wegen der ungerechten Zurückweisung seiner Anstellungsgesuche zu rächen, zugleich aber ausdrücklich versichert, daß er das Verbrechen aus eigenem freien Antriebe begangen und Niemand seine Absicht mitgetheilt habe. Die Kriminaluntersuchung ist sofort eingeleitet.

Wir erfüllen die traurige Pflicht, in Vorstehendem die näheren Umstände eines in der Preußischen Geschichte bis dahin unerhörten Verbrechens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; sie wird alle getreue Unterthanen Sr. Majestät des Königs mit dem lebhaftesten Schmerze erfüllen, aber auch ihre Herzen zu dem Danke gegen die Vorsehung des Allerhöchsten erheben, welche so gnädig die Gefahr von dem theuern Königspaar abwendete und das Vaterland vor einem unersetzlichen Verluste bewahrte.

Berlin, den 26sten Juli 1844.

Das Königliche Staatsministerium.

(gez.) **von Boyen. Mühler. von Savigny. von Bülow. von Bodelschwingh. Flottwell.**

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2466. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juni d. J., betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.

Das am 20sten d. M. zu Berlin ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2467. den Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 11ten März d. J.;

- 2468. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Mai d. J., wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen;
- 2469. die Verordnung vom 15ten Juni d. J. über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 30sten Dezember 1837.;
- 2470. die Verordnung vom 15ten Juni d. J., über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen, vom 30sten Dezember 1847;
- 2471. die Verordnung vom 28sten Juni d. J., wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranzeides;
- 2472. die Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide, vom 28sten Juni d. J.; und
- 2473. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni d. J., über die Anwendung des Gesetzes, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7ten Juni 1821.

Magdeburg, den 1sten August 1844.

Bekanntmachung.

Haltung des Altmärkischen Kommunal-Landtags.

Der diesjährige Kommunal-Landtag der Altmark wird

am 11ten November d. J.

und die folgenden Tage abgehalten werden.

Indem das Oberpräsidium dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, ersucht dasselbe zugleich die Königlichen Behörden ergebenst, die etwa von ihnen zur Berathung zu bringenden Gegenstände anzuzeigen. Den Kreis- und Kommunalbehörden bleibt es überlassen, ihre Anträge und Petitionen mindestens sechs Wochen vor dem gedachten Termine bei dem Vorsitzenden des Kommunal-Land-

Digitized by Google

tages, Herrn Landrath von der Schulenburg zu Salzwedel, einzureichen. Magdeburg, den 27. Juli 1844.

Das Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

In Vertretung: **Grüel.**

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Transportkontrolle im Grenzbezirke.

Es ist für nöthig erachtet worden, die durch meine Bekanntmachung vom 3ten März 1839 Nr. 373. R. zugestandenen Erleichterungen bei der Transportkontrolle im Grenzbezirke der hiesigen Provinz, dahin zu beschränken:

daß graue Packleinwand und Segeltuch, so wie rohe, ungebleichte und ungefärbte Leinwand, ungebleichter Zwillich und Drillich, fortan wieder mit dem vorgeschriebenen schriftlichen Transportausweise versehen sein müssen, wenn diese Artikel im Grenzbezirke transportirt werden.

Das Publikum wird hierdurch hiervon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 19ten Juli 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Personalchronik.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung, die im ersten Quartale d. J. pro ministerio geprüften Kandidaten betreffend, befindet sich auch der Name: „August Theodor Zacharias aus Weberstedt." Durch eine Irrung ist dieser Name mit in das Verzeichniß gekommen. Magdeburg, den 24sten Juli 1844.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Zu der durch die Pensionirung des bisherigen Predigers Delius erledigten evangelischen Pfarrstelle in Seggerde, Diözes Weferlingen, ist der Pastor Gustav Schnöckel in Winterfeld, Diözes Betzendorf, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der provisorische 2te Lehrer Friedrich Kramer in Hedersleben, Diözes Quedlinburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor und erste Lehrer Fischer in Biere, Diözes Atzendorf, wird zum 1sten Oktober d. J. auf seinen Antrag pensionirt werden. Die Stelle desselben wird von der K. Regierung besetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 32.

Magdeburg, den 10. August 1844.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, mich zum Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zu ernennen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß ich die Funktionen des gedachten Amtes mit dem heutigen Tage übernommen habe, weshalb alle an das Oberpräsidium gerichteten Gesuche und Anzeigen nunmehr an meine Adresse zu befördern sind.

Magdeburg, den 6ten August 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31sten v. M. zu Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2474. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juni d. J. wegen Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben;

- 2475. das Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preuß. Gebiets, vom 24sten Juni d. J.;
- 2476. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juni d. J, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20 d. der Verordnung über das Judenwesen in der Provinz Posen vom 1sten Juni 1833;

Digitized by Google

- 2477. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Juni d. J., wegen Erweiterung der Exekutionsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter;
- 2478. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Juli d. J., über die Kompetenz der Landes-Justizkollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen;
- 2479. die Verordnung vom 5ten Juli d. J., betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11ten Juni 1837 erschienenen Werke; und
- 2480. das Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz, vom 5ten Juli d. J.

Magdeburg, den 8ten August 1844.

Bekanntmachung.

Konstituirung der Jagdtheilungskommission im Kreise Neuhaldensleben.

In Gemäßheit der Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheitstheilungen für die zum ständischen Verbande der Chur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile vom 7ten März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2343.) sind im Kreise Neuhaldensleben folgende Mitglieder der Kreis-Jagdtheilungskommission von den Kreisständen gewählt und von mir bestätigt worden, als:

1) der Berg- und Kreisrichter Eichel zu Harbke, als richterliches Mitglied,
2) der Major a. D. Graf von Gneisenau auf Sommerschenburg,
3) der Rittergutsbesitzer von Nathusius auf Hundisburg,

und zu deren Stellvertretern

ad 1. der Justizrath von Heeringen zu Gr. Bartensleben,
ad 2. der General-Feuersozietäts-Direktor, Graf von der Schulenburg-Altenhausen und
ad 3. der Graf von Alvensleben auf Erxleben.

In diesem Kreise wird nun die Jagdtheilungskommission ihre Thätigkeit beginnen und sind daher derselben die Provokationen auf Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte von den Jagdberechtigten einzureichen.

Magdeburg, den 6ten August 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Der diesjährige Aufgang der Jagd erfolgt mit dem 1. September d. J. Nr. 50. Aufgang der Jagd.

Magdeburg, den 2ten August 1844.

Königliche Regierung. III. 90. Aug.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen: Nro. 51. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. Juli.

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese

Digitized by Google

Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betrages.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen

Digitized by Google

findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unseres Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

Digitized by Google

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 8ten August 1844.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 52. Betrifft die Einrichtung zweier Kommissionen zur Prüfung der Bauhandwerker zu Burg und Neuhaldensleben. I. 951. Juli.

Da es sich schon seit längerer Zeit fühlbar gemacht hat, daß die hier und in Halberstadt bestehenden Kommissionen zur Prüfung der Bauhandwerker für das Bedürfniß und den immer größer gewordenen Andrang der Examinanden nicht mehr ausreichend sind, so haben wir Veranlassung genommen, dergleichen Kommissionen auch in Burg und Neuhaldensleben wieder einzurichten, welche nunmehr organisirt und sofort und zwar die zu Burg unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dieck und die zu Neuhaldensleben unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Sachse in Wirksamkeit treten werden.

Wir bemerken hier noch, daß den genannten Behörden auch bereits gedruckte Exemplare von den Instruktionen, nach welchen bei der Prüfung verfahren werden soll, zum Verkaufe gegen Erlegung der Druckkosten an die sich meldenden Examinanden mitgetheilt sind

Magdeburg, den 20sten Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Betrifft die Feierlichkeiten bei der Beerdigung von Mitgliedern der Begräbnißvereine ehemaliger Krieger. I. 1178. Juli.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Herren Landräthe und Orts-Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks zur genauen Beachtung derselben angewiesen. Magdeburg, den 21sten Juli 1844

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ich will im Verfolg Meiner, die Begräbnißvereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22sten Februar 1842 gestatten, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereinsmitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder:

a) aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden oder nach Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder

Digitized by Google

b) in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben.

Die Beschießung über das Grab — wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist — muß aber jedenfalls bei Vereinsmitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Sans-souci, den 6ten Juni 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verbot der Beschädigung der Warnungstafeln an den Soolquellen zu Süllorf.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4ten November 1843, S. 322 des Amtsblattes, bringen wir anderweitig zur öffentlichen Kenntniß, daß wir demjenigen, welcher etwaige Beschädiger der an den Soolquellen zu Süllorf aufgestellten Warnungstafeln dergestalt anzeigt, daß sie gerichtlich belangt und bestraft werden können, hierdurch eine Prämie von Zehn Thalern zusichern.

Halle, den 30sten Juli 1844.

Königlich Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Verlosungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober cur. beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2. Finanzwissenschaft. 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4. Allgemeine Vieh- und Schaafzucht. 5. Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge. 6. Repetitorium über Rindviehzucht. 7. Besondere landwirthschaftliche Betriebslehre. 8. Küchengartenbau. 9. Landwirthschaftliche Technologie mit praktischen Demonstrationen. 10. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 11. Naturgeschichte der Forstpflanzen. 12. Mineralogie und Geognosie. 13. Organische Chemie mit Rücksicht auf Pflanzen- und Thierproduktion. 14. Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus. 15. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 16. Aeußere Krankheitslehre. 17. Geburtshülfe. 18. Geschichte der Landwirthschaft. 19. Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation. 20. Baukonstruktionslehre und Veranschlagung ländlicher Gebäude. 21. Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 22. Mechanik und Maschinenlehre. 23. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einige Kapitel der Arithmetik. 24. Landwirthschaftsrecht.

Digitized by Google

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Juli 1844.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Personalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie, Heinrich Müller, ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Ummendorf, im Kreise Neuhaldensleben, niedergelassen.

Der Prediger Ihlenburg in Kröchern, Diözes Wolmirstedt, wird in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle in Kröchern und Sandbeiendorf ist landesherrlichen Patronats.

Der Rektor und Frühprediger Aly in Burg ist zum Rektor der dasigen Bürgerschule und der Subrektor Hoffmeister zum Rektor der Töchterschule in Burg ernannt worden.

Der Küster und Schullehrer Lenz in Pröbel, Diözes Gommern, wird zu Michaelis d. J. in den Ruhestand zurücktreten. Von dem Einkommen der Stelle hat ihm der künftige Adjunktus jährlich 36 Thlr. zu zahlen. Bewerber haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Da das Kantorat in Dingelstedt, Diözes Schlanstedt, nächstens erledigt wird und zur Wiederbesetzung desselben der dasige Ortsprediger der Gemeinde 3 von ihm ausersehene Lehrer zur Wahl zu stellen hat, so haben sich Bewerber um diese Stelle bei dem Prediger Dr. Wohlfarth in Dingelstedt zu melden.

Der Kantor Gritzmacher in Dannigkow, Diözes Gommern, wird seines Gesundheitszustandes halber zu Michaelis d. J. in den Ruhestand versetzt werden. Von dem Einkommen der Stelle sind ihm jährlich 70 Thlr. als Ruhestandsgehalt bewilligt. Bewerber um die Adjunktur haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der Kantor Finke in Wegenstedt, Diözes Weferlingen, ist als Kantor und Schullehrer nach Zeppernick, Diözes Loburg, versetzt worden.

Der Lehrer Wurzler in Ranies, Diözes Kalbe, ist zum Kantor, Schullehrer und Hospitalmeister in Altemarkt bei Egeln, Diözes Gr. Ottersleben; der Kantor Bachmann in Zeppernick zum Kantor und Schullehrer in Wollin, Diözes Ziesar; der Lehrer Ludwig Schulze in Leitzkau zum Kantor und Schullehrer in Moritz, Diözes Gommern; und der Lehrer Friedrich Wilhelm Schulz in Nienhagen zum Küster, Organisten und Schullehrer in Krüden, Diözes Seehausen a. A., ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Rohde aus Neuhaldensleben ist zum Küster und Schullehrer in Schwanefeld, Diözes Marienborn, provisorisch bestellt worden.

(Mit diesem Stücke des Amtsblattes wird eine außerordentliche Beilage ausgegeben.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königl. Regierung zu Magdeburg.
№ 32.

Magdeburg, den 10. August 1844.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Mehrere seit Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in Stendal eingetretene Veränderungen machen es nothwendig, das bisherige Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 1sten Oktober 1821, vom 1sten Oktober 1844 ab außer Anwendung zu setzen, und an dessen Stelle mit gleichem Zeitpunkte das nachstehende Regulativ in Wirksamkeit treten zu lassen.

Regulativ
zur
Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer
in **Stendal.**

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk. §. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Stendal. Dieser wird durch die Thore der Stadt, so wie durch den die Stadt rings umgebenden Binnen-Stadtgraben begrenzt.

2. Aeußerer Stadtbezirk. §. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelne Etablissements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Linie nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Gewerbetreibenden, neben der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben. Es werden für jetzt dahin gerechnet:

1) die Restauration des Dietrich, 2) die Restauration Petersburg, 3) das Mehlhornsche Badehaus, 4) das auf dem Richterschen Wall zwischen dem äußern und innern Stadtgraben gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, 5) das Wohnhaus des Hilde-

Digitized by Google

brandt, 6) das Wohnhaus des Marquard, 7) die Wippriſche Reſtauration, 8) das Hospital St. Gertraud, 9) die Reſtauration im Sandgarten, 10) das Schützenhaus, 11) die Reſtauration des Zimmermann, 12) die Reſtauration des Schulz, 13) das ſtädtiſche Förſterhaus am Arneburger Wege, 14) die Reſtauration des Steinwachs, 15) die ſtädtiſche Walkmühle, 16) das Schönemannſche Haus, 17) alle jenſeits des äußern Stadtgrabens gelegene, zur hieſigen Stadt gehörige Scheunen, 18) alle vor den Stadtthoren gelegene ſtädtiſchen Windmühlen, 19) die Kolonie Haferbreite, 20) das Dorf Röre, 21) das Dorf Bindfeld nebſt Landhaus und Windmühle, 22) das Dorf Wahrburg nebſt Windmühle, 23) das Dorf Uenglingen nebſt Windmühle, 24) das Dorf Vorſtel nebſt Windmühle.

B. Beamte.

1. Zur Aufſicht. §. 3. Beide Bezirke (§. 1 und 2.) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlachtſteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen ſtehen für die Mahl- und Schlachtſteuer unter der Aufſicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung. §. 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer geſchieht durch die Steuererpedition zu Stendal, welche ſich in dem am Markt gelegenen ſtädtiſchen vormaligen Gewandhauſe befindet, ſo wie durch die Thorkontrolleure, in ſo weit dieſelben nach §. 91. dieſes Regulativs dazu befugt ſind.

C. Steuerſtraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerſtraßen. a. Einhaltung derſelben. §. 5. Der Transport aller Fleiſch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritte in den Stadtbezirk (§. 1.) ab, bis zur erlangten ſchließlichen Abfertigung iſt, gleichviel, ob dergleichen Gegenſtände für den Stadtbezirk oder blos zum Durchgange beſtimmt ſind, nur auf den nachſtehend (§. 6.) bezeichneten Steuerſtraßen und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der resp. ein- und durchzuführenden Gegenſtände zuläſſig.

Beim Transport des Viehes ſind die in den §§. 79, 86 und 87. ertheilten Vorſchriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerſtraßen. aa. Von den Thoren nach der Steuererpedition, ſo wie aus dem Stadtbezirk und durch denſelben. §. 6. Für den Ein- und Durchgang aller mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände ſind nur die vier Thore der Stadt Stendal, nämlich:

1) das Tangermünder Thor, 2) das Uenglinger Thor, 3) das Viehthor und 4) das Arneburger Thor,

geſtattet.

Von dieſen Thoren nach der Steuererpedition, ſo wie durch den Stadtbezirk, dürfen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände nur auf folgenden Steuerſtraßen transportirt werden, als:

A. vom Tangermünder Thore durch die Schadewachtſtraße, die Breiteſtraße und die Marienkirchſtraße zur Steuererpedition;

B. vom Uenglinger Thore, durch die Altedorfſtraße, durch die Breiteſtraße und Marienkirchſtraße zur Steuererpedition;

C. vom Viehthore, durch die Viehthorſtraße, Breiteſtraße und Marienkirchſtraße zur Steuererpedition;

Digitized by Google

D. vom Arneburger Thore, durch die Arneburgerthorstraße, die Breitestraße und Marienkirchstraße zur Steuererpedition.

Dieselben Steuerstraßen müssen eingehalten werden, wenn es darauf ankommt, den Ausgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus dem Stadtbezirk nachzuweisen.

bb. Zwischen den Mühlen und der Steuererpedition. §. 7. Auf den in §. 6. genannten Steuerstraßen dürfen auch nur die von den außerhalb der Stadt belegenen im §. 14. b. und c. genannten, unter besonderer Kontrolle stehende Windmühlen gefertigten Mühlenfabrikate, ingleichen auch die nach diesen Mühlen zur Verarbeitung zu führenden Körner transportirt werden.

Für die innerhalb der Stadt gelegene, nur zur Fertigung von Braumalzschroot bestimmte Roßmühle führt die Steuerstraße

aus der Wüsteworthstraße durch die große Chüdenstraße in die Kornmarktstraße zur Steuererpedition.

In umgekehrter Richtung dürfen auch nur die zu verarbeitenden Körner nach der Roßmühle geführt werden.

Wenn wegen Reparatur des Pflasters oder anderer Hindernisse die in den §§. 6 und 7. festgesetzten Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann muß der Führer der Waare solches gleich bei der Anmeldung der zu transportirenden Gegenstände der Steuererpedition anzeigen, welche alsdann andere schicklich belegene Straßen auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung vermerkt.

2. Verbot aller andern Eingänge. §. 8. Der Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in den Stadtbezirk, außer den in §. 6. genannten Thoren, ist verboten.

3. Meldung bei den Thorerpeditionen. §. 9. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisendem Ausgange aus derselben, ist vor der Thorerpedition anzuhalten, die ein oder auszuführenden Gegenstände sind derselben nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzusagen, und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zuzustellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Aufsichtsbeamten zu verrichten oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuerentrichtung bei der Thorerpedition erfolgen können oder nicht.

D. Zeit für den Eingang und Abfertigung.

1. Bei der Steuererpedition. §. 10. Die Steuererpedition ist täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, für die Abfertigung geöffnet und zwar:

a) in den Wintermonaten vom Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thorerpeditionen. § 11. Die Thorkontrolleure geben die Abfertigung, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme der Steuererpedition ertheilen dürfen:

Digitized by Google

a) in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die unter 1 und 2. genannten Stellen. §. 12. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 10 und 11.) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei der Steuer- oder nur bei der Thorexpedition bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei der Steuerexpedition, sofern solche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann während der nach §. 10. für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit, auch des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zur Steuerexpedition erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Beginne der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den in §. 11. genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 13. Sämmtliche im innern und äußern Stadtbezirk (§. 1 und 2.) vorhandene oder später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maaßgabe des Mahlguts, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

II. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

1. Mühlen unter besonderer Aufsicht. §. 14. Unter solcher besondern Aufsicht der Steuerbehörde stehen:
a) die innerhalb der Stadt Stendal belegene Roßmühle,
b) die vor den Stadtthoren gelegenen, zur Stadt gehörigen 14 Windmühlen,
c) die beim Dorfe Uenglingen belegene Windmühle.

Was bei Benutzung und dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§. 19, 20 bis 38 und 41 bis incl. 59.

2. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht. §. 15. Neben diesen unter besonderer Kontrolle gestellten Mühlen sind alle im äußern Stadtbezirke belegene Mühlen einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen. Diese Mühlen sind für jetzt namentlich:
1) die Mühle bei Bindfelde,
2) die Mühle bei Wahrburg, und
3) die Mühle bei Borstel.

Was für diese Mühlen sowohl von den Mahlgästen, als von den Müllern zu beobachten ist, bestimmen die §§. 39, 40 und 61.

3. Privatmühlen. §. 16. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, werden im Fall deren künftiger Anlegung besondere Vorschriften vorbehalten.

Digitized by Google

4. Mühlen für andere Zwecke. §. 17. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Gemahl aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht der Steuerbehörde.

5. Neu entstehende Mühlen. §. 18. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Form der Steuerentrichtung. §. 19. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den in §. 14. genannten Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

2. Mahlscheine. a) deren Erforderniß. §. 20. Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14.) muß alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden von der Steuerexpedition zu Stendal ertheilt; es ist aber auch den Thorexpeditionen gestattet, für Landgemahl bis zur Menge von einem Ctr., Mahlfreischeine für diese Mühlen zu ertheilen.

b) In Bezug auf Menge der Körner. §. 21. Ueber weniger als ein viertel Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle zu senden beabsichtigt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht über weniger als drei Centner.

c) In Bezug auf Körnergattung. §. 22. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer, nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner, besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. für den Centner, ebenfalls besondere. Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höhern Steuersatz entrichten.

3. Transport zu und aus der Mühle. §. 23. Getreide zur Mühle und Gemahl aus der Mühle darf nur in den Stunden, welche §. 56. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit den Erweiterungen, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde von deren Oeffnung die Anfuhr zur Expeditionsstelle geschehen kann. Die betreffenden Gegenstände müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle, und das daraus bereitete Gemahl zusammen aus der Mühle, und soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittag, und sonst am Nachmittag zur Mühle gebracht werden.

Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn die Abfertigungsstelle nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Digitized by Google

4. Bezeichnung der Säcke. §. 24. Die Säcke mit Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnorts, in großen schwarzen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein. Die Säcke mit Malzschroot müssen außerdem die Aufschrift Malzschroot haben.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

5. Gewichts-Verhältniß des gefertigten Mahlgutes zu den Körnern. §. 25. Bei der Verwiegung des gefertigten Gemahls gelten folgende Sätze für das zurückkommende Gemahl im Vergleich zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

a) von einem Centner Weizen geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 92 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl;
b) von einem Centner Roggen geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl;
c) von einem Centner Gerste geschrootet 109 Pfd. Schroot, gebeutelt 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;
d) von einem Centner Gerste zu Graupen:
   1) 14 Pfd. feine Graupen, 36 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
   2) 45 Pfd. mittlere Graupen, 15 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
   3) 66 Pfd. gewöhnliche Graupen, 10 Pfd. Mehl, 24 Pfd. Futterschroot,
   4) 40 Pfd. gerissene Graupen, 8 Pfd. Grütze und Gries, 27 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Spelsen;
e) von einem Centner Hafer, geschrootet 108 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts, oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen und Abgang das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

6. Transport des Fabrikats. §. 26. Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist. Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

II. Abfertigung zu der innerhalb der Stadt gelegenen Mühle.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. a) Anmeldung. §. 27. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf der innerhalb der Stadt belegenen, im §. 14 a. benannten Roßmühle bereiten lassen will, welches zur Zeit nur in Braumalzschroot für die städtischen Brauer bestehen kann, schafft dasselbe zur Steuererpedition, und meldet derselben schriftlich an:

a) den Namen des Eigenthümers des zur Mühle zu sendenden Braumalzes,
b) die Gattung desselben,
c) die Zahl der Säcke, in welchen das Braumalz sich befindet.

b) Prüfung der Anmeldung. §. 28. Die Uebereinstimmung des Mahlguts mit der Anmeldung (§. 27.) wird von der Steuererpedition geprüft, und das Gewicht

Digitized by Google

durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in der Menge, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

c) Versteuerung und Bezettelung. §. 29. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Steuererpedition der über der Steuerquittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuerquittung ausgefüllt und dem Mahlgast behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuerquittung abgetrennt und bei der Steuererpedition zurückbehalten worden.

§. 30. Da in der Stadt Stendal die Brausteuer im Wege der Mahlsteuer entrichtet wird, so besteht die Steuerzahlung in derjenigen Abgabe, welche durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 mit 20 Sgr. pro Centner Braumalzschroot festgesetzt worden ist.

§. 31. Die Roßmühle steht während der Zeit ihres Nichtgebrauchs unter steueramtlichem Verschluß. Das auf der Mühle zu verarbeitende Braumalz wird durch Aufsichtsbeamte gleich nach der Verwiegung bei der Steuerpedition zur Roßmühle begleitet, alsdann der Verschluß der Mühle gelöst, die Fabrikation des Braumalzes unter unausgesetzter Beaufsichtigung gehalten, nach beendigter Schrootung die Mühle wieder unter amtlichen Verschluß gesetzt und das gefertigte Schroot ohne weitere Rückverwiegung bei der Steuererpedition dem Steuernden überlassen; es bleibt jedoch vorbehalten, diese Rückverwiegung anzuordnen und einzuführen, sobald solches für nöthig erachtet werden sollte.

III. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut. §. 32. Soll steuerpflichtiges Mahlgut zu welchem auch das Brauschroot gehört, für Bewohner der Stadt Stendal oder für steuerpflichtige Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirkes, auf den im §. 14. sub b. und c. erwähnten Mühlen vermahlen werden, so wird solches, und zwar, wenn es aus der Stadt kommt, vor dem Ausgange aus derselben, nach Gattung, Gewicht und Sackzahl, auch unter namentlicher Angabe des Steuerpflichtigen, so wie der Mühle, auf welcher die Vermahlung geschehen soll, bei der Steuererpedition mündlich angemeldet, die Mahlsteuer davon entrichtet und dem Deklaranten darüber die mit dem Waageschein verbundene Steuerquittung ausgehändigt, um damit das Getreide zur Mühle zu bringen. Auf dem Waagescheine werden von der Steuererpedition die Worte „verwiegen lassen" durchstrichen, und es wird statt derselben „deklarirt" gesetzt.

§. 33. Das aus der Stadt kommende Getreide wird mit dem unzertrennten Waageschein und Quittung bei dem Ausgange aus der Stadt, der betreffenden Thorerpedition unter Vorlegung der Steuerquittung zur Revision gestellt, der Ausgang der Körner von dem Thorkontrolleur auf der Rückseite des Mahlscheins bescheinigt, und nunmehr zur Mühle abgelassen.

§. 34. Das gefertigte Mahlgut wird, auch wenn es für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks bereitet worden ist, von der Mühle nach der Stadt geschafft, zunächst mit der Steuerquittung der Thorerpedition vorgeführt, und wenn dasselbe nach Gattung und Menge mit der Angabe des Mahlscheins übereinstimmt, auf der Rückseite des letztern der Eingang zur Stadt bescheinigt.

Digitized by Google

Finden sich Abweichungen gegen die Angabe des Mahlscheins vor, so wird das Mahlgut unter Siegel gelegt und die weitere Verfolgung der Steuererpedition überlassen.

§. 35. Hierauf wird das Mahlgut mit dem Mahlscheine zur Steuererpedition gebracht, bei derselben zurückverwogen, das Rückgewicht auf der Rückseite des Mahlscheins vermerkt, der Waageschein von der Steuerquittung getrennt und letztere dem Steuerpflichtigen zurückgegeben.

2. Schroot für Branntweinbrenner. §. 36. Wenn Getreide und Malz zu Branntweinschroot verarbeitet werden soll, so ist nach den Vorschriften §§. 32 bis 35. zu verfahren, jedoch muß die Deklaration (§. 32.) schriftlich abgegeben werden, und es wird ein Mahlfreischein ausgefertigt und mit letzterem das Mahlgut zur Mühle gebracht.

3. Landgemahl. §. 37. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks, und der weiter von der Stadt gelegenen Gegend, wird „Landgemahl" genannt.

§. 38. Für das Landgemahl ertheilen die Thorkontrolleure die Mahlfreischeine bis zu Mengen von einem Centner, über größere Mengen aber fertigt die Steuererpedition die Bezettelung aus.

Der Mahlgast deklarirt, bevor das Getreide zur Mühle geht, mündlich die Gattung und Menge der Körner, sowie die Zahl der Säcke, in welchen sich das Getreide befindet, und es wird nach Vorschrift des §. 32. die Bezettelung ausgefertigt, welche in einem Mahlfreischeine besteht.

Nach geschehener Verarbeitung wird das Fabrikat ohne amtliche Rückverwiegung in den im §. 11. bestimmten Stunden aus der Mühle abgelassen, und geht ohne weitere Anmeldung und Vorzeigung bei einer Thorkontrolle direkt dem Orte der Bestimmung zu.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuerentrichtung. §. 39. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches auf den unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 15.) bereitet werden soll, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, und den Vorschriften (§. 91 und 92.) dieses Regulativs.

2. Bezeichnung der Säcke. §. 40. Was in §. 24. über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch für alles Mahlgut ohne Unterschied Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrolle stehen, verarbeitet wird; einer Bezettelung bedarf dasselbe aber nicht.

D. Pflichten der Müller, welche unter besonderer Kontrolle stehen.

§. 41. Die Müller in den unter besonderer Kontrolle stehenden, im §. 14. genannten Mühlen sind für die Befolgung der Vorschriften der §§. 19, 20, 22, 23, 24 und 25 mit verhaftet.

Außerdem treffen sie insbesondere die folgenden Bestimmungen.

1. Anzeige vorkommender Besitzveränderung. §. 42. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder durch irgend eine andere Weise an einen

Digitized by Google

andern Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde Anzeige zu machen.

2. Abtheilung der Mühlenräume. §. 43. In den Mühlenräumen, zu welchen bei Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben, in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaumes gehört, werden von dem Mühleninhaber unter Beistimmung eines Oberbeamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderungen gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner, nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner,
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
c) für Gemahl aus den Körnern zu a,
d) für dergleichen zu b,
e) für Branntwein und Brauschroot und das Getreide dazu,
f) für Land- oder Freigemahl,
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Gemahl.

An andern Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Gemahl aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

3. Mühlenbeschreibung. §. 44. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Gemahl der eine oder andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 43., ob der Müller einen Handel mit Gemahl treibt, und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber der Steuererpedition abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt; Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung der Steuererpedition schriftlich anzuzeigen.

4. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a) Nach Gattung. §. 45. Sowie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung nach, mit der Angabe des Zettels übereinstimmen, auch ob die Säcke in der im §. 24. vorgeschriebenen Art bezeichnet sind.

Findet sich abweichend vom Mahlscheine eine höher belegte Körnerart allein oder im Gemisch mit einer geringer besteuerten vor, so muß der Müller das Mahlgut vorläufig in Beschlag nehmen, und sofort auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigem Scheine zur Mühle gebracht hat oder hat bringen lassen, der Steuererpedition zur weitern Untersuchung Nachricht geben.

b) Nach Menge. §. 46. Ingleichen liegt den Müllern ob, die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme der Zahl der Säcke nach mit der Bezettelung zu vergleichen und etwanige Differenzen anzuzeigen.

Stimmt die Gattung des Getreides und die Zahl der Säcke mit dem Mahlscheine überein, so ist der Müller in Betreff des Gewichts nicht verantwortlich, sofern

Digitized by Google

nur bei der Mahlpost nicht ein Mehrgewicht von einem Achtel des ganzen Gewichts, oder ein noch größeres Mehrgewicht vorhanden ist. Mahlposten, bei denen der Gattung oder Menge nach Abweichungen von der Bezettelung ermittelt werden, darf der Müller nicht verarbeiten, sondern muß sie auf den für die Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen.

5. Verfahren mit den Mahlscheinen. §. 47. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 24.) nach vorn so lange stets zusammengestellt sein, als während der Bereitung selbst nicht eine Trennung nöthig ist. Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf dem Mahlgange der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Gemahl fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 48. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I, II, III und IV bezeichneten Abtheilungen werden bei den folgenden Handlungen abgeschnitten.

a) Die mit I bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung nach richtig befunden ist;
b) die mit II bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist;
d) die mit IV bezeichnete Abtheilung, wenn das Gemahl aus der Mühle abgelassen wird.

6. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen. §. 49. Die Mahlscheine sind nur für drei Tage gültig, so daß in den ersten beiden Tagen von Ausstellung des Zettels an gerechnet, die Fabrikation vollendet und an dem folgenden Tage das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß. Wird das Innehalten der einen oder der anderen Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so kann der Müller die Verlängerung derselben nachsuchen; dies geschieht mit Angabe der Mahlscheine nach ihrer Nummer, der darauf verzeichneten Getreidemenge und des Namens der Steuerschuldigen, schriftlich bei der Steuererpedition, welche alsdann das Bedürfniß der Verlängerung prüfen und nach dem Befunde eines solchen Bedürfnisses die Gültigkeit des Mahlscheins in angemessener Weise verlängern wird.

7. Eigenes Mahlgut der Müller. §. 50 Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine gegeben, so daß am Tage der Ausstellung die Vereitung vollendet und das Gemahl aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände der Müller. §. 51. Die Getreidebestände der

Digitized by Google

Müller müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen keiner besondern Kontrolle.

9. Mahlmetze. §. 52. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß letztere von dem Müller sofort nach Eingang des Getreides in die Mühle von der Mahlpost entnommen und in einen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten geschüttet werden, welcher von Zeit zu Zeit geleert und dessen Getreideinhalt entweder gleich zu den übrigen Getreidebeständen aus der Mühle geschafft, oder zur sofortigen Vermahlung deklarirt und mit der erforderlichen Bezettelung versehen werden muß.

§. 53. Die Mahlmetze wird in der Regel als unversteuert angenommen; wo indessen der Mahllohn beständig in Körnern gegeben wird, werden dem Müller mit Berücksichtigung des Freigemahls, Mahlfreizettel auf diejenige Menge Metzgetreide ertheilt, welche von solchen unversteuerten Mahlposten herrührt, von denen die Fabrikate um den Betrag der Mahlmetze weniger zurückgewogen sind.

§. 54. Zu letztgenanntem Zwecke hat daher jeder Mahlgast bei Nachsuchung des Mahlscheins der Steuer-Abfertigungsstelle anzumelden, ob die Mahlpost gemetzt wird oder nicht, und bei der Expedition desjenigen Thores, durch welches das städtische Mahlgut zu seiner Mühle ausgeführt worden ist, oder welche Mahlscheine über daselbst verarbeitetes Landgemahl ertheilt hat, den Antrag zu stellen, so oft er über das aus dem Metzkasten zu entnehmende Getreide Behufs der Vermahlung eine Bezettelung ausgefertigt zu sehen wünscht. Die letztere wird nach näherer Prüfung des Sachverhältnisses von Seiten der Steuerexpedition ertheilt.

10. Stein- und Staubmehl. §. 35. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besondern Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden.

Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände, werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11. Mahlgut-Vorräthe. §. 56. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten, darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten. §. 57. Diejenigen Müller, welche Gemahl zum Verkaufe oder zum Tausche bereiten, oder Bestellungen auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, haben die Vorschriften §§. 99 bis 101. zu beobachten.

13. Mühlen-Revision. §. 58. Die Mühlen, mit den dazu gehörigen Räumen (§. 43.) müssen für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühlen gestattet, so lange dieselben im Gange sind.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Digitized by Google

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachwiegungen nöthig sind.

§. 59. Das Haupt-Steueramt hält für jede unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dieses Buch wird an den vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

14. Verschluß der Mühlen. §. 60. Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb kommen, können unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, welche unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 61. Die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 15.) sind für die Befolgung der Vorschriften §. 40. mit verpflichtet.

Außerdem kommen bei ihnen die Bestimmungen der §§. 42. 44. 57. bis 59. zur Anwendung.

III. Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.

1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 62. Jeder Schlächter giebt der Steuerexpedition eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Angabe so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die Steuerexpedition abgeändert worden ist, oder diese nicht in besondern Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, als z. B. Scharren oder Kellern hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinen Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

2. Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll. §. 63. Vor dem Antritt eines jeden Kalendervierteljahrs hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 71.) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatz versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatz oder nach dem Gewicht versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklä-

Digitized by Google

rung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung von der Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

3. Steuerbücher. §. 64. Jeder Schlächter erhält ein Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuch, welches von der Steuerexpedition für jedes Kalendervierteljahr unentgeldlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der Steuerexpedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerhebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauche empfangen können.

§. 65. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von der Steuerexpedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 66. Diese Bücher und Anschreibungen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

4. Erlaubniß zum Schlachten. §. 67. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerhebestelle geschehen, auch nicht anders als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

5. Schlachtzeit. §. 68. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit, wird die Steuerexpedition oder ein Oberbeamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Nachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen sein.

6. Anmeldung und Versteuerung. a) Schlachtanzeige. §. 69. Vor der Schlachtung muß der Steuerexpedition die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

b) Abfertigung. aa) nach Stücksätzen. §. 70. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer; die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem der Hebestelle vorzulegenden Steuerbuche bemerkt, und dies sofort zurückgegeben.

bb) nach dem Gewichte. §. 71. Bei der Versteuerung nach dem Gewichte wird

Digitized by Google

verfahren wie im §. 70. bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette, jedoch ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage der Steuererpedition gebracht, dort verwogen, und das Gewicht sowie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen eine von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung erhalten.

c) gemeinschaftliche Schlachtungen. §. 72. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 69. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer dieses Fleisch übernehmen, müssen sie diesen Zugang von der Hebestelle in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

d) Kauf oder Tausch des Fleisches. §. 73. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der Steuererpedition gemeldet, und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts in ihren Büchern nachgesucht haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von andern Personen kauft, und es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§. 75.) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle zu 1. darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der Steuererpedition erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe der Steuererpedition anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert, und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatz, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

II. Schlachten zum eigenen Bedarf.

1. Schlachtzeit und Anzeige. §. 74. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Schlachtzeit die Bestimmungen des §. 68. gleichmäßig Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift des §. 68., jedoch ist noch anzugeben:

Digitized by Google

a) ob die Steuer nach dem Stücksatze oder
b) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

2. Abfertigung. §. 75. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Steuererpedition der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenen Schlachtschein. Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der §. 71. bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt, und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waageattest zurückbehalten wird. Ist das geschlachtete Vieh aus den Beständen der Steuernden entnommen, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Viehkontrollbuche (§. 78. 6.) bemerkt.

3. Obliegenheit des Schlachtenden. §. 76. Niemand darf eine solche Schlachtung (§. 74. und 75.) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen.

4. Aufbewahrung des Schlachtscheins. §. 77. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 76.) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

III. Viehkontrolle.

1. Nachweis durch Steuer- und Viehkontrollebücher. §. 78. Die Kontrolle der Viehbestände wird geführt:

a) bei den Schlächtern durch die Schlacht- Revisions- und Versteuerungsbücher;
b) bei den Viehhändlern, Viehmästern und denjenigen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, durch besondere Viehkontrollbücher;

für letztere, welche von der Steuererpedition geliefert, und wenn sie vollgeschrieben sind gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen der §§. 64. und 66.

In diesen Steuerbüchern sub a. und b. wird jeder Zu- und Abgang an Vieh zu- und abgeschrieben, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

2. Eingang des Viehes. §. 79. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die im §. 6. angegebenen Thore und nur während der im §. 11. angegebenen Abfertigungszeit für die Thorkontrolleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, wo außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß der Steuererpedition oder eines Oberbeamten erforderlich.

Bei der Thorerpedition wird das einzuführende Vieh angemeldet, und von dieser unter Erhebung eines angemessenen Pfandes ein Thoranmeldeschein ausgestellt, dieser

Digitized by Google

Thoranmeldeschein ist der Steuererpedition zur Versteuerung oder Annotation im Versteuerungs- oder Viehbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber, am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf binnen der auf demselben vorgeschriebenen Zeit bei Verlust des eingelegten Pfandes der betreffenden Thorerpedition zurückzustellen.

3. Zu- und Abgangsanzeige. §. 80. Jeden Viehzugang, er entstehe:

a) durch Ankauf in der Stadt, oder

b) aus eigener Zuzucht,

muß der Schlächter sowohl als der Viehbesitzer (§. 78.) anmelden, und zwar muß

ad a. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein bevor das Vieh aufgenommen wird;

ad b. in den ersten 24 Stunden, unter Vorlegung des Steuer- oder Viehkontrollbuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 69. und 74.) mit Vorlegung des Steuer- und Viehkontrollbuches der Steuererpedition angezeigt.

4. Abgang durch Verkauf. §. 81. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann. Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußernng nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung im Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

5. Abgang durch Sterben. §. 82. Im Falle des Viehabgangs durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der eingereichten Abgangsanzeige beauftragt wird.

6. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit. §. 83. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor der Steuererpedition davon Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Thore kontrolliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Steuerbuche bemerkt.

7. Täglicher Austrieb zur Hütung. §. 84. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht ab- und angeschrieben, sondern bei dem Ausgange und bei dem Wiedereingange demjenigen Thorkontrolleur gemeldet, bei welchem solches vorüber geht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

8. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter. §. 85. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh durch ein höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, brauchen nicht besonders angemeldet zu werden; vorkommenden Falles berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Digitized by Google

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1sten Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere und Ferfen.

9. Kontrollirung des fremden Viehes. a) zum Verkauf. §. 86. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thorerpedition genau angemeldet werden. Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thoranmeldeschein aus. Beim Verkauf sind die Steuer- und Viehkontrollbücher nach der Steuererpedition zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer und gleichzeitig auch in dem Thoranmeldescheine bemerkt.

Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, solche wird von der Steuererpedition kurzweg bemerkt, und nachdem der Thorbeamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges, und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

b) durchgehend. §. 87. Dergleichen fremdes Vieh, welches ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die im §. 86. vorgeschriebene Abfertigung auf Thoranmeldescheinen.

IV. Revision.

a) der Gewerbsräume und Viehbestände. §. 88. Die Beamten sind befugt von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, sich durch abzuhaltende Revision von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

Viehhändler, Viehmäster und andere Gewerbetreibende, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§. 78.), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder den Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Viehkontrollbücher Auskunft zu geben.

b) Der Fleischbestände. §. 89. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrolle eingetragen werden können.

Digitized by Google

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Name der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§. 90. Bewohner des äußern Stadtbezirks, welche nach §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besondern Aufsicht der Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 62 bis einschließlich 73. 78. 80 bis incl. 85. 88 und 89. zur Anwendung. Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch mit der bereits von der Steuerexpedition bewirkten Eintragung der Thorexpedition zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen. An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thorexpeditionen die Eintragung des Zugangs an Fleisch.

IV. Abschnitt. Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

I. Unversteuert.

1. Anmeldung und Versteuerung bei den Thorexpeditionen §. 91. Gegenstände, welche nach §. 15. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 abgabenpflichtig sind, müssen ohne Unterschied, sobald deren Gewicht zusammen einen sechszehntel Centner oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Thorexpedition angemeldet werden, wo sie, wenn die eingehende Quantität einen Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten.

2. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden. §. 92. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als einen Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thorkontrolleur den Transport zur Abfertigung an die Steuerexpedition. Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Steuerexpedition begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Einganges bemerkt worden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei, etwanige Abweichung muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zur Steuerexpedition zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, und der Befund von den Revi-

Digitized by Google

sionsbeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird. Hierauf erfolgt die Erhebung der Abgabe; die Nummer des Heberegisters, unter welcher die Gefälle gebucht sind, wird auf dem Thoranmeldescheine notirt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder es wird dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um gegen Aushändigung desselben an den Thorkontrolleur die diesem gestellte Sicherheit einzulösen.

II. Versteuert mit Versendungsscheinen.

§. 93. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheins der Thorexpedition anzumelden und nach hier bescheinigtem Eingange dem Hauptsteueramte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuererlegung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze der Eingangszoll entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zollamt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangsabgabe, ein Versendungsschein den Transport begleitet.

III. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

§. 94. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks (§. 2.) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thorexpedition gemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§. 91 bis einschließlich 93.) gestellt werden.

B. Durchgang unversteuert oder versteuert.

§. 95. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate, unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thorkontrolleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 92. abgefertigt. Sie müssen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht bei der Steuerexpedition oder einem Oberbeamten angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch die Stadt durchgeführt werden. Vom Thorkontrolleur des Ausgangsthors wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das beim Eingange gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thorkontrolleur diesen Aufenthalt auf dem nach §. 92. zu ertheilenden Thoranmeldescheine bemerken. Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 92. Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

Digitized by Google

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 96. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben beim Hauptsteueramte, meldet die Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke und den Bestimmungsort an und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt ist, einen Versendungsschein. Das Hauptsteueramt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache fordern. Von der Expedition des Ausgangsthors wird der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheins bemerkt. Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einen Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24sten Oktober 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen der Stadt und dem äußern Stadtbezirke.

§. 97. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußern Stadtbezirk wohnenden Gewerbetreibenden (§. 2.) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den obigen Regeln (§. 91 bis incl. 93.), ebenso als wenn sie von andern Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorangegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

E. Transport und Marktverkehr im innern Stadtbezirk.

§. 98. Wer im innern Stadtbezirk mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Wagen, Schlitten, Schiebekarren, Körben, Packen, Säcken und Bündeln transportirt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder andern Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt. Kontrollirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

1. Anzeige der Gewerbsräume. §. 99. Jeder im engern und äußern Stadtbezirk wohnende Bäcker und Mehlhändler übergiebt der Steuererpedition eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

Digitized by Google

2. Revisionsbücher. §. 100. Jeder der im §. 99. erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahlsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Hauptsteueramte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 101. Die Erfüllung der in den §§. 99 und 100. gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirk wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse, Backwerk ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

VI. Abschnitt. Strafen.

§. 102. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 den Strafen der Steuerverkürzung §. 60 bis einschließlich 65. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften, beabsichtigte Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch, mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch dieselben in der, zur Zeit in Stendal bestehenden Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer, und in der hierauf bezüglichen Bekanntmachung vom 9ten Januar 1840, nichts geändert wird.

Magdeburg, den 16ten Juli 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Laudmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 17. August 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 2ten d. M. in Berlin ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2481. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Juli d. J., wegen Aufhebung der Staatsbuchhalterei.

Magdeburg, den 15ten August 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 54. Uebereinkunft mit Anhalt-Köthen-, Anhalt-Dessau u. Schwarzburg-Rudolstadt wegen der Heimathsreverse. I. 239. Aug.

Da zwischen der Herzoglich Anhalt-Köthenschen, der Herzoglich Anhalt-Dessauschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung einer Seits und dem diesseitigen Gouvernement anderer Seits eine Uebereinkunft dahin Statt gefunden hat, daß bei Verheirathungen jenseitiger Unterthanen mit Angehörigen des diesseitigen Staats die Beibringung von Heimathsreversen für die etwa vorhandenen und selbstständigen unehelichen Kinder der Braut nicht weiter gefordert werden darf, und daß den betreffenden Ortsgemeinden ein Widerspruchsrecht in dieser Beziehung nicht zusteht, so wird dies hierdurch zur Nachachtung der Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks bekannt gemacht.

Magdeburg, den 7ten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 55. Preis der Jodpräparate in den Apotheken. I. 277. Aug.

Die eingetretene Steigerung im Preise des Jod hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Drogue und der Präparate desselben nothwendig gemacht. In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministeriums der ꝛc. Medizinalangelegenheiten ist deshalb statt des bisherigen Taxpreises vom 1sten September d. J. an

1 Skrupel Jodum mit	1	Sgr.	4 Pf.
1 Drachme Kali hydroiodicum mit . .	5	″	— ″
1 Drachme Tinctura Jodi mit	1	″	2 ″
1 Unze Unguentum Kali hydroiodici mit	8	″	6 ″

in den Apotheken zu berechnen.

Magdeburg, den 8ten August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Bei einem am 2ten Mai d. J. in dem Königlichen Forstorte Tannenhorn bei Arendsee entstandenen Waldbrand haben zum Einhalt des Feuers unter andern Hülfeleistenden besonders thätig gewirkt:

der Kreisdeputirte Herr Deichhauptmann von Jagow zu Pollitz,
der Brauereibesitzer Herr Gensen zu Arendsee,

deren belobend zu gedenken daher als Pflicht erscheint.

Magdeburg, den 1. August 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verwaltung des Domänenamts Börnecke.

Die Verwaltung des Königlichen Domainenamts zu Börnecke ist statt des aus der Pacht geschiedenen Amtmanns Kuntzen, dem Amtmann und Kreistaxator Meyer aus Bleckendorf übertragen worden, und werden die Prästantiarien des Amtes Börnecke hierdurch angewiesen, künftig ihre Prästationen an den gedachten Amtmann Meyer abzuführen.

Magdeburg, den 2ten August 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Es ist genehmigt worden, daß bei dem, alljährlich am 11ten und 12ten Juli in der Stadt Wegeleben, stattfindenden Freischießen ein Jahrmarkt abgehalten werde, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Jahrmarkt zu Wegeleben.

Magdeburg, den 3ten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Impfung der Kuhpocken hat im verwichenen Jahre in unserm Geschäftsbezirk einen erwünschten Fortgang gehabt. Im Allgemeinen verdient der hierbei bewiesene Eifer der Kreis- und Ortsbehörden sowohl als der Impfärzte volle Anerkennung und nur einzelne Ortschaften und Kreise sind hinter dem Ziele zurückgeblieben, welches möglicher Weise erreicht werden konnte. Folgende Uebersicht wird dieß am besten darthun. Uebersicht der Kuhpockenimpfung des Jahres 1843.

Im Kreise	waren zu impfen.	wurden mit Erfolg geimpft.	zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft.	Zusammen.	Als impfähig in die Liste von 1844 übertragen.
Aschersleben	2303	1328	—	1328	975
Kalbe	2635	1568	2	1570	1065
Gardelegen	2221	1211	2	1213	1008
Halberstadt	2238	1374	5	1379	859
Jerichow I.	3157	1789	3	1792	1365
Jerichow II.	1660	1321	7	1328	332
Magdeburg	2881	1740	2	1742	1139
Neuhaldensleben	2513	1038	1	1039	1474
Oschersleben	1616	1037	—	1037	579
Osterburg	2198	1272	—	1272	926
Salzwedel	1680	1270	—	1270	410
Stendal	2238	1175	—	1175	1063
Wanzleben	2335	1492	1	1493	842
Wolmirstedt	1999	1169	—	1169	830
Grafschaft Wernigerode	1124	429	—	429	695
Zusammen	32798	19213	23	19236	13562

Von den Menschenblattern ist unser Geschäftsbezirk im vorigen Jahre verhältnißmäßig nicht beträchtlich heimgesucht worden. Im Ganzen sind 388 Erkrankungsfälle zur Anzeige gebracht worden; — etwas weniger als im Jahre 1842. Am zahlreichsten traten die Menschenblattern in den beiden Jerichowschen Kreisen und im Kreise Kalbe auf; einige Kreise blieben ganz verschont. Da gegenwärtig fast allgemein eine neu regenerirte Lymphe zum Impfen verwandt und dadurch eine lebhaftere, gewiß sicherer schützende Entwickelung der Kuhpocken erzielt wird, so ist zu hoffen, daß künftig die Zahl der Pockenerkrankungen sich noch mindern werde.

Mit der Impfung beschäftigten sich 257 Medizinalpersonen, unter welchen sich folgende durch zahlreich verrichtete Vaccinationen besonders ausgezeichnet haben:

Digitized by Google

Herr	Wundarzt Knöfel zu Magdeburg	impfte 534	Individuen,
"	Kreisphysikus Hofrath Dr. Maizier zu Burg .	" 459	"
"	Wundarzt Kiewiz zu Genthin	" 357	"
"	Kreisphysikus Dr. Schrader zu Quedlinburg	" 342	"
"	Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben	" 323	"
"	Wundarzt Tuchtfeld zu Arendsee	" 318	"
"	Kreisphysikus Dr. Reuscher zu Stendal . .	" 312	"
"	Wundarzt I. Kl. Schaff zu Biesar	" 303	"
"	Dr. Siegert zu Halberstadt	" 298	"
"	Wundarzt Müller zu Salzwedel	" 297	"
"	" Busse zu Gr. Ottersleben . . .	" 287	"
"	" Oberg zu Burgstall	" 281	"
"	" Röttinger zu Osterburg	" 281	"
"	" Schröder zu Neuhaldensleben .	" 258	"
"	Kreiswundarzt Braconier zu Kalbe a. d. S. .	" 254	"
"	Dr. Creutz zu Disdorf	" 253	"
"	Dr. Längner zu Tangermünde	" 243	"
"	Wundarzt Gebhard zu Jerichow	" 238	"
"	Licentiat Haselhorst zu Neustadt	" 232	"
"	Wundarzt Petersen zu Sandau	" 231	"
"	" I. Kl. Rabethge zu Magdeburg .	" 219	"
"	" Wiemann zu Oebisfelde	" 218	"
"	" Stützer zu Möckern	" 213	"
"	Kreiswundarzt Gäbert zu Stendal	" 207	"
"	Wundarzt Damiano zu Seehausen i. M. .	" 206	"

Unter diesen Zahlen sind die verrichteten Revaccinationen nicht mit begriffen.

Magdeburg, den 5ten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeinde Stemmern, Diözes Gr. Ottersleben, hat der dasigen Kirche ein eisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt.

Ein anderes nicht genannt sein wollendes Gemeindeglied hat der gedachten Kirche zur Bekleidung des Taufsteins eine feine schwarze Tuchdecke geschenkt.

Der Kirche in Gehrden, Diözes Möckern, ist von den Ackermann Bruchmüllerschen Eheleuten eine zinnerne Weinkanne, und von Johanne Sophie Enderling bei ihrer Konfirmation eine schwarze tuchene Lesepultdecke mit Goldtresse geschenkt worden.

Der Kirchenpatron von Parchen, Diözes Altenplathow, Rittergutsbesitzer von Byern, hat der dasigen Kirchengemeinde eine neue Thurmuhr, im Werthe von 100 Thaler, geschenkt.

Die Gemeinde Schlanstedt hat zur Bestreitung der Kosten des Umgusses der beiden dasigen Thurmglocken die Summe von 350 Thlr. aufgebracht, wovon allein

Digitized by Google

147 Thlr. an freiwilligen Gaben nach der vom Ortspfarrer am Himmelfahrtsfeste gehaltenen Predigt dargebracht sind.

Ein ungenanntes Ehepaar derselben Gemeinde hat zur Anschaffung eines Altarbehanges von feinem karmoisinrothem Tuche die Summe von 20 Thlr. der Kirche in Schlanstedt geschenkt.

Ein anderes Gemeindeglied hat 10 Thlr. zur Anschaffung eines gußeisernen Altarkruzifixes für die gedachte Kirche geschenkt.

Die Gemeinde Körbelitz, Diözes Burg, hat auf ihre alleinige Kosten zur innern Verschönerung der dasigen Kirche die Summe von 50 Thalern verwendet. Mehrere ungenannte Mitglieder der Gemeinde Körbelitz haben der dasigen Kirche zur Bekleidung des Altars einen karmoisinrothen Behang von Thibet mit Silberfranzen, und mit einem Kreuze von Silbertressen, so wie eine mit Spitzen eingefaßte Decke von weißem Kambrik geschenkt; ferner den Altar und das Kanzelpult mit einem schwarzsammtenen Ueberzuge mit Goldfranzen und den Taufstein mit einem Behange von karmoisinrothem Thibet mit Silberfranzen und Silberschnur versehen lassen.

Magdeburg, den 5ten August 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahlfähige Predigtamtskandidaten.

Im Laufe des zweiten Quartals d. J. sind nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Ferdinand Bergk aus Hainichen,
2) Friedrich Wilhelm Franz Alexander Eduard Buttermann aus Weferlingen.
3) Herrmann Friedrich Fließbach aus Crina,
4) Johann August Cörner aus Mühlhausen,
5) Wilhelm Theodor Leiste aus Petersberg,
6) Wilhelm Ferdinand Schaller aus Magdeburg,
7) Ernst Ferdinand Eduard Scheller aus Klettenberg und
8) Friedrich August Wehrmann aus Bäthen,

von uns pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteften versehen worden.

Magdeburg, den 8ten August 1844.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Wahl von Schiedsmännern.

Auf die Periode de 17ten Juli 1844 bis dahin 1847 sind die bisherigen Schiedsmänner Fabrikant Ottermann für den alten und Kaufmann Elbe für den neuen Stadttheil der Neustadt bei Magdeburg wieder erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2ten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Erwählter Schiedsmann.

Im Kreise Wanzleben und zwar für den 7ten ländlichen Bezirk ist auf die Periode de 1844 bis 1847 der Ackermann Heinrich Rode zu Osterweddingen zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2ten August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der provisorische Lehrer Herrmann Emilius zu Osterwieck ist zum Kantor und Schullehrer in Wedderstedt, Diözes Quedlinburg, erwählt und provisorisch bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Bölsche in Walbeck, Diözes Weferlingen, ist gestorben. Die Stelle besetzt die K. Regierung. Ein Theil des Einkommens wird jedoch zur Bildung einer 2ten Schulstelle reservirt werden.

Die Schulstelle in Drewitz, Diözes Coburg, kommt Michaelis d. J. zur Erledigung. Bewerber um dieselbe haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Bewerber um die erledigte Lehrer- und Organistenstelle an der katholischen St. Katharinenkirche zu Halberstadt haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der Lehrer Friedrich Andreas Götze zu Quedlinburg ist zugleich zum Organisten an der dasigen St. Johanniskirche ernannt worden.

Die provisorischen Lehrer an der Volksschule zu Aschersleben, Karl Ludwig Julius Schulze und Friedrich Wilhelm Christian Wagner, so wie der provisorische Kantor und Schullehrer Friedrich Wilhelm Ehle in Viesen, Diözes Coburg, und der Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Gäde in Grauingen, Diözes Weferlingen, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Ackermann Karl Brandt zu Wilsleben ist zum Schiedsmann für den aus den Ortschaften Winningen, Wilsleben und Königsaue gebildeten schiedsrichterlichen Bezirk Winningen auf die Periode vom 2ten November 1844 bis dahin 1847 erwählt und bestätigt worden. Halberstadt, den 2ten August 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Juli 1844.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren:

Theodor Benno Gustav Platz,
Carl Hugo Wilhelm Christoph vom Hagen,
Carl Franz Wilhelm Julius Ziepel,

Digitized by Google

sind zu Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten

Friedrich Carl Gustav Keller und
Friedrich Ernst Zinner,

sind zu Auskultatoren angenommen.

Der Kontrolleur der Generalkommissionskasse Gustav Schottstedt ist gestorben und an dessen Stelle der bisherige Sekretariats-Assistent Hern zum Kassenkontrolleur befördert.

Der Diätarius Zimmermann ist zum etatsmäßigen Kassenschreiber und der invalide Feldwebel Wilhelm Voigt zum Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Stendal, den 13ten August 1844.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1844.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Thlr. Sgr.
Magdeburg.	48 9/12	35 4/12	32 10/12	25	55	82 4/12	82 6/12	15	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5 4	17 6/12	3 20
Halberstadt.	47 10/12	37 10/12	32 8/12	25 6/12	60	77 6/12	72 6/12	15	3	8	1	10	3	3	4	6	15	5 8	16 6/12	4 —
Quedlinburg.	46 8/12	38 6/12	30 10/12	25 9/12	60	90	85	15	3	6	1	11	2	10	3	6	9	5 —	12 11/12	3 16
Aschersleben.	49 8/12	38 2/12	31 9/12	25 8/12	60	80	60	16 3/12	3	—	2	—	3	—	3	6	12	5 —	12 6/12	3 —
Wernigerode.	51 6/12	41 6/12	33 7/12	24 10/12	46	80	70	10	3	4	1	9	2	11	3	4	6	6 —	15	4 —
Stendal. . .	52 6/12	38	31 9/12	22 9/12	55	—	—	—	3	—	2	6	3	—	4	—	10	5 —	20	5 —
Salzwedel.	55 10/12	39 2/12	32 8/12	27 11/12	51 8/12	80	80	18 2/12	3	—	2	4	3	—	3	7	12	5 —	10	3 17 6/12
Burg. . . .	51 3/12	39 7/12	35	26 5/12	60	80	75	15	3	—	2	—	3	—	3	6	12	6 —	5	2 25
Aken	50	36	33	22 6/12	40	—	—	12 6/12	2	11	1	8	2	6	3	4	10	3 6	15	3 —
Gardelegen.	52 10/12	36 5/12	33 3/12	24 9/12	—	—	—	—	4	—	2	—	3	—	5	—	12	3 9	12 6/12	3 15
Schönebeck.	50	35	32 6/12	23 9/12	60	80	80	20	2	6	1	6	2	6	3	—	10	3 4	15	3 15
Durchschnitts-preis .	50 7/12	37 9/12	32 6/12	25	54 9/12	81 3/12	75 7/12	15 9/12	3	2	1	11	2	10	3	9	11	4 10	14 9/12	3 18 1/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 24. August 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2482. die Allerhöchste Verordnung vom 24sten Mai d. J., wegen Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und der Mosel.

Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2483. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Juni d. J., betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel; so wie die von des Königs Majestät unter demselben Tage ertheilten Kriegsartikel für das Preußische Heer, und die Allerhöchste Verordnung über die Anwendung derselben, insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen;

2484. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juli d. J., betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeugen in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen; so wie die Allerhöchsten Verordnungen vom 20sten Juli d. J. über die Ehrengerichte und über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren.

Magdeburg, den 22sten August 1844.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 56. Betrifft den Unterricht in der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. 286. Aug.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt mit dem 7ten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus, die Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 20sten September d. J. bei dem Direktor der Gewerbeschule, Herrn Crampe, eingegangen sein. Vormalige Gewerbeschüler, welche die Reife des einjährigen Kursus erlangt haben, werden in die obere Abtheilung aufgenommen. Dem besten Schüler der Anstalt wird in der Regel die Aufnahme in das Königl. Gewerbeinstitut zu Berlin mit dem jährlichen Stipendium von 300 Thalern zu Theil. Die Errichtung einer oberen Abtheilung und die Erweiterung der Lehrgegenstände ist durch die Bekanntmachung des Direktors der Anstalt, Baumeisters Crampe, vom 27sten März d. J. (Amtsblatt Nr. 16.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden und wird der Genannte jede nähere Auskunft ertheilen. Magdeburg, den 12ten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft den Waffengebrauch der Grenzbeamten. Nr. 10839.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11ten Februar c. — Amtsblatt pro 1844 Nr. 7. — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne der Bestimmungen §. 2. a) des Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenzbeamten vom 28sten Juni 1834, folgende im Grenzbezirke der landräthlichen Kreise Neuhaldensleben und Gardelegen belegene Wege als Landstraßen anzusehen sind.

A. Im Kreise Neuhaldensleben.

Die Straße, welche von Walbeck kommend in die Feldmark Schwanefeld tritt, mitten durch das Dorf Schwanefeld, von hier aus nach Behndorf, an demselben Orte morgenwärts hart vorbei, und dann den Grenzbezirk verlassend nach Morsleben läuft.

B. Im Kreise Gardelegen.

1) die Straße von Gardelegen nach Helmstedt, welche über Miesle, Miesterhorst, Rätzlingen, Seggerde und Weferlingen nach Helmstedt führt;

Digitized by Google

2) die Lüneburger Straße, welche von Vorsfelde und über die Ortschaften Heßlingen und Wolfsburg kommt, und von Weferlingen das Dorf Eschenrode berührt und von da aus durch den Neuhaldensleber Kreis läuft;
3) die Landstraße, welche zugleich als Poststraße benutzt wird, von Weferlingen aus über Siestedt, Behnsdorf und Flechtingen nach Neuhaldensleben;
4) der Weg von Seggerde nach Döhren;
5) die Wege von Weferlingen nach Döhren, nach Saalsdorf und nach Walbeck und von da nach Helmstedt;
6) die Wege von Walbeck nach Schwanefeld, Eschenrode, Hödingen, Siestedt und Grasleben;
7) der Weg von Lockstedt nach Räßlingen;
8) die Wege von Döhren nach Mackendorf, Bückendorf und Querenhorst.

Magdeburg, den 18ten August 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Personalchronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Sudenburg bei Magdeburg ist auf die Periode de 17ten Juli 1844 bis dahin 1847 der Gastwirth Schäper zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Staßfurth ist auf die Periode vom 20sten August 1844 bis dahin 1847 der Oberamtmann Karl Wilhelm Bennecke daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Loburg ist auf die Periode de 1844 bis 1847 der Bürgermeister Lohmeyer wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9ten August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rittergutsbesitzer Gustav von Gustedt in Dardesheim ist zum Landrath des Halberstädter Kreises ernannt und hat sein Amt am 5ten August d. J. angetreten.

Digitized by Google

Dem Oberförster Eyber zu Thale ist auf sein Ansuchen in der Person des Forstkandidaten Regler ein Assistent zu des Ersteren Unterstützung und resp. Stellvertretung im Dienste beigeordnet worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Meitzendorf, Diözes Barleben, ist dem Divisionsprediger Dr. Leist zu Magdeburg verliehen worden.

Der Lehrer Müller in Stendal ist zum Kantor, Küster und Knabenlehrer an der Stadtschule zu Jerichow, Diözes Sandau, ernannt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Stephan Schulze in Gersdorf, Diözes Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juli 1844.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Ernst Friedrich Brohm ist durch Ministerialreskript vom 4ten Juli 1844 mit dem Dienstalter vom 11ten Juni 1844 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Lavière ist durch Ministerialreskript vom 18ten Juli 1844 an das Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsdirektor Märker zu Kalbe a. S. ist nach dem Ministerialreskript vom 14ten Juli 1844 als Rath an das Kriminalgericht in Berlin versetzt.

Subalternen.

Der Kanzleidirektor Schulz bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark ist den 16ten Juli 1844 gestorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 31. August 1844.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Betrifft die Rezeptionsprüfung bei dem Königl. katholischen Schullehrerseminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrerseminar zu Heiligenstadt findet den 27sten und 28sten September d. J. Statt; es werden jedoch nur solche junge Leute zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwerhörend, oder auffallend kurzsichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden;

3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Kursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre lang zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung in so weit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;

Digitized by Google

4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und des Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber gehörig ausweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Die Schulpräparanden, welche wünschen in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen und den 26sten September d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Seminarvorsteher Kellner in Heiligenstadt zu melden.

Magdeburg, den 20sten August 1844.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 57. Betriffe den Handel mit Foenum graecum. I. 869. Aug.

Mittelst Verordnung vom 31sten Juli d. J. haben die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern festgesetzt, daß Semen Foeni graeci, sowohl ganz als in gepulvertem Zustande, in jeder beliebigen Quantität von Kaufleuten verkauft werden darf, indem dies Mittel nur in der Veterinairpraxis Anwendung finde. Demzufolge ist Semen Foeni graeci in dem, der Verordnung wegen des Debits der Arzneiwaaren vom 16ten September 1836 beigefügten Verzeichnisse B. zu löschen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19ten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung eines Umdrucks der Vorlegeblätter für Maurer- und Zimmergesellen. I. 527. Aug.

Das Königl. Ministerium der Finanzen hat von den Nachträgen zu den im Jahre 1834 im Buchhandel erschienenen Vorlegeblättern für Maurer und Zimmerleute einen Umdruck auf Stein veranlaßt, und ist derselbe in der Kunsthandlung von Schenk & Gerstäcker in Berlin bereits erschienen. Zugleich wird bemerkt, daß die gedachte Handlung sich verpflichtet hat, den Gewerbe- und Bauschulen dieses Werk zu dem ermäßigten Preise von 3 Thlr. zu liefern, und auf 10 Exemplare ein Freiexemplar abzu-

Digitized by Google

geben. Zufolge höherer Anordnung bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 13ten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungsꝛc. Gelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domanialprästationen sind nunmehr, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse remittirt, und können bei derselben oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 17. August 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Belobung mehrerer Gemeinden im Kreise Salzwedel für ausgeführte Wegebesserungen.

In dem landräthlichen Kreise Salzwedel haben in neuerer Zeit mehrere Gemeinden für die Verbesserung der öffentlichen Wege eine bereitwillige und erfolgreiche Thätigkeit bewährt. Vornehmlich gilt dies von der Gemeinde Ritze, welche eine tiefe Sandschelle auf der Straße nach Arendsee mehrere hundert Ruthen lang mit Lehm befahren und dadurch den Weg vorzüglich verbessert hat.

Die Gemeinde Rohrberg hat im Laufe des letzten Jahres ihre sehr morastige Dorfstraße durchweg mit einem sehr guten Steindamme und einer neuen Brücke versehen.

Andere Gemeinden, namentlich Rademin, Kl. Gartz, Bissum, Niebau, Siedentramm und Gr. Apenburg haben sich durch gute Herstellung, Planirung und Bepflanzung der Wege vortheilhaft ausgezeichnet.

Indem wir diese lobenswerthen Bestrebungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verdienen namentlich auch die Ortsvorstände der genannten Gemeinden eine lobende Erwähnung.

Magdeburg, den 19ten August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarktsveränderung

Der zweite Jahrmarkt der Stadt Schwanebeck, mit welchem ein Vieh- und Pferdemarkt verbunden ist, wird in diesem Jahre nicht am 14ten November, sondern schon am 1sten October c. abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 20sten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Hauptzollämter ꝛc.

In der Beilage zum 6ten Stücke des diesjährigen Centralblattes der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung ꝛc. in den Königlich Preußischen Staaten ist ein neu redigirtes Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Hauptzollämter, Hauptämter im Innern mit und ohne Niederlage und Nebenzollämter 1ster Klasse abgedruckt.

Digitized by Google

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dieses Verzeichniß bei sämmtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern meines Verwaltungsbezirks eingesehen werden kann. Magdeburg, den 26. August 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
Landmann.

Personalchronik.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oberlandesgerichts-Assessor Nethe mit den Geschäften des verstorbenen Polizeiraths Hellwig bei der hiesigen K. Polizeidirektion interimistisch beauftragt ist.

Magdeburg, den 17. August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Leitzkau und Ladeburg, Diözes Möckern, ist der Prediger Zieger zu Tangermünde ernannt und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtsbeflissene Georg Heinrich Joachim Schleese aus Brietz ist, nach bestandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden.

Der Küster und 2te Schullehrer Wilhelm Rohkohl in Thale ist zum Kantor und Schullehrer in Wedderstedt erwählt und bestätigt worden.

Der Organist und zweite Lehrer Hagemann in Niederdodeleben, Diözes Barleben, ist zum Adjunkten des dasigen Kantors und ersten Lehrers Schüttel mit der Hoffnung zur Nachfolge befördert worden. Die zweite Lehrerstelle ist landesherrlichen Patronats.

Die Feldmesser Kolbe zu Halberstadt und Siemsen zu Kalbe a. S. sind zu Vermessungs-Revisoren befördert worden. Stendal, am 19ten August 1844.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 7. September 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten v. M. zu Berlin ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2485. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 12ten Juli d. J. für die Bergisch-Märksche Eisenbahngesellschaft, nebst den Statuten;

„ 2486. die Allerhöchste Verordnung vom 23sten Juli d. J., wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements für die Rheinprovinz, vom 5ten Januar 1836; und

„ 2487. das revidirte Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23sten Juli d. J.

Das am 28sten v. Mts. zu Berlin ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2488. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, vom 20sten Dezember 1841., und unter

Nro. 2489. die Allerhöchste Verordnung vom 8ten Juli d. J. wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven.

Magdeburg, den 5ten September 1844.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mitglieder der Jagdtheilungskommission im Kreise Gardelegen.

In Gemäßheit der Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheitstheilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile vom 7ten März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2343.) sind in dem Kreise Gardelegen folgende Mitglieder der Kreis-Jagdtheilungskommission von den Kreisständen gewählt und von mir bestätigt worden, als:

1) der Land- und Stadtgerichtsrath Graßhoff zu Kalbe a. M., als richterliches Mitglied,
2) der Graf von Alvensleben zu Weteritz,
3) der Amtmann Voigt auf Schinne und Vollenschier,

und zu deren Stellvertreter:

ad 1. der Oberlandesgerichts-Assessor von Manteuffel zu Gardelegen,
ad 2. der Schulze Könnecke zu Potzehne, und
ad 3. der Schulze Präger zu Schenkenhorst.

Die gedachte Kreis-Jagdtheilungskommission wird nun ihre Thätigkeit beginnen und sind derselben daher die Provokationen auf Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte von den Jagdberechtigten einzureichen.

Magdeburg, den 26sten August 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 58. Betrifft die portofreie dienstliche Korrespondenz zwischen Preußen und Hannover. I. 1094. Aug.

Nach der von des Herrn Generalpostmeisters Exzellenz mit der Königlich Hannöverschen obersten Postverwaltung, wegen gegenseitiger Portofreiheit zwischen Preußen und Hannover für die Dienstkorrespondenz der Behörden getroffenen Uebereinkunft, soll vom 1. Juli d. J. ab gegenseitig portofrei befördert werden:

Die Dienstkorrespondenz der Behörden und Beamten des einen Staates mit denen des anderen, für welche das Porto nicht einer Parthei, sondern der Staatskasse zur Last fallen würde und zwar dergestalt, daß diejenigen

Digitized by Google

Dienstschreiben und Akten, welche als im eigenen Lande portofrei den jenseitigen Postanstalten ohne Portoansatz zugeführt werden, auch in dem anderen Lande ohne Portoansatz befördert und abgegeben werden, vorausgesetzt, daß die derartige Korrespondenz

a) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit einer die dienstliche Eigenschaft des Inhalts bezeichnenden Angabe auf der Adresse versehen, so wie

b) an eine öffentliche Behörde, oder an einen Staatsbeamten gerichtet ist.

Sämmtlichen Unterbehörden unseres Departements wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21sten August 1844.

Königliche Regierung.

Nr. 59. Betrifft die Militair-Begräbnißvereine I. 1603. Aug.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23sten Mai c., Amtsblatt Nr. 25. S. 201. benachrichtigen wir die Herren Landräthe und Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks und das betreffende Publikum hierdurch, daß des Königs Majestät zu gestatten geruhet haben, daß die Mitglieder der Begräbnißvereine ehemaliger Krieger die ihnen bei Beerdigungen ihrer Kameraden gestatteten dunkelblauen Waffenröcke mit rothem Paspoil auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten, so wie an Sonn- und Festtagen tragen dürfen, wogegen die Anbringung von Gradabzeichen für Verabschiedete auf diesen Waffenröcken unzulässig ist. Magdeburg, den 28sten August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 60. Betrifft den Eintritt der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit bei der Artillerie.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 22sten Februar c. zu bestimmen geruht, daß bei den Artilleriebrigaden künftig nur am 1sten Oktober Freiwillige auf einjährige Dienstzeit eintreten dürfen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Magdeburg, den 1sten September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nro. 61. Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militairdienst. I. 1393. Aug.

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienst dürfen nicht mehr bis zum 1sten August des Jahres ausgesetzt, sondern müssen, höherer Anordnung zufolge, vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach schriftlich und es muß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und daß während desselben, Equipirung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen soll, so wie ein von der betreffenden Polizeibehörde ausgestelltes Aufführungsattest beigefügt sein.

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet gemäß der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1sten März c. bei allen Truppen nur am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres Statt. Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienstantritts bis zum vollendeten 23sten Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit jenen Terminen zusammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1sten Oktober des Jahres aufschieben, in welchem sie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklasse also zum vierten Male bei der Ersatzaushebung konkurrirt.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Beachtung der betreffenden Dienstpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, am 1sten September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Berichtigung des Besitztitels von den bei Separationen ausgewiesenen Landabfindungen.

Es ist bei uns zur Sprache gekommen, daß in einzelnen Fällen, wo die Spezialkommissarien der Königlichen Generalkommission, in Separations- und Ablösungssachen, Landabfindungen vorläufig überwiesen haben, bei Dispositionen über dieselben, auch mit der Berichtigung des Hypothekenbuchs, namentlich mit der Besitztitelberichtigung vorgeschritten ist. Ein solches Verfahren erscheint un-

Digitized by Google

zulässig, indem Dispositionen über die vorläufig überwiesenen Landabfindungen, erst nach Bestätigung des Rezesses Seitens der Königlichen Generalkommission, beim Hypothekenbuche realisirt werden können, worauf wir die Untergerichte unseres Departements aufmerksam machen.

Magdeburg, den 27sten August 1844.

Königliches Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Mechanikus Kraeckwitz zu Berlin ist unterm 21sten Juni 1844 ein Patent
auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Achsenträger für Eisenbahnwagen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Riethmacher Johann Carl Kratz zu Elberfeld ist unter dem 20sten Juni 1844 ein Patent
auf eine neue Art Riethblätter nebst Gebrauchsvorrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als faconnirte Gewebe durch Einschlagsfäden darzustellen, welche von der geraden zur bogenförmigen Linie und umgekehrt übergehen,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Werkführer Carl Victor Keller zu Coblenz ist unter dem 28sten Juni 1844 ein Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Zusammensetzung von Billard-Queuespitzen,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Faktor der Berliner Patent-Papierfabrik, George Peter Leinhaas zu Berlin, ist unter dem 30sten Juni 1844 ein Einführungspatent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinirvorrichtung für Papier in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maschinenmeister Andreas Pipo zu Sudenburg-Magdeburg ist unterm 10ten Juli 1844 ein Patent

auf eine Mühleneisenbüchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten E. Zippel und Komp. in Breslau ist unterm 12ten Juli 1844 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen der Ofenröhren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D., Freiherrn v. Hackewitz zu Berlin, ist unterm 22sten Juli 1844 ein Patent auf

ein Verfahren, Metalle auf galvanischem Wege farbig zu verzieren, so weit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Darstellung von dergleichen Verzierungen auf dem bekannten Wege zu behindern,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Bandagisten Siegmund Goldschmidt zu Berlin ist unterm 31sten Juli 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung am einfachen und doppelten Leistenbruchbande, um die Bruchpelote der Lage des Bruchkanals nach jedesmaligen Umständen anzupassen und zu befestigen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin ist unter dem 6ten August 1844 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Amtmann Schmelzer zu Bergen und der Ortsvorsteher Reckleben zu Langenweddingen sind an die Stelle des Amtmanns Faber zu Sohlen und des Ackergutsbesitzers, Lieutenant a. D. und Schulzen Meyer zu Unseburg, zu Kreistaratoren für den Kreis Wanzleben ernannt worden. Erwählte Kreistaratoren.

Magdeburg, den 21sten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der am 15ten, 16ten und 17ten d. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie: Wahlfähige Literaten pro schola.

Karl Wilhelm Ferdinand Cäsar aus Wülfingerode,
Herrmann Karl Ludwig Cammerhoff aus Paxförde,
Karl Bruno Döring aus Dähre,
Bernhard Friedrich Gustav Kannegießer aus Berlin,
Johann Emanuel Otto Krüger aus Stendal,
Johann Friedrich Gottfried Laue aus Leitzkau,
Albert Emil Wehrmann aus Väthen,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 22sten August 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Kompagniechirurg Friedrich Ferdinand Gebler ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Pechau im ersten Jerichowschen Kreise niedergelassen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Westdorf, Diözes Aschersleben, ist dem Hülfsprediger und Rektor Takke in Halberstadt verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Ludwig Schumann ist zum 2ten Mädchenlehrer in Barby provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und 2te Schullehrer Karl August Friedrich Meinshausen in Görzke, Diözes Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bestätigte Schiedsmänner.

1) der zum Schiedsmanne neuerwählte Kantor Herrmann zu Dedeleben für den zweiten Bezirk des Kreises Oschersleben auf die Zeit vom 15ten September 1844 bis dahin 1847;

Digitized by Google

2) der zum Schiedsmanne neuerwählte Fabrikbesitzer Dr. Hachfeld zu Hornhausen für den 5ten Bezirk des Oschersleber Kreises auf die Zeit vom 8ten Mai 1844 bis dahin 1847;

3) der zum Schiedsmanne wieder erwählte Schulze Webde zu Hordorf für den 6ten Landbezirk desselben Kreises auf die Zeit vom 8ten Mai 1844 bis dahin 1847,

als solche verpflichtet und bestätigt worden.

Halberstadt, den 16ten August 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Der Gutspächter Ludwig Thiele zu Anderbeck und der Organist Friedrich Miebe zu Schlanstedt sind als Schiedsmänner, und zwar Ersterer für den ersten Landbezirk, Letzterer aber für den 3ten Landbezirk des Kreises Oschersleben auf die Periode vom 17ten September 1844 bis dahin 1847, erwählt und von uns bestätigt worden;

Als Schiedsmänner für die Stadt Aschersleben sind:

1) der Oekonom und Taxator Gottfried Märker für den ersten oder Thorbezirk;

2) der vormalige Justizkommissarius Eduard Douglas für den zweiten oder Johannisthorbezirk, und

3) der Kaufmann Ferdinand Göhler für den dritten oder Liebenwahnschen Thorbezirk, auf die Periode de 1844 bis 1847, erwählt und bestätigt worden.

Halberstadt, den 28sten August 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 14. September 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 62. Betrift die Portofreiheit der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-gesellschaften. 1. 1915. Aug.

In Bezug auf Portofreiheit der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Gesellschaften in den diesseitigen Staaten sind folgende allgemeine Bestimmungen getroffen worden:

1) den bereits bestehenden oder noch zu bildenden Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen in den Preußischen Staaten soll mit Vorbehalt des Widerrufs Portofreiheit zu Theil werden, und zwar:

   a) den Central-Mäßigkeits- oder Enthaltsamkeits-Gesellschaften, deren Wirksamkeit sich mindestens auf eine ganze Provinz erstreckt, für die schriftlichen Mittheilungen und gedruckten Berichte, welche sie in ihren allgemeinen Angelegenheiten mit anderen Vereinen der Art in den diesseitigen Staaten, so wie mit den Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Aerzten und Gutsbesitzern der betreffenden Provinz in offenen Briefen oder unter Kreuzband und unter dem Rubro: Angelegenheiten des Mäßigkeits- oder Enthaltsamkeitsvereins zu N. N. wechseln.

   b) den übrigen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Gesellschaften für die schriftlichen Mittheilungen und gedruckten Berichte, welche sie in ihren

Digitized by Google

allgemeinen Angelegenheiten mit anderen Vereinen der Art in der betreffenden Provinz, so wie mit den Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Aerzten und Gutsbesitzern des betreffenden landräthlichen Kreises in offenen Briefen oder unter Kreuzband und unter dem sub a. gedachten Rubro wechseln.

2) Die Begünstigung ad 1 a. bleibt für jede Provinz auf eine Gesellschaft, und die Begünstigung ad 1 b. für jeden landräthlichen Kreis ebenfalls auf eine Gesellschaft beschränkt. (Wo bisher in einem landräthlichen Kreise schon mehreren Gesellschaften der Art Portofreiheit gewährt worden ist, soll ferner jeder derselben diese Begünstigung in der sub 1 b. gedachten Art zu Theil werden.)

3) Auf Zeitschriften, welche einzelne Mäßigkeits- ꝛc. Gesellschaften gegen Bezahlung herausgeben, findet die Portofreiheit keine Anwendung.

4) Die Gewährung der Portofreiheit für künftig sich bildende Mäßigkeits- oder Enthaltsamkeits-Gesellschaften wird nur stattfinden, wenn sie von den betreffenden Königl. Regierungen oder den Königl. Landrathsämtern, unter Angabe der Vorsteher oder Geschäftsführer der Vereine, bei dem Generalpostamte in Antrag gebracht wird. Jede solche Bewilligung wird der betreffenden Postanstalt bekannt gemacht werden.

5) Als Central-Mäßigkeits- ꝛc. Vereine werden für jetzt angesehen:
der Mäßigkeitsverein zu Königsberg in Pr. und
die Gesellschaft zur Unterdrückung des Branntweingenusses im Großherzogthum Posen zu Kurnick.

Von Veränderungen hierunter werden die Postanstalten ebenfalls in Kenntniß gesetzt werden. Berlin, den 30sten Juli 1844.

Der Generalpostmeister. (gez.) **von Nagler.**

Nr. 36446.

Cirkulare an sämmtliche Königliche Postanstalten.

Digitized by Google

Die durch vorstehendes Cirkulare erlassenen Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3ten September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Betrifft die Ersatzaushebung pro 1844. I. 405. Septbr.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirke, nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens 8 Uhr an in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der genannten Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militairs
der Herr Generalmajor von Voß, und
Seitens des Civils
der Herr Regierungsrath Förder,

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatzkommission beordert worden sind und dieser Order nicht Folge leisten, auch sich nicht nachgestellen, haben zu gewärtigen, wenn sie diese Unter-

Digitized by Google

Zeit- und Ortsbestimmung der Ersatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1844.

Montag	den	7.	Oktober	Aushebung in Quedlinburg,
Mittwoch	"	9.	"	" Wernigerode,
Donnerstag	"	10.	"	" Halberstadt,
Freitag	"	11.	"	" Oschersleben,
Sonnabend	"	12.	"	" Wanzleben,
Montag	"	14.	"	" Kalbe,
Donnerstag	"	17.	"	" Neuhaldensleben,
Freitag	"	18.	"	" Wolmirstedt,
Sonnabend	"	19.	"	" Gardelegen,
Montag	"	21.	"	" Salzwedel,
Mittwoch	"	23.	"	" Osterburg,
Donnerstag	"	24.	"	" Stendal,
Freitag	"	25.	"	" Genthin,
Sonnabend	"	26.	"	" Burg,
Montag Dienstag	" "	28. 29.	"	" Magdeburg.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdb.-Helmstedter Kunststraße. 12805.

Nachdem die Magdeburg-Helmstedter Kunststraße bis an die Landesgrenze vollendet worden, wird nunmehr das Chausseegeld an der Barriere zu Eimersleben statt für 1 Meile, vom 1sten Oktober d. J. ab, für 2 Meilen erhoben werden, wovon ich das Publikum in Kenntniß setze.

Magdeburg, den 20sten September 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Im Auftrage: Der Regierungsrath **Loew.**

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeinde Eggersdorf, Diözes Atzendorf, hat zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder 2 Thlr. geschenkt.

Die Ehefrau des Posterpedienten Wasner in Morsleben hat der Kirche zu Hödingen eine schön ausgestattete Altarbibel geschenkt.

Ein Ungenannter hat der Moritzkirche in Halberstadt zwei Altarwachskerzen geschenkt. Magdeburg, den 10ten September 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Müller Peters zu Cheine im Kreise Salzwedel, beabsichtigt südlich vom Dorfe Cheine, 700 Schritte von der Chaussee und 50 Schritte von der zu erbauenden holländischen Windmühle ein Wohnhaus zu errichten. Neues Etablissement.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 10ten September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Winterseme ster 1844 — 45.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae wird Dienstag und Donnerstags von 3 — 4 und Sonnabends von 2 — 4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Montag und Freitag von 10 — 11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Anatomie, und Dienstag und Donnerstag von 2 — 3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 und Mittwoch von 3 — 4 Uhr den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Sonnabend von 10 — 11 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medizinalassessor Dr. Schultze wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medizinalassessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7 — 8 Uhr, die Chirurgie, und Montag und Donnerstag, Morgens von 7 — 8 Uhr, die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medizinalassessors Dr. Schultze und des Herrn Prosectors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr Secirübungen auf dem anatomischen Theater statt.

Digitized by Google

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 31sten Oktober und 1sten November stattfinden.

Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 30sten Oktober bei dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 4ten November ihren Anfang.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Burg ist auf die Periode de 1sten Mai 1844 bis dahin 1847, und zwar für den Zerbster Bezirk der Tuchscheerermeister Joseph Starke und für den Schartauer Bezirk der Tuchfabrikant August Fordemann zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Im 2len Jerichowschen Kreise ist auf die Periode vom 1sten August 1844 bis dahin 1847 der Förster Busse zu Camern für den 2ten Bezirk, und der Schulze Müller zu Lübars für den 3ten Bezirk und auf die Periode de 6ten August 1844 bis dahin 1847 der Rittergutsbesitzer von Byern zu Zabakuk für den 6ten Bezirk zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 16ten September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für die Bezirke des Kreises Halberstadt auf die Periode vom 1sten August 1844 bis dahin 1847 sind:

1) der Einnehmer Schliephacke zu Langenstein, für den 1sten Bezirk,
2) der Halbspänner Becker zu Harsleben, für den 2ten Bezirk,
3) der Kantor Köhler zu Emersleben, für den 3ten Bezirk,
4) der Einnehmer Weitze zu Rohrsheim, für den 6ten Bezirk,
5) der Oekonom Hochgräve zu Deersheim, für den 4ten Bezirk,
6) der Kaufmann Stahl zu Veltheim, für den 8ten Bezirk,
7) der Kantor Körner zu Abbenrode, für den 9ten Bezirk,
8) der Kantor Klußmann zu Wülperode, für den 11ten Bezirk,

erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 13ten September 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat August 1844.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren von Windheim und Plato sind zu Referendarien ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 5. Oktober 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten v. M. zu Berlin ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2495. die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Thüringensche Eisenbahngesellschaft; vom 20sten August d. J.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1844.

Ministerielle Bekanntmachung.

Zweites Nachtragsverzeichniß der Kunststraßen, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet.

Auf Grund des §. 1. der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839. (Gesetzsammlung f. 1839. Seite 80.) werden hiermit, unter Bezugnahme auf die Publikanda vom 22sten November 1839. und 31. Mai 1842. in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Zweiter Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Ge-

Digitized by Google

mäßheit der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats
die Straßen:

6 a. von Cöslin über Colberg bis zur Colberger Münde,
14 a. von Bromberg nach Inowraclaw,
36 a. von Oppeln nach Malapane,
40 a. von Eilenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig,
43 a. von Magdeburg über Wolmirstädt und Salzwedel bis zur Landesgrenze vor Bergen,
49 c. von Naumburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camburg,
56 a. von der Halberstadt-Braunschweiger Chaussee zwischen Athenstedt und Dardesheim über Osterwieck und Hornburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Minden,
56 b. von Croppenstedt über Quedlinburg bis zur Landesgrenze vor Gernrode,
56 c. von Halberstadt bis Quedlinburg,
56 d. von Halberstadt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Blankenburg,
57 a. von der Anhalt-Cöthenschen Landesgrenze zwischen Güsten und Aschersleben über Aschersleben, Ermsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ballenstedt.

Im westlichen Theile des Staats
die Straßen:

61 b. von Appelhülsen nach Cösfeld,
64 a. von Meurs nach Homberg,
70 d. von der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße bei Fürth bis Rheydt über Jüchen und Odenkirchen,
72 a. von Aachen über Puffendorf und Linnich nach Körrenzig,
72 b. von Eynathen über Rären nach Rötgen,
72 c. von Rären (Botz) über Neudorf und Belven nach Walhorn,
73 a. von Lebach nach Saarbrücken,

Digitized by Google

73 b. von der Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Trier bei Stadtkyll bis Prüm,
74 a. von Geilenkirchen nach Randerath,
74 b. von Aldenhoven nach Linnich,
78 a. von Düren über Zülpich nach Euskirchen,
79 b. von Brühl nach Liblar,
80 a. von Bonn nach Meikenheim,
81 a. von Coblenz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ems,
81 b. von Neuwied nach Dierdorf,
86 a. von Berncastel nach Hetzerath,
86 b. von Longcamp bei Berncastel über Morbach bis zur Birkenfelder Grenze,
91 a. von Ruwer nach Casel,
99 a. von Beuel nach Siegburg,
106 a. von Mettmann über Wülfrath nach Schlupkotten,
114 a. von Neviges nach Kuhlenthal,
118 a. von Heckinghausen bis Rittershausen,
120 a. von Altena über Werdohl bis Rönkhausen (Lennestraße),
120 b. von Hachen über Balve und Neuenrade (Balverstraße) bis zur Lennestraße bei Werdohl,
120 c. von der Balver Straße bei Balve längs Rödinghausen bis Menden (Hönnestraße),
122 a. von Bliedinghausen bis zur Solingen Lenneper Straße zwischen Ehringhausen und Birgderkamp,
123 a. von Wipperführt über Lindlar nach Engelskirchen,
127 a. von Witten nach Wetter,
132 a. von der Cöln-Berliner Straße in der Milspe bis Breckerfelde über Börde,
132 b. von der Cöln-Berliner Straße an der Haspe bis Börde,
186 b. von Laasphe bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze vor Wallau,
140 b. von Iserlohn nach Lanschede,
141 a. von Münster über Greven nach Ibbenbühren,

Digitized by Google

141 b. von Ibbenbühren über Lotte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Osnabrück,

146 a. von Hallenberg bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze in der Richtung auf Somplar,

147 a. von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen,

149 b. von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Chaussee bei Lügde.

Berlin, den 31sten Juli 1844.

Der Finanzminister. **Flottwell.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 67. 2ter Nachtrag zum Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 Anwendung findet. I. 1055. Sptbr.

Unter Bezugnahme auf unser Publikandum vom 12ten September 1842 (Amtsblatt de 1842 pag. 358.) wird in Gemäßheit §. 1. der Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, der nachstehende zweite Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die gedachte Verordnung Anwendung findet, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19ten September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zweiter Nachtrag

zum Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikationsabgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats die Straßen:

44 a. von Greifenberg bis an die Böhmische Grenze bei Schwerta,

58 a. von Oppeln nach Malapane,

75 a. von Andisleben bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze über Dachwig auf Groß-Fahner und Gotha,

86 a. von Dolle über Stendal nach Wittenberge.

Digitized by Google

B. im westlichen Theile des Staats dagegen die Straßen:

109 a. von Saarbrücken nach Lebach über Heusweiler,
124 a. von Hetzerath nach Berncastel,
b. von Longcamp bei Berncastel nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Morbach,
130 a. von Ruwer bis Casel,
135 a. von St. Wendel bis Mambüchel über Baumholder,
177 a. von Wiedenbrück nach Hamm über Stromberg, Beckum und Dollberg,
b. von Unna nach Menden über Lanschede,
ad 178. die Straße von Appelhülsen nach Emmerich geht über Bocholt und von da weiter über Werth, Isselburg und Anholt,
179 a. von Münster nach Ibbenbühren über Greven und Saerbeck,
180 a. von Münster nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Enschede über Altenberge, Borghorst, Steinfurt, Ochtrup, Gronau und Glanerbrücke,
187 a. von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen,
b. von Bielefeld bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze auf Detmold,
c. von Herford nach der Lippeschen Grenze in der Richtung auf Salzuffeln,
189 a. von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Straße bei Lügde.

Nr. 68. Betrift die Auszahlung der zum 1sten November d. J. gekündigten 49,100 Thlr. Kurmärkschen Schuldverschreibungen.

Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen im Betrage von 49,100 Thlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 1sten November d. Js. fälligen Zinskoupons Series II. Nr. 2. soll schon vom 1sten Oktober d. Js. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungshauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obliga-

Digitized by Google

tionen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1sten November d. Js. bei der Regierungshauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 16ten September 1844.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Betrifft die Auszahlung der zum 2ten Januar 1845 gekündigten 12,000 Thlr. Neumärkische Schuldverschreibungen.

Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1845 gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen im Betrage von 12,000 Thlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 2ten Januar 1845 fälligen Zinskoupons Serie II. Nr. 3. soll schon vom 1sten Dezember d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungshauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2ten Januar 1845 bei der Regierungshauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 16ten September 1844.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehende beide publicanda werden im Verfolg unserer diesfälligen Bekanntmachung vom 11ten Juli d. J. (Seite 238. des diesjährigen Amtsblatts) hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 26sten September 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung des diesjährigen Weingewinns.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 15ten November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsorts gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 28sten September 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Errichtung eines Anlagepostens zu Abbenrode.

Es ist nothwendig geworden, in dem Dorfe Abbenrode, Kreis- und Hauptamtsbezirk Halberstadt, mit dem 1sten Oktober d. J. einen Anlageposten zu etabliren, und ist die vom Auslande kommende, bei dem Hannoverschen Etablissement „Weiße Roß" vorbei, dann auf diesseitigem Gebiete über den Sandbring und den Deichdamm nach Abbenrode führende Straße zur Zollstraße auf den neu errichteten Anlageposten bestimmt worden. Letzterer befindet sich in dem, am Eingange des Dorfes, rechter Hand sub Nr. 9 gelegenen Gastwirth Müllerschen Hause und muß bei demselben, dem § 3. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 gemäß, jeder vom Auslande über Abbenrode eingehende Waarenführer seine über die Ladung sprechende Papiere abgeben, die Zahl der Wagen und Pferde, auch, wo möglich, die Zahl der geladenen Stücke anmelden, nach erfolgter Abfertigung aber den Weg auf der Langen Straße durch das Dorf bis zum Hause Nr. 134, über das Bergwerk, und weiter durch das Dorf bis zum Hause Nr. 148 einhalten und von hier aus der Straße „Vor dem Gennenicht", längs des Eckerflusses bis zum Brandhai, dann weiter in südwestlicher Richtung und über die große Eckerbrücke fort nach dem Neben-Zollamte Iſter Klasse bei Abbenrode folgen.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 2ten Oktober 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor

Landmann.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

In den Monaten Juni, Juli und August c. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Franz Thienemann, Schuhmacher, Geburts- und Wohnort Köstritz, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein. Tag des Abgangs: 21. Juni c. Bestimmungsort: über die Grenze nach Köstritz. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

2) Julius Heinrich Philipp Benneke, Handlungsdiener, Geburts- und Wohnort Goslar, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase dick, Mund groß, Bart blond, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: eine Warze unter dem linken Auge. Tag des Abgangs: 16ten Juli c. Bestimmungsort: Goslar. Absendende Behörde: Landrathsamt Halberstädter Kreises, auf Requisition des Königl. Polizeipräsidii in Berlin. Grund der Wegweisung: wegen Landstreicherei.

3) Ernst Knickhauer, Schlosserlehrling, Geburts- und Wohnort Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase proportionirt, Mund klein, Bart im Entstehen, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: ein Glied am Finger der linken Hand fehlt. Tag des Abgangs: 1sten Juli c. Bestimmungsort: Hannover. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

4) Heinrich Ludwig Große, Müllergesell, Geburts- und Wohnort Leipzig, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blond, Nase lang, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank; besondere Kennzeichen: zur Zeit ein Geschwür auf dem linken Backenknochen. Tag des Abgangs: 12ten Juli c. Bestimmungsort: Leipzig. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

5) Andreas Borchardt, Maurergesell, Geburts- und Wohnort Hilperode im Hannöverschen, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank. Tag des Abgangs: 18ten Juli c. Bestimmungsort: über die Grenze nach Hilperode. Absendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

6) Friedrich August Trost, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Leipzig, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz, Stirn steil, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase groß, Mund mittelmäßig, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelb, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Mundwinkel. Tag des Abgangs: 19ten Juli c. Bestimmungsort: Leipzig. Absendende

Digitized by Google

sendende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze, auf Requisition der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler.

7) Friedrich Wahl, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Frankenhausen im Rudolstädtschen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel; besondere Kennzeichen: Warze auf der rechten Hand. Tag des Abgangs: 19ten Juli c. Bestimmungsort: Frankenhausen. Absendende Behörde: Landrathsamt Kalbe. Grund der Wegweisung: Vagabondiren und zweckloses Umhertreiben, auch Entweichen aus dem Landarbeitshause zu Rudolstadt.

8) Unverehelichte Henriette Wächter, Geburts- und Wohnort Andreasberg im Hannöverschen, Alter 26 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase kurz, etwas eingedrückt, Mund etwas dick, Zähne gut. Kinn oval, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag des Abgangs: 17ten Juli c. Bestimmungsort: Osterwieck und von dort über die Grenze. Absendende Behörde: Polizeibehörde hier. Grund der Wegweisung: hat wegen fortgesetzter Landstreicherei eine 6monatliche Arbeitsstrafe erlitten.

9) Karl Nellert, Geburts- und Wohnort Drohndorf im Anhalt-Dessauschen, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond (Glatze), Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen dunkelblau, Nase gerade, lang, Mund gewöhnlich, Bart rasirt blond, Zähne defekt, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: das rechte Auge blind, das obere Glied des linken kleinen Fingers fehlt. Tag des Abgangs: 16ten Juli c. Bestimmungsort: Sandersleben. Absendende Behörde: Landrathsamt Wolmirstedt. Grund der Wegweisung: Landstreicherei.

10) Johann Wittmann, Abdeckerknecht, Geburts- und Wohnort Heiligenkreuz, Landgericht Brücknau im Baierschen, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt und frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase seitwärts gebogen, Mund mittel, Bart röthlich blond, Zähne gut, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel. Tag des Abgangs: 13ten Juli c. Bestimmungsort: Brückenau über Erfurt. Absendende Behörde: Magistrat zu Jerichow. Grund der Wegweisung: Mißbrauch seines Passes, zweckloses Umhertreiben bei überschrittenem Wanderungsalter.

11) Unverehelichte Henriette Wittenberg, Geburts- und Wohnungsort Wiedelah im Hannöverschen, Größe 4 Fuß 4½ Zoll Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: Hellerflecke im Gesicht. Tag des Abgangs: 13ten Juli c. Bestimmungsort: Wiedelah. Absendende Behörde: Landrathsamt Halberstädter Kreises. Grund der Wegweisung: zweckloses Umhertreiben und Betteln.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Herausgabe der Kreiskarten vom Regierungsbezirk Stettin, welche nach unserer Einladung zur Bekanntmachung vom 13. April 1837 im Amtsblatte schon damals projektirt war, steht Subskripilon

Digitized by Google

auf die Kreiskarten v. Reg. B. Stettin.

nun bevor, und es ist die Karte des Uckermünder Kreises, welcher die übrigen successive nachfolgen werden, bereits erschienen.

Die Subskription kann sowohl auf die Karten aller zwölf Kreise, als auch auf die einzelnen Karten gerichtet werden und der Preis jeder einzelnen Karte beträgt 7½ Sgr. Eine statistische Beschreibung wird den Karten mit Rücksicht auf das inmittelst erschienene neue Ortschaftsverzeichniß des Bezirks nicht beigegeben werden.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, überlassen wir die Subskription auf dieses Werk mit dem Bemerken, daß die Herren Landräthe unseres Departements zur Annahme der Subskriptionen angewiesen sind.

Magdeburg, den 14ten September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Schmidtsdorf, Diözes Sandau, hat den dasigen Kirchhof mit einer massiven Mauer aus Backsteinen umgeben lassen. Zu den desfallsigen Kosten von 400 Thlr. hat der Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer Briesen zu Böhne die eine Hälfte, und die Gemeinde Schmidtsdorf die andere Hälfte gegeben.

Für die Kapelle in Klein-Wudicke, Diözes Sandau, hat die Gemeinde ein Gesangbuch, und ein Ungenannter eine Bibel geschenkt.

Magdeburg, den 24sten September 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verloosete Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Bei der am 30sten v. M. zu Burg stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. B. wurden nachfolgende Nummern im Gesammtkapitalbetrage von 8085 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. gezogen:

Nr. 987. 1086. 1103. 1122. 1170. 1212. 1219. 1234. 1248. 1261. 1296. 1332. 1360. 1363. 1486. 1492 1520. 1538. 1541. 1546. 1567. 1579. 1728. 1743. 1800. 1813. 1834. 1866. 1911. 1920. 1923. 1935. 1984. 2038. 2041. 2097. 2143. 2198. 2201a. 2220. 2224. 2245. 2283. 2296. 2298. 2330. 2339. 2347. 2351. 2385. 2407. 2424. 2465. 2471. 2484. 2522. 2533. 2546. 2551. 2575.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß, und kündigt hiermit vorstehende nach ihren Nummern bezeichneten Kapitalien. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Januar und Februar k. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente, nebst dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Mit dem 1sten Januar 1845 hört die Verzinsung der hiermit gekündigten Kapitalien auf und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Da sich auch folgende Nummern von Kreisschuldscheinen Littr. B.

1188. 1214. 1265. 1383. 1454. 1514. 1774. 1810. 1956. 2067. 2284. 2509.

Digitized by Google

als noch nicht abgehoben erwiesen haben, so werden die rechtmäßigen Inhaber nochmals zur baldigen Erhebung, aufgefordert.

Redekin, den 2ten Oktober 1844.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission.
E. v. Alvensleben.

Patentertheilungen.

Dem Premierlieutenant a. D. August Rost, zur Zeit in Weißkirchen in Mähren, ist unter dem 10ten August 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Abwiegen der Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher J. C. Rabskopff zu Koblenz ist unter dem 27sten August 1844 ein Patent

auf eine Zeigerleitung für Gewichtuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 29sten August 1844 ein Patent

auf einen Stangenzirkel, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Literaten pro schola.

Bei der am 12ten, 13ten und 14ten d. M. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

Heinrich Ludwig Dulitz aus Brandenburg,
Heinrich Friedrich Karl Hoffmann aus Magdeburg,
Gustav Adolph Jasper aus Sommersdorf,
Andreas Wilhelm Otto aus Schwaneberg, und
August Otto Preuß aus Königsberg,

so wie der Literat

Christian Wilhelm Theodor Schulze aus Uhrsleben,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 17. September 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Wahl von Schiedsmännern.

Im zweiten Jerichowschen Kreise sind auf die Periode de 1844 bis 1847 und zwar für den ersten Bezirk der Amtmann Gutke zu Böhne, für den 4ten Bezirk der Schulze Wischer zu Steinitz, für den 5ten Bezirk der Oberamtmann Benze zu Derben, für den 8ten Bezirk der Schulze Dieckmann zu Roßdorf, und für den 9ten Bezirk der Justizkommissarius Paalzow zu Kützkow, theils neu, theils wieder zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Im Kreise Osterburg sind auf die Periode de 1844 bis 1847 für den 4ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Franz Friedrich Engel zu Wendemark, für den 7ten ländlichen Bezirk der Ackermann Johann Joachim Falcke zu Ostorf, und für den 9ten ländlichen Bezirk der Schulze und Ackermann Preuß zu Wohlenberg zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 25sten September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich August Wehrmann aus Gukenswegen ist zum evangelischen Prediger zu Schinne und Belkau, Diözes Stendal, und der Kandidat des Predigtamts Ernst Friedrich Theodor Delius zum evangelischen Prediger zu Schernickau und Schönfeld, Diözes Stendal, berufen und landesherrlich bestätigt worden

Die erledigte Hülfsprediger- und Rektorstelle an der evangelisch-reformirten Hofkirche zu Halberstadt ist dem Prediger und Rektor Spieling in Gr. Oschersleben verliehen worden.

Dem Lehrer Dr. Hahn am Gymnasium zu Salzwedel ist durch Ministerialreskript vom 10ten Juli d. J. der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Der Elementarlehrer Eduard Scheiffler zu Staßfurth ist zum Organisten und Knabenlehrer daselbst befördert worden.

Der Schulamtskandidat und Seminar-Hülfslehrer August Hieronymus Franz Barniske ist zum Kantor und Schullehrer in Nienhagen, Diözes Gröningen, erwählt und provisorisch bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 12. Oktober 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. M. zu Berlin ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2496. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten September d. J., wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsrath Uhden zum Staats- und Justizminister, nachdem der Staats- und Justizminister Mühler von der Leitung des Justizministeriums entbunden worden.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 69. Erneuerung der Vorschriften wegen des den Abdeckern anzusagenden Viehes. I. 1287. Aug.

Auf den Antrag der verehelichten Hennige, geb. Aulich, Besitzerin der Scharfrichterei zu Loburg, werden folgende Bestimmungen des Publikandums vom 29. April 1779 und der darauf bezüglichen Deklaration vom 28. Mai 1787, wegen des den Abdeckern anzusagenden Viehes ꝛc, wiederholt hiermit in Erinnerung gebracht:

daß alles außer der Viehseuche abgestandene, oder krankheitshalber zu tödtende, auch das beim Schlachten unrein befundene, zum menschlichen Genuß untaugliche Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung eines Trinkgeldes an den Boten von 2 Sgr. 6 Pf. für die Meile, bei Vermeidung der in jenem Gesetze angedroheten Strafen, angesagt werden muß; imgleichen, daß erweislich rotzige und ganz inkurable, so wie die zu fernerer Arbeit

Digitized by Google

gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, noch an fremde Scharfrichter außerhalb des zwangspflichtigen Distrikts verhandelt, sondern an den betreffenden Scharfrichter gegen eine billigmäßige Vergütung für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde abgeliefert werden dürfen und müssen.

Magdeburg, den 22sten September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 70. Für Taubstumme sollen keine Gewerbescheine nachgesucht werden. III. 950. Septbr.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, künftig keine Gewerbescheine für Taubstumme bei uns nachzusuchen.

Magdeburg, den 30sten September 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 71. Betrifft die Ausstellung der Pässe auf einen in sich bestimmten Zeitraum. I. 137. Oktbr.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß von diesseitigen Polizeibehörden Pässe, namentlich zu Reisen in das Ausland, ohne Angabe eines in sich bestimmten Zeitraums ihrer Gültigkeit, und nur mit dem Vermerke:

„gültig für diese Reise"

versehen, ausgefertigt worden sind.

Ein solcher Vermerk führt zu dem Uebelstande, daß er den Paßinhaber, oft ganz gegen die Absicht der ausstellenden Behörde, den Aufenthalt auf der beabsichtigten Reise ohne alle Zeitbeschränkung zu gestattet scheint, und bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit aus den Königl. Staaten die Anwendung der Vorschrift des §. 23. zu 2. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan erschwert. Um diesen und andern nachtheiligen Folgen jenes unbestimmten Vermerkes vorzubeugen, ist durch Reskript des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 19ten v. M., unter Abänderung der diesfälligen Bestimmung im §. 9. der Paßinstruktion vom 12ten Juli 1817 festgesetzt worden, daß derselbe künftig keinem Passe mehr einverleibt, sondern jeder Paß auf einen in sich bestimmten Zeitraum ausgestellt werden soll.

Digitized by Google

Hiernach haben sämmtliche Kreis- und Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks sich zu achten.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Betrifft die Ausfertigung der Forstversorgungsscheine. III. 74. Oktbr.

Bisher ist auf eine jährliche Liste der zur Versorgung im Königlichen Forstdienst berechtigten Korpsjäger höheren Orts die Vertheilung der einzelnen Individuen auf die verschiedenen Regierungsbezirke nach Maaßgabe des in jedem Bezirk sich ergebenden größeren oder geringeren Bedarfs, und demnächst die Ausfertigung der Versorgungsscheine danach erfolgt. Wenngleich auch auf die Familienverhältnisse und Wünsche der Forstversorgungsberechtigten möglichst Rücksicht genommen worden, ist doch der Zweck der Vertheilung nicht vollständig erreicht, vielmehr hat in den mittleren Provinzen ein Ueberfluß, in den entfernteren Provinzen dagegen ein Mangel an Forstversorgungsberechtigten immer fortgedauert.

Es ist daher eine Aenderung des bisherigen Verfahrens zur Vermeidung von Schreiberei und im Interesse der Betheiligten, nach einer Uebereinkunft zwischen den betreffenden hohen Ministerien dahin getroffen, künftig die Forstversorgungsscheine nicht mehr blos für einen Regierungsbezirk, sondern, wie früher und wie es bei den übrigen Militair-Versorgungsberechtigten immer geschehen, für die ganze Monarchie gültig und zwar so auszufertigen, daß es einem jeden Forstversorgungsberechtigten frei stehet, seine Bewerbung um Anstellung an eine der Regierungen zu richten. Um aber zu verhüten, daß ein Korpsjäger sich bei mehreren Regierungen zugleich meldet, hat der sich Meldende seinen Versorgungsschein einzureichen, auf dessen Rückseite die erfolgte Anmeldung von der betreffenden Regierung vor Rückgabe desselben bemerkt wird.

Da übrigens nach höherer Anordnung die bereits zur Forstversorgung den einzelnen Regierungsbezirken überwiesenen Korpsjäger zunächst anzustellen sind, so werden die früher anderen entfernteren Regierungen überwiesenen Jäger, wenn sie sich zur Anstellung in den mittleren Provinzen melden, dadurch zu keiner näheren Aussicht, in solchen angestellt zu werden, gelangen; ebenso wenig, wie solche Aussicht denjenigen Individuen sich eröffnet, welche frühere Anmeldungen bei entfernteren Regierungen zurückzunehmen etwa sich veranlaßt finden möchten.

Digitized by Google

Solche Subjekte werden vielmehr verwarnt, sich hier zu melden, wo die Aussicht, angestellt zu werden, viel geringer ist, als in entfernteren Regierungsbezirken, in welchen es an Versorgungsberechtigten zur Besetzung der zur Erledigung kommenden Schutzbeamtenstellen noch fortwährend ermangelt.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes an der Kunststraße von Halberstadt nach Blankenburg und Wernigerode.

Nachdem die von der Halberstadt-Blankenburger Kunststraße, an der Barriere bei Langenstein, nach Wernigerode abgehende Chaussee vollendet worden, wird nun das Chausseegeld an der gedachten Barriere

a) in der Richtung von Halberstadt nach Blankenburg nach wie vor für eine Meile; wogegen

b) in der Richtung von Halberstadt nach Wernigerode vom 15ten Oktober d. J. ab für 1½ Meile, und

c) in der Richtung von Blankenburg nach Wernigerode, vom gleichen Zeitpunkte ab, ebenfalls für 1½ Meile

erhoben werden, was ich hierdurch öffentlich bekannt mache.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor

Landmann.

Erhebung des Chausseegeldes an der Magdeburg-Dolle-Wittenberger Kunststraße.

Der Bau der Magdeburg-Dolle-Wittenberger Kunststraße ist bis Stendal vorgeschritten und es wird daher an der Barriere zu Dahlen das Chausseegeld für 1½ Meile vom 15ten Oktober d. J. ab erhoben werden, wovon ich das Publikum in Kenntniß setze.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1844.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigter Agent.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Kaufmann Karl Pilarik zu Schönebeck als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungsgesellschaft von uns bestätigt worden ist und der Kaufmann und vormalige Apotheker Brancke zu Schönebeck seine Agentur für diese Gesellschaft niedergelegt hat. Magdeburg, den 1. Oktober 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften.

Im Laufe der Monate Juli, August und September c. sind von uns

1) für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft der Kaufmann C. Hinze zu Gr. Oschersleben;
2) für die Berliner Feuerversicherungs-Anstalt der gerichtliche Auktionskommissarius Ferdinand Boley zu Gr. Oschersleben;
3) für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft der Kaufmann Wilhelm Stolze zu Oebisfelde;
4) für die Rheinpreußische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf der Kaufmann Herrmann Langenstraß zu Kalbe a. S., und
5) für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. Pr.
   a) der Kommissionair Georg Friedrich Fahrholz zu Neuhaldensleben,
   b) der Kaufmann Eduard Schmidt zu Osterwieck,
   c) der Kaufmann J. C. Reitemeyer zu Gröningen,
   d) der Privatsekretair Adolph Reinbeck zu Waltheimsburg,
   e) der Kaufmann Gottfried Heinrich Fröhlich zu Staßfurt,
   f) der Kaufmann Wilhelm August Oppermann zu Wegeleben,
   g) der Kaufmann J. A. Selkmann zu Schwanebeck,
   h) der Magistratssekretair Johann Robert Langenstraß zu Darbesheim, und
   i) der Zimmermeister Ludwig Allenstein zu Aken

als Agenten bestätigt worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tuchfabrikant Adolph Nicolai zu Kalbe a. S. die bisher geführte Agentur für die Rheinpreußische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, und der Partikulier und Kaufmann Wilhelm Bodenstein zu Gr. Oschersleben die bisher geführte Agentur für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt haben.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungssekretair Hesselbarth ist zum Prokurator des Klosters Unser Lieben Frauen und zum Rentmeister der Kloster Bergeschen Stiftung, ferner der bisherige Kontrolleur Costenoble zum Rendanten und der bisherige Klostersekretair Schulze zum Kontrolleur des Rentamts des Klosters Unser Lieben Frauen und der

Digitized by Google

Kloster Bergeschen Stiftung ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 27. September 1844.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Der Baukondukteur Giesecke ist mittelst Finanzministerialreskripts vom 14ten September d. J. zum Wegebaumeister in Genthin an die Stelle des nach Charlottenburg versetzten Wegebaumeisters Burchardt ernannt worden.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Karl Lebrecht Walther ist zum evangelischen Prediger zu Wespen, Diözes Barby, und zum Rektor der Stadtschule zu Barby ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Harbke, Diözes Marienborn, ist der Prediger Karl Eduard Heinrich Völker zu Salder, im Herzogthum Braunschweig, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Lemme aus Gr. Schwechten ist zum Kantor und Schullehrer in Ranies, Diözes Kalbe a. S., provisorisch bestellt worden.

Der Kantor August Niemann in Eickendorf ist zum Kantor und ersten Lehrer in Biere, Diözes Atzendorf, ernannt worden.

Der Lehrer Borrmann an der Martini-Parochialschule zu Halberstadt ist zum zweiten Schullehrer in der Bernburger Vorstadt Kalbe a. S. ernannt worden.

Der Lehrer Lange in Heinrichsberg ist zum Kantor und Schullehrer in Niegripp, Diözes Burg, ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat September 1844.

Der Auskultator Dr. jur. Carl Anton Friedrich Engelhart II. ist zum Referendarius ernannt.

Der Auskultator Hermann Wilhelm Leopold Ruhbaum ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt und

die Rechtskandidaten:

Hermann Gerhardy,
Ludwig Wilhelm Gottlieb von Rosen,
Hugo Wilhelm von Elsner,
Maximilian Dittmar und
Albert Eyber,

sind zu Auskultatoren angenommen.

In die Stelle des bisherigen Kassenassistenten Werner beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck, ist der bisherige Buchhalter Schurch zu Dürrenberg, vom 1sten Oktober c. an versetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 19. Oktober 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2497. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten August d. J. über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungsverfahren;

„ 2498. die Ministerialerklärung wegen des zwischen den Regierungen Preußens und Oesterreichs getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen, vom 13ten August d. J.; und

„ 2499. die Bekanntmachung über die am 30sten August d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft, vom 29sten September d. J.

Magdeburg, den 17. Oktober 1844.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 73. Betrifft die Versicherung von Naturalvorräthen. I. 1256. Cepter.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 19ten August cr. zu genehmigen geruhet haben, daß die im §. 5. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Versicherungswesen gedachten Versicherungen von Naturalienvorräthen auf

Digitized by Google

den durchschnittlichen Betrag auch solchen Landwirthen gestattet werden dürfen, welche darüber vollständige, den jedesmaligen Ab- und Zugang genau nachweisende Bücher oder Wirthschaftsregister führen.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

4te Verloosung von Kammerkreditkassenscheinen.

Bei der heute zu Merseburg Statt gefundenen 46. Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkreditkassenscheine wurden Behufs deren Realisirung zu Ostern 1845, folgende Nummern gezogen, als:

von Litt. B, à 500 Thlr.,

Nr. 191. 374. 642 und 672.;

von Litt. D, à 50 Thlr.,

Nr. 76. 141 und 247.;

von Litt. Aa, à 1000 Thlr.,

Nr. 86. 747. 1026. 1336. 1378. 1393. 1513. 1578. 1618. 1631. 1658. 1772. 1908. 2130. 2537. 2546. 2849 und 3076.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammerkreditkassenscheinen Litt. E, à 34 Thlr. die Scheine von Nr. 6309 bis mit Nr. 8522. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1845, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 30. September 1844.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident von Krosigk.

Verloosete Steuerkreditkassenscheine.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kreditkassenschuld verordneten ständischen Deputirten, stattgehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kreditkassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1845 folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Kreditkassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 30. 1076. 1223. 1359. 1571. 1616. 1730. 1947. 2717. 2954. 2967. 3377. 3463. 4084. 4402. 4682. 4699. 4986. 5796. 5930. 6382. 7408. 8261. 9479. 9552. 10013. 10526. 11180. 12262. 13822.

Digitized by Google

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 124 444. 693. 1490. 3110. 4122. 5358. 6020. 6040. 6114. 6454. 6866. 7192. 7228. 7371. 7610. 8001.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro 71. 296. 651. 1029. 1285. 1982. 2588. 2935. 3024. 3368. 3816. 4133. 4197. 5599. 5982.

II. Von den Steuer-Kreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr,

Nro. 127. 165. 233.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 38.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nro. 46. 114.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 6. 45. 121.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1845 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Mit dem vorgedachten Termine hört die Verzinsung der vorverzeichneten ausgelooseten Scheine auf.

Merseburg, den 7ten Oktober 1844.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident von Krosigk.

Personalchronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Wanzleben sind auf die Periode de 1844 bis 1847 und zwar

für den 9ten Bezirk der Ackermann Friedrich Schulze zu Stemmern,
" " 11ten " der Schöppe, Partikulier Fischer zu Westeregeln,
" " 12ten " der Ackermann Andreas Döbber zu Unseburg,
" " 13ten " der Schulze Gummert zu Bottmersdorf,
" " 15ten " der Kossath August Kuthe zu Dorf Hadmersleben,
" " 16ten " der Schulze Becker zu Ampfurth und
" " 17ten " der Schulze und Förster Kunkel zu Eggenstedt,

theils wieder theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt 2ter Klasse und Geburtshelfer Friedrich Wilhelm Siemens in Arendsee ist als Wundarzt erster Klasse aprobirt worden.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Errleben ist der Kandidat des Predigtamts Eduard Wilhelm Emil Feodor Martius berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Binde aus Wollenhagen ist zum Schullehrer zu Drewitz, Diözes Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der 2te Elementarlehrer Ludwig Graßhoff in Wanzleben ist zum ersten Lehrer an der dasigen Volksschule befördert worden.

Der Schullehrer Plügge in Blätz ist zum Kantor und Schullehrer in Dalldorf, Diözes Gröningen, ernannt worden.

An Stelle des Kantors Bachmann in Zeppernick, welchem die erledigte Kantor- und Schulstelle in Wollin verliehen war, aber auf seiner jetzigen Stelle verbleiben wird, ist der Kantor Kruse in Wentzlow zum Kantor und Schullehrer in Wollin, Diözes Ziesar, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Brettschneider aus Wallwitz ist zum Kantor und Schullehrer in Dannigkow, Diözes Gommern, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Kantor Grützmacher, provisorisch bestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:
der Literat Theodor Friedrich Wilhelm Baldamus aus Möckern, und
der Kandidat der Theologie und des Schulamts Herrmann-Karl Ludwig Cammerhof aus Parförde.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat September 1844.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Adolph Müller ist zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Stettin ernannt worden.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Ludwig von Schütz ist nach der Verfügung vom 20sten September 1844 zum Oberlandesgerichts-Auskultator angenommen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Direktoren.

Die durch Versetzung des Direktors von Sieghardt bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben erledigte Direktorstelle ist durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 15ten September 1844 dem bisherigen Land- und Stadtgerichts-Direktor Noeldechen zu Aschersleben verliehen worden.

Sub-

Digitized by Google

Subalternen.

Der bisherige Registrator Wilhelm Heinrich Pfefferkorn ist laut Bestallung vom 30sten September 1844 zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark ernannt worden.

Unterbeamte.

Der Bote Rading bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist den 1sten September 1844 gestorben.

Der bisherige Hülfsbote und ehemalige Freiwillige Carl Friedrich Lemme ist laut Verfügung vom 30sten September 1844 als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angestellt worden.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für die Stadt Halberstadt auf die Periode vom 1. August 1844 bis ult. Dezember 1847 sind für den

1sten Bezirk der Buchdrucker Dölle,
2ten " der Stadtrath Bertog,
3ten " der Stadtrath Dr. Lucanus,
4ten " der Rendant Schröder,
5ten " der Stadtrath Körte,
6ten " der Stadtrath Kühne,
7ten " der Oberlandesgerichts-Assessor Lieberkühn,
8ten " der Oekonom Schöpffer,

neu, resp. wiedererwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 4ten Oktober 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Der bisher als Hülfsarbeiter des Kollegii der Königlichen Generalkommission zu Stendal beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Lentz ist als Spezialkommissarius in Separations- und Ablösungssachen zu Gardelegen angestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1844.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centn.	Stroh das Schock.
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	pf.	sgr. pf.	sgr.	rthl. sgr.
Magdeburg.	$44\frac{6}{12}$	$38\frac{6}{12}$	$33\frac{7}{12}$	$20\frac{4}{12}$	55	$82\frac{6}{12}$	$82\frac{6}{12}$	15	3 —	2 —	2 6	4 —	12	5 4	20	4 20
Halberstadt.	$47\frac{10}{12}$	$40\frac{11}{12}$	$31\frac{8}{12}$	$22\frac{2}{12}$	$57\frac{6}{12}$	80	75	10	3 6	2 —	3 —	4 —	15	5 8	15	4 —
Quedlinburg.	$47\frac{8}{12}$	$37\frac{5}{12}$	$33\frac{6}{12}$	22	$53\frac{4}{12}$	85	75	$12\frac{6}{12}$	3 6	2 1	2 11	3 6	9	5 —	15	4 —
Aschersleben.	$48\frac{11}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$31\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	60	80	60	$12\frac{6}{12}$	3 —	2 —	3 —	4 —	12	5 —	$11\frac{9}{12}$	4 —
Wernigerode.	$47\frac{8}{12}$	$42\frac{11}{12}$	32	$24\frac{3}{12}$	46	80	70	10	3 3	1 11	2 6	3 4	6	5 —	15	4 —
Stendal. .	45	33	$27\frac{6}{12}$	$16\frac{9}{12}$	52	—	$57\frac{6}{12}$	—	3 —	2 6	3 —	4 —	10	5 —	20	4 15
Salzwedel.	$47\frac{3}{12}$	$30\frac{6}{12}$	$23\frac{6}{12}$	19	$48\frac{4}{12}$	60	$64\frac{6}{12}$	$7\frac{11}{12}$	3 —	2 3	2 10	3 6	12	5 —	$10\frac{6}{12}$	3 5
Burg. . .	$49\frac{8}{12}$	38	30	$21\frac{8}{12}$	60	75	75	9	3 —	2 —	2 6	3 6	12	6 —	20	3 —
Aken. . .	50	$37\frac{6}{12}$	35	$22\frac{6}{12}$	40	—	—	10	2 6	2 1	2 6	3 7	10	3 6	15	3 —
Gardelegen.	$47\frac{6}{12}$	$34\frac{6}{12}$	30	$18\frac{8}{12}$	—	—	—	6	4 —	1 6	3 —	5 —	12	3 9	$12\frac{6}{12}$	3 6
Schönebeck.	$46\frac{8}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$33\frac{9}{12}$	20	64	80	96	10	2 6	1 6	2 6	3 6	10	3 4	15	3 15
Durchschnittspreis .	$47\frac{5}{12}$	$37\frac{3}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$20\frac{10}{12}$	$53\frac{7}{12}$	$65\frac{4}{12}$	$72\frac{10}{12}$	$10\frac{3}{12}$	3 1	2 —	2 9	3 10	11	5 3	$15\frac{6}{12}$	3 $21\frac{11}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 26. Oktober 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 74. Betrifft die Möglichkeit der Selbstentladung der Perkussionsgewehre. I. 173. Oktbr.

Es sind in neuerer Zeit darüber Ermittelungen angestellt, ob eine Selbstentladung der Perkussionsgewehre dann erfolgt, wenn dieselben, von Pulverdampf beschmutzt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt werden.

Nach dem Ergebniß der desfallsigen Untersuchung ist nun bis jetzt zwar kein Fall bekannt, in welchem die Selbstentzündung der Perkussionsgewehre unter den angegebenen Verhältnissen, beim Gebrauch von Sömmerdaer mit Kupferdecke versehener Zündhütchen, erfolgt wäre. Inzwischen hat die Prüfung mehrfacher Zündsätze von Zündhütchen anderer Fabriken ergeben, daß selbige viel salpetersaure Salze enthalten, und derartige Salze auf Metalle am meisten oxidirend wirken, so daß darin allerdings eine Veranlassung zum Selbstentzünden zu finden ist, indem beim Feuchtwerden des Zündsatzes die Salpetersäure oxidirend auf das Kupfer wirkt, bei dieser Oxidirung auch die Zersetzung des salpetersauren Salzes herbeigeführt wird, und auf diese Weise eine gänzliche Umgestaltung der Zündmasse entsteht, wodurch Erhitzung und Selbstentzündung möglicher Weise eintreten kann.

Digitized by Google

Indem wir dem Publikum hiervon in Folge höherer Anordnung Kenntniß geben, warnen wir daſſelbe zugleich vor der Gefahr, welche beim Gebrauche ſolcher Zündhütchen, deren Zündſätze viel ſalpeterſaure Salze enthalten, entſteht.

Magdeburg, den 6. Oktober 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 75. Haltung einer allgemeinen Kirchenkollekte für Medebach. II. 204. Oktbr.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Arensberg haben die Königlichen Reſſortminiſterien der Gemeinde Medebach, einer der ärmſten und nahrungsloſeſten Städte des Regierungsbezirks Arensberg, welche am 25ſten Mai d. J. von einer großen Feuersbrunſt, wobei außer den Nebengebäuden 117 Wohnhäuſer, ſo wie die Kirche, die Schule und das Pfarrhaus eingeäſchert ſind, betroffen worden, eine allgemeine evangeliſche katholiſche Kirchenkollekte in der geſammten Monarchie bewilligt, indem Medebach Einwohner beider Konfeſſionen und ſowohl ein evangeliſches als ein katholiſches Pfarrſyſtem enthält. Der Ertrag der Kollekte aber ſoll vorzugsweiſe zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude verwendet werden.

Demgemäß werden die betreffenden evangeliſchen und katholiſchen geiſtlichen Behörden unſeres Verwaltungsbezirkes hiermit angewieſen, die Abhaltung dieſer Kollekte nach Vorſchrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 (S. 260 des Amtsblattes de 1822) zu bewirken und die eingekommenen milden Beiträge unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Kollektenkaſſe, Domainen-Rentamtskontrolleur Arndt hierſelbſt, einzuſenden.

Wir machen zugleich darauf aufmerkſam, daß jedem Pfarrgeiſtlichen, durch die Diözeſanbehörde ein Exemplar der auf höhere Veranlaſſung entworfenen Darſtellung der durch das Brandunglück in Medebach herbeigeführten ſehr bedrängten Verhältniſſe der daſigen Einwohnerſchaft, zugehen wird, um dieſe Darſtellung bei Abkündigung der Kollekte gehörig zu benutzen.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Nr. 76. Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruktion für die Schiedsmänner. I. 490. Oktbr.

Die nachstehenden zusätzlichen Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22sten v. M. zu der Instruktion für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zusätzliche Bestimmungen

zu der Instruktion für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1sten Mai 1841.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäftsnachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wiedereinziehung derselben (§. 1. und §. 2. der Instruktion vom 1sten Mai 1841), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäftsnachweisungen (§. 21. a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magistraten ob.

§. 2. Die Landräthe und Magistrate haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protokollbücher sind sodann an die betreffende Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

§. 3. Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4. Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5. Die Protokollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1. der Instruktion vom 1. Mai

Digitized by Google

1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magistraten künftig jederzeit vorräthig sind.

§. 6. Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22sten September 1844.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung. In dessen Auftrage: (gez.) **v. Patow.**

Nr. 77. Betrifft das Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte. I. 882. Ottbr.

Durch das mittelst Allerhöchster Order Seiner Majestät des Königs vom 11ten Juli 1843 genehmigte Reglement vom 20sten Juni desselben Jahres bin ich ermächtigt, approbirten Medizinalpersonen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzeneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniß im §. 3. des Reglements an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um letzteres den Kandidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich außer der in Berlin niedergesetzten besonderen Prüfungskommission mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Kommissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg angeordnet, und alle drei Kommissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmakologische sein wird, mit näherer Instruktion versehen.

Durch eine spätere Allerhöchste Bestimmung bin ich noch in Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit praktizirende Aerzte bei unzweifelhafter materieller Qualifikation veranlaßt, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten Statt finden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens

Digitized by Google

5 Jahren vom 8ten März d. Js., als dem Tage der allegirten Allerhöchsten Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen oder des Selbstdispensirens zu enthalten, und ist mit Strenge die Beachtung dieser Alternative zu überwachen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich hierdurch, den Inhalt dieser Verfügung den Aerzten Ihres Departements durch die Amtsblätter bekannt zu machen und diejenigen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, aufzufordern, nunmehr ihre Meldungen bei mir ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann, alle übrigen aber, welche aus einem der beiden oder aus beiden angegebenen Gründen vom Examen dispensirt zu sein wünschen, anzuweisen, daß sie unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreisphysikus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode meine Genehmigung nachsuchen. In beiden Fällen sind die Gesuche durch die Königliche Regierung an mich zu richten. Diejenigen Kandidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Kursus auch diese in Rede stehende Befugniß sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staatsprüfungen zu machen.

Berlin, den 23sten September 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
Nr. 2773. II.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 78.

Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 1356. Okt.

Für den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis Ende April k. J. wird der offizinelle Preis eines Blutegels auf 2 Sgr. 6 Pf. für die kleinere, 3 Sgr. für

Digitized by Google

die mittlere und 3 Sgr. 3 Pf. für die größere Sorte hiermit festgesetzt. Diese Preise sind im Vergleich mit den Einkaufspreisen so niedrig gestellt, daß die Hrn. Apotheker nicht verpflichtet werden können, bei denselben einen Rabatt für öffentliche Anstalten oder sonst zu bewilligen.

Magdeburg, den 23sten Oktober 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung der 3ten Auflage von Bernhardis biblischer Geschichte.

Von dem von uns im vorigen Jahre empfohlenen Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde vom Prediger Bernhardi ist eine dritte, vermehrte, auch mit einer Karte von Palästina versehene Ausgabe erschienen, auf welche wir hierdurch aufmerksam machen.

Magdeburg, den 17ten October 1844.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die verehelichte Angenstein geb. Schwanecke in Wulferstedt, Diözes Schlanstedt, hat der dasigen Kirche eine silberne Oblatenschachtel am diesjährigen Erntedankfeste geschenkt.

Der Kirchenkassenrendant Steinkopf und dessen Frau zu Schlanstedt haben die Kanzel in der dasigen Kirche mit einem Behange von karmoisinrothem Tuche beschenkt, und eine ungenannte Wohlthäterin hat das Betpult und den Taufstein in gedachter Kirche ebenfalls mit karmoisinrothem Tuche bekleiden und den Altar mit einem Fußteppich versehen lassen.

Der Schullehrer Schulze in Ladekath, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche eine Altardecke von schwarzem Tuche geschenkt.

Die Kirchengemeinde zu Schönebeck hat durch freiwillige Beiträge die Summe von 78 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Behufs Vergoldung der Kirchthurmknöpfe aufgebracht, und sind außerdem 3 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. an neugeprägten Preußischen Silber- und Kupfermünzen de 1843 und 1844 zur Aufbewahrung im Thurmknopfe von Gemeindegliedern geschenkt worden.

Der Ackermann Christian Reinhardt in Ochtmersleben hat der dasigen Kirche einen werthvollen silbernen Kelch mit Vergoldung, zu Kranken-Kommunionen geschenkt.

Der Kirche in Heiligenfelde, Diözes Salzwedel, sind von unbekannter Hand zwei Altar-Wachskerzen geschenkt.

Digitized by Google

Mehrere Einwohner zu Westerhausen, Diözes Quedlinburg, haben kürzlich zur Verbesserung ihrer Kirche, zur Anschaffung eines neuen Taufsteins und zur Vergoldung der Kirchthurmknöpfe die Summe von 43 Rthlr. 25 Sgr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfehlung der Looffschen pädagogischen Literaturzeitung.

Der Direktor Looff an der höheren Bürgerschule zu Aschersleben giebt seit Kurzem eine pädagogische Literaturzeitung heraus, welche besonders das Schulwesen in der Provinz Sachsen näher beleuchtet und auch die dasselbe betreffenden amtlichen Verordnungen mittheilt, daher diese Zeitschrift den Dirigenten und Lehrern der Schulen und den Schulvorständen unseres Verwaltungsbezirks empfohlen werden kann.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Dem Königlichen Hof-Buchdrucker Eduard Hänel zu Berlin ist unter dem 8ten September 1844 ein Patent

auf eine Typenguß-Maschine, welche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Architekten C. A. Bley zu Leipzig und dem Modell-Tischler und Former C. A. Alte zu Brucke a. d. S. bei Könnern ist unter dem 10ten September 1844 ein Patent

auf eine Preß-Vorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne in der Anwendung bekannter Theile Jemand zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 30sten September 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine selbstthätige Ausrückung an Wringe-Maschinen für Garn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Aufgehobenes Patent.

Das dem Chemiker L. Tischler zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15ten Juli 1843 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft Behufs der Zuckerfabrikation zu läutern,

ist wieder aufgehoben worden.

Personalchronik.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Osterburg ist für den 8ten ländlichen Bezirk der Amtmann Ahlers zu Scharpenhufe auf die Periode de 1844 bis 1847 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 14ten Oktober 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der ehemalige Feldwebel und bisherige Diätarius Cäsar ist zum Sekretariats-Assistenten bei der hiesigen K. Regierung befördert worden.

Der Wundarzt 2ter Klasse und Geburtshelfer Friedrich Wilhelm Kruse in Betzendorf ist als Wundarzt Erster Klasse approbirt worden.

Der zweite Lehrer Friedrich Gottfried Konrad Fischer in Langenstein ist zum Kantor und Elementarlehrer in Osterwieck ernannt worden.

Zu Seehausen in der Altmark ist eine neue Töchterlehrerstelle errichtet und dem anzustellenden Lehrer eine jährliche Besoldung von 300 Thlr. aus der Kämmereikasse ausgesetzt worden. Bewerber um die Stelle, die mit einem geprüften Literaten besetzt werden soll, haben sich bei dem Magistrate zu Seehausen zu melden.

Der Superintendent und Ober-Domprediger Weber zu Stendal ist gestorben. Die Stelle wird von der K. Regierung zu Magdeburg besetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 2. November 1843.

Allerhöchste Verordnung.

Publikation des Statuts der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 18ten v. M. will ich die Errichtung einer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg genehmigen und die anliegenden, durch den notariellen Akt vom 20sten Dezember v. J. vollzogenen Statuten der Gesellschaft bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte:

1) daß die Gesellschaft die Hinweisung auf die Bestimmung des §. 84. in das Aktienformular aufzunehmen hat;
2) daß statt der im §. 85. erwähnten Worte: „eine Exekution und des die Exekution verfügenden Gerichts" die Worte substituirt werden: „Eine Exekution oder ein Arrest", und beziehungsweise: „des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts", diese Bestimmung auch in das Aktienformular aufgenommen wird;
3) das statt der Worte des §. 87.: „mit Verzichtleistung auf Berufung an die Gerichte und auf Rechtsmittel", folgende Fassung gewählt wird: „Gegen den Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach §. 173. Tit. 2. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung beigelegt wird, findet keines der in der Gerichtsordnung bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder

Digitized by Google

Restitution, oder das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14ten Dezember 1833 und 6ten April 1839, sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §§. 172. 174. 176. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung statt."

Die Statuten sind mit der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Potsdam, den 17ten Mai 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister Mühler und Graf v. Arnim.

Statut
der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Zweck. §. 1. Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, für eine Prämie, und unter gewissen, auf der auszugebenden Police bemerkten Bedingungen den Ersatz von Verlusten, welche durch Feuersbrünste entstehen, zu übernehmen. Diese Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

Fonds. §. 2. Der Fonds dieser Gesellschaft ist auf 1,000,000 Thlr. schreibe Eine Million Thaler in Preußischem Kourant bestimmt. Er wird durch die Einlagen der Theilnehmer gebildet, und ist zu diesem Zwecke in 1000 schreibe Ein Tausend Stück Aktien, jede zu 1000 Thlr. schreibe Ein Tausend Thaler getheilt.

Wie solcher aufgebracht wird. §. 3. Auf jede Aktie müssen 20 Prozent, also zwei Hundert Thaler, baar eingeschossen werden. Für die übrigen 80 Prozent giebt der Aktionair einen ganz oder theilweise, zwei Monate nach Aufkündigung zahlbaren trockenen Wechsel, nach dem Formulare sub A. Vgl. §. 9.

Dauer. §. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird vorläufig auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt. Im ersten Semester nach Ablauf des zwanzigsten Jahres wird durch einen Beschluß der Generalversammlung bestimmt, ob und auf wie lange

Digitized by Google

die Gesellschaft unter Beibehaltung der Grundsätze dieses Statuts fortgesetzt und dazu die Genehmigung des Staats eingeholt werden soll.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich aufzulösen, wenn das Garantiekapital derselben bis auf die Hälfte angegriffen ist.

§. 4 b. Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft findet nur mit landesherrlicher Genehmigung statt.

§. 5. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft soll beginnen, wenn zwei Drittheil des §§. 2. und 3. bestimmten Grundkapitals zusammengebracht und dies der hiesigen Königlichen Regierung nachgewiesen sein wird. Beginn des Betriebs.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Aktionaire.

§. 6. Die Theilnahme der Gesellschafter an der Gesellschaft, sowie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Aktien, mit denen sie betheiligt sind. Kein Aktionair darf mehr als fünf und zwanzig Aktien besitzen. Bei Mitgliedern des Königlichen Hauses, bei öffentlichen, von Sr. Majestät dem Könige garantirten Instituten, sowie auch bei Städten, ist der Direktion gestattet, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen. Theilnahme nach Verhältniß der Aktien.

§. 7. Die Aktien-Dokumente werden nach dem, diesem Statute sub B. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Direktionsmitgliedern. cf. §. 39. Form der Aktien.

§. 8. Die Aktien dürfen nur auf Ein Individuum gestellt sein. Eine Handlungsfirma wird als Ein Individuum angesehen. Dürfen nur auf ein Individuum lauten

§. 9. Jeder Aktionair ist für den Wechselbetrag seiner Aktie wechselfähig. Wechselfähigkeit der Aktionaire.

Dritter Abschnitt.

Von den Nachschüssen.

§ 10. Für den Verlust haftet jeder Aktionair nur mit dem Betrage seiner Aktie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinn aus der Gesellschaft erhalten, kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden. Wie weit die Aktionaire haften.

§. 11. Die Kündigung der Wechsel zum Behufe der Leistung von Nachschüssen geschieht durch die Direktion und zwar zu gleichen Theilen auf alle gezeich- Nachschüsse und deren Kündigung.

Digitized by Google

General-Versammlung.

nete Wechsel. Unmittelbar darauf ist die Direktion verpflichtet, eine Generalversammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen. §. 65.

Form der Kündigung.

§. 12. Die Kündigung erfolgt schriftlich und zwar an die Aktionairs, welche außerhalb Magdeburg wohnen, durch rekommandirte Briefe, an die aber, welche in Magdeburg ihren Wohnsitz haben, durch einen Boten gegen Bescheinigung des Empfangs. Wer diese Bescheinigung verweigert, dem soll die Kündigung auf seine Kosten durch einen Notar behändigt werden.

Bei Aktionairs, welche im Auslande wohnen.

Aktionairs, welche im Auslande wohnen, sind verpflichtet, Bevollmächtigte am Sitze der Gesellschaft, in Magdeburg, zu bestellen und der Direktion anzuzeigen. Diesen Bevollmächtigten geschieht die Kündigung mit voller rechtlicher Wirkung.

§. 13. Wer seinen Wohnsitz verändert, ohne es anzuzeigen, gegen den gilt das an ihn nach seinem bisherigen Wohnsitze gerichtete Schreiben als Kündigung und als Beweis derselben. Wer in das Ausland zieht, muß in Magdeburg einen Bevollmächtigten bestellen. §. 12.

Einzahlung der Nachschüsse

§. 14. Jeder Aktionair ist verbunden, binnen zwei Monaten, vom Tage der ergangenen Aufforderung an gerechnet, den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direktion zu übermachen.

Einklagung derselben oder

§. 15. Wenn die Zahlung der Nachschüsse nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage der Kündigung geleistet wird, so wird zur Wechselklage und Exekution geschritten.

Einziehung der Aktien bei ausbleibender Zahlung.

§. 16. Die Direktion ist aber auch berechtigt, einen solchen säumigen Interessenten seiner Rechte als Aktionair für verlustig zu erklären und seine Aktien für seine Rechnung und Gefahr durch zwei vereidete Mäkler zu verkaufen und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwanigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Nachschüsse werden abgeschrieben.

§. 17. Die eingezahlten Nachschüsse werden auf die Wechsel abgeschrieben.

§. 18. Weder die Einschüsse noch die Nachschüsse werden verzinset.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem Gewinne und dessen Vertheilung.

§. 19. Von der jährlichen Einnahme an Versicherungsprämien, Zinsen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Diskontogeschäfte, werden (Was Gewinn eines Jahres sei.)

a) die vorkommenden Brandschädenvergütungen,

b) die Kosten der Errichtung und Verwaltung der Gesellschaft,

c) die Ausgaben für den Geschäftsbetrieb bestritten.

Was sich sodann bei Ziehung der jährlichen Bilance als überschießend über den Fonds und die Prämienreserven für das laufende Risiko ergiebt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

§. 20. Von dem Gewinne des ersten Jahres werden nicht mehr als vier Procent des baaren Einschusses vertheilt. In den folgenden Jahren wird der Gewinn vertheilt. Jedoch werden 20 Procent desselben zu einem Reservefonds zurückgelegt, und wird damit so lange fortgefahren, bis derselbe die Höhe von 200,000 Rthlr. schreibe Zweimal Hunderttausend Thaler erreicht hat. Nur der nach Abzug dieser 20 Procent übrig bleibende jährliche Gewinn kommt zur Vertheilung. (Bildung eines Reservefonds von 200,000 Rthlr.)

§ 21. Wenn der Reservefonds bis auf die Höhe von 200,000 Rthlr. gebracht worden, so hört die Vermehrung desselben auf und kommt der ganze Gewinn zur Vertheilung. Sollte aber dieser Reservefonds haben angegriffen werden müssen, so tritt wiederum der Abzug von 20 Procent ein, bis derselbe wieder komplettirt ist. (Von dessen Verminderung und Ergänzung.)

§. 22. Sollte der durch den ersten baaren Einschuß von 200 Rthlr. auf die Aktie zusammengebrachte baare Fonds durch Verluste angegriffen sein, so wird der Gewinn der folgenden Jahre zu dessen Wiederherstellung verwendet, bevor von einer Gewinnvertheilung die Rede sein kann. cfr. §. 19. (Ergänzung des verminderten Einschusses.)

§. 23. Sollten wegen solcher Verluste Nachschüsse auf die Wechsel haben eingefordert werden müssen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre ebenfalls zunächst der erste baare Einschuß von 200 Rthlr. für die Aktie komplettirt, ist dieser wieder beisammen, so wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet, über deren Betrag neue Wechsel ausgestellt werden müssen. (Ergänzung des durch Nachschüsse geschmälerten Fonds.)

Digitized by Google

Ort der Zahlung der Dividenden.

§. 24. Den Gewinn haben die Aktionairs jedesmal auf dem Komptoir der Gesellschaft gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Direktion.

Bildung der Direktion.

§. 25. Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, denen für die administrative Geschäftsführung ein Generalagent beigegeben ist.

Erfordernisse zu der Wahlfähigkeit eines Direktors.

§. 26. Jedes Direktionsmitglied muß bei der Gesellschaft mit mindestens fünf Aktien interessirt sein. — Nur ein förmlicher Gesellschaftsbeschluß kann hiervon dispensiren.

§. 27. Nur in Magdeburg wohnhafte Kaufleute, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Direktoren sein.

§. 28. Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern akkordirt hat, ist unfähig, Direktionsmitglied zu werden, es sei denn, daß er seine Gläubiger in der Folge für voll bezahlt hätte.

Ein Direktionsmitglied, bei welchem sich Insolvenz hervorthut, muß aus der Direktion treten.

Wahl und Ausscheiden derselben.

§. 29. Die Direktoren werden von der Generalversammlung erwählt. Nach Verlauf von drei Jahren, von dem Tage der Bestätigung dieses Statuts an gerechnet, scheidet jährlich Einer der Direktoren aus. Der ausscheidende Direktor kann wieder gewählt werden. Die Reihe, nach welcher die Direktoren austreten, wird zuerst durchs Loos, später durch das Alter des Eintritts bestimmt.

§. 30. Jedes Mitglied der Direktion ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Unfreiwillige Entfernung.

§. 31. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Direktionsmitglied, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von der Direction zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einen schriftlich bei der Direktion eingereichten, wenigstens von fünf Gesellschaftsmitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden Generalversammlung der Aktionairs, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für die Entfernung des betreffenden Direktionsmitgliedes entscheiden. In einem solchen

Digitized by Google

Falle wird sogleich in derselben Versammlung ein anderes Direktionsmitglied an die Stelle des Abgehenden gewählt.

Wahl in ordentlicher Generalversammlung.

§. 32. Wenn ein Direktionsmitglied freiwillig oder durch den Tod ausscheidet, so wird seine Stelle durch Wahl in der nächsten stattfindenden Generalversammlung wieder besetzt.

Absolute Stimmenmehrheit, wie sie zu erlangen.

§. 33. Die Wahl der Directoren erfordert absolute Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen unter mehrere getheilt, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

Erste Direktion; Genehmigung derselben.

§. 34. Die erste Direktion, bestehend aus:

1) dem Kaufmann, Stadtrath Friedrich Leopold Lösener,
2) dem Kaufmann Johann Christian Brückner,
3) dem Kaufmann Karl Jakob Eduard Ursinus,
4) dem Kaufmann, Kommerzienrath Karl Schultze,
5) dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Dihm jun.,

sämmtlich zu Magdeburg, wird von den Mitgliedern der Gesellschaft durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Statuts anerkannt.

Bestellung und Entlassung der Generalagenten.

§. 35. Der Generalagent wird auf den Vorschlag der Direktion von der Gesellschaft gewählt. — Er steht auf einjährige Kündigung. Diese Kündigung steht der Direktion zu. Sie kann denselben auch ohne Angabe der Gründe noch vor Ablauf der Kündigungsfrist (jedoch unter Belassung seines Gehaltes bis dahin) suspendiren.

Funktion der Direktion.

§. 36. Die Direktion ist mit der Besorgung der sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragt.

Vollmacht.

§. 37. Die Direktoren sind vermöge dieses Statuts von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen, und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren. Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit dieser Vollmacht nach außen gelten die Bestimmungen der §§. 38. u. f.

Wie die Gesellschaft Verpflichtungen

§. 38. Was der funktionirende Direktor (§. 42.) zusammen mit dem Generalagenten oder dessen Substituten im Namen der Gesellschaft thut, ab-

Digitized by Google

nach außen eingeht a) durch den verwaltenden Direktor und den Generalagenten. b) durch mindestens drei Direktoren.

schließt und unterzeichnet ist für die Gesellschaft verbindlich und bedarf es dazu der Mitvollziehung der übrigen Direktoren nicht.

§. 39. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterschrift von mindestens drei Direktoren gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

a) die Zu- und Umschreibung von Aktien,

b) Kauf- und Verkaufskontrakte über Immobilien,

c) Quittungen und Zessionen von Hypothekkapitalien.

Form der Unterzeichnung.

§. 40. Der Generalagent unterzeichnet:

N. N., Generalagent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft,

und der funktionirende Direktor kontrasignirt:

N. N., funktionirender Direktor.

In Abwesenheit des Generalagenten wird unterzeichnet:

In Abwesenheit des Generalagenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, für ihn N. N., Direktor;

und kontrasignirt:

N. N, funktionirender Direktor.

§. 41. In den Fällen des §. 39., wo die Unterschrift von mindestens drei Direktoren erforderlich ist, wird gezeichnet:

Die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft;
(folgen die Unterschriften von mindestens drei Direktoren.)

Wechsel in der Verwaltung.

§. 42. In der speziellen Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte wechseln die fünf Direktoren monatlich nach einer unter ihnen zu verabredenden Ordnung so, daß immer einer von ihnen in Funktion ist.

Vertretung.

§. 43. Ist der funktionirende Direktor durch Krankheit oder sonst behindert, so darf und muß er sich durch eines der übrigen Direktionsmitglieder vertreten lassen. Sollte deshalb keine gütliche Uebereinkunft stattfinden, so ist jedesmal das nach der verabredeten Ordnung (§. 42.) zunächst folgende Direktionsmitglied das behinderte Mitglied zu vertreten verbunden. Letzteres muß dagegen, nach gehobener Behinderung, für Ersteres so lange wieder eintreten, als es durch dieses vertreten gewesen.

Vertretung des Generalagenten.

§. 44. Die Vertretung des Generalagenten in Behinderungsfällen ist ebenfalls

Digitized by Google

falls ein Mitglied der Direktion und zwar nach der Reihenfolge des §. 34. und der später erfolgten Wahlen, zu übernehmen verbunden. Bei längerer Dauer der Vertretung ist jedoch die Direktion berechtigt, einen Substituten des Generalagenten zu ernennen.

Regelmäßige Konferenzen.

§. 45. Regelmäßig findet monatlich eine Hauptkonferenz der Direktion statt, in welcher über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte und über den Zustand der Kasse Auskunft gegeben wird, und die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden.

Außerordentliche.

Außerordentliche Versammlungen veranlaßt der funktionirende Direktor.

Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 46. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn bei Abwesenheit eines Direktionsmitgliedes die Stimmen gleich sein sollten, so giebt die Stimme des funktionirenden Direktors den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Direktionsmitgliedern erforderlich.

§. 47. Der Generalagent hat in diesen Versammlungen eine berathende Stimme.

Einrichtung des Geschäftsbetriebes.

§. 48. Die zum Behufe des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direktion gänzlich überlassen. Sie hat demnach freie Hand, das nöthige Komptoir- und Subalternenpersonal zu erwählen, demselben seine Instruktionen zu ertheilen, dessen Gehalte zu bestimmen, solches zu verändern, auswärtige Agenten für die Anstalt zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen und ähnliche Angelegenheiten abzuthun.

Pflichten der Direktion.

§. 49. Der Direktion liegt ob, bei der ihr §. 36. übertragenen Geschäftsführung das Beste der Gesellschaft nach ihrer besten Ueberzeugung wahrzunehmen.

Belegung der Fonds.

Den Einschuß und den Reservefonds muß sie in Staatspapieren, Stadtobligationen oder in guten Prioritätsaktien anlegen, oder auch gegen vollkommene hypothekarische Sicherheit ausleihen.

Benutzung der Prämiengelder.

Die Prämiengelder dagegen sollen, so weit es unbeschadet des Hauptzwecks (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, zum Diskontiren guter Wechsel und zu zinsbaren Ausleihungen gegen sicheres Unterpfand angewendet werden.

Digitized by Google

Versicherungen.

§ 50. Das von der Direktion für die Gesellschaft zu besorgende Hauptgeschäft besteht, dem §. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, in Annahme der Versicherungen gegen Feuersgefahr auf alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, welche durch Feuer verzehrt oder beschädigt werden können.

Zurückweisung von Versicherungen.

§. 51. Die Direktion kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

Besondere Instruktion für die Direktion.

§. 52. Die Grundsätze, welche die Direktion bei Schließung der Versicherungsverträge und Regulirung der Brandschädenberechnungen, sowie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten hat, sollen von der Generalversammlung festgestellt und es soll der Direktion eine durch Gesellschaftsbeschluß genehmigte Instruktion zu ihrer Nachachtung ertheilt werden. Die Generalversammlung kann diese Instruktion abändern. §. 65.

Beständiger Konsulent.

§. 53. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung und Vorsicht bedürfen, hat die Direktion sich des Beiraths eines praktischen Rechtsgelehrten zu bedienen. Sie hat zu diesem Ende einen beständigen Konsulenten zu bestellen, welcher für diesen seinen Beirath ein fixes Gehalt, für die Bearbeitung von Prozessen aber das gewöhnliche Honorar nebst Erstattung des Verlags erhält.

Verantwortlichkeit der Direktoren.

§. 54. Die Mitglieder der Direktion sind der Gesellschaft für den Schaden verantwortlich, welchen sie durch offenbares Versehen oder offenbare Nachlässigkeit herbeiführen. cf. §. 57.

§. 55. Haben Mehrere das vertretbare Versehen begangen, so haften sie in Solidum.

Verweisung an das Schiedsgericht.

§. 56. Die Entscheidung, ob ein solcher Schaden zu ersetzen sei, soll einem kompromissarischen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht nach Maaßgabe des zehnten Abschnittes dieses Statuts, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der bleibende Ausschuß — §. 76. — den Schiedsrichter.

§. 57. In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß verfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben.

Verwahrung der Dokumente und Gelder.

§. 58. Die Hauptkasse und die Dokumente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Behältnisse, wozu der funk-

Digitized by Google

tionirende Direktor, der Generalagent und der Kassirer jeder einen Schlüssel hat, auf dem Komptoir der Gesellschaft verwahrt.

§. 59. Der Generalagent und der Kassirer haben eine von der Direktion zu bestimmende angemessene Kaution zu bestellen. Kaution der Beamten.

§. 60. Jeder der fünf Direktoren erhält als Vergütung für seine Bemühungen jährlich 300 Thlr., schreibe Drei Hundert Thaler Preuß. Kour. Gehalt, und außerdem ein Prozent vom reinen Gewinne. Der Generalagent erhält jährlich 1500 Thlr. schreibe Funfzehn Hundert Thaler Preuß. Kourt. Gehalt und außerdem zwei Prozent vom reinen Gewinne. Remuneration der Direktoren. der Generalagenten.

§. 61. Der Generalversammlung steht es frei, in diesen Gehalten von fünf zu fünf Jahren Aenderungen zu treffen.

Sechster Abschnitt.

Von den allgemeinen Versammlungen der Aktionaire.

§. 62. Alljährlich soll eine Generalversammlung der Aktionaire stattfinden. Die Direktion ist verpflichtet, bald nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen. Sollte dies nicht längstens binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Rechnungsjahres an gerechnet, geschehen sein, so kann solches von drei Aktionairen, wenn die Direktion einer vorgängigen Erinnerung keine Folge geleistet, veranlaßt werden. Jährliche Generalversammlung; Einladung dazu.

§. 63. Außerordentliche Generalversammlungen beruft die Direktion, sobald er ihr erforderlich scheint. Außerordentliche.

Sie ist dazu verpflichtet:

a) in dem Falle des §. 11. unmittelbar nach der Einziehung von Nachschüssen auf die Wechsel;

b) wenn mehrere Aktionaire, welche zusammen 100 Stimmen haben, solches verlangen;

c) wenn der Ausschuß es verlangt. §. 76.

§. 64. Die Wahl, sowie die Exklusion eines Direktionsmitgliedes kann nur in der Generalversammlung erfolgen. Worüber nur in der Generalversammlug Beschluß gefaßt werden kann.

§. 65. Ueber folgende Gegenstände kann nur in einer Generalversammlung Beschluß gefaßt werden:

Digitized by Google

a) über die Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft, §. 4.;
b) über die der Direktion nach §. 52. zu ertheilende Instruktion;
c) über die Abänderungen derselben, ibidem.
d) Ueber Abänderungen dieses Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Aktionairs zu größeren als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, können nicht durch die Generalversammlung, sondern nur einstimmig von allen Aktionairen beschlossen werden.

Beschränkung dieser Beschlüsse.

§ 66. Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die kontraktmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Form der Einladung.

§. 67. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einen wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen — §. 89. — abzudruckenden Aufruf, in welchem die Gegenstände der Berathung kurz angedeutet werden sollen.

Anmeldung der Vorträge.

Wollen Aktionaire in der Generalversammlung etwas Behufs einer Beschlußnahme vortragen, so müssen sie der Direktion 10 Tage vorher davon Anzeige machen. Diese Vorträge sollen durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen ebenfalls kurz angedeutet werden.

Zahl der Stimmen.

§. 68. Bei der Abstimmung in der Generalversammlung geben 1 bis 3 Aktien eine Stimme, 4 bis 6 Aktien zwei Stimmen, 7 bis 10 Aktien drei Stimmen, 11 bis 16 Aktien vier Stimmen, und 17 bis 25 Aktien und darüber fünf Stimmen. Socii haben zusammen nur so viel Stimmen, als ihrem Handlungshause nach der Zahl der Aktien derselben zukommt.

Vertretung Abwesender.

§. 69. Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Aktionaire sein müssen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn der Direktion die Handschrift bekannt ist. Es darf jedoch Niemand, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter, mehr als fünf Stimmen abgeben.

Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

§. 70. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das den Vorsitz in der Versammlung führende Direktionsmitglied. Zu Exklusion eines Direktionsmitgliedes, zu Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft vor und die Fortsetzung

Digitized by Google

derselben nach dem Ablaufe des im Statute festgesetzten Termins; ferner zu Beschlüssen über Abänderung des Statuts sind zwei Drittel der Stimmen der in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder erforderlich. Durch zwei Drittheil der Stimmen.

§. 71. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung soll ein Protokoll aufgenommen werden. Die Versammlung erwählt auf den Vorschlag des Vorsitzenden dazu gleich bei ihrer Eröffnung einen Protokollführer und vier Mitglieder, welche das Protokoll am Schlusse mitzuvollziehen haben. Wenn das Protokoll von diesen vier Mitgliedern, dem Protokollführer und den Direktionsmitgliedern vollzogen ist, so soll es volle Beweiskraft haben; jedoch soll außerdem jedesmal ein Deputirter des Gerichts zugezogen werden, um durch ein aufzunehmendes Protokoll und darauf zu begründendes gerichtliches Attest zu beglaubigen, daß die im Statute vorgeschriebene Form beobachtet und die protokollirten Wahlen und Beschlüsse wirklich so vor sich gegangen. Die Abstimmung soll in der Regel öffentlich sein, bei persönlichen Angelegenheiten aber soll eine geheime Abstimmung stattfinden. Protokollbeglaubigung.

§. 72. In der ordentlichen Generalversammlung muß der Gesellschaft die Rechnungs-Bilance des letzten Rechnungsjahres vorgelegt und ein vollständiger Geschäftsbericht erstattet werden. Die Bilance ist der Königl. Regierung mitzutheilen, auch, wenn darnach das Grundkapital um die Hälfte vermindert worden, öffentlich bekannt zu machen. Geschäftsbericht und Vorlegung der Bilanze.

Siebenter Abschnitt.

Von der Legung und Abnahme der Rechnung

§. 73. In jeder ordentlichen Generalversammlung werden drei Monenten für die nächste Jahresrechnung ernannt. Diesen muß die Rechnung mit ihren Belägen drei Wochen vor dem Tage der Versammlung vorgelegt werden, um sich vorläufig von der Richtigkeit der Bilance zu überzeugen und sich darüber gegen die Versammlung auszusprechen. Ernennung der Monenten. Vorläufige Prüfung.

§. 74. Hiernächst werden ihnen Rechnung und Beläge mit einem kalkulatorischen Attest versehen noch einmal zur Prüfung zugestellt. Das Resultat dieser Prüfung legen die Monenten der Generalversammlung vor. Monirung.

Digitized by Google

Monita, welche nicht erledigt, oder von der Generalversammlung nicht niedergeschlagen worden, sind an ein nach dem 10. Abschnitte zu bildendes Schiedsgericht zu verweisen, wo die Direktion den einen und die Monenten den andern Schiedsrichter ernennen.

§. 75. Werden dagegen keine Monita gezogen, oder sie werden erledigt oder niedergeschlagen, so ertheilt die Generalversammlung Decharge, welche die Direktionsmitglieder von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreiet.

Achter Abschnitt.

Vom Ausschusse.

§. 76. Die für das nächste Jahr erwählten Monenten bilden zugleich während des Jahres bis zur nächsten Wahl einen Ausschuß. Dieser Ausschuß übt, während er fungirt, die Kontrole der Direktion und hat das Recht, von der Verwaltung Einsicht zu nehmen. Derselbe hat auch das Recht, von der Direktion die Zusammenberufung einer Generalversammlung zu verlangen, und im Weigerungsfalle solche selbst zu berufen.

Neunter Abschnitt.

Von der Veränderung des Eigenthums der Aktien.

Wie das Eigenthum von Aktien übertragen wird.

§. 77. Das Eigenthum der Aktien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Aktionairs, bis die Aktie von der Direktion auf Letztern übergeschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Aktien-Dokumente selbst und erfordert die Namensunterschrift dreier Direktoren.

Die Ueberschreibung kann verweigert werden.

Die Direktion kann solche verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

Was vorausgehen muß.

§. 78. Der Ueberschreibung einer Aktie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung seines Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Aktie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

Digitized by Google

§. 79. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Aktionairs muß der Direktion unverzüglich angezeigt und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Aktien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter) unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls die Direktion unter allen Umständen berechtigt ist, die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch zwei vereidete Mäkler zu verkaufen. Bei Erbfällen.

§. 80. Wenn eine Sozietät, welche sich bei der Gesellschaft betheiligt hat, sich auflöst, so sind die Theilnehmer verpflichtet, davon sofort Anzeige zu machen und in gleicher Art, wie im vorstehenden §. bei Erbfällen, annehmliche Erwerber der Aktien, es seien die bisherigen Sozii oder Dritte, namhaft zu machen, widrigenfalls eben so, wie vorstehend bestimmt ist, mit dem Verkaufe der Aktien durch die Direktion verfahren wird. Bei Auflösung von Sozietäten.

§. 81. In den §§. 79. und 80. angegebenen Fällen kann die Direktion die Annahme der neuen Aktionaire ohne Angabe der Gründe verweigern. Verweigerung der Annahme.

§. 82. Ferner ist die Direktion befugt, bei entstehendem Konkurse über das Vermögen eines Aktionairs, dessen Aktien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Konkurse von Seiten des Kreditwesens an eine von der Direktion genehmigte Person übertragen worden, sofort durch zwei vereidete Mäkler für Rechnung der Konkursmasse verkaufen zu lassen. Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidationsprozesse statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Aktionair den Aeltesten der Kaufmannschaft seine Zahlungsverlegenheit anzeigt, wenn er seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es hinsichtlich seiner pekuniären Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt. Verkauf der Aktien durch die Direktion.

§. 83. Die Verkäufe durch vereidete Mäkler in den Fällen der §§. 16. 79. 80. und 82. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich. Auseinandersetzung mit dem abgehenden Aktionair etc.

Digitized by Google

Nach geschehener Ueberschreibung einer Aktie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Aktionair, seiner Erbschafts- oder Konkursmasse oder seinen bestellten Kuratoren, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direktion geschehenen Verkaufs der etwanige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben. Wenn jedoch in Fällen der letztern Art der Erlös aus einer verkauften Aktie zur Deckung der von dem abgetretenen Aktionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direktion befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

Retentions- u. Kompensationsrecht.

§. 84. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Kompensationsrecht nicht bloß an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Aktie zu.

§. 85. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direktion lediglich und rechtsverbindlich mit den im Aktienbuche eingetragenen Eigenthümern der Aktien und leistet denselben Zahlung.

Verpfändung und Beschlagnahme.

Wird ihr die Verpfändung einer Aktie angezeigt oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direktion berechtigt, dieselbe sofort nach Maaßgabe des §. 83. zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

Wie beim Verkaufe der Aktien zu verfahren.

§. 86. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle die Direktion zum Verkaufe der Aktien an qualifizirte Käufer durch Mäkler vorschreitet, so werden die betreffenden Aktiendokumente, sofern nicht der zeitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an die Direktion eingesendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern durch eine dreimal in die §. 89. bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Aktiendokumente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den §§. 16. 81. 82. und 84. vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Aktie, Seitens der Direktion durch Mäkler, dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Aktie zurückliefert oder einen Mortifikationsschein darüber ausgestellt, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Zehn-

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Verfahren in Streitfällen.

§. 87. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichterlich zu entscheiden. Gegen den Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach §. 173. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beigelegt wird, findet keines der in der Gerichtsordnung bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder Restitution, noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14ten Dezember 1833 und 6ten April 1839, sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §. 172. 174. 175. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt. — Kompromiß.

§. 88. Jeder Theil, und zwar für die Gesellschaft die Direktion, ernennt einen Schiedsrichter, welcher in Magdeburg wohnhaft sein muß. Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so wählen sie einen Obmann. Können sie sich über den Obmann nicht einigen, so entscheidet das Loos. Bildung des Schiedsgerichts.

Eilfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 89. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (§. 67) sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen der Direktion haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie Einmal in die Magdeburger und die Berliner Vossische Zeitung inserirt worden. Kein Aktionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

A. Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . . den . . . . . — für 800 Rthlr. Pr. Kour.

Gegen diesen {meinen / unsern} Sola-Wechsel {zahle ich / zahlen wir} in Magdeburg an die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft oder deren Order zwei Monate nach Aufkündigung Achthundert Thaler in Preußischem Kourant, nach dem Verlangen ge-

Digitized by Google

dachter Direktion in ganzer oder getheilter Summe. {Ich bekenne / Wir bekennen} den Werth in einer {mir / uns} zugeschriebenen Aktie der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft erhalten zu haben und {unterwerfe mich / unterwerfen uns} hinsichtlich dieses Wechsels dem Preußischen Wechselrechte aller Orten.

N. N.

B. Formular zur Aktie.

Nr.

Aktie zur Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.
für 1000 Thlr. in Preußischem Kourant.

Inhaber dieser Aktie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist ohne ausdrückliche hierunter beurkundete Einwilligung der Direktion nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Kompensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Aktie zu. cf. §. 84. des Statuts.

Wird der Direktion die Verpfändung einer Aktie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direktion berechtigt, dieselbe sofort nach Maaßgabe des §. 83. zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen. cf. §. 85. des Statuts.

Magdeburg, den

Die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
N. N. N. N. N. N.
Direktoren.

Personalchronik.

Der Schulamtskandidat Gustav Adolph Willmann aus Stegelitz ist zum Küster und Schullehrer in Prödel, Diözes Gommern, an Stelle des pensionirten Küsters Lenz, provisorisch bestellt worden.

Der evangelische Prediger Dransfeld in Burgstall und Uchtdorf, Diözes Wolmirstedt, ist gestorben. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Der Lazareth-Inspektor Fechner ist von hier nach Kolberg versetzt worden. Seine Stelle beim hiesigen allgemeinen Garnison-Lazareth hat der bisher in Kolberg angestellt gewesene Lazareth-Inspektor Müller erhalten.

Magdeburg, den 28sten Oktober 1844.

Königl. Intendantur des 4ten Armeekorps.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 9. November 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten d. M. zu Berlin ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2500. die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten Oktober d. J. über die Publikation und Wirksamkeit der unter

" 2501. aufgenommenen Additionalakte der Elbschifffahrtsakte vom 23sten Juni 1821, d. d. den 13ten April d. J.,

" 2502. der Uebereinkunft der Elbschifffahrtsstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13ten April d. J.,

" 2503. des Staatsvertrags mit denselben Staaten, vom 13ten April d. J., die Regulirung des Brunshäuser Zolles betreffend, und

" 2504. des Staatsvertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, vom 30sten August 1843.

Magdeburg, den 8ten November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 79. Betrifft den Erfolg der

Unsere im vorigen Jahre erlassene Aufforderung zur Einrichtung von Fortbildungsanstalten für die der Schule, besonders der Volksschule entwachsene männ-

Digitized by Google

Fortbildungsanstalten für die der Schule entwachsene männliche Jugend. II. 659. Septbr.

liche Jugend, und unsere später in dieser Angelegenheit erlassenen Verfügungen haben einen höchst erfreulichen Erfolg gehabt, indem sich nicht nur weit über Hundert solcher Anstalten in unserem Bezirke gebildet haben, sondern auch bei einer großen Zahl derselben ein glückliches Fortbestehen und eine segensreiche Wirksamkeit mit Zuversicht erwartet werden dürfen. Gern erkennen wir mit Achtung und Dank die Verdienste an, welche sich viele mit uneigennützigem Gemeinsinne und frischer Kraft erfüllte Männer, besonders unter den Herrn Geistlichen und Schullehrern, so wie viele städtische und ländliche Ortsbehörden um diese neu aufblühenden in unserer Zeit des raschen Fortschrittes unentbehrlichen Anstalten erworben haben, und hegen das feste Vertrauen, daß sie in ihrem edlen Eifer und treuen Wirken nicht ermüden werden, wenn noch häufig der große Nutzen, ja die Nothwendigkeit dieser Anstalten selbst von denen verkannt wird, die zunächst die Früchte derselben genießen sollen, und noch Manche nicht begriffen haben, was die Sorge für die Zukunft Einzelner und ganzer Ortschaften in dieser Hinsicht von ihnen fordert. Wir werden jenen Anstalten fortwährend unsere besondere Theilnahme und Fürsorge widmen, und ersuchen die Herren Superintendenten und Landräthe, uns, auch außer den geforderten *amtlichen* Berichten, davon in Kenntniß zu setzen, wo Behörden und Einzelne sich um diese Fortbildungsanstalten verdient machen, und jede Gelegenheit zu benutzen, das Interesse für dieselben zu wecken und zu erhalten.

Magdeburg, den 25sten Oktober 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 80 Anweisung an die Baukondukteure ꝛc. I. 1761. Oktbr.

Die Vorschrift, nach welcher die Baukondukteurs, Bauzöglinge und Feldmesser verpflichtet sind, bis zum 15ten Dezember jeden Jahres eine Nachweisung der im laufenden Jahre ausgeführten Geschäfte in der vorgeschriebenen tabellarischen Form und mit Angabe ihres Geburtsorts und der Data ihrer Geburt und der verschiedenen Prüfungszeugnisse, so wie der Zahl ihrer noch lebenden Kinder, bei uns einzureichen, wird hierdurch mit der Verwarnung in Erinnerung ge-

Digitized by Google

bracht, daß derjenige, welcher die Einreichung versäumt, es sich selbst beizumessen hat, wenn er als nicht mehr fungirend betrachtet wird.

Magdeburg, den 31sten Oktober 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Seminardirektor Ehrlich zu Soest hat in Veranlassung einer ihm aufgetragenen Visitation der Elementarschulen im Regierungsbezirke Arnsberg eine kleine Schrift unter dem Titel: „Meine Schulbereisung" in der Nasseschen Buchhandlung zu Soest herausgegeben. Da diese Schrift auch für die Schulinspektoren und Schullehrer unseres Bezirks manches Berücksichtigungswerthe enthält, und namentlich auch in den Schullehrer-Konferenzen zweckmäßigen Stoff zur Unterhaltung und Belehrung liefern wird, so machen wir auf dieselbe hierdurch besonders aufmerksam. Empfehlung der Ehrlichschen Schrift über die Schulbereisungen. II. 297. Oktbr.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Kirche zu Bühne, Diözes Weltheim, ist von unbekannter Hand mit einer Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit Silberfranzen beschenkt worden. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Süd-Gröningen ist von einem Gemeindemitgliede mit einem Kruzifix von Gußeisen und mit vergoldetem Christuskörper beschenkt worden.

Die Ehefrau des Kossathen Nieber in Stapen, Diözes Betzendorf, hat der dasigen Kirche eine Altar-Wachskerze geschenkt.

Ein Ungenannter hat zur Anschaffung zweier Altar-Wachskerzen für die Kirche in Deersheim, Diözes Weltheim, die Summe von 4 Thlr. geschenkt.

Magdeburg, den 1sten November 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Dr. med. Felix Niemeyer ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Kandidat der Thierheilkunde Friedrich Wilhelm Bußmann ist als Thierarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Gardelegen niedergelassen.

Digitized by Google

Der Lehrer Ludwig Graßhof in Wanzleben ist zum Küster und zweiten Schullehrer in Thale, Diözes Quedlinburg, erwählt und ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Joachim Eggert aus Miltern ist zum Küster und Schullehrer in Demker, Diözes Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der Hülfslehrer am Seminar zu Weissenfels, Heinrich Wilhelm Theodor Worbes ist zum Elementarlehrer in Staßfurth, Diözes Atzendorf, ernannt worden.

Gestorben sind:

1) der Kantor und Schullehrer Schneider in Tucheim, Diözes Coburg, (Patron ist der Rittergutsbesitzer Brand von Lindau);
2) der Kantor und Schullehrer Hilliger in Paplitz, Diözes Coburg, (Patron ist der Rittergutsbesitzer v. Görschen);
3) der Küster und Schullehrer Bernau in Sanne, Diözes Tangermünde, (Patrone sind der Oberstlieutenant v. Rchott auf Köckte und die Besitzer des ehemals Schwarzenbergschen Guts in Sanne; und
4) der Kantor und dritte Knabenlehrer Blenke in Wegeleben, Diözes Gröningen. Bewerber um die Stelle haben sich an den Magistrat in Wegeleben zu wenden.

Der bisher in Prenzlau als Spezialkommissarius angestellte Kammergerichts-Assessor Möser ist zum Regierungsrath und Mitgliede der Königl. Generalkommission zu Stendal ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 46.

Magdeburg, den 16. November 1842.

Bekanntmachung.

Präklusivtermin zur Anmeldung der Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen.

Durch die weiter unten folgende Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Mai 1843 wurden die Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, welche nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8. März v. J. (Gesetzsammlung 1843 S. 77 ff.) noch auf die Preußischen Staatskassen übernommen werden sollten, zur Liquidation aufgerufen, und es hat inzwischen die Berichtigung der angemeldeten Forderungen stattgefunden. Des Königs Majestät haben daher nunmehr durch eine anderweite Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Oktober d. J. zu bestimmen geruhet, daß alle diejenigen, welche jetzt noch Ansprüche der gedachten Art zu besitzen glauben, nochmals öffentlich aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präklusivfrist, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung angerechnet, bei mir ohne Unterschied, ob solche schon früher bei einer anderen Behörde angemeldet sein mögen oder nicht, zu liquidiren, und daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist, also bis einschließlich

Digitized by Google

den **7ten Februar künftigen Jahres**, nicht bei mir liquidirt worden sind, ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren als erloschen betrachtet, mithin in keiner Art künftig berücksichtigt werden sollen. (Gesetzsammlung 1844. St. 38.)

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und zur Anmeldung der in Folge der Aufforderung vom 18ten Mai v. J. bisher etwa noch nicht zur Liquidation gebrachten Ansprüche Anlaß gebe, verweise ich zur Vermeidung ungeeigneter derartiger Anträge auf die nähere Beschreibung der verschiedenen deßfallsigen Schuldkategorien, welche die erwähnte Aufforderung enthält.

Magdeburg, den 7ten November 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Betrifft die Liquidation der Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März 1843 gegen den Preußischen Staat geltend gemacht werden können.

Der unterzeichnete Oberpräsident der Provinz Sachsen ist von dem Königl. Finanzministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verifikation zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3ten März d. J. theils von Preußischen Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29sten Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Preuß. Gesetzsammlung St. Nr. 9. pag. 77 — 89) gegen den Preußischen Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidationsverfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preußischen oder eines anderen betheiligten (also Hannover,

Digitized by Google

Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:

die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31sten Oktober 1813) von den Westphälischen Reichsobligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reduzirten Betrage (auf ¼); ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und Dezember 1813 (vom 1sten Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt).

2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827 (Gesetzsammlung 1827, Stück Nr. 3. pag. 13—18.) entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präkludirt sind, nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:

Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, sowie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, soweit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf eben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.

3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Art. 14. 15. 16. 17. und 18.

resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden, und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanenverhältniß der Empfangsberechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein

Digitized by Google

festen Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat;

Kautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Kaution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Departementalverpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Dokumente und nach den Beträgen der letzteren zu spezifiziren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidationsgegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. untereinander gebracht werden.

Das jetzige Unterthanenverhältniß ist darin anzugeben, die Anmeldungsschreiben aber müssen frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangsberechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Koupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen;

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungspatent resp. die Pensions-Versicherungsurkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justifizirt. Wegen

Digitized by Google

der Renten kann nur der Rentenzusicherungsvertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Kautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Kautionsverbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Ediktales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangsbescheinigungen resp. der Amortisationskasse und des Staatsschatzes, und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Dokumente, Kontrakte und andere zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (Engagement formel) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangsberechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimationsattest, oder die gerichtliche Cessionsurkunde dem Liquidationsantrage beizufügen, und wenn der letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legitimationsatteste der Erben, statt vor den kompetenten Gerichten, Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Art. 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staatsvertrages Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichsobligationen Lit. B. C. D. bestellter Kautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., sowie aus den Art. 17. und 18. des Vertrags, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten er-

Digitized by Google

gehenden Bekanntmachungen, bei den zu benennenden Liquidationsbehörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidationsbehörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843.

Der K. Pr. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

(gez.) **Flottwell.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 81. Betrifft die Kuhpockenlymphe. L. 1727 Ott.

Auf den Antrag der Direktion der Königl. Schutzimpfungsanstalt zu Berlin, fordern wir alle diejenigen Herren Aerzte und Wundärzte unseres Departements, welche in diesem Jahre aus der gedachten Anstalt Kuhpockenlymphe bezogen haben, hiermit auf, die vorschriftsmäßige Benachrichtigung über die Wirksamkeit dieser Lymphe, besonders der aus den genuinen bei Anclam entdeckten Kuhpocken, abstammenden, an die vorgenannte Direktion gelangen zu lassen.

Magdeburg, den 5ten November 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Verwaltung der Depositorien der Gerichte.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gerichte drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Kurators, der zweite die des zweiten Kurators und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat. Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der obenerwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf

Digitized by Google

obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden, keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zur Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang, namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 4ten November 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Dem Küster und Schullehrer Gottfried Güssow in Schäplitz, Diözes Stendal, ist zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen von des Königs Majestät verliehen worden.

Bei der Bürgerschule zu Magdeburg ist

der bisherige 10te Lehrer Brandt zum neunten Lehrer,
" " 11te " Nagel " zehnten "
" " 12te " Dr. Krüger zum eilften Lehrer, und
" Kandidat des Schulamts Friedrich Otto Meyer zum zwölften Lehrer

ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Valentin Karl Wilhelm Müller ist zum Adjunkten seines Vaters, des Kantors und Schullehrers Müller in Klein-Quenstedt, Diözes Halberstadt, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Heinrich Wilhelm Einecke aus Morsleben ist zum Kantor und Schullehrer in Huyneinstedt, Diözes Schlanstedt, provisorisch ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat Oktober 1844.

Die Auskultatoren

Franz Albert Rammstedt,
Hermann Adolph Wilhelm Bode,
Hugo Friedrich Leo von Grävenitz,

sind an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Heinrich Fricke ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis ernannt.

Halberstadt, den 6ten November 1844. Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1844.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Rauhfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schock
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Thlr. Thlr.
Magdeburg.	$47\frac{2}{12}$	$40\frac{7}{12}$	$38\frac{1}{12}$	20	55	80	$82\frac{6}{12}$	10	3 —	2 —	2 6	4 —	12	5 4	20	4 15
Halberstadt.	$48\frac{9}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$20\frac{4}{12}$	60	70	75	15	3 8	2 —	3 —	4 4	15	5 8	15	4 —
Quedlinburg.	$50\frac{10}{12}$	$39\frac{8}{12}$	$32\frac{9}{12}$	$20\frac{9}{12}$	55	80	$76\frac{6}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3 6	2 —	2 11	3 9	9	5 —	$16\frac{8}{12}$	4 —
Aschersleben.	$50\frac{8}{12}$	$38\frac{10}{12}$	32	$21\frac{11}{12}$	60	70	60	$11\frac{2}{12}$	3 —	2 —	3 —	4 —	12	5 —	$11\frac{3}{12}$	4 —
Wernigerode.	$52\frac{9}{12}$	$42\frac{4}{12}$	$32\frac{8}{12}$	$21\frac{10}{12}$	50	80	65	10	3 3	1 10	2 6	3 4	6	4 —	15	3 15
Stendal. . .	46	$35\frac{3}{12}$	30	18	50	—	60	—	3 —	2 6	3 —	4 —	10	5 —	20	4 —
Salzwedel.	$51\frac{5}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$26\frac{10}{12}$	$18\frac{5}{12}$	$59\frac{6}{12}$	$93\frac{9}{12}$	60	$8\frac{2}{12}$	3 —	2 2	2 7	3 6	12	5 —	10	3 5
Burg. . . .	$44\frac{1}{12}$	$38\frac{10}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$20\frac{5}{12}$	50	75	75	6	3 —	2 —	2 6	3 6	12	5 —	20	3 15
Aken	45	$37\frac{6}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	45	—	—	10	2 11	1 8	2 6	3 5	10	3 6	15	3 10
Garbelegen.	$47\frac{6}{12}$	35	30	$18\frac{3}{12}$	—	—	—	$6\frac{3}{12}$	4 —	1 6	3 —	5 —	12	3 9	20	3 15
Schönebeck.	50	$38\frac{9}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$21\frac{6}{12}$	64	80	88	8	2 6	1 6	2 6	3 6	10	3 4	15	4 —
Durchschnittspreis .	$48\frac{6}{12}$	$38\frac{4}{12}$	$33\frac{1}{12}$	$20\frac{4}{12}$	$54\frac{10}{12}$	$78\frac{7}{12}$	$71\frac{4}{12}$	$9\frac{9}{12}$	3 2	1 11	2 9	3 10	11	4 7	$16\frac{2}{12}$	3 $23\frac{9}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 23. November 1844.

Behufs Regulirung des Amtsblatts-Debits pro 1845. werden die betreffenden resp. Debitsbehörden, welche die Amtsblätter unmittelbar von der unterzeichneten Redaktion erhalten, ganz ergebenst ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren, mit summarischer Angabe der

zwangspflichtigen Interessenten,
freiwilligen Interessenten,
Gratis-Empfänger

gefälligst ehebaldigst und wo möglich vor dem 20sten Dezember d. J. der unterzeichneten Redaktion zu melden.

Zugleich werden diejenigen K. Posterpeditionen, welche die Amtsblätter durch das ihnen vorgesetzte K. Postamt beziehen, ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblättern pro 1845, in der vorbemerkten Art bei dem betreffenden K. Postamte rechtzeitig zu bestellen.

Magdeburg, den 22sten November 1844.

Redaktion des Regierungs-Amtsblatts.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 7ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2505. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einer Seits und Belgien anderer Seits, vom 1sten Sept. und ratifizirt am 19ten Oktober d. J.;

„ 2506. die Ministerialbekanntmachung über die unterm 27sten September d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussee von Granzow nach Pasow zusammengetretenen Aktiengesellschaft, vom 7ten Oktober d. J.;

Digitized by Google

Nro. 2507. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Oktober d. J., durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29sten Juli 1842 abgeschlossenem Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3ten März 1843 noch auf Preußische Staatskassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, eine dreimonatliche Präklusivfrist angeordnet wird; und

„ 2508. die Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, vom 14ten Oktober d. J.

Magdeburg, den 20sten November 1844.

Bekanntmachung.

Eröffnung der Provinzial-Irranstalt zu Halle.

Die mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in den Allerhöchsten Landtagsabschieden, nach den Beschlüssen der Provinzialstände errichtete Provinzial-Irreenanstalt bei Halle ist gegenwärtig in ihrem inneren baulichen Zustande so weit vorgeschritten, daß vorläufig mit der Ueberführung der Geisteskranken aus den provisorischen Irren-Heilanstalt in der Stadt Halle selbst hat der Anfang gemacht werden können.

Es ist die sonach am 1sten d. Mts. erfolgte

Eröffnung der Provinzial-Irrenanstalt

mit um so dankbarerer Freude zu begrüßen, je lebhaftere Theilnahme der mangelhafte Zustand der seitherigen Fürsorge für Geisteskranke in der Provinz einflößte, indem nur an wenigen Orten diesen Unglücklichen eine geeignete Pflege gewidmet werden konnte.

In welchem Maaße nun die Aufnahme der Geisteskranken aus allen Theilen der Provinz wird Statt finden können, hängt von der gänzlichen Beendigung der baulichen Einrichtungen ab, und haben sich die betreffenden Behörden, Kommunen oder Familien dieserhalb an die Königliche Regierung in Merseburg zu wenden, welche in meinem Auftrage die administrative Leitung der Anstalt, unter Mitwirkung der dazu besonders gewählten ständischen Deputation übernommen hat.

Der Direktor der Provinzial-Irrenanstalt ist der Geheime Medizinalrath Dr. Damerow. Magdeburg, den 11ten November 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 82. Betrifft die im Fahrwasser der Elbe befindlichen Hölzer. I. 1131. Oktbr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Jeder, wer Baumstämme oder Steine, welche im Fahrwasser der Elbe liegen, auf seine Kosten gegen Gewinnung des Holzes oder der Steine haben will, sich zuvor bei dem betreffenden Wasserbauinspektor, — gegenwärtig Wasserbauinspektor Hirschberg in der Friedrichsstadt Magdeburg — zu melden hat, wohingegen jede unbefugte Arbeit der Art mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. belegt werden soll.

Zugleich weisen wir die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, auf etwanige Kontraventionen mit Strenge zu vigiliren, und Jeden, der bei dergleichen Arbeiten ohne einen Erlaubnißschein des Wasserbauinspektors betroffen wird, ohne Nachsicht zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Magdeburg, den 9ten November 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Landesgrenze gebrachte Vagabunden.

Im Monat August c. sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Johanne Hädecke, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Neindorf in Anhalt Köthen, Alter 22 Jahre, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase mittel, Mund mittel, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt. Tag des Abgangs: 20sten August c. Bestimmungsort: Staßfurth und von dort über die Grenze. Absendende Behörde: Polizeibehörde zu Magdeburg. Grund der Wegweisung: hat wegen Landstreicherei eine sechswöchentliche Gefangnißstrafe erlitten.

2) Christian Wilhelm Weitling, Schneidergeselle, Geburtsort Magdeburg, dem Königlich Preußischen Staate nicht mehr angehörig, Alter 35 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mehr spitz, Mund proportionirt, Bart schwarzbraun, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. Tag des Abgangs: 17ten August c. Bestimmungsort: Hamburg. Absendende Behörde: Polizeibehörde zu Magdeburg. Grund der Wegweisung: Ist wegen Theilnahme an geheimen Verbindungen und kommunistischen Umtrieben in Zürich in Untersuchung gewesen und mit 10 Monat Gefängniß und 5 Jahr Verweisung aus der gesammten Schweiz bestraft worden.

3) Adam Heidenblut, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Hilkerode, Königl. Hannoverschen Amtes Duderstadt, Alter 17 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich,

Digitized by Google

Zähne schadhaft, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank. Tag des Abgangs: 12ten August c. Bestimmungsort: über Egeln nach Duderstadt. Absendende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Inspektion der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Wegweisung: ausländischer Bettler;
welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten November 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der Wachsmannschen religiösen Gesänge.

Der Musikdirektor Wachsmann hierselbst hat religiöse Gesänge zum Gebrauch beim Gottesdienste für Männerchöre herausgegeben, wovon das erste Heft jetzt erschienen und zu dem Preise von 7½ Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist. Wir machen mit dem Bemerken auf diese Gesänge aufmerksam, daß sich solche ganz besonders für kirchliche Gesangvereine eignen.

Magdeburg, den 6ten November 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Herabsetzung des Preises der von Witzlebenschen Kreiskarten.

Bei unserer Gebührenkasse sind noch mehrere Tausend Exemplare von den von Witzlebenschen Kreiskarten des hiesigen Regierungsbezirks vorräthig.

Um den Debit derselben mehr zu fördern, hat des Herrn Minister des Innern Exzellenz den Preis dieser Karten von 7½ Sgr. auf 4 Sgr. pro Exemplar herabgesetzt, wovon wir das Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß die Karten bei gedachter Kasse für den ermäßigten Preis zu bekommen sind.

Magdeburg, den 9ten November 1844.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Friseur Konrad Bleidorn zu Berlin ist unter dem 11ten Oktober 1844 ein Patent

auf durch Beschreibung und Modell erläuterte Vorrichtungen an Haartouren, um das Verschieben und Einlaufen der letzteren zu verhindern,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Glasermeister und Orchester-Mitgliede Theodor Kleinertz zu Köln ist unterm 11. Oktober 1844 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Stimmen der Pauken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Eisengießereibesitzer F. Fürth zu Köln ist unter dem 11ten Oktober 1844 ein Patent

auf

Digitized by Google

auf eine an den Preßvorrichtungen für Bleiröhren getroffene, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuerte Einrichtung, wodurch kürzere Dorne in Anwendung kommen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Besitzern einer chemischen Fabrik Wesenfeld & Comp. zu Barmen, sind unter dem 17ten Oktober 1844 zwei Patente, und zwar das eine

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Chlorentwickelung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, das andere

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Ammoniaks,

auf acht Jahre, beide von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats gültig, ertheilt worden.

Dem Kaufmann Albert Schoppe in Berlin ist unter dem 21sten Oktober 1844 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen, ohne Jemand zu behindern, auf bereits bekannten Wegen gleiche Farben aus Braunkohle zu bereiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant in der 3ten Artillerie-Brigade Werner Siemens und dessen Bruder Wilhelm Siemens in Berlin, ist unter dem 22sten Oktober 1844 ein Patent

auf einen Regulator für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin unter dem 4ten August 1843 ertheilte Patent,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Webestühlen, um ungeschnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzustellen,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

Das dem Kaufmann Julius Theodor Gustav Slomann in Berlin, unter dem 6ten Juli 1843 ertheilte Einführungspatent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Erwählter Schiedsmann.

Im 2ten Jerichowschen Kreise ist für den 7ten Bezirk der Oberamtmann Ahrens zu Gladau auf die Periode de 7ten Oktober 1844 bis dahin 1847 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Oberbürgermeister, Geheimer Regierungsrath Francke ist auf seinen wiederholt ausgesprochenen Wunsch, von der hiesigen Polizeiverwaltung und den landräthlichen Funktionen im Magdeburger Stadtbezirke unter Bezeugung der größten Zufriedenheit mit seiner Verwaltung in Gnaden entbunden.

Der bisherige Regierungsrath von Kampz ist von des Königs Majestät zum Landrathe des Magdeburger Stadtkreises und Polizeidirektor der Altstadt Magdeburg mit Friedrichsstadt ernannt und hat sein neues Amt angetreten.

Der bisherige Bauinspektor Rosenthal ist von des Königs Majestät zum Regierungs- und Baurath bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Dem bisherigen Baukondukteur Pickel ist die durch die Beförderung des Bauinspektors Rosenthal zum Regierungs- und Baurath erledigte hiesige Bauinspektorstelle verliehen worden.

Der Kantor Alberts in Hörsingen, Diözes Erxleben, ist zum Kantor, Küster, Organisten und ersten Schullehrer in Walbeck, Diözes Weferlingen, und der Mädchenlehrer Dähre in Kalbe a. M. zum Unterküster und zweiten Schullehrer in Walbeck, ernannt worden.

Bewerber um die Kantor- und Schulstelle in Hörsingen haben sich bei der Königl. Regierung zu melden. Die Mädchenschullehrerstelle in Kalbe a. M. wird von den Patronen derselben besetzt.

Der Lehrer Jabusch an der Stadtschule zu Schönebeck, und der Küster und Schullehrer Wolff in Klein-Beuster, Diözes Seehausen a. Al., sind gestorben. Erstere Stelle besetzt der Magistrat zu Schönebeck, letztere die Königl. Regierung.

Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte sind die, nach der Verordnung vom 28sten Juni c. über das Verfahren in Ehesachen dem Staatsanwalte obliegende Funktionen mit Allerhöchster Genehmigung vorläufig dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Hachtmann hieselbst übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 7ten November 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 30. November 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. M. zu Berlin ausgegebene 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2509. die Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen, vom 14ten Oktober d. J.;

„ 2510. das Grundsteuer-Remissionsreglement für dieselbe Provinz, de e. d.:

„ 2511. die Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuerkataster und Heberollen von den einzelnen, außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen, vom 18ten Oktober d. J.;

„ 2512. die Anweisung zur Feststellung der Grundsteuerkontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezialveranlagung der kontingentirten Steuersumme, vom 18ten Oktober d. J.;

„ 2513. die Anweisung zur Feststellung der Grundsteuerkontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezialveranlagung der kontingentirten Steuersumme, de e. d.; und

„ 2514. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten September d. J., betreffend die Bestrafung der der Kartelkonvention mit Rußland vom 8ten und 20sten Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteuren, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

Magdeburg, den 29sten November 1844.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 83. Durchschnitts-Martini-Marktpreise. III. 1661. Nov.

In Gemäßheit unserer, im Amtsblatte für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3ten September desselben Jahres, nach welcher die Prästantiarien unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den durchschnittlichen Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1844 die nachstehend verzeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden.

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Burg	1	14	6	1	7	6	1	3	5	—	21	2
2	Gardelegen	1	13	1	1	3	9	—	29	10	—	17	8
3	Halberstadt	1	16	6	1	10	7	1	2	9	—	20	1
4	Magdeburg	1	15	5	1	10	—	1	6	6	—	19	8
5	Neuhaldensleben	1	13	7	1	9	—	1	2	6	—	18	7
6	Quedlinburg	1	14	11	1	10	4	1	2	1	—	21	3
7	Salzwedel	1	16	5	—	27	5	—	24	6	—	16	6
8	Stendal	1	11	10	1	2	11	1	—	1	—	18	2
9	Wernigerode	1	20	9	1	15	—	1	3	9	—	20	2

Magdeburg, den 26sten November 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Graf von der Asseburg auf Neindorf hat die gesprungene kleinere Glocke im Kirchthurme zu Eggenstedt, Diözes Seehausen im Magdeburgischen, auf seine alleinige Kosten in diesem Jahre umgießen lassen.

Die Gräfin von der Asseburg, geb. Gräfin Blücher von Wahlstadt, hat der evangelischen Kirche in Remkersleben, Diözes Seehausen im Magdeburgischen, zur Bekleidung des Altars und der Kanzel die Summe von 60 Thlr. geschenkt.

Die Gemeinde Prödel, Diözes Gommern, hat zur Beschaffung einer neuen Altarbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit gelbseidenen Franzen für die dasige Kirche, die nöthigen Geldmittel durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Magdeburg, den 10. November 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken und für die Ablösung von Domanial-Präst.tionen sind nunmehr, nach Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse zurückgesendet und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 16ten November 1844. Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen- c. Veräußerungsgelder. III. 927. Nov.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Im Kreise Wanzleben ist für den 19ten ländlichen Bezirk auf die Periode de 1844 bis 1847 der Ackermann Andreas Täger zu Remkersleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 20. November 1844. Wahl eines Schiedsmanns.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer von Kotze auf Klein-Oschersleben, ist zum Landrathe des Kreises Wanzleben ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Karl Hoffmann ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Lüderitz im Kreise Stendal niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Ernst Dosselmann aus Hamersleben ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Wanzleben, und der Hülfslehrer Friedrich August Görnemann in Parey zum Lehrer an der Bürgerschule in Stendal ernannt worden.

Der 3te Lehrer Wilhelm Sieber in Hornhausen ist, anstatt des Lehrers Borrmann in Halberstadt, zum 2ten Lehrer in der Bernburger Vorstadt von Kalbe a. S. ernannt worden.

Der Lehrer Reinhold Klee zu Badersleben ist zum katholischen Schullehrer und Organisten an der St Katharinenkirche zu Halberstadt bestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:
der Schulamtskandidat Christian Struwe aus Nienhagen,
" " " Friedrich Klotz aus Burg, und
" Kandidat der Theologie Friedr. Wilh. König aus Westerhausen.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat Oktober 1844.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Maximilian Rudolph Schulz ist durch Ministerialreskript vom 22sten Oktober 1844 mit dem Dienstalter vom 30sten Juli 1844 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Digitized by Google

Referendarien:

Der bisherige Auskultator Theodor Gustav Steltzer ist durch Ministerialreskript vom 16ten Oktober 1844 mit dem Dienstalter vom 5ten August 1844 zum Referendarius ernannt, und

der Referendarius Julius Herrmann Lentz auf sein Ansuchen nach der Verfügung vom 24sten Oktober 1844 an das Kammergericht versetzt worden.

Auskultatoren:

Der Rechtskandidat Maximilian Arnold Robert Hölzke ist nach der Verfügung vom 3ten Oktober 1844 zum Auskultator angenommen, und

der Auskultator Heinrich Eduard Richard Freiherr von Hertzberg nach der Verfügung vom 16ten Oktober aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg in das diesseitige versetzt.

Subalternen:

Dem Registratur-Gehülfen Christoph Wilhelm Eduard Kötschau zu Neuhaldensleben ist nach der Verfügung vom 25sten Oktober 1844 die interimistische Verwaltung einer etatsmäßigen Registratur-Assistentenstelle übertragen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe:

Der Land- und Stadtgerichtsrath von Fischer bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg mit dem Dienstalter vom 28sten Februar 1839 unterm 5ten Oktober 1844 Allerhöchst ernannt worden.

Subalternen:

Nach den Verfügungen vom 25sten Oktober 1844 ist der bisherige Registratur-Assistent Karl Martin Gottfried Pasera zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen ernannt und die dadurch erledigte Assistentenstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt ist dem Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistenten Johann Heinrich Wilhelm Engel konferirt worden.

Unterbeamte:

Der Bote und Exekutor Wernecke bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben ist seines Amts entsetzt. An dessen Stelle ist nach der Verfügung vom 17ten September 1844 der Hülfsbote August Ephraim Heidecke als Bote und Exekutor daselbst angestellt worden.

Dem bisherigen interimistischen Gefangenwärter und Gerichtsboten Gottlieb Fiebig aus Gardelegen ist nach der Verfügung vom 7ten Oktober 1844 die Verwaltung einer Botenstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg übertragen worden.

Jurisdiktions-Veränderungen:

Die Instruktion und Entscheidung der bei dem Kreisgericht zu Harbke durch den Förster Morin denunziirten und bezeugten Forstfrevelsachen ist an Stelle des Kreisrichters Morin zu Harbke nach dem genehmigten Vertrage vom 16ten und 23sten September 1844 dem Gesammtrichter Schrader zu Erxleben übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 7. Dezember 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 84. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow für das Jahr 1844.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832 im 43sten Stück unseres Amtsblattes vom Jahre 1832 werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsangelegenheiten für die altpreußischen Orte der beiden Jerichowschen Kreise die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaaßen für das Jahr 1844 festgestellt.

Mag-

Digitized by Google

In den Jahren.	Magdeburg. der Berliner Scheffel.								Brandenburg. der Berliner Scheffel.								Ha	
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.	
	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1831	2	—	1	24	1	3	—	26	2	10	1	25	1	5	—	26	2	6
1832	1	15	1	16	1	3	—	24	1	20	1	9	1	—	—	26	1	19
1833	1	8	1	3	—	26	—	19	1	13	1	2	—	25	—	23	1	13
1834	1	9	1	8	—	28	—	18	1	18	1	15	1	2	—	24	1	12
1835	1	5	—	29	—	26	—	19	1	7	1	—	—	24	—	20	1	5
1836	1	22	1	7	1	4	—	21	1	18	1	2	1	—	—	20	1	23
1837	1	13	1	8	—	25	—	16	1	18	1	1	—	25	—	20	1	16
1838	2	23	1	26	1	9	—	23	2	17	1	24	1	6	—	26	2	26
1839	2	9	1	22	1	13	—	27	2	19	1	15	1	17	—	26	2	18
1840	1	23	1	12	1	1	—	22	1	26	1	11	—	28	—	26	1	25
1841	2	18	1	17	—	29	—	17	2	28	1	14	—	26	—	21	2	24
1842	1	26	1	26	1	17	1	3	1	28	1	22	1	13	1	2	1	26
1843	1	28	1	17	1	5	—	22	1	27	1	13	1	2	—	20	1	27
1844	1	15	1	10	1	6	—	19	1	16	1	3	1	—	—	19	1	14
Summa	25	10	20	21	15	22	10	8	27	—	19	11	14	26	11	4	26	19
Hiervon werden abgesetzt: a) die beiden theuersten Jahre	5	11	3	23	3	—	2	1	5	17	3	19	3	1	1	23	5	21
b) die beiden wohlfeilsten Jahre	2	13	2	3	1	21	1	4	2	20	2	1	1	20	1	9	2	17
Summa	7	25	5	26	4	22	3	6	8	8	5	21	4	21	3	3	8	9
Bleiben	17	14	14	25	10	29	7	2	18	22	13	20	10	4	8	1	18	10
Durchschnittspreis . . .	1	22	1	14	1	3	—	21	1	26	1	11	1	—	—	24	1	25

Digitized by Google

velberg.						Tangermünde.								Rathenow.							
Berliner Scheffel.						der Berliner Scheffel.								der Berliner Scheffel.							
Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	19	8	1	5	2	—	20	4	2	5	—	1	26	7	1	6	11	—	21	7	2	10	3	1	25	—	1	8	—	—	28	9
1	5	5	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8	—	29	7	—	22	1
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	3	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	25	10	—	18	11
1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	10	7	1	11	1	1	1	7	—	20	8	1	14	5	1	13	2	1	3	2	—	18	9
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8	—	24	7	—	19	6
1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	20	9	1	4	2	1	—	6	—	18	10	1	21	—	1	1	7	—	28	6	—	17	5
1	1	7	—	26	—	—	18	9	1	13	9	1	5	8	—	29	—	—	18	9	1	14	11	—	28	6	—	24	7	—	19	2
1	15	5	1	4	10	—	26	3	2	28	—	1	17	6	1	8	—	—	24	5	2	15	4	1	19	11	1	6	9	—	24	4
1	11	9	1	7	—	—	25	3	2	16	1	1	12	9	1	11	3	—	27	4	2	19	—	1	14	3	1	7	—	—	27	—
1	8	7	—	28	2	—	22	7	1	24	—	1	8	7	1	—	5	—	23	9	1	27	6	1	9	4	—	29	4		25	8
1	14	9	—	25	2	—	22	4	2	24	6	1	16	11	—	27	4	—	19	10	2	25	—	1	14	4	—	26	10	—	18	9
1	18	8	1	12	6	—	28	6	1	24	9	1	21	2	1	14	1	1	1	5	1	28	9	1	22	1	1	14	6	—	29	6
1	10	3	1	1	1	—	19	1	1	25	8	1	16	4	1	7	10	—	22	10	1	24	9	1	12	3	1	1	11	—	19	2
1	—	9	—	26	1	—	18	8	1	13	9	1	6	9	1	2	8	—	19	4	1	14	4	1	3	—	—	26	10	—	20	—
17	22	6	13	29	2	10	1	3	25	27	11	19	8	7	15	15	5	10	10	—	26	17	9	18	20	9	14	17	5	10	4	—
3	8	4	2	19	6	1	24	9	5	22	6	3	17	9	2	25	4	1	28	9	5	14	—	3	17	1	2	22	6	1	26	6
1	26	6	1	16	11	1	7	5	2	13	—	2	1	2	1	21	1	1	6	1	2	19	4	1	27	2	1	[illegible]	2	1	6	2
5	4	10	4	6	5	3	2	2	8	5	6	5	18	11	4	16	[illegible]	[illegible]	4	10	8	[illegible]	4	[illegible]	14	[illegible]	4	11	8	3	2	8
12	17	8	9	22	9	6	29	1	17	22	5	13	19	8	10	29	—	7	5	2	18	14	5	13	6	6	10	5	9	7	1	4
1	7	9	—	29	5	—	20	10	1	23	3	1	1	—	1	2	11	—	21	6	1	25	5	1	9	8	1	—	7	—	21	2

Magdeburg, den 25sten November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 85. Betrifft die Feuereimer von Segeltuch.. I. 961. Oktbr.

Bei der von uns veranlaßten Prüfung der Brauchbarkeit der aus der Fabrik Delius & Comp. zu Versmold im Regierungsbezirk Minden uns zugesandten Feuereimer aus Segeltuch hat sich ergeben, daß sie nicht allein beim Gebrauch völlig wasserdicht sind, sondern auch nach dem Gebrauche, wenn sie trocken geworden, ihre frühere Biegsamkeit wieder annehmen, was bei ledernen Feuereimern nicht der Fall ist. Sie versprechen daher eine längere Dauer, als lederne Eimer, indem sie auch nicht sobald Brüche bekommen, wie letztere, auch sind sie bei einer Feuersbrunst leichter zu transportiren, weil sie zusammengelegt werden können, und daher zu ihrer Herbeischaffung weniger Leute erforderlich werden. Es verdienen also diese Eimer bei dem bedeutend geringen Preise von 1 Thlr. pro Stück allgemeine Anwendung und wir empfehlen daher sowohl deren Anschaffung im Allgemeinen, als auch die Beziehung derselben aus der Fabrik des ꝛc. Delius.

Magdeburg, den 14ten November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 86. Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 bei Ablösungen angenommen werden sollen. I. 1408. Nov.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30sten November v. J. im Amtsblatt pro 1843 Nr. 49. Seite 338 wird nachstehende Nachweisung der nach Maaßgabe der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreideabgaben, während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J. zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche durch die Fraktion der gesetzlich bestimmten Preise aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1831 bis 1844 sich darstellen, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	1	23	3	1	13	5	1	3	8	—	22	2
2	Halberstadt	1	20	10	1	14	1	1	1	8	—	21	7
3	Quedlinburg	1	21	3	1	13	7	1	1	1	—	22	4
4	Wernigerode	1	23	11	1	17	—	1	3	10	—	22	1

Magdeburg, den 30sten November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 14. Dezember 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. M. zu Berlin ausgegebene 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2515. die Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichtsbezirken Elberfeld und Krefeld, vom 14ten Oktober d. J.;

„ 2516. das Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen, vom 18ten Oktober d. J.;

„ 2517. das Statut des Kreises Hagen im Regierungsbezirk Arnsberg, vom 18ten Oktober d. J., und

„ 2518. das Statut der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirke Merseburg, vom 18ten Oktober d. J.;

„ 2519. die Bekanntmachung über die am 14ten Oktober d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Errichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungsanstalten in Elberfeld und in Krefeld zusammengetretenen Aktiengesellschaften, vom 31sten Oktober d. J., und

„ 2520. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten November d. J., wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des in dem Markgrafenthum Oberlausitz ansäßigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1844.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe.

Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Postanstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1) für jeden einzelnen Brief . . . . . 1 Sgr.
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Thlr. und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . . 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geldauslieferungsschein oder die Packetadresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen
   a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich! . . . . . 6 Sgr.
   b) bei einer höheren Nummerzahl vierteljährlich 10 Sgr.
   c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter, und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich . . . . . 2½ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden.

Berlin, den 30sten November 1844.

General-Postamt.

Präklusivtermin zur Anmeldung der Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen.

Durch die weiter unten folgende Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Mai 1843 wurden die Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, welche nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März v. J. (Gesetzsammlung 1843 S. 77 ff.) noch auf die Preußischen Staatskassen übernommen werden sollten, zur Liquidation aufgerufen, und es hat inzwischen die Berichtigung der angemeldeten Forderungen stattgefunden. Des Königs Majestät haben daher nunmehr durch eine anderweite Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Oktober d. J. zu be-

Digitized by Google

stimmen geruhet, daß alle diejenigen, welche jetzt noch Ansprüche der gedachten Art zu besitzen glauben, nochmals öffentlich aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präklusivfrist, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung angerechnet, bei mir ohne Unterschied, ob solche schon früher bei einer anderen Behörde angemeldet sein mögen oder nicht, zu liquidiren, und daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist, also bis einschließlich den **7ten Februar künftigen Jahres**, nicht bei mir liquidirt worden sind, ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren als erloschen betrachtet, mithin in keiner Art künftig berücksichtigt werden sollen. (Gesetzsammlung 1844. St. 38.)

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und zur Anmeldung der in Folge der Aufforderung vom 18ten Mai v. J. bisher etwa noch nicht zur Liquidation gebrachten Ansprüche Anlaß gebe, verweise ich zur Vermeidung ungeeigneter derartiger Anträge auf die nähere Beschreibung der verschiedenen deßfallsigen Schuldkategorien, welche die erwähnte Aufforderung enthält.

Magdeburg, den 7ten November 1844.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen. **von Wedell.**

Betrifft die Liquidation der Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März 1843 gegen den Preußischen Staat geltend gemacht werden können.

Der unterzeichnete Oberpräsident der Provinz Sachsen ist von dem Königl. Finanzministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verifikation zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3ten März d. J. theils von Preußischen Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29sten Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Preuß. Gesetzsammlung St. Nr. 9. pag. 77—89.) gegen den Preußischen Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch auf-

Digitized by Google

gefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidationsverfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preußischen oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:

   die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31sten Oktober 1813) von den Westphälischen Reichsobligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reduzirten Betrage (auf $\frac{1}{3}$); ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und Dezember 1813 (vom 1sten Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt).

2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Januar 1827 (Gesetzsammlung 1827, Stück No. 3. pag. 13—18.) entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präkludirt sind, nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:

   Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, sowie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, soweit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf eben bemerkte Schulden An-

Digitized by Google

wendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.

3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Art. 14. 15. 16. 17. und 18.

resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden, und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanenverhältniß der Empfangsberechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat;

Kautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Kaution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Departementalverpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Dokumente und nach den Beträgen der letzteren zu spezifiziren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidationsgegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. untereinander gebracht werden.

Das jetzige Unterthanenverhältniß ist darin anzugeben, die Anmeldungsschreiben aber müssen frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangsberechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidan-

Digitized by Google

ten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Koupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen;

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungspatent resp. die Pensions-Versicherungsurkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justifizirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungsvertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Kautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Kautionsverbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Ediktales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangsbescheinigungen resp. der Amortisationskasse und des Staatsschatzes, und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Dokumente, Kontrakte und andere zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (Engagement formel) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangsberechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimationsattest, oder die gerichtliche Cessionsurkunde dem Liquidationsantrage beizufügen, und wenn der letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legitimationsatteste der Erben, statt vor den kompetenten

Digitized by Google

Gerichten, Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Art. 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staatsvertrages Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichsobligationen Lit. B. C. D. bestellter Kautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., sowie aus den Art. 17. und 18. des Vertrags, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen, bei den zu benennenden Liquidationsbehörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidationsbehörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß.

Magdeburg, den 18ten Mai 1843.

Der K. Pr. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

(gez.) **Flottwell.**

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die in den zum Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts gehörenden Kreisen des Herzogthums Magdeburg und der Altmark angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1844 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1843 übernommenen unbeendet gebliebenen Sachen;
2) Anzahl der im Jahre 1844 anhängig gewordenen Sachen;
3) Summa beider Angaben

Digitized by Google

4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Beklagten,
   c) durch Verweisung an den Richter,
   beendeten Sachen;

5) Anzahl der am Schlusse des Jahres 1844 anhängig gebliebenen Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistratsbehörden einzureichen.

Diese Behörden werden aufgefordert, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen und dies bis zum 15ten Januar k. J., begleitet mit ihren Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner, dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 22sten November 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Errichtung eines neuen Etablissements.

Der Holzhändler Friedrich Sänger zu Bergzow im 2ten Jerichowschen Kreise beabsichtigt auf eigenthümlichem Grunde in dortiger Feldmark circa 185 Ruthen nördlich vom Dorfe entfernt, unweit des linken Ihleufers, ein Ziegelei-Etablissement zu errichten und solches

Sängersche Ziegelei bei Bergzow

zu benennen.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1844.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Belobung.

Der Kaufmann und Stadtverordnete Herr Ernst Gerlach zu Salzwedel hat der Armenkasse daselbst die Summe von 50 Thlr. in Staatsschuldscheinen mit der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen davon alljährlich der in Salzwedel errichteten Suppenanstalt zur Vertheilung warmer Speisen an die dortigen Armen zugewendet werden sollen.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

Ertheilte Patente.

Dem Herrn C. F. Scholl zu Koblenz ist unter dem 15ten November 1844 ein Patent

auf eine Zerkleinerungsmaschine für Getreidekörner, Hülsenfrüchte u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Möbelschreinern Engelbert und Franz Deimann zu Köln ist unter dem 15ten November 1844 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, sogenannte Sprungperlen zu Möbelverzierungen anzufertigen,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Rheinprovinz ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Fabrikbesitzer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen unter dem 14ten November 1843 ertheilte Patent

auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen, Behufs Erleichterung des Streck- und Spinnprozesses, in der durch Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten Weise,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Das dem Wilh. Sam. Dobbs zu Köln unter dem 16ten Dezember 1843 ertheilte Einführungspatent

auf mechanische Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufschlagedrahts und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Mule-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Das dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg unter dem 30sten September 1843 ertheilte Einführungspatent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampfsiedeapparat für Zucker, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden

Personalchronik.

Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann Gottfried List in Debisfelde ist vom 1sten Januar 1845 ab auf zwölf Jahre zum Bürgermeister der Stadt Debisfelde erwählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kandidat der Chirurgie, vormalige Kompagniechirurgus Ludwig Giese ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und hat sich im Kreise Osterburg niedergelassen.

Die erledigte evangelische erste Pfarrstelle der Parochie Arendsee, Diözes Salzwedel, ist dem Prediger Bracht in Hilmsen, Diözes Salzwedel, und die erledigte evangelische Pfarrstelle der Parochie Perver, Diözes Salzwedel, dem Pastor Annecke in Kläden, Diözes Salzwedel, verliehen worden.

Die beiden Pfarrstellen zu Hilmsen und Kläden sind landesherrlichen Patronats.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Gustav Adolph Jasper ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Gardelegen bestellt worden.

Der Oberküster Krämer zu Halberstadt ist zum Kantor und 2ten Knabenlehrer an der dasigen St. Johanniskirche und Schule ernannt worden.

Der Lehrer Meerwald in Ringelsdorf ist zum Kantor und Schullehrer in Paplitz, Diözes Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Grohmann in Birkholz, Diözes Tangermünde, und der zweite Lehrer Ruff in Perver bei Salzwedel sind gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt, pro Monat November 1844.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Seiler zu Erfurt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Aschersleben Allerhöchst ernannt worden.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Grube und Mende sind an das hiesige Oberlandesgericht versetzt. Halberstadt, den 4ten Dezember 1844.

Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird die
Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1843
— 5 Bogen stark —
für die Amtsblatts-Interessenten in den zum Verbande der gedachten Sozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 21. Dezember 1844.

Ministerielle Bekanntmachung.

Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additionalakte vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, die Elbschiffs- und Schifferpatente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten Oktober d. J. in Nr. 87. der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additionalakte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrtsakte vom 23sten Juni 1821, enthält in den §. §. 6—17 für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnick und Hamburg oder Haarburg an Stelle des Art. IV. der letztgedachten Akte über den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge, Bestimmungen, zu deren Ausführung unter Aufhebung der unter dem 5ten November 1836 und 13ten November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

§. 1. Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additionalakte), muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§. 9 — 13 der Additionalakte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A (§. 10. der Additionalakte) ausgestellten Schiffspatente und

Digitized by Google

3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schifferpatent nach dem Muster B (§. 12. der Additionalakte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2. Die, nach Anleitung der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13ten November 1837 ertheilten Elbschifferpatente sind vom 1sten Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3. Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken, (§. 8. der Additionalakte) muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1. Nro. 1.) stehen, welcher
2) mit einem Schifferpatente nach dem Muster C. Beilage zu §. 12. der Additionalakte) versehen ist.

§. 4. Sowohl die Schiffs- als die Schifferpatente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5. Wer sich um die Ausstellung eines Schiffspatents (§. 1. Nr. 2.) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im §. 2. der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23sten Oktober 1837., Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentrans-

Digitized by Google

port kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet — brauchbar zum Waarentransport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schifferpatente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr. das §. 1. Nr. 2. bezeichnete Schiffspatent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bauattests genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen resp. zu erstatten.

§. 6. Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffspatents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4.) so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7. Wer sich um die Ausstellung eines Schifferpatents bewirbt, (§. 1. Nr. 3. §. 3. Nr. 2.) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schifferpatent nach dem Muster C. (§. 3. Nro. 2.)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13ten April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

Digitized by Google

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schifferpatent nach dem Muſter B. (§. 1. Nro. 3.)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zuſtande eines Flußſegelfahrzeugs, um ſolches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;

b) von den erforderlichen Inventarienſtücken und deren Gebrauche;

c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;

d) von den vorgedachten ſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften zureichende Kenntniſſe hat. Ob der Bewerber dieſe durch eine Probefahrt zu erweiſen habe, bleibt dem Ermeſſen des Prüfenden anheimgeſtellt; es dürfen aber jenem keine Koſten daraus entſtehen.

Wer ſich um ein Schifferpatent zur Führung eines Dampfſchiffes bewirbt, hat überdies den Beſitz zureichender Kenntniß von der Zuſammenſetzung und dem Gebrauche der Dampfmaſchinen nachzuweiſen.

§. 8. Wenn der Bewerber die Prüfung beſteht, hat der Banbeamte ſtempel- und koſtenfrei eine Beſcheinigung darüber auszuſtellen:

daß der Geprüfte ſich über ſeine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußſchifffahrt mit Segelſchiffen (Dampfſchiffen) ausgewieſen habe.

Auf den Grund dieſer Beſcheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Muſters zum neuen Schifferpatente vorgeſchriebene Verſicherung protokollariſch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent ſtempel- und gebührenfrei, wenn ſich der Schiffer aber noch nicht in dem Beſitze eines Elbſchifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeſchriebenen Muſter B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber ſich zur Führung eines Schiffes oder eines Floſſes befähigen will.

§. 9. Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. ſteht es den Schiffern, welche ſich außerhalb des Waſſerbaubezirks, im welchem ihr Domizil iſt, befinden, und welche die Prüfung beſtehen wollen, frei, dieſelbe bei dem Waſſerbaubeamten desjenigen Bezirks nachzuſuchen, in welchem ſie ſich aufhalten, in welchem Falle ſich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Beſcheinigung (§. 8.) auszuſtellen hat.

Digitized by Google

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbaubeamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirksbaubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schifferpatente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10. Innerhalb des im §. 9. bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereis in dem Besitze von Elbschifffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schifferpatente bei dem Hauptzollamte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungsbescheinigungen des Baubeamten (§§. 5. 8.) und die die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§ 5. 8.) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungsbezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extrakten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungsverhandlungen und alten Patente und sind demnächst die Kreisregister hiernach zu berichtigen.

§. 11. Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§. 5. 8.) oder der nachgesuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Rekurses zu entscheiden hat.

§. 12. Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additionalakte vom 13. April d. J. §§. 10. 11. 13. sein Bewenden.

§. 13. Wird auf den Grund der in den §§. 14 — 16. der Additionalakte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein

Digitized by Google

Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strombezirks-Polizeibehörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungsverfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den im §. 17. der Additionalakte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1844.

Der Finanzminister **Flottwell.**

Auszug

aus der im 37sten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Additionalakte zur Elbschifffahrtsakte vom 23sten Juni 1821 d. d. den 13sten April 1844.

zum Artikel IV.

§. 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§. 7 — 17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnick und Hamburg oder Haarburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei, Behuf derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische oder sonstige Verhältnisse und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8. Jedes Floßschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9 — 13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Digitized by Google

§. 9. Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge, muß während der Fahrt von den in den §§. 10 — 13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Haarburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nach dem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn dies Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Digitized by Google

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem anderen Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeuges und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit anderen Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung, seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flösser zur Führung jedes Holzflosses, welches von einem Uferplatze dieses Staats abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe

zu

Digitized by Google

zu treiben, ohne die nach den §. 9 — 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde

auf 20 — 25 Thaler für ein Dampfschiff,
" 10 — 20 " " " Segelschiff,
" 5 — 10 " " " Floß,

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15 Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thlr.

§. 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Floßpatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17. Die in den §§. 14. 15. 16. angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammen genommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren, wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das doppelte des einfachen Betrages erhöht ꝛc.

Zur Urkund dessen ist dieselbe in eilffacher Urschrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April 1844.

(L. S.) Unterschriften.

Vorstehende Additionalakte ist von sämmtlichen Elbuferstaaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 1sten Oktober 1844 zu Dresden bewirkt worden.

Digitized by Google

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patents.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige
{Segelschiff} (ohne besonderen Namen)
{Dampfschiff} N. N.
mit der Nummer . . . . . versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von . . . . Tragfähigkeit und im Jahre . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft, und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . den . . .

Name der Behörde.
(L. S.)

(Unterschrift.)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patents zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses, ...
N. N. . . . . .
aus . . . . . in . . . . . .
hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit {Segelschiffen} {Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {Segel-} {Dampf-} Schiffes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Akte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent gehörig vollzogen und besiegelt ausgestellt worden.

N. N. den . . . . . .

(Name der Behörde.)
(L. S.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patents zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses, ...

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzflosses unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertrauete Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additionalakte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent gehörig vollzogen und besiegelt ausgefertigt worden.

N. den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.)

Unterschrift.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 87. Einreichung einer Nachweisung der in Civil angestellten oder beschäftigten Militairinvaliden. I. 1406. Septbr.

In dem unterm 5ten Juli 1844 Allerhöchsten Orts genehmigten Beschlusse des Königlichen Staats-Ministerii vom 30sten Mai c. wegen der Belassung oder Einziehung und respektive Wiedergewährung des Gnadengehalts der in Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, ist A. §. 12. festgesetzt worden:

„Invalide, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsschreiber mit Anweisung auf Kopialienverdienst, Hülfsboten und Hülfsexekutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfsaufseher bei Bauten und ambulante Hülfsaufseher in der Forst-, Steuer- und Postverwaltung."

Digitized by Google

Sämmtliche Behörden werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, die uns untergeordneten aber angewiesen, uns bis spätestens mit dem Schlusse dieses Jahres ein nach den Rubriken:

a) Nro.
b) Vor- und Zuname,
c) Charge,
d) Truppentheil, bei welchem der Invalide zur Zeit seiner Anerkennung als solcher gestanden,
e) Betrag des monatlichen Gnadengehalts und Angaben der Spezialkasse, aus welcher dasselbe gezahlt werden,
f) Monat und Jahre, von welchem ab die Zahlung des Gnadengehalts eingestellt worden ist,

geordnetes Verzeichniß der bei Ihnen in der erwähnten Art etwa annoch vorübergehend beschäftigten Invaliden, welchen nach den Bestimmungen des §. 11. des Staatsministerial-Beschlusses vom 12ten Oktober 1837 das Militairgnadengehalt entzogen und denen solches nach diesem neueren Beschlusse vom 1sten Januar 1845 ab wieder zu verabreichen ist, einzureichen.

Magdeburg, den 28sten November 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden, die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahre 1843 sind unbeendigt geblieben:
2) im Jahre 1844 sind anhängig geworden:
3) Hauptsumme:
4) davon sind abgemacht:

Digitized by Google

a) durch Vergleich,

b) durch Zurücknahme der Klage,

c) durch Verweisung an den Richter,

5) am Schlusse des Jahres 1844 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis 15ten Januar 1845 einzureichen.

Halberstadt, den 13ten Dezember 1844.

Königl. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der im J. 1844 durch Brandenburgische Landbeschäler bedeckten Stuten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1844 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Magdeburger Regierungsbezirk:

1)	zu Sandau	IIten	Jerichower Kreis	21 Stück
2)	" Jerichow			32 "
3)	" Burg	Iten		88 "
4)	" Gommern			166 "
5)	" Hundisburg, Neuhaldensleb. Kreis			55 "
6)	" Stendal, Kreis-Stadt			86 "
7)	" Miesterhorst, Gardelegener Kreis			139 "
8)	" Salzwedel		Salzwedler Kreis	128 "
9)	" Altmersleben			154 "
10)	" Osterburg		Osterburger Kreis	190 "
11)	" Seehausen			155 "

Summa 1,214 Stück.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 4ten Dezember 1844.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Franz Bachmann und Heinrich Christoph Gustav Bormann aus Osterwieck sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Digitized by Google

Bei den städtischen Schulen zu Burg sind

1) der Lehrer Georg Friedrich Wilhelm Fiellz aus Wusterhausen zum ordentlichen Lehrer an der Realschule,
2) die Schulamtskandidaten
   Friedrich Heinrich Siebmann aus Seehausen.
   Friedrich Deicke " Gatersleben,
   Joachim Heinrich Pieper " Sargstedt,
   Gustav Eduard Wohlgemuth " Halberstadt,
   Eduard Krahnert " Vatterode,
   Carl Gottlieb Süß " Halberstadt und
   Wilhelm Andreas Brüning " "
   definitiv
3) die Schulamtskandidaten
   Carl Friedrich Nitschke " Quedlinburg,
   Herrmann Carl Weber " Halberstadt,
   Rudolph Albert Leyser " " und
   Friedrich Emil Rein " "
   provisorisch zu Lehrern an den städtischen Schulen in Burg,

ernannt worden.

Der Schullehrer Ludwig Grawert in der Neustadt-Magdeburg ist zum sechsten Lehrer an der Stadtschule zu Gr. Salze ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Ludwig Brinkmann ist zum Kantor und dritten Knabenlehrer in Wegeleben provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer August Poehler in Burg ist zum Kantor und Schullehrer in Heinrichsberg, Diözes Burg, ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg im Monat November 1844.

A. Beim Oberlandesgericht.

Assessoren:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Richter ist durch Ministerialrescript vom 30. Oktober 1844 eine Hülfsrichterstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Samter verliehen worden.

Den Oberlandesgerichts-Assessoren Eichler und Haacke ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten November 1844 die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst Behufs definitiven Uebertritts zum Verwaltungsfache ertheilt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Victor Karl Engelhard Oberbeck zu Naumburg ist durch Ministeralreskript vom 8ten November c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt und nach dem Rescripte vom 26sten desselben Monats aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg in das diesseitige versetzt worden.

Digitized by Google

Referendarien:

Der bisherige Auskultator Rudolph Herrmann Franke ist durch Ministerialreskript vom 14ten November 1844 mit dem Dienstalter vom 1sten August 1844 zum Referendarius ernannt worden.

Auskultatoren:

Der Rechtskandidat Otto Franke ist nach der Verfügung vom 2ten November 1844 als Auskultator angenommen.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt:

Der Kammergerichts-Assessor Michaelis zu Genthin ist durch Ministerialreskript vom 18ten November 1844 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel in Westpreußen ernannt worden.

Die Verwaltung des Justitiariats zu Bützer, im zweiten Jerichowschen Kreise, ist dem Justitiarius Johann Christian Wilhelm Janicke zu Rathenow mittelst des am 9ten November 1844 bestätigten Vertrages vom 29sten Juli 1841 übertragen worden.

Subalternen:

Der Supernumerarius Friedrich Liebgott ist nach der Verfügung vom 1sten November 1844 als Registratur-Gehülfe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben angestellt worden.

Unterbeamte:

Nach der Verfügung vom 22sten November 1844 ist der Hülfsbote Johann Christoph Graebke zu Seehausen in der Altmark als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen und der Unteroffizier Ludwig Ilm als Hülfsbote bei dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen in der Altmark angestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1844.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.				Bier und Brantwein das Berliner Quart.		Raubfutter.	
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Bier.	Brantwein.	Heu, der Centner.	Stroh, das Schod
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Pf.	Sgr. Pf.	Sgr.	Rtl. Sgr.
Magdeburg.	$45\frac{4}{12}$	$39\frac{4}{12}$	$36\frac{7}{12}$	$19\frac{8}{12}$	50	80	$82\frac{8}{12}$	$9\frac{8}{12}$	3 —	2 —	2 6	3 9	12	5 —	$22\frac{8}{12}$	4 20
Halberstadt.	$45\frac{8}{12}$	$40\frac{11}{12}$	$32\frac{10}{12}$	20	60	75	$67\frac{6}{12}$	14	3 5	1 10	2 11	3 9	15	5 8	$17\frac{6}{12}$	4 $22\frac{6}{12}$
Quedlinburg.	$45\frac{3}{12}$	$40\frac{7}{12}$	$32\frac{7}{12}$	$20\frac{10}{12}$	70	80	$78\frac{4}{12}$	10	3 6	2 —	2 10	3 9	9	5 —	$17\frac{6}{12}$	4 —
Aschersleben.	$47\frac{10}{12}$	$40\frac{10}{12}$	$33\frac{6}{12}$	$21\frac{9}{12}$	60	80	60	$11\frac{8}{12}$	3 —	2 —	3 —	4 —	12	4 6	$12\frac{6}{12}$	4 —
Wernigerode.	$49\frac{6}{12}$	$44\frac{11}{12}$	32	$21\frac{7}{12}$	50	75	65	10	3 4	1 10	2 6	3 4	6	4 —	15	3 15
Stendal. . .	43	33	30	18	$45\frac{6}{12}$	—	$50\frac{6}{12}$	—	3 —	2 6	3 —	4 —	10	5 —	20	4 —
Salzwedel.	$47\frac{2}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$26\frac{7}{12}$	$18\frac{4}{12}$	60	$104\frac{1}{12}$	60	$7\frac{6}{12}$	2 11	2 2	2 9	3 6	12	5 —	10	3 10
Burg. . . .	$44\frac{6}{12}$	$37\frac{8}{12}$	$33\frac{8}{12}$	$21\frac{2}{12}$	50	60	55	$6\frac{6}{12}$	3 —	2 —	2 6	3 —	12	6 —	20	3 $7\frac{6}{12}$
Aken	$47\frac{6}{12}$	40	$37\frac{6}{12}$	20	50	—	—	10	2 8	1 8	2 6	3 4	10	3 6	20	3 10
Gardelegen.	$43\frac{11}{12}$	$33\frac{6}{12}$	29	$17\frac{8}{12}$	45	90	60	$6\frac{8}{12}$	3 9	1 6	3 —	4 —	12	3 9	15	3 15
Schönebeck.	$46\frac{6}{12}$	$38\frac{6}{12}$	35	20	64	96	96	8	2 6	1 6	2 6	3 6	10	3 4	15	4 —
Durchschnittspreis .	46	$38\frac{1}{12}$	$32\frac{8}{12}$	$19\frac{11}{12}$	$54\frac{11}{12}$	$82\frac{8}{12}$	$67\frac{6}{12}$	$8\frac{6}{12}$	3 1	1 11	2 9	3 8	11	4 7	$16\frac{10}{12}$	3 $25\frac{8}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 52.

Magdeburg, den 28. Dezember 1844.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17. Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2521. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft vom 8. November d. J. nebst dem Gesellschaftsstatute.

Magdeburg, den 26. Dezember 1844.

Bekanntmachung.

Konstituirung der K. Revisionskommission in Jagdtheilungssachen.

Den Königlichen Kreis-Jagdtheilungskommissionen des Magdeburger Regierungsbezirkes und dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die unterzeichnete Behörde, welche nach der Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheitstheilungen vom 7ten März 1843 (Ges. Samml. von 1843. Seite 130. seq.) bestimmt ist, die von den Königlichen Kreis-Jagdtheilungskommissionen des Bezirkes in erster Instanz entschiedenen Prozesse auf eingelegte Appellation in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden, nunmehr in Folge höherer und Allerhöchster Bestimmung konstituirt, und ihre Amtsthätigkeit im hiesigen

Digitized by Google

Orte unter dem Vorsitze des unterzeichneten Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten zu beginnen bereit ist. Magdeburg, den 16ten Dezember 1844.

Königl. Revisionskommission in Jagdtheilungssachen für den Regierungsbezirk Magdeburg. **Bonseri.**

Vermischte Nachrichten.

Portugiesische Konsulate in den Nordseehäfen.

Unter Bezugnahme auf den zwischen Preußen und Portugal abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Februar d. J., und die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Flottwell Excellenz, vom 10. Juni d. J. machen wir hierdurch öffentlich bekannt, daß in den betreffenden Nordseehäfen folgende Portugiesische Konsulate bestehen, als:

in Hamburg ein Portugiesisches Generalkonsulat, zur Zeit besetzt durch Joaquim van Zeller;

in Altona ebenfalls ein Portugiesisches Generalkonsulat für Holstein ꝛc. und ein Vizekonsulat, Ersteres durch van Randwyk-Schutt, Letzteres durch Raulino Pereira Galvoa besetzt;

in Bremen ein zum Ressort des General-Konsulats in Hamburg gehöriges Portugiesisches Vizekonsulat, besetzt durch Louis Friedrich Kalkmann;

in Lübeck ein, gleichfalls zum Ressort dieses Generalkonsulats gehöriges Portugiesisches Vizekonsulat, besetzt durch Georg Ludwig Forrer;

in Amsterdam ein Portugiesisches Generalkonsulat und ein Vizekonsulat, Ersteres durch L. Mendes de Vasconcellos, Letzteres durch A. de Haan jun. besetzt;

in Rotterdam ein Portugiesisches Vizekonsulat, auch in Vlaardingen ein Vizekonsulat, jenes durch W. C. A. van Dam, dieses durch P. von Gayn besetzt,

wogegen

in Dortrecht, so wie in Emden und in Leer, weder ein Portugiesisches Konsulat, noch eine Portugiesische Konsularagentur sich vorfindet.

Magdeburg, den 7. Dezember 1844.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Anlage eines neuen Etablissements.

Der Schneider Elvert aus Ewersdorf Kreis Salzwedel, beabsichtigt auf der Grenze der Feldmark Kemnitz und 84 Ruthen von dem Dorfe Ewersdorf entfernt, ein neues Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause und einem Scheunen- und Stallgebäude zu errichten.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Magdeburg, den 7ten Dezember 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Landschafts- und Portraitmaler Kuchel hat der Kirche zu Kalbe a. M. ein von ihm selbst gemaltes werthvolles Oelgemälde, 6 Fuß hoch und 4 Fuß breit, den sterbenden Heiland am Kreuze darstellend, zum Altarbilde geschenkt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Kamern, Diözes Sandau, hat mit einem Kostenaufwande von 400 Thlr., wozu das Patronat freiwillig die Summe von 40 Thlr. beigetragen, den dasigen Kirchhof mit einer Mauer von gebrannten Backsteinen einfriedigen lassen.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Gutsherrschaft und Gemeinde zu Hötensleben im Neuhaldenslebener Kreise haben seit dem Jahre 1842 aus freiem Antriebe 339½ Ruthen der dortigen Dorfstraße mit einem neuen Steinpflaster versehen lassen und darauf bedeutende Kosten verwendet. Wir können nicht umhin, dafür der gedachten Gutsherrschaft und Gemeinde ein öffentliches Anerkenntniß hiermit zu Theil werden zu lassen. Belobung.

Magdeburg, den 15. Dezember 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Im Kreise Wolmirstedt sind auf die Periode de 1845 bis 1847, und zwar für Bestätigte Schiedsmänner im Kreise Wolmirstedt.

1) die Stadt Wolmirstedt der Rathmann Freisleben;
2) den Bezirk Barleben, der Ackermann Moritz Wesche zu Barleben;
3) den Bezirk Bertingen, der Rittergutsbesitzer Hofrath Dr. Hesse zu Kehnert;
4) den Bezirk Kolbitz, der Gastwirth Brämer zu Kolbitz;
5) den Bezirk Drackenstedt, der Kantor Schliephacke zu Groß-Rodensleben;
6) den Bezirk Eichenbarleben, der Schulze Schünemann zu Wellen;
7) den Bezirk Elbey, der Amtsrath Freitag zu Wolmirstedt;
8) den Bezirk Heinrichsberg, der Schulze Klötze zu Loitsche;
9) den Bezirk Jersleben der Schöppe und Mühlenbesitzer Rendelmann zu Jersleben;
10) den Bezirk Niederndodeleben, der Einnehmer Gose zu Schnarsleben;
11) den Bezirk Burgstall, der Schulze Seiffert zu Burgstall;
12) den Bezirk Groß-Ammensleben, der Amtmann Delius zu Groß-Ammensleben, und
13) den Bezirk Angern, der Graf von der Schulenburg-Angern zu Angern,

theils wieder, theils neu zu Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Dezember 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Aken ist auf die Periode de 1sten Januar 1845 bis ultimo Dezember 1847, der Kaufmann Wilhelm Schmolcke zu Aken zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 13ten Dezember 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kantor und Schullehrer Graßhof in Remkersleben, Diözes Wanzleben, ist gestorben. Dem Grafen von der Asseburg auf Neindorf stehet die Wiederbesetzung dieser Selle zu.

Der Kantor und Elementarlehrer Meier in Etgersleben, Diözes Gr. Ottersleben, ist gestorben. Die Stelle wird von der Königl. Regierung besetzt.

Mit diesem Stücke des Amtsblattes wird das Titelblatt zum Jahrgange 1844 des Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google